

100.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.
Engelberg, 1560, 27. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Boten: Lucern. Rudolph Haas, des Raths. Schwyz. Leonhard Bühler, des Raths. Unterwalden. Melchior von Na, des Raths ob dem Wald; Johannes Binti, Landammann nid dem Wald.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

n-c. Art. 12-14.

101.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern, 1560, 10. Juni (Montag vor*) Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Be R. 364.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Lucern. Schultheiß Pfyffer. Uri. Ammann Arnold.

a. Freiburg hatte zuverlässige Kunde erhalten, daß im Lande Wallis große Unruhen wegen der Religion entstanden, indem einige an verbotenen Tagen Fleisch genossen, gegen die hl. Sacramente und die Heiligen gelästert, die Bilder aus einigen Kirchen geworfen und noch andere Frevel gegen die katholische Religion verübt haben. Man weiß auch, daß der gemeine Mann standhaft am katholischen Glauben hängt, daß dagegen die einflussreichen, welche an lutherischen Orten studiert haben und ihre Söhne auch dort studieren lassen, gegen die katholische Religion sind, und daß der Bischof sich denselben zu widersetzen nicht wagt. — Nachdem man nun diese Berichte und die Kundschaften Unterwaldens, sowie ein Missiv des Landeshauptmanns und des Castellans Kleinmann an die V Orte vernommen hat, so wird auf Ratification hin beschloffen, daß jedes der VII Orte einen Rathsboten abordnen soll, welche am 24. Juni nach Wallis abgehen, und dort jeden Zehnden versammeln und ihm das nöthige eröffnen sollen. Jedes Ort soll wohl beherzigen, wie viel den katholischen Orten an der Landschaft Wallis gelegen sein müsse, und soll sich daher die Kosten nicht reuen lassen. **b.** Schultheiß Pfyffer macht Anzug, daß seine Obrigkeit und auch einzelne Privaten dem verstorbenen Könige, Heinrich von Frankreich, in seiner Noth große Summen geliehen und bisher weder Zinsen noch Capital, noch auch eine befriedigende Antwort haben erlangen können, und begehrt dringend, daß jedes Ort seinen Boten auf künftige Jahresrechnung zu Baden mit Vollmachten darüber abfertige, damit, wenn inzwischen den Ausleihern keine Antwort werde, dann gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung mit Frankreich die „Zugesazten“ auf die March abgeordnet werden. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Weil seit einiger Zeit das Friedens- und Vereinigungsgeld sowie die Pensionen nicht pünktlich ausbezahlt werden, so will man auf nächster Jahresrechnung mit dem französischen Gesandten darüber Rücksprache halten; auch will man dort

*) Das Obwaldener Exemplar führt das Datum: Montag nach Corporis Christi (17. Juni).

über den Vorschlag berathen, daß gemeine Eidgenossen hinsichtlich des Friedensgelds, und die Orte, welche in der Vereinung sind, hinsichtlich des Vereinigungsgelds und der Pensionen, einen gemeinsamen Beschluß fassen, daß jedes Ort in Zukunft, wenn wieder solche Gelder ausbleiben, Boten nach Lyon abordnen solle. **d.** Der päpstliche Gesandte, Bischof von Como, meldet, daß der Cardinal Borromäus, der Cardinal Farnese und andere ihn beauftragt haben, den VII katholischen Orten anzuzeigen, daß sie, die Cardinäle, lebhaft Freude empfinden über ihre Erbietungen und über ihr Festhalten am alten Glauben; er legt ferner einen Bericht eines „Meerhauptmanns“ an den Papst vor, daß der durch die Türken erlittene Verlust auf dem Meere nicht ein so großer sei, wie anfänglich ausgestreut worden, und daß im Königreich Neapel bedeutende Rüstungen veranstaltet werden. Diese Nachrichten werden ihm angemessen verdankt. **e.** Ammann Arnold von Uri macht die Anzeige, daß Hauptmann Camill (Burgo) von Bellenz einen Vorrath Reis angeschafft habe und daß, wenn eines der V Orte etwas davon wünsche, es solches nur an Uri melden möge. **f.** Obschon die Instructionen der V Orte in Betreff derer von Glarus ungleich sind, so wird dennoch von den Boten verabschiedet, daß jedes Ort seine Boten auf künftige Jahrbuchrechnung mit Vollmacht abordnen solle, am Schlusse derselben denen von Glarus den Rechtstag nach Einsiedeln anzusezen. **g.** Lucern wird beauftragt, im Namen der V Orte mit dem spanischen Gesandten Mißsprache zu halten. **h.** Der savoyische Gesandte, Herr de la Croix, erinnert in einem (verworrenen) Vortrage, man möchte dem Herzog endlich auf seine wiederholten Gesuche Antwort ertheilen, indem er nichts anderes begehre, als der VII Orte guter Freund und Nachbar zu sein.

102.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

Zofingen. 1560, 10. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Sammlg. der nicht gebund. Abschiede.

Boten: Bern. Crispinus Fischer; Ambrosius Imhof, des Raths; Hans von Werdt, Bogt zu Narburg; Samuel Tillmann, Schaffner der Stift Zofingen. Lucern. Wendelin Sonnenberg, Bannerherr; Sebastian Jeer; Hans Wälti; Peter Jeer, und Ulrich Heinslerli, alle des Raths; Beat Schürpf, Bogt zu Wykon; Peter Kneubühler, Schultheiß, und Beat Trübler, alt-Schultheiß zu Willisau.

a. Ueber den Span zwischen denen von Narburg, Zofingen und Brittnau einerseits, und denen von Reiden, Wykon und Mehlkofen anderseits, hinsichtlich der Wässerung aus der Wiggern wird nach Anhörung beider Parteien und nach genommenem Augenschein folgender Spruch erlassen: Die von Reiden, Wykon und Mehlkofen, welche bei der Mühle zu Unterwasser einen Wässergraben angelegt haben, sollen diesen Graben wiederum „zuschlagen“; sie dürfen jedoch auf lucernischem Grund und Boden unterhalb des Sarbachbaums einen Graben aus der Wiggern führen zur Wässerung und Verbesserung ihrer Güter, wenn sie das Wasser wiederum in die Wigger, nicht aber in die Altsch, leiten. Wenn die Mühlen Mangel an Wasser wegen der Wässerung haben, so sind auf deren Ansuchen die von Reiden und Mehlkofen gehalten, die Brüttschen zu schließen, und das nöthige Wasser in die Wigger fließen zu lassen. Wenn das Wasser groß ist und trübe, so ist jedermann gehalten, die Brüttschen also zu stellen, daß niemand Schaden leide und daß das trübe Wasser den eigentlichen Fluß hinunter fließe, bei Verpflichtung des Schadensersatzes. Die von Wykon, die gleiche Wässerung verlangen, sollen in

ihrem Begehren abgewiesen sein und sich mit dem früher erlangten Wasserrechte begnügen, gegen Verabfolgung eines jährlichen Zinses von zwei Mütt Haber an den Vogt von Narburg. Damit zwischen den Parteien bessere Freundschaft und Nachbarschaft erhalten werde, so soll jede ihre Kosten an sich selbst tragen. Dieser Spruch, den die Abgeordneten übrigens an ihre Obrigkeiten zur Bestätigung bringen wollen, soll beiden Parteien an ihren Gerechtigkeiten unschädlich sein.

103.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagfagung.

Baden. 1560, 24. Juni (auf St. Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. R. 381. Staatsarchiv Zürich. XII Nr. 123, fol. 51. Staatsarchiv Bern. OO. 661. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Uri, Schwyz, Unterwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Diesbach, Statthalter; Hieronimus Manuel, Benner, beide des Rathes. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Sebastian Dmlin, Landammann ob dem Wald. Zug. Peter Waldmann, des Rathes. Glarus. Gabriel Häfeli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Johannes Meyer, beide des Rathes. Freiburg. Sebastian Alt, des Rathes. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister; Heinrich Ramsauer, Bannermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Sargans). **c.** Schwyz macht abermals Anzug: Bereits im Februar habe man an den Herzog von Mantua geschrieben, daß er dem Kloster Einsiedeln die vor vielen Jahren geliebene Summe zurückerstatten möchte, aber ohne Erfolg; der nämlichen Sache wegen sei Ammann In der Halden beim Herzog gewesen und habe mit demselben einen Vertrag abgeschlossen, der ebenfalls nicht gehalten werde; Schwyz bitte daher, dem Kloster zu erlauben, die aus Mantua in die Eidgenossenschaft geführten Waaren in Beschlag zu nehmen und auf diese Weise den Herzog zur Bezahlung der Schuld zu nöthigen. — Es wird aber beschloffen, nochmals an den Herzog zu schreiben und den Brief durch einen eigenen Boten an ihn zu schicken, damit man sicher Antwort erhalte, was er zu thun gesinnt sei; man behält sich jedoch die weitem Schritte vor, wenn die Bezahlung nicht erfolgen sollte. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Abgeordnete des Markgrafen von Baden und der Grafen von Sulz verantworten sich hinsichtlich des Streites, den letztere wegen des aufgerichteten Wildbags mit Schaffhausen haben, und behaupten, daß dieses dazu weder Zug noch Recht habe. Schaffhausen dagegen behauptet, daß es benannten Wildbag aufzurichten das Recht gehabt habe, indem die streitige Stelle in seiner hohen und niedern Gerichtsbarkeit liege, beide Parteien dort zu jagen berechtigt seien und also auch beiden zum Nutzen gereiche. Da nun beide auf ihrer Meinung verharren und davon nicht abgehen wollen, so werden sie gebeten, die Sache durch Unparteiische untersuchen zu lassen und gütlich sich zu vereinbaren, oder dann den Streit an's Recht zu bringen; inzwischen aber sollen sie keine Feindseligkeiten gegen einander beginnen. **f** und **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es waltet ein Streit zwischen denen von Rotwyl und Anton Zfflinger von Granef. Da nun beide Parteien eine gütliche Beilegung wünschen, so werden

Zürich, Lucern, Schwyz und Schaffhausen beauftragt, auf den 18. August Boten nach Kotwyl abzuordnen, um da den Streit gütlich oder rechtlich abzuthun. **i.** Uri begehrt Antwort in Betreff der Ansprache des Statthalter Kuhn von Uri an Freiburg. Letzteres verantwortet sich nun schriftlich: Es glaube sich nicht verpflichtet, dem Kuhn zu antworten; denn jene Häuser zu Greyerz, auf welche derselbe seine Ansprache gründe, gehören den Gläubigern des Grafen von Greyerz; es seien noch viele andere, welche ältere Titel besitzen als Statthalter Kuhn, die ihre Ansprache verlieren müssen; Freiburg und Bern haben die Grafschaft um eine bestimmte Summe gekauft und bezahlt; wenn Kuhn nun glaube, daß die Gläubiger mehr verkauft haben, als wozu sie das Recht gehabt, so möge er diese dafür suchen; bezüglich seiner Anforderung an Hauptmann Garmiswyl erbiete sich Freiburg, dem Kuhn beförderlich gutes Recht zu Freiburg zu halten, denn es könne ihm nicht gestatten, einen Bürger von Freiburg seinem ordentlichen Richter zu entziehen; Freiburg bitte also, den Kuhn in seiner unbefugten Ansprache abzuweisen, sonst müßte es demselben das Recht darschlagen. — Nach Anhörung beider Parteien wird an Uri das Begehren gestellt, daß es den Kuhn gütlich abweise, oder aber, wenn er durchaus nicht abstehen wolle, an ein unparteiisches Gericht weise. Nachdem der Bote von Uri darüber an seine Obrigkeit berichtet hatte, sendet Statthalter Kuhn einen Gegenbericht ein des Inhalts, daß er immer noch dafür halte, man solle ihm zu einem gemeinen unparteiischen Recht verhelfen, weil Freiburg nunmehr die Häuser, an die er sein Geld verbaut, selbst im Besitz habe. — Dieses alles wird nun in den Abschied genommen, damit jeder Bote auf nächsten Tag bevollmächtigt werde, wie man die Parteien begütigen oder zu einem gemeinen unparteiischen Recht weisen wolle. **k** und **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Auch waltet ein Streithandel zwischen denen von Straubenzell und der Stadt St. Gallen in Betreff einer Straße und der Mitleidenheit einiger Güter zu derselben. Die von Straubenzell verlangen, daß die von St. Gallen jene Güter, welche sie bei ihnen kaufen und stets noch vergrößern, versteuern, und daß die Anstößer der Straße ihren verhältnismäßigen Antheil an den Unterhalt derselben beitragen. Die von St. Gallen dagegen begehren, daß die sechs Orte ihren vor einigen Jahren erlassenen Spruch über den Unterhalt der Straße erläutern. — Weil nun der Weg und die streitigen Güter in des Abts von St. Gallen hoher und niederer Gerichtsbarkeit gelegen sind, so wird denen von St. Gallen angezeigt, daß im Fall die von Straubenzell sich nicht begütigen lassen und um Recht anrufen, sie dann vor den Boten der vier mit dem Gotteshaus St. Gallen verburgrechteten Orte Red' und Antwort geben müssen. — Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Der spanische Gesandte, Marc Anton Bosse, vermeldet die wohlwollenden Gesinnungen des neuen Gubernators zu Mayland, Markgrafen von Pescara, gegen die Eidgenossenschaft und erbietet ihr seine Dienste. — Diese Anzeige wird ihm verdankt, mit der Zusicherung gleicher nachbarlicher Gesinnungen. **p.** Die Kaufleute von St. Gallen führen abermals Beschwerde, daß die Baarschaft, die sie bei sich führen, in die Pässe, welche sie unter den Thoren zu Chon vorweisen müssen, verzeichnet werde, woraus ihnen große Gefahr für ihr Leben erwachse. — Der französische Gesandte, Herr von Coignet, dem diese Beschwerde mitgetheilt worden, verspricht für Abhülfe zu sorgen. **q.** Die Boten von Schwyz sollen referieren, was die von Zürich mit ihnen in Betreff des Hans Spönli von Zürich, dessen Frau ein Holz zu Lachen geerbt, gesprochen haben. **r.** Der französische Gesandte entschuldigt, unter Ueberreichung einer Zuschrift des Königs (23. Mai), denselben über die lange Verzögerung der Bezahlung der Pensionen und der Ansprachen der Hauptleute, welche im Piemont gedient haben, vorzüglich damit, weil er nämlich gegenwärtig einen Krieg in Schottland gegen

die Königin von England führe, und verspricht, daß der König, sobald es ihm möglich, alles bezahlen werde. Diese Entschuldigung wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage, wenn bis dahin die Bezahlung der Hauptleute nicht erfolgt wäre, zu entscheiden, wie man ihnen zur Bezahlung oder zum Rechten verhelfen wolle. **s** und **t**. (S. u. Rheinthal). **ii**. Die Gesandten der sieben unparteiischen Orte machen Anzug vor denen der V katholischen Orte: Es sei zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten mit Glarus ein Rechtstag nach Einsiedeln angesetzt worden; sie bitten, man möchte auch einen gütlichen Tag ansetzen und ihnen erlauben, sich auf demselben einzufinden, indem sie immer noch hoffen, die Sache in Güte beilegen zu können. Die V Orte setzen nun diesen gütlichen Tag auf den 2. October fest, danken für die freundschaftlichen Anerbietungen, finden aber unnöthig, daß die sieben Orte auch ihre Boten hinsenden. Und da nun auch Glarus erklärt, daß es gern sähe, daß Boten der sieben Orte gütlich vermitteln helfen würden, und da die sieben Orte um die Zustimmung der V Orte ansuchen, so wollen diese keine Vollmacht dazu haben und es in den Abschied nehmen, geben aber die Versicherung, daß sie bis dahin keine Feindseligkeiten dulden, sondern Unruhbestifter strenge strafen werden. — Der Handel wird allseitig in den Abschied genommen. **v**. Ein Abgeordneter derer von Genf begehrt willfährige Antwort auf seinen lezthin gehaltenen Vortrag hinsichtlich der noch unerörterten Anstände zwischen Genf und Bern und stellt das Ansuchen, es möchten die Eidgenossen beim Abschluß des projectierten Bündnisses mit dem Herzoge von Savoyen auch die Stadt Genf gütigt bedenken. — Nach Anhörung der Gesandten von Bern wird beiden Parteien angezeigt, daß die Eidgenossen es sich angelegen sein lassen werden, ihre Streitigkeiten zu schlichten, daß man aber das Begehren in Betreff des Bündnisses mit Savoyen in den Abschied nehmen wolle. **w**. Die savoyischen Gesandten begehren nach Ueberreichung ihrer Creditive Antwort in Betreff der jüngst angetragenen Erneuerung des alten Bündnisses und legen eine beglaubigte Abschrift des Original Bundesbriefs vor. Auch die Gesandten der beiden Könige von Frankreich und Spanien bitten in ihrem und ihrer Fürsten Namen, daß die Eidgenossen das alte Bündniß mit dem Herzog von Savoyen erneuern möchten. Dagegen eröffnen die Boten von Bern: Laut ihrer Instruction dürfen sie bei dieser Verhandlung nicht mitrizen, ja sie müssen die Eidgenossen dringend ermahnen, das Bündniß mit dem Herzog nicht abzuschließen, sondern ein getreu Aufsehen auf Bern zu haben, weil Bern immer noch wegen der eroberten savoyischen Lande mit Savoyen in offener Fehde stehe; sie müssen ferner bitten, den „Legerbothen“ (Gesandten) des Herzogs aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. Endlich stellt auch der Bote von Freiburg das Ansuchen, man möchte das Bündniß mit dem Herzog nicht abschließen, bis Freiburg sich mit demselben vertragen habe. — Weil nun die Instructionen so ungleich lauten und weil der Originalbrief des alten Bündnisses nicht vorliegt, so wird der Handel wieder in den Abschied genommen. — Dem Verlangen Bern's, den Gesandten des Herzogs aus der Eidgenossenschaft zu weisen, kann nicht entsprochen werden, weil derselbe ja nur Freundschaft und Bündniß von den Eidgenossen wünscht. Das Begehren Bern's um ein getreu Aufsehen endlich wird in den Abschied genommen, weil die Instructionen darüber verschieden sind. **x**. Der französische Gesandte eröffnet: Der König habe ihm aufgetragen, den Eidgenossen in Betreff jener, welche dem seligen König Heinrich Geld angeliehen, anzuzeigen, daß er anfänglich im Sinn gehabt habe, alles zu bezahlen, daß er aber von seinen Fürsten und den angesehensten Männern der Parlamente belehrt worden, daß jene Versprechungen nur von einigen aus der Stadt Lyon gemacht und nicht mit des Königs Ratification und Siegel versehen seien, daß die Anforderungen allen göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechten und den Conci-

lien-Beschlüssen widerstreiten; der König könne auch nicht glauben, das die Eidgenossen, welche sonst in allen Dingen rechtlich und der Krone Frankreich zugethan seien, diese Forderungen für billig erachten; bereits haben sich auch einige der Ansprecher eingelassen, nur fünf vom Hundert als Zins anzunehmen, und wenn sich einige nicht so unverschämt gezeigt hätten, so wäre längst alles bezahlt; es bitte nun der König, daß die Eidgenossen jene zur Billigkeit vermögen; denn er sei entschlossen, jenen, welche sich dessen weigern sollten, das Recht an der March gemäß der Vereinung anzubieten. — Nachdem auch der Gesandte von Lucern in seiner Obern und einiger Privatpersonen Namen das Begehren gestellt, daß man ihnen zum Rechten gegen den König verhelfen möchte, indem es sich dort zeigen werde, was der selige König durch seine eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Briefe versprochen habe, so wird dem französischen Gesandten angezeigt, daß Lucern Ansprecher sei und daß der König sich nicht selbst zum Kläger machen könne, daß man also einen Rechtstag nach Peterlingen auf den 16. October ansetze, und daß die Eidgenossen ihre Zusäzer und Richter hinsenden und erwarten werden, daß der König laut Frieden und Vereinung dasselbe thue. — Uri wird beauftragt, den Landammann Brügger, und Freiburg den Ulrich Nix dazu anzuhaltten, daß sie als Zusäzer und Richter gemeiner Eidgenossenschaft auf den bestimmten Tag zu Peterlingen sich einfänden und daselbst das Recht vollziehen helfen. — Auf das Gesuch des Herrn von Coignet wird jedes Ort beauftragt, die Ansprachen seiner Angehörigen vorher zu prüfen und die nicht rechtsgültigen abzuweisen. **y.** Schultheiß Am Lehn von Lucern macht Anzug: Es habe ein Lucerner auf offenem Markt zu Zürich eine Schmähschrift gegen den katholischen Glauben gekauft, betitelt: „Sendbrief von der Messe Krankheit und ihrem letzten Willen dem Papst zukommen“, mit der Jahrzahl 1559, aber ohne Angabe des Verfassers und Druckorts, wiewohl zu vermuthen sei, daß es in der Eidgenossenschaft gedruckt worden; da nun diese Schrift gegen den Landfrieden sei, gemäß welchem die katholischen Orte bei ihrem alten wahren Glauben unangefochten belassen werden müssen, und da dem Vernehmen nach noch viele dergleichen Schmähschriften in Zürich sein sollen, so erkläre Lucern, daß es solches nicht dulden könne. — Darauf erwiedert der Gesandte von Zürich: Es sei wohl möglich, daß durch fremde „Krägentrager“ solche Schriften feilgeboten worden, aber gewiß ohne Vorwissen Zürichs; denn Zürich habe drei Männer bezeichnet, ohne deren Untersuchung keine Schrift gedruckt und veröffentlicht werden dürfe, und habe erst neulich einen Drucker wegen eines derartigen Vergehens um 10 Pfd. bestraft; neulich habe auch ein gelehrter Jude den Talmud in Zürich drucken wollen, was ihm aber abgeschlagen worden; dem Vernehmen nach habe derselbe nun beim Grafen von Sulz zu Ebiengen eine Druckerei eingerichtet; man möge also Zürich für entschuldigt halten. Auch Bern und Basel erklären, daß bei ihnen das Drucken solcher Schriften strenge verboten sei und daß genaue Aufsicht geführt werde. — Es wird nun beschlossen: Jedes Ort soll auf Verbreiter solcher Schmähschriften achten und selbe nach Verdienen, andern zur Warnung, bestrafen. Au den Grafen von Sulz wird geschrieben, er möge jenem Juden verbieten, das angefangene Werk weiter zu drucken, und darüber antworten, damit man sich darnach zu verhalten wisse. **z.** Basel bittet, man möchte es bei seiner Marktordnung, die keineswegs neu sei, bleiben lassen, indem auch die Bünde sagen, daß man es bei seiner Stadt Freibeiten und altem Herkommen schützen werde. — Weil man aber diese Sache für erledigt gehalten hat, so läßt man es dabei bewenden, in Erwartung, daß auch Basel nichts mehr gegen jenen Beschluß einwenden werde. **aa.** Wegen vorstehender unerledigter Geschäfte und um sich über eine gemeinsame Münzordnung zu vereinbaren, wird ein Tag nach Baden auf den 8. September angesetzt; jedes Ort soll auch die Männer, welche sich

auf das Mützen und das Silber verstehen, beiziehen, damit man sich über eine gleichförmige Münze vom Gulden bis zum Kreuzer, mit gleichem Korn und Gran, verständigen könne. **bb.** Die sieben unparteiischen Orte stellen an die V katholischen Orte die Bitte, ihnen zu gestatten, sich auch auf dem Tage zu Einriedeln einzufinden zu dürfen und darüber auf künftigem Tage zu Baden entsprechende Antwort zu geben. — Auf den Fall, daß die V katholischen Orte nicht einwilligen sollten, sollen die sieben Orte ihre Boten instruieren, ob sie nichts desto weniger ihre Boten dahin abordnen wollen, um zwischen den Parteien, wenn sie sich über diesen oder jenen Artikel nicht vereinbaren könnten, zu vermitteln und weitere daraus folgende Unannehmlichkeiten zu verhüten. **cc.** (S. u. Baden). **dd.** Auf Ratification hin wird (am 13. Juli) zwischen den kaiserlichen Commissarien und den eidgenössischen Rathsboten folgender Vergleich hinsichtlich des neuen Zolls getroffen: Alle Kaufmannsgüter, Pferde u. dgl., welche von eidgenössischen Landsassen und Unterthanen zu ihrem Gebrauch durch die österreichischen Lande geführt werden und mit glaubwürdigen Urkunden, über welche man sich noch zu verständigen hat, begleitet sind, sollen an den kaiserlichen Zollstätten zollfrei passieren; auch alle in der Eidgenossenschaft erzeugten und verarbeiteten Waaren, welche aus derselben durch die österreichischen Lande geführt und verkauft werden, sollen diese Freiheit genießen; ebenso sollen auch alle Landsassen und Unterthanen des Hauses Oesterreich dieselben Rechte genießen; dagegen sollen alle von fremden Kaufleuten in die Eidgenossenschaft geführten Waaren zur Entrichtung des festgesetzten Zolls verpflichtet sein. Auch alle Waaren und Güter ohne Unterschied, welche aus Italien, Frankreich und andern Orten durch die Eidgenossenschaft und dann durch österreichisches Gebiet in das Reich und andere Orte gehen, desgleichen alle Waaren, welche aus dem Reich, den Niederlanden und andern Ländern durch österreichisches Gebiet und die Eidgenossenschaft nach Italien, Frankreich und andere Orte geführt werden, sollen an den kaiserlichen Zollstätten den Zoll zu geben schuldig sein. Dabei wird vorbehalten, daß diese Bewilligung nur für so lange Kraft habe, als dieser neue Zoll besteht; sobald derselbe nicht mehr bezogen wird, soll sie aufhören, alles jedoch der Erbeinung unschädlich. Wenn gegenwärtiger Vergleich auf künftigem Tage von beiden Theilen angenommen und ratificiert wird, alsdann sollen die kaiserlichen Commissarien und die eidgenössischen Rathsboten sich über die Mafregeln gegen dabei mögliche Irrungen und Betrug verständigen. — Hinsichtlich des Silberkaufs werden die kaiserlichen Commissarien gebeten, den Kaiser dahin zu vermögen, daß er den Eidgenossen den freien Silberkauf im Reich wie von Alters her bewillige, indem dagegen die Eidgenossen sich erbieten, über ein gleichförmig Korn und Gran sich zu verständigen und ihre Stempel nicht mehr an Privaten zu verleihen, sondern selbst zu münzen. Die kaiserlichen Commissarien glauben, daß der Kaiser dieses ohne Bewilligung der Reichsstände nicht thun könne, versprechen aber ihre möglichste Verwendung eintreten zu lassen; bezüglich des Silberkaufs in Oesterreich werde der Kaiser wie bisher sich nachbarlich erzeigen. — In Bezug auf das Gesuch Basels, daß der Kaiser es bei dem Silberkauf im Leber- und Eggkircherthal gnädigst möchte bleiben lassen, erklären die Commissarien, daß sie es bei der vom Kaiser gegebenen Antwort gemäß Abschied zu Augsburg bewenden lassen. — Endlich werden die kaiserlichen Commissarien ersucht, den Cardinal von Augsburg dessen Erbieten gemäß darum anzugehen, daß er den dem Münzmeister von Zürich verarrestierten Stof Silber wieder freilasse. — Alles dieses wird beiderseits in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag zu Baden, den 8. September, sich zu entschließen, ob man den obstehenden Vergleich über den neuen Zoll annehmen wolle oder nicht.

ee. Rechnungsablage der Landvögte u. s. w. (Siehe die einzelnen Landvogteien). **ff.** Jedes Ort erhält an Erbeinungsgeld vom Haus Burgund 37 Sonnenfronen.

g aus dem Schwyzer-Gremplar. — **bb**, zweiter Satz, aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz. — **aa** aus dem Schwyzer-Gremplar: der Vertrag im Gremplar des Berner-Archivs, fol. 711.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	d. Art. 421. Stifte und Klöster.	l. Art. 342. Stifte und Klöster.
	f. „ 229. Justizsachen.	k. „ 230. Justizsachen.
	g. „ 42. Huldbigung.	ee. „ 10. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	n. Art. 73. Justizsachen.	t. Art. 123. Glaubenssachen.
	s. „ 148. Locales.	ee. „ 28. Amtsrechnung.
Graffschaft Sargaus.	b. Art. 2. Beamte.	ee. Art. 9. Amtsrechnung.
Graffschaft Baden.	a Art. 209. Locales.	ee. Art. 12. Amts- u. Geleitsrechnung.
	cc „ 124. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Freie Aemter.	ee. Art. 16. Amtsrechnung.	
Abtei St. Gallen.	m. Art. 11.	

104.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 25. Juni (Dienstag nach St. Johann Baptist).

Landesarchiv Obwalden.

[Auch in den Archiven Lucern und Solothurn.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Die Gesandten der V katholischen Orte haben sich zu Lucern versammelt, um von hier aus in die sieben Zehnden der Landschaft Wallis wegen des Umsichgreifens des neuen „sectischen“ Glaubens daselbst abzureisen. Uri hatte an jedes der V Orte geschrieben, daß es seit der letzten Tagsatzung über diesen Handel Verschiedenes in Erfahrung gebracht habe, was auf die vorhabende Gesandtschaft nach Wallis Einfluß haben könnte, daher man zuvor seinen Gesandten anhören möchte. Nun eröffnet dieser: Er habe vor einigen Tagen von einer zuverlässigen Person im Wallis Bericht erhalten, daß die Walliser in allen sieben Zehnden gesinnet seien, solche, welche wider den wahren alten Glauben geredet oder gehandelt, zu bestrafen, daß man jedoch über die Art der Strafe noch verschiedener Ansicht sei, indem die zwei obern Zehnden die Fehlbaren an Leib und Leben, die untern fünf Zehnden dagegen nur am Gut strafen möchten, daß man gegenwärtig eine Tagsatzung von vier Boten aus jedem Zehnden abhalte; beschließe diese, die Uebelthäter an Leib und Leben zu bestrafen, so gehe es gut, im andern Fall wäre zu besorgen, daß daraus Unruhen entspringen möchten, indem in den obern Zehnden schon „etliche Mäzen“ aufgerichtet worden; später habe ein Anderer aus dem Wallis, der vor acht Tagen von Naters abgereiset sei, den Bericht gebracht, daß jene Tagsatzung beendet sei, daß man einige Priester wegen unehrbarer Handlungen und einige Laien wegen des Mißglaubens nur am Gut bestraft habe und daß man noch nicht wisse, was weiter daraus erfolge. Nach Anhörung dieses Berichts wird nun von der Mehrheit (mit Ausnahme Unterwaldens) beschlossen, hierüber an die Obern zu berichten und einweisen die beschlossene Abordnung von Gesandten einzustellen, bis man sieht, wie die beiden obern Zehnden jenen

Befchluß aufgenommen haben; inzwischen soll Uri bei solchen, welche aus dem Wallis auf die ernerischen Märkte kommen, sich über den Gang der Ereignisse genau erkundigen und unverzüglich an die vier andern Orte berichten, wenn etwas wichtiges vorfällt, damit sie sich zu verhalten wissen; auch an Freiburg und Solothurn wird hievon Mittheilung gemacht mit dem Gesuch um schleunigen Bericht über alle Vorfälle; namentlich wird Freiburg ersucht, sich bei dem Abt zu St. Mauriz über den Stand der Dinge im Wallis genau zu erkundigen. **b.** Auf den Antrag, eine geeignete Person nach Freiburg und Wallis abzuordnen, um in Betreff des savoyischen Landes gründliche Erkundigungen einzuziehen, wird für angemessener erachtet, eine Botschaft dahin abzuschicken, damit es ohne Argwohn und gründlicher geschehe. Deshalb wird an die Rathsboten der VII Orte in Baden diese Ansicht mitgetheilt, auf daß diese weiter darnach zu handeln wissen.

105.

Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagsatzung.

Lanis. 1560, 25. Juni (Dienstag nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. II. 123.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Kambli. Bern. Kaspar Weissbahn. Lucern. Ludwig Pflyffer. Uri. Georg Trösch. Schwyz. Hans Jäger. Unterwalden ob dem Wald. Jakob An der Halden. Zug. Jost Staub. Glarus. Jakob Schuler. Basel. Hans Gfllinger. Freiburg. Jakob Kenel. Solothurn. Joasim Scheidegger. Schaffhausen. Wilhelm von Sulach; alle des Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.	a u. f. Art. 13. Amtrechnung.	
Landvogtei Lanis.	b. Art. 105. Bußenrechnung.	d. Art. 387. Zollsachen.
	c. „ 81. Verwaltung im Allgem.	e. „ 257. Justizsachen.
Landvogtei Mendris.	g. Art. 528. Justizsachen.	

106.

Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagsatzung.

Uggarns 1560, 15. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. II. 128. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abich. 149. fol. 308 und 314.

[Auch in den Archiven Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen, wie zu Lanis den 25. Juni).

i aus dem Zürcher Exemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	b. Art. 198. Verkehr mit Mayland.	g. Art. 23. Amtrechnung.
Uggarns und Mainthal.	e. Art. 5. Amtrechnung.	
Landvogtei Uggarns.	a. Art. 365. Glaubenssachen.	f. Art. 83. Bußenrechnung.
	c. „ 44. Beamte.	h. „ 111. Rechnungssachen.
	d. „ 299. Zollsachen.	i. „ 265. Polzeisachen.

107.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 6. August (Dienstag nach Oswald).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. R. 420.

Boten: Uri. Sefelmeister. Unterwalden. Ammann Dmlin. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Zu Beilegung der Anstände zwischen den V katholischen Orten und Glarus ist ein „Entscheidtag“ nach Einsiedeln auf den 2. Octob. angesetzt, und die sieben andern Orte haben sich anerbieten, ihre Boten auch hinzusenden und durch diese den Streit vermitteln zu helfen. Nun wird man darüber einig, den sieben Orten ihr Anerbieten freundlich zu verdanken, mit der Bemerkung, daß ihre Bemühung überflüssig wäre, indem man zuversichtlich hoffe, sich sonst vereinbaren zu können. Auf dem Tage zu Baden soll ihnen diese Ablehnung so freundschaftlich als möglich mitgetheilt werden. Die Boten von Freiburg und Solothurn will man dort von den daherigen Gründen insgeheim in Kenntniß setzen, überzeugt, daß sie sich damit zufrieden geben werden. Zug, das noch anderer Meinung ist, wird von den vier übrigen Orten gebeten, sich doch nicht von ihnen zu sündern und seine Stimme so bald möglich nach Lucern zu melden. **b.** Uri, Schwyz und Zug zeigen sich nicht geneigt, zu Abholung der Pensionen Boten nach Lyon abzusenden; Unterwalden und Lucern dagegen wünschen, daß Boten abgeordnet werden und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil durch Zuwarten dem König kein Dienst erzeigt werde und weil sonst nur einige Beamten des Königs ihren Vortheil dabei finden. **c.** Die Zuschriften des Markgrafen von Pescara, Gubernators zu Mayland, und des an ihn abgeordneten Marc Anton Bosso (an den geheimen Rath zu Uri, 25. Juli) werden angemessen verdankt. **d.** Der savoyische Gesandte, Herr zum Kreuz (de la Croix), erneuert dringend das Gesuch seines Fürsten, daß die V katholischen Orte das alte Bündniß, das Niemanden zum Nachtheil gereiche, mit ihm erneuern möchten. Jeder Bote mag über die darüber gepflogenen Verhandlungen referieren. **e.** Der Bericht über die Verhandlungen der Boten der VII katholischen Orte im Wallis wird auf nächsten Tag zu Baden verschoben und inzwischen an Freiburg und Solothurn mitgetheilt. Was auf die Meldung verhandelt worden, daß auch die vier Städte ihre Gesandten in das Land Wallis geschickt haben, darüber mag jeder Bote an seine Obern berichten. **f.** Wegen der außerordentlich vielen Arbeiten der Schreiber bei den Angelegenheiten mit Glarus und Wallis wird beschlossen, die Boten sollen auf den Tag zu Einsiedeln darüber instruiert werden, wie man die Schreiber nach Verhältniß ihrer Arbeiten entschädigen wolle. **g.** Ammann Dmlin macht Anzug, daß es in einigen Orten Personen gebe, welche behaupten, es dürfen die geheimen Räte nichts von sich aus verhandeln, sondern müssen alles bekannt werden lassen. Weil nun aber die geheimen Räte bisher nichts gethan haben, als was jedem Orte zum Nutzen und Frommen gereicht, so wird einmüthig beschlossen, daß in keinem Ort sich Jemand über die geheimen Räte beschweren dürfe, sondern sie handeln lassen solle, indem ja ohne Vorwissen der höchsten Gewalten keine Feindseligkeiten begonnen werden. **h.** Auf Begehren des Sefelmeisters von Uri wird dem Albrecht Camuzio von Lauis eine Bescheinigung ausgestellt, daß er ein Eidgenosse sei.

108.

Jahrrechnung der beiden die Vogteien Graßburg und Grandson regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1560, 19. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. A. 289.

a. Nachdem die Gesandten von Bern den Anstand zwischen beiden Städten in Betreff der Brücke zu Dombidier umständlich erläutert und gemeldet haben, daß man sich gütlich über alle Punkte verständigt, außer über den Obmann, als welchen Freiburg den Stadtschreiber von Basel zu erkiesen beantragt, während laut dem darüber aufgerichteten Vertrag der Obmann aus der Zahl der Räte des betreffenden Ortes erkiesen werden soll, nicht aber ein Stadtschreiber, Landschreiber, Rathschreiber oder Großweibel, stellen sie das Ansuchen an die Gesandten von Freiburg, sie möchten laut Vertrag den Obmann aus der Zahl der Räte erkiesen helfen. Freiburg ertheilt darauf seine Zustimmung, was von Bern freundlich verdankt wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	r—t, v.	Art. 32—35.
Vogtei Grandson.	b—n, p, q, u.	Art. 568—583.
Vogtei Murten.	o.	Art. 913.

109.

Jahrrechnung der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1560, 28. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—f. Art. 83—88.

110.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 2. September (Montag nach Berona).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Br. R. 427.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. König Franz II. von Frankreich antwortet (7. August) auf die Zuschrift der katholischen Orte vom 24. Mai: Er habe mit Bedauern ihre Klage vernommen, daß die Neugläubigen und Sectirer immer weiter um sich greifen; es gehe übrigens dieses überall so zu; er hoffe aber, daß durch ein allgemeines Concilium dem Zwiespalt ein Ziel gesetzt werde; er ermahne sie indeß zur Einigkeit; sollten sie aber

dennoch angegriffen werden, so sollen sie auf seine Hülfe zählen. — Dieses Schreiben wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiere, wie man dem König danken wolle. **b.** Da man vernommen hat, daß die von Wallis auf nächsten Tag zu Baden eine Botschaft an gemeine Eidgenossen senden werden, um sich über die bei ihnen gewesenen Boten der VII katholischen Orte zu beklagen, so soll jedes Ort seine Boten in den Stand setzen, sich daselbst verantworten zu können. **c.** Da aus Rom geschrieben wird, daß Glareanus daselbst als Kezer und Abtrünniger erklärt worden sei, und da in diesem Schreiben die Hoffnung ausgedrückt wird, daß, wenn die VII Orte Zeugniß geben, Glareanus sei ein guter Christ, dann der Papst und das Consistorium dieses glauben und ihr Urtheil aufheben werden, so wird dieses in den Abschied genommen. **d.** (Deutsche gemeine Vogteien überh.). **e.** Hinsichtlich der eingeklagten Schmähchrift wider die hl. Messe behaupten die neugläubigen Orte, daß sie nichts davon wissen und daß sie dieselbe mißbilligen. Es wird aber dennoch für nöthig erachtet, nach dem Verkäufer derselben sorgfältig zu forschen, um wo möglich herauszubringen, wo sie gedruckt worden. — Da ferner bemerkt wird, daß ähnliche Schriften auch zu Baden feilgeboten werden und daß ein Stadtknecht daselbst geäußert habe, die von Baden seien auch im Landsfrieden inbegriffen und es könne da jeder feil haben, was er wolle, so soll jeder Bote darüber referieren, um zu berathen, ob man solches gestatten wolle oder nicht. **f.** Der Antrag, daß kein Ort einen Priester anstellen möchte, der nicht seinen Weihbrief und ein Zeugniß über seine Ausführung beibringe, wird in den Abschied genommen, damit man sich auf nächstem Tage zu Baden über ein gleichförmiges Verhalten in den V Orten verständigen könne. **g.** Der savoyische Gesandte, Herr zum Kreuz, stellt das Begehren, es möchten sich endlich die V Orte über das wiederholte Gesuch des Herzogs um Erneuerung des Bündnisses auf nächstem Tag zu Baden erklären. — Wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **d.** Art. 61. Kirchensachen.

III.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1560, 9. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. R. 435. Staatsarchiv Zürich. XII. Nr. 123. fol. 78. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach, Statthalter; Hieronimus Manuel, Benner und des Rath's. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Jost Pfyster, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Hans Waser, Ritter und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Burkard Uttinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Hässi, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eflinger, beide des Rath's. Freiburg. Hans Reiff, Sefelmeister. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Beyer, Bürgermeister; Dietegen Ringf, (von Wildenberg), alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Lauis). **c.** (S. u. Mainthal). **d.** Das Gesuch von Glarus, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das mit großen Kosten zu Glarus erbaute Rath-

haus schenken, wird in den Abschied genommen. **e.** Abgeordnete des Bischofs und des Domcapitels zu Constanz bringen vor: Vor einigen Tagen haben päpstliche und kaiserliche Gesandten bei ihnen das Ansuchen gestellt, sie möchten den Schwestersohn des Papstes, nämlich den Marc Sittich, Grafen zu Honenems und Bischof zu Kasan, als Coadjutor und künftigen Nachfolger des Bischofs zu Constanz annehmen; sie können dieses aber aus verschiedenen Gründen nicht thun und bitten, die Eidgenossen möchten beim Papst und Kaiser sich dahin verwenden, daß sie solcher Coadjutorei überhoben bleiben. — In Berücksichtigung, daß Bischof und Domcapitel sich bisher gegen die Eidgenossen aller Freundschaft und Nachbarschaft beflissen haben, wird ihnen entsprochen; die Boten der übrigen Orte ermächtigen sich der Zustimmung desjenigen von Uri, der ohne Vorwissen seiner Obern einzuwilligen Bedenken trägt. **f.** (S. u. Vier ennerberg. Bogteien überh.). **g.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund meldet: Auf das Begehren der Eidgenossen um Bewilligung des freien feilen Kornkaufs in der Grafschaft habe diese sich an den König von Spanien als ihren natürlichen Herrn gewendet, um die Erlaubniß dazu auszuwirken; darauf habe die Herzogin von Parma, Regentin in Flandern, an den Gubernator Herrn von Bergy geschrieben, daß sie im Einverständniß mit dem König zu Erhaltung guter Freundschaft mit den Eidgenossen bewillige, daß diese die Märkte in der Grafschaft frei benutzen und unter Beibringung der nöthigen Scheine für ihren Bedarf Korn kaufen dürfen. — Wird ad referendum genommen. **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Ein Abgeordneter des Herrn von Kullin aus Savoyen führt Beschwerde, daß die Berner großen Haß auf ihn geworfen, das Schloß Kullin verbrannt und alle dazu gehörigen Güter eingezogen haben, obschon er und seine Brüder den Bernern in keiner Hinsicht verpflichtet seien und denselben auch keine Ursache zu solcher Ungnade gegeben haben; er begehrt, daß man seinem Herrn ein frei sicher Geleit gebe, damit er seine Unschuld darthun könne. — Die Boten von Bern antworten: Sie seien zwar über diese Sache ohne Instruction, wollen aber dennoch in aller Kürze melden, was Bern zu diesem Verfahren veranlaßt habe: Der alte von Kullin nämlich, Gubernator in Savoyen, habe die größte Schuld am Kriege zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern gehabt; damals habe Bern die Herrschaft Kullin nach Kriegsvrecht in Besitz genommen, später aber wieder zurückgegeben; in der Folge habe einer der Söhne, der Bern als Lehensmann verpflichtet gewesen, all sein Vermögen aus dem Land gezogen und ungeachtet mehrfacher Aufforderung sich nicht verantworten wollen; darum sei dann Bern veranlaßt worden, die Güter des Ungehorsamen einzuziehen und dessen Schulden daraus zu bezahlen; es glaube hiezu volles Recht gehabt zu haben. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **l.** Der Anwalt des Statthalter Kuhn von Uri begehrt Antwort von Freiburg, was es zu thun gesinnt sei und ob es sich einem unparteiischen „Rechten“ unterwerfen wolle. Freiburg erklärt, daß es hinsichtlich der unbegründeten Anforderung des Hauptmann Kuhn an Freiburg und an Hauptmann Garmiswyl bei seinem frühern Versprechen verbleibe und hinsichtlich des Rechtsbots von Uri den Entschcheid der übrigen Orte erwarte. Da Uri von seiner frühern Erklärung nicht abgehen will, wird entschieden: Freiburg sei gemäß der Bünde verpflichtet, Uri des Rechten zu sein, ob Freiburg dem Hauptmann Kuhn in Betreff seiner Ansprache eines unparteiischen Rechten sein solle oder nicht; es sollen beide Orte das Recht brauchen, wie es die geschwornen Bünde vorschreiben. **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Gesandte des Herzogs von Savoyen übergeben eine Zuschrift des Herzogs, worin derselbe meldet, daß er eine Antwort wünsche in Betreff der Erneuerung des Bündnisses, das lange zwischen dem Haus Savoyen und gemeinen Eidgenossen bestanden habe, ja daß es sein innigster

Wunsch sei, mit allen XIII Orten gemeinsam ein Bündniß aufzurichten, indem er dabei nichts anderes als Nutzen und Ehre für beide Parteien bezwecke. Einige Orte nun wollen ihm willfährige Antwort geben, wenn er sich zuvor mit Bern und Freiburg „vertrage“; andere haben nur Auftrag anzuhören und zu referieren; wieder andere haben Vollmacht, mit den savyischen Gesandten die Artikel des Bündnisses zu berathen. Weil nun aber die Instructionen so ungleich sind, wird das Begehren wiederum in den Abschied genommen. — Darauf verlangen die Boten von Bern Antwort über ihre lezthin gestellten drei Begehren, erstlich daß man in obgenanntes Bündniß sich nicht einlasse, bis der Herzog sich mit Bern „vertragen“ habe, ferner daß man auf Bern ein getreu Aufsehen habe, endlich daß man den „Lägerboten“ des Herzogs aus der Eidgenossenschaft weise. In Betreff des ersten Punktes beläßt man es bei dem soeben gegebenen Bescheid, den zweiten will man in den Abschied nehmen, den dritten endlich betreffend, so findet man es nicht für angemessen, den Gesandten fortzuweisen, weil ja der Herzog nur Freundschaft und Bündniß abzuschließen wünscht. — Freiburg erklärt, daß es bei seinem frühern Begehren verbleibe.

P. (S. u. Rheinthal). **Q.** Die sieben unparteiischen Orte begehren abermals Antwort von den V katholischen Orten und von Glarus, ob diese zugeben, daß auch sie auf den auf den 2. October angesetzten Tag zu Einsiedeln Boten schicken, um die gegenseitigen Anstände vermitteln zu helfen. Die V Orte erklären wie früher, daß sie für dieses freundliche Anerbieten danken, daß sie es aber für unnöthig halten, indem sie hoffen, sich mit Glarus in Güte vertragen zu können. Glarus dagegen unterstützt die Bitte der sieben Orte. Nach Anhörung dieser Eröffnungen erklären die sieben Orte, daß sie einstimmig beschlossen haben, ihre Gesandten auf benannten Tag zu schicken, daß man es ihnen nicht übel nehmen möchte, indem es aus reiner eidgenössischer Liebe geschehe, um, wenn es nöthig, allfällige Anstände über diesen oder jenen Punkt vermitteln zu können, daß sie übrigens gerne sähen, wenn die Parteien sich auf friedlichem Wege verständigen, und deshalb auch die daherigen Kosten gerne tragen wollen. — Die Boten der sieben unparteiischen Orte sollen von ihren Obern Vollmacht erhalten, alles das zwischen beiden Parteien zu handeln, das zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen möchte und, wenn ein Ort sich in einem oder mehreren Artikeln nicht billig zeigen, oder nicht Vollmacht zu haben vorschützen sollte, dasselbe zur Einholung erweiterter Vollmachten anzuhalten, oder, wenn bei dem einen oder andern Orte sich Unruhen zu erheben drohen, sich dahin zu verfügen und selbes zu ermahnen, nichts thätliches vorzunehmen, sondern das Recht gegen seine „Widerpart“ zu brauchen gemäß der geschwornen Bünde.

R. Der Landvogt zu Baden bittet Lucern um ein Fenster mit seinem Wappen in sein neues Haus zu Schwyz, bemerkend, daß ihm bereits alle andern Orte zugesagt haben. **S.** Jeder Bote soll auf nächsten Tag Vollmacht bringen, über das Begehren des Abts zu Einsiedeln um die Erlaubniß, auf Waaren aus Mantua greifen zu dürfen, einzutreten, weil der Herzog seine Schuld immer noch nicht bezahlt habe.

T. Der französische Gesandte, Herr von Coignet, meldet, daß der Krieg gegen England und Schottland beendigt, daß nur noch die Dämpfung einiger Unruhen in Frankreich übrig sei, daß der König bereits Anordnungen für Bezahlung der Pensionen und der Hauptleute, welche im Piemont gedient, getroffen habe und nur noch auf so lange um Geduld bitte, bis die Einzieher eine so große Summe zusammengebracht, endlich daß man dafür sorgen möchte, daß jene drei Ansprecher, welche gemäß Vertrag so hohe Zinsen verlangen, sich mit 8 statt 16 % begnügen. Dagegen bemerken die Anwälde derer von Lucern, Glarus und Solothurn, welche dem Könige Geld angeliehen: Der verstorbene König Heinrich habe sie dringend gebeten, ihm jene Summen vorzustrecken, und ihnen freiwillig anerbotten, 16 vom 100 als

Geschenk und nicht als Zins zu bezahlen; sie begehren daher nur das Recht und bitten, man möchte mit dem angeetzten Rechtstag zu Peterlingen fürfahren und die beiden Zusäzer, wenn selbe wegen ihres Alters den Geschäften nicht mehr nachkommen könnten, durch andere ersetzen. — Daher wird dem Herrn von Coignet geantwortet: Die Eidgenossen seien unwillig, daß der König die Bezahlung der Pensionen sowohl als der Hauptleute immer hinauschiebe; er solle einen Tag bezeichnen, wann er bezahlen wolle, sonst werde man die Gesandten nach Lyon abschicken; mit Lucern und mit jenen von Glarus und Solothurn, welche die Interessen fordern, möge er sich selber abfinden, sonst müsse man mit dem Rechtstag fürfahren. — Auf das Ansuchen des Herrn von Coignet wird der Rechtstag um vierzehn Tage hinausgeschoben und auf den 3. November angeetzt. **ii.** Es kommt der Streithandel zwischen den Grafen von Sulz und denen von Schaffhausen in Betreff des Wildhags wieder zur Sprache. Da nun aber beide Parteien sich im rechtmäßigen Besitze glauben und ohne Rechtspruch nicht nachgeben wollen, so werden sie ersucht, von zwei oder drei Orten der Eidgenossenschaft Rathsboten zu bezeichnen, welche die Sache an Ort und Stelle untersuchen und den Anstand auf gütlichem Wege beizulegen suchen sollen; sie sollen sich bis zum nächsten Tage darüber entschließen und inzwischen nichts unfreundliches gegen einander beginnen; auch soll auf diesen Tag jedes Ort seinem Boten Vollmacht ertheilen, alles zu versuchen, was zu Frieden und Einigkeit dienen möchte. **v.** (S. u. Thurgau). **vi.** (S. u. Vier ennetbirg. Bogteien überh.). **vii.** Die kaiserlichen Commissarien wünschen Antwort über die lezthin geschene Verabredung hinsichtlich des neuen Zolls. Ersucht, zuerst den Entschluß des Kaisers darüber zu eröffnen, geben sie folgenden Bescheid: Der Kaiser nehme den vorgeschlagenen Vergleich an, mit Ausnahme des Punktes hinsichtlich jener Waaren, welche in der Eidgenossenschaft verfertigt und aus dem Land geführt werden; denn er hoffe, daß die Eidgenossen nichts dagegen haben werden, wenn er von denselben den Zoll begehre; auch sei es der Erbeinung nicht zuwider; die Waaren müssen ja erst dann verzollt werden, wenn man sie in das Reich und in andere Länder verführe, und dann tragen nur jene die Beschwerden, welche diese Waaren kaufen; wenn jene, welche mit Zwilch und Leinwand handeln, in einigen Reichsstädten die Leinwand aufkaufen und wegführen, wie dürfe man dann erwarten, daß die Eidgenossen Zollfreiheit genießen, während andere, die neben ihnen handeln, mit dem Zoll belegt werden; das wäre eine unbillige Ungleichheit; weil nun die Erbeinung nur die österreichischen und eidgenössischen Gebiete umfasse, nicht aber das Reich und andere Länder, so haben die Eidgenossen auch hier nichts zu verweigern; um jedoch ihren guten Willen zu erzeigen, so wollen sie, die Commissarien, bewilligen, daß die Waaren und Güter, welche außerhalb der Eidgenossenschaft durch andere Kaufleute ihnen zugeführt und in der Eidgenossenschaft „verschiffen“ werden, zollfrei passieren. — Nach Anhörung dieses Vortrages ist die Mehrheit der Boten geneigt, den auf letztem Tag zu Baden gemachten Vorschlag anzunehmen; Bern und Lucern sind ohne Instruction; Basel dagegen verweigert die Annahme und verlangt, daß die übrigen Orte, wenn sie den Vorschlag annehmen, doch Basel nicht darin einschließen; denn es habe Freiheiten und Verträge mit dem Haus Oesterreich, daß man es mit keinem neuen Zoll beschweren dürfe. — Die Sache wird zu nochmaliger Berathung in den Abschied genommen. — Schließlich werden die Commissarien ersucht, dafür zu sorgen, daß bis zum endlichen Vergleich keine Neuerung an den Zollstätten gegen die Eidgenossen angewendet werde. **viii.** Die kaiserlichen Commissarien werden ersucht, beim Kaiser auszuwirken, daß der Silberkauf im Reich den Eidgenossen wieder bewilligt werde, weil er ja versprochen habe, daß er, wenn man nach des Reichs Ordnung (vom 19. August 1559) zu münzen sich vereinbaren

und Münzen prägen würde, welche auch im Reich cursieren könnten, die Bewilligung bei den Reichsständen auswirken werde, und weil man dieses auszuführen bereits im Begriff stehe. — Auf das Ansuchen Basels um Bewilligung des Silberkaufs im Leber- und Eggkircherthal erwiedern sie, daß die Münzgenossen, wenn ihnen an der Sache etwas gelegen sei, ihre Beschwerden gemeinsam beim Kaiser vorbringen sollen; sie erwarten davon, daß er ihnen entsprechende Antwort ertheilen werde. **z.** Zürich, Lucern, Schwyz und Schaffhausen werden beauftragt, zu Beilegung des Streites zwischen denen von Rotwyl und dem Anton Ifflinger ihre Boten auf den 27. November nach Rotwyl abzuordnen; auch den Parteien wird davon Mittheilung gemacht. **aa.** Es wird eine andere Tagsatzung auf Sonntag nach der hl. Dreikönigen-Tag (12. Januar 1561) nach Baden angesetzt. **bb.** Zürich legt den Entwurf einer Münzordnung vor, der durch die damit Beauftragten verfaßt worden und die Anzahl der Stücke auf die feine Mark, sowie den Gehalt jeder Münzsorte festsetzt, wenn man die Mark Silber für 10 Gld. 9 Krz. erhält. — Diese Münzordnung wird auf höhere Genehmigung hin angenommen, mit dem Zusatz, daß jedes Ort Angster, Haller und dergleichen kleine Münzen nach Bedürfniß schlagen möge. — Und damit diese Münzordnung fortan in Kräften verbleibe, wird ebenso auf Ratification hin verordnet: 1) Kein Ort darf die Stempel an Privaten verleihen, sondern jedes soll selber münzen. 2) Jedes Ort soll seinem Münzmeister das Silber verschaffen; der Münzmeister darf kein Silber auf eigene Rechnung kaufen und darf nur dasjenige verarbeiten, das ihm die Obrigkeit zugestellt hat; auch darf er keine andern Münzen schlagen, als die ihm von den Wardeinen befohlen werden; deswegen soll jedes Ort, das münzen will, Wardeine und Probierer anstellen und selbe beeidigen. 3) Kein Münzmeister darf auf einer „Schmiede“ mit mehr als fünf Gesellen münzen, damit der Silberkauf nicht vertheuert werde. 4) Jährlich soll ein allgemeiner Münztag abgehalten werden, um über den Silberkauf und andere nöthigen Dinge zu verhandeln und besonders, um über die Aufrechthaltung der Münzordnung zu wachen. 5) Weil die Lothringer Dikpfennige und besonders die „Kraghälsler“ an Gehalt schlechter sind als die in der Eidgenossenschaft gemünzten, so sollen sie einen Pfening unter ihren Gehalt taxirt werden; auf gleiche Weise soll es mit andern fremden Münzen gehalten werden. 6) Da welsche geringhaltige Münzen in großer Menge in die Eidgenossenschaft gebracht, dagegen die guten eidgenössischen Münzen zum Nachtheil des Landes ausgeführt werden, so soll solches bei hoher Strafe an Leib und Gut verboten werden. 7) Solche, welche Münzen verringern, beschneiden, schwächen, schmelzen, ausführen, abgießen, aufwecheln, fälschen u. dgl., sollen ohne Schonung an Leib, Leben oder Gut bestraft werden. 8) Bei Strafe des Feuers ist alles „granalieren, kurnen, seigern“ und dergleichen betrügerische Handlungen, sowie fälschen aller alten guten Münzen verboten. 9) Ugangbare Münzen soll jeder seiner Obrigkeit vorweisen, damit diese sie entweder abnehme, oder dem betreffenden eine Bescheinigung ausstelle, auf daß er sie an einem benachbarten Orte verkaufen könne. 10) Wenn die Goldschmiede das für ihre Arbeiten nöthige Gold oder Silber nicht erhalten können und genöthigt sind, zu goldenen oder silbernen Münzen ihre Zuflucht zu nehmen, so mögen sie es thun, aber nur nach Bedürfniß, dürfen es aber bei obiger Strafe nicht verkaufen noch ausführen und überhaupt nicht ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit goldene oder silberne Münzen „brechen.“

p. Aus dem Schwyzer-Gremplar. — **q.** Zweiter Satz aus den Exemplaren der Archive Zürich und Schwyz. —

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	n. Art. 422. Stifte und Klöster.	v. Art. 231. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	i. Art. 141. Locales.	p. Art. 124. Kirchliches.
	m. " 149. "	
Graffschaft Baden.	a. Art. 51. Judicatur u. Competenzf.	
Landvogtei Freie Aemter.	h. Art. 43. Amtrechnungen.	
Bier ennetb. Vogteien überh.	f. Art. 199. Verkehr mit Mayland.	w. Art. 283. Kriegssachen.
Landvogtei Lauis.	b. Art. 388. Zollsachen	
Landvogtei Mainthal	e. Art. 439. Beamte.	

112.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 27. September (Freitag vor St. Michelstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. R 466 und 470.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. In Betreff des Anstandes der V Orte mit Glarus wird an letzteres eine Zuschrift erlassen, worin die Männer bezeichnet werden, welche Glarus auf den Tag zu Einsiedeln senden möchte. Auch wird jedem Boten eine Abschrift der Klagartifel mitgetheilt, welche man zu Einsiedeln denen von Glarus vorhalten will, damit, wenn das eine oder andere Ort noch andere Klagen kennen sollte, es seine Boten darüber instruieren könne. (Die Klagartifel im Staatsarchiv Lucern: Glarnerakten, Aktenbd. 41. fol. 124 u. 150.) **b.** Jedes Ort soll berathschlagen, wie man den Ammann anklagen wolle, welcher jene Frau freigelassen, die auf den Altar „ghofirt“ hat. **c.** Im Wallis wird das Gerücht ausgestreut, als hätten die VII katholischen Orte ihre Boten in das Wallis abgefendet, das Land zu besichtigen, um es später einzunehmen; man weiß aber, daß solches von jenen ausgestreut werde, welche gerne den gemeinen Mann wider die VII Orte aufhezen möchten. Ferner wird ausgestreut, daß der Bote von Wallis Spielleute bestellt, 1000 Spießeisen zu Lucern gekauft habe und zu Lucern und Bern Hafenbüchsen verfertigen lasse. Darüber und was man für Vorsichtsmaßregeln treffen wolle, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren. **d.** Es wird beschloffen, daß jedes Ort auf den Tag zu Einsiedeln zwei Boten senden soll. **e.** Jedes Ort soll seine Angehörigen vor den Langhalsler- und Lothringer-Diken warnen, indem Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus und andere selbe bereits verrufen haben. **f.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.) **g.** Jeder Bote soll darüber referieren, was denen von Freiburg und Solothurn auf ihr Begehren geantwortet worden. **h.** Jedes Ort wird beauftragt, alle besiegelten Originalbriefe, welche die von Glarus den V katholischen Orten gegeben haben, hervorzusuchen und seinen Boten auf den Tag zu Baden mitzugeben. **i.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens (vom 7. September) mitgetheilt, welches der Kirchherr von Zug (Joh. Hürlimann) an den Kirchherrn zu Einsiedeln (Ulrich Witwiler) in Betreff des Glarner Religionshandels geschrieben hat; dabei soll jedes Ort sich erkundigen, ob derselbe auch an andere Kirchherren geschrieben habe und was, und soll darüber auf dem Tag zu Einsiedeln berichten. **k.** Es werden die zu einem Bündniß zwischen Savoyen und den sechs katho-

lischen Orten entworfenen Artikel berathen; eine Aenderung des Artikels über Bewilligung des feilen Kaufs, sowie jenes über Ernennung und Beeidigung der Zufäzer und des Obmanns bei Streitigkeiten wird den savoyischen Gesandten in den Abschied gegeben. *)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirg. Vogteien überh. f. Art. 200. Verkehr mit Mayland.

113.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Sinfiedeln. 1560, 6. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. R. 475. Staatsarchiv Zürich. XII. Nr. 123. fol. 94. Landesarchiv Schwyz.
[Auch in den Archiven Nidwalden und Solothurn.]

Boten: Zürich. Burgermeister von Cham. Schwyz. Ammann Schorno; Ammann Dietrich (zu der Halde); Ammann Reding; Statthalter Güpfer; Vogt Jakob Ulrich. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Burgermeister von Cham legt ein vom Pfalzgrafen bei Rhein an Zürich erlassenes Schreiben auf in Betreff „Vergleitung“ der eidgenössischen Kaufleute. — Wird in den Abschied genommen.

b. Zürich macht die Anzeige, daß es die Lothringer Dickpfennige, die Langhalsler und die von Herzog Franziscus geschlagenen auf der Probe als zu geringhaltig erfunden und daher zu 15 Lucerner Schilling gewerthet habe; es möge nun jedes Ort vor selben warnen. — Jedes Ort soll daher seinen Münzmeistern anbefehlen, nur gute Münzen zu schlagen. Auch wird jedem Boten eine Abschrift der Münzordnung mitgetheilt.

c. Auf eine vom Könige von Frankreich eingelangte Zuschrift in Betreff der Pensionen, Zinsen und anderer Schulden, sowie über Vollziehung des nach Peterlingen angeetzten Rechtstags wird beschloffen, daß der auf den 3. Novemb. festgesetzte Rechtstag vor sich zu gehen habe und daß Uri und Freiburg ihre „Zugesazten“ zum Besuch desselben vermögen sollen. — Das Gesuch des Königs um Aufschub für die Pensionen wird in den Abschied genommen.

d. Das Gerücht, als hätten die von Wallis zum Nachtheil der VII katholischen Orte sich geäußert, wurde als grundlos erfunden; dennoch werden Uri, Unterwalden und Freiburg, als angrenzende, zur Wachsamkeit ermahnt.

e. (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.) **f.** Da die Boten von Lucern melden, daß ihre Obrigkeit das Bündniß mit dem Herzog von Savoyen bereits zugesagt habe oder während dieser Tage zusagen werde, so werden sie beauftragt, dafür zu sorgen, daß Lucern seinen Entschluß an Uri und Schwyz berichte, damit sich diese darnach zu verhalten wissen. **g.** Das Hauptgeschäft dieser Tagsatzung ist der Streithandel zwischen den V katholischen Orten und den neugläubigen Glarner. Es werden nun die sechs verschiedenen Zusicherungen verlesen, welche die Glarner vor und nach dem Krieg von 1531 (s. Seite 102) den V Orten gemacht haben, dann die Beschwerde-Artikel der V Orte gegen die Neugläubigen von Glarus betreffend deren Verletzung jener schriftlichen Versprechen, dann die Verantwortung der Neugläubigen von Glarus auf obige Beschwerden, die sie darin nicht in Abrede stellen können, endlich die

*) Das am 11. November zwischen Savoyen und den sechs katholischen Orten abgeschlossene Bündniß, sowie den Weibrief vom 9. November siehe Beilagen Nr. 4 und 5.

lezte Antwort der V Orte. Alle diese Aktenstücke werden von den V Orten wieder in den Abschied genommen. — Auf die dringende Bitte der Boten der übrigen Orte geben die Boten der V Orte den neugläubigen Glarnern endlich die Versicherung, daß sie dieselben einweilen nicht thätlich beschädigen werden, doch nur so lange, bis die katholischen Orte ihren Entschluß an Zürich mitgetheilt haben, und unter der Bedingung, daß die Neugläubigen sich keine Verunglimpfungen oder Schmähungen von der Kanzel herab oder sonst gegen die Altgläubigen erlauben; denn sofern das nicht gehalten würde, müßten die altgläubigen Orte ihren den altgläubigen Glarnern erteilten schriftlichen Zusicherungen nachkommen. Schließlich bemerken die Altgläubigen von Glarus, daß sie sich gegen die katholischen Orte in kein Recht einlassen und diese für ihre lieben alten Eidgenossen halten werden.

g aus den Exemplaren der Archive Zürich und Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. e. Art. 201. Verkehr mit Mayland.

114.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 22. October (Dienstag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. R. 478.

[Auch in den Archiven Nidwalden und Freiburg.]

Boten: Schwyz. Ammann Schorno; Ammann Reding. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Auf dem letzten Tage zu Einsiedeln hatten die Neugläubigen von Glarus den V katholischen Orten das Recht angeboten; diese aber hatten es als ein unbefugt angebotenes Recht nicht angenommen; darauf hat Zürich einen gemein-eidgenössischen Tag auf den 27. October nach Baden ausgeschrieben und von jedem der V Orte Antwort begehrt, ob es denselben besuchen wolle. — Es wird nun, da kein Ort ohne des andern Vorwissen hatte antworten wollen, an Zürich geantwortet: Man werde den Tag besuchen und spätestens am 29. October, weil in einigen Orten an jenem Sonntag noch Gemeinden abgehalten werden, zu Baden sich einfinden. — Ueber die Sache selbst wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, daß man, wenn die Schiedsorte das Ansinnen der Glarner auf jenem Tage unterstützen sollten, denselben erwiedern wolle: Die neugläubigen Glarner haben den V Orten die Bünde gebrochen, haben ihren Vertrag mit den katholischen Orten von 1531 und ihre wiederholten Versprechen nicht gehalten; darum könne man sie auch nicht mehr für Eidgenossen halten, wolle weder in den gemeinen Vogteien mehr etwas mit denselben zu thun haben, noch auf Tagsatzungen neben ihnen sitzen und werde daher die Bünde ihnen herausgeben; die altgläubigen Glarner dagegen wolle man als Eidgenossen anerkennen; weil ferner der seit 1556 waltende Anstand mit den Neugläubigen von Glarus noch unberichtigt sei, so können auch die V Orte denselben gemäß der Bünde „des Rechts“ nicht sein; sollten aber die Schiedsorte darauf bestehen, daß die V Orte gemäß der Bünde verpflichtet seien, das Rechtbieten anzunehmen, so werde man es durch ein unparteiisches Recht entscheiden lassen, ob man gemäß der Bünde dazu verpflichtet sei. — Es wird schließlich eine Zuschrift der Altgläubigen von Glarus verlesen, worin sie sich darüber verantworten, warum sie den Tag zu Baden nicht besuchen werden. **b.** Dem Obern Grauen Bund wird der letzte

Abschied zu Einsiedeln mitgetheilt. **c.** Da in der Stadt und Landschaft Zürich, zu St. Gallen und an andern Orten, um den gemeinen Mann gegen die V Orte aufzuheben, ausgestreut wird, es handle sich nicht allein um die Glarner, sondern der Papst gebe den V Orten Geld und habe eine Menge welscher Schützen nach Lucern geschickt, um damit die Lutherischen zu überfallen, so soll sich jedes Ort darüber berathen, wie man auf nächstem Tage zu Baden diese Erdichtungen widerlegen und dem gemeinen Mann die Wahrheit und den Sachverhalt mit Glarus klar machen wolle. (Gesuch der V Orte an St. Gallen und Appenzell, Jedermann von der Unwahrhaftigkeit dieser Gerüchte zu belehren. — Missiv vom 23. Octob. im Abschiedband R. fol. 486.) **d.** Auf das Gesuch des Königs von Frankreich und seines Gesandten von Coignet, man möchte den Rechtstag zu Peterlingen verschieben, mit den Pensionen und dem Friedens- und Vereinigungsgeld noch etwas Nachsicht haben und den König in seiner Bedrängniß mit Mannschaft und Geld unterstützen, wird nicht eingetreten, weil die XII Orte auf dem letzten Tage zu Einsiedeln bereits darüber entschieden haben und weil Lucern verlangt, daß kein Ort dem Rechtstag Hindernisse in den Weg legen möchte. — Lucern will den vier andern Orten nicht bergen, daß es einen Boten nach Lyon abgeordnet habe, um gemäß Vereinigung die gemeinen und besondern Pensionen abzuholen; denn würde man die Bezahlung länger anstehen lassen, so könnte Mancher um seine Ansprache kommen; es sei besser, am Buchstaben der Vereinigung festzuhalten. **e.** Jedem Boten wird eine Abschrift eines von den beiden Städten Freiburg und Solothurn an Lucern erlassenen Schreibens (17. October) mitgetheilt, worin diese die V Orte dringend ermahnen und bitten, ja keine Feindseligkeiten gegen Glarus geschehen zu lassen, sondern in Berücksichtigung der für die ganze Eidgenossenschaft daraus zu besorgenden Gefahr und Zwietracht sich ruhig zu verhalten.

115.

Gemein-eidgenössische Tagssatzung.

Baden. 1560, 28. October (auf Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bb. R. 489. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Nidwalden, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Niklaus von Diefbach; Hieronimus Manuel, Benner, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Wendelin Sonnenberg, Bannerherr und des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter; Kaspar Imhof, beide alt-Landammänner. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Hans Waser, Ritter, Bannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Hässi. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Gplinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff; Niklaus Gottrow, beide Sekelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Ruchti, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Alexander Beyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Sebastian Uli, Reichsvogt zu Wyl; Jakob Graff, Landschreiber im Toggenburg. Stadt St. Gallen. J. Leonhard Keller; Kaspar Schlumpf, Stadtmann. Graue Bund.

Doctor Planta, Herr zu Rhäzüns; Christen von Sag, Landrichter. Gotteshausbund. Ambrosius Marti, Burgermeister zu Chur; Junfer Baptist von Salis, aus Bergell. Acht Gerichte. Paul Bühl ab Davos, Landammann; Hauptmann Florin Hartmann von Küblis aus Prättigau.

a. Der französische Gesandte von Coignet drückt sein Bedauern aus über den Zwiespalt, der zwischen einigen Orten in Betreff der Religion entstanden sei, mahnt zur Einigkeit, berichtet, daß der König die Versammlung eines allgemeinen Conciliums zur Herstellung der Einigkeit in der Christenheit mit ganzem Eifer betreibe, anerbietet seine Vermittlung und meldet schließlich, daß der König der Grafschaft Burgund die Neutralität bewilligt habe, daß die Kaufleute von St. Gallen und alle Unterthanen der Eidgenossen möglichst nach Wunsch werden behandelt werden, daß aber der König bitte, man möchte die erlangten Freiheiten ohne seiner Lande Schaden genießen und Betrug verhüten, endlich daß die Eidgenossen den König entschuldigen möchten, da er wegen der immerwährenden Empörungen und Kriege in Frankreich die ausstehenden Pensionen und andere Schulden nicht habe berichtigen können, daß aber die im December sich versammelnden Stände Anweisung für Bezahlung dieser Schulden geben werden. — Antwort: Man danke dem Könige und ihm, dem Gesandten, verbindlich für ihre freundschaftlichen Anerbieten; man danke dem Könige ferner für die der Grafschaft Burgund bewilligte Neutralität; man werde an den Gubernator schreiben, damit auf nächstem Tage zu Baden diese Neutralität vor den eidgenössischen Rathsboten bestätigt und aufgerichtet werde, wie es auch früher geschehen sei; seine Zusicherung in Betreff der Behandlung der Kaufleute von St. Gallen und aus der Eidgenossenschaft wolle man in den Abschied nehmen; die auf dem Tage zu Einsiedeln in Betreff der Pensionen gegebene Antwort bestätige man nochmals, er möge daher dafür sorgen, daß der König so bald als möglich bezahle; auch den nach Peterlingen angesetzten Rechtstag wolle man seinen Fortgang nehmen lassen. **b.** (S. u. Freie Aemter.)

c. Junfer Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, kaiserlicher Rath, eröffnet vor den Boten gemeiner Eidgenossen, des Abts und der Stadt St. Gallen und der III Bünde: Er habe vor einigen Tagen Kenntniß erhalten, daß sich zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft Anstände erhoben, und habe daher nicht unterlassen wollen, dem Kaiser davon Mittheilung zu machen, in Erwartung, derselbe werde zu vermitteln suchen; noch habe er aber wegen der zu kurzen Zeit keine Nachricht von demselben erhalten; weil er nun aber der Ueberzeugung sei, daß er damit dem Kaiser einen Dienst erweise, bitte er die Eidgenossen, wohl zu bedenken, wie sie durch Einigkeit und brüderliche Liebe zu Ansehen und Größe gelangt seien, wie aber Uneinigkeit und innerliche Kriege ihren Untergang herbeiführen könnten; ein gleiches Schicksal haben die Römer gehabt; denn mit der Zwietracht und den Kriegen zwischen „Kaiser Julius“ (Julius Cäsar) und Pompejus sei der Staat zu Grunde gegangen; so lange die Lakedämonier und Griechen in Eintracht zusammengehalten, habe sie der mächtige König Xerxes aus Persien nicht bezwingen können; später aber in Zwietracht zerfallen, seien selbe in schmählische Knechtschaft gerathen; auch die Türken haben erst dann den griechischen Fürsten unterjochen können, nachdem die Griechen einander selbst zu bekriegen angefangen; jetzt haufen die Türken im Ungerland bis an die österreichischen Grenzen, und seien letztes Jahr mit ihrer Flotte bis Nizza herumgestreift; der Moscoviter habe das Land „Brussa“ (? Preußen) bis an zwei Städte dem Reich weggenommen, und so dringen überall die Feinde der Christenheit gegen das Reich vor; es möchten die Eidgenossen diese Gefahren beherzigen und sich vereinbaren; es werde wenig ausgerichtet, wenn man dem Glauben mit Gewalt Eingang verschaffen wolle; Kaiser Karl habe trotz seiner gewaltigen Macht darüber bittere Erfahrungen gemacht; er, als geborner

Eidgenosse, wünsche der Eidgenossen Glück und Wohlstand, darum habe er ihnen diese Eröffnung machen müssen. — Es werden ihm seine gut gemeinten Warnungen verdankt mit der Versicherung, daß man sie treulich an die Obrigkeiten bringen werde. **d.** Jakob von Sulach, Landvogt im Klettgau, eröffnet vor den Boten der V kathol. Orte: Es sei bekannt, daß er wegen der Kinder seines Veters Chrisostomus von Sulach mit Schaffhausen im Streit gewesen und in Folge dessen genöthiget worden sei, für benannte Kinder das Bürgerrecht daselbst aufzugeben; er stelle nun das Gesuch, daß die V Orte diese Kinder in ihren Schutz und in ihr Burg- und Landrecht aufnehmen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Freie Ämter.) **f.** Die Boten der sieben unparteiischen Orte sammt denen des Abts und der Stadt St. Gallen und der III Bünde eröffnen hinsichtlich des Streites zwischen den V katholischen Orten und Glarus, daß sie herzlich bedauern, daß die Parteien sich auf dem Tage zu Einsiedeln nicht haben vertragen können, daß sie jedoch versichert seien, die V Orte werden nichts widerrechtliches gegen Glarus beginnen, indem sie stets den Ruhm genossen, daß sie Jedermann, Einheimischen und Fremden, zum Rechten verhelfen; sie bitten zu bedenken, wie in allen Ländern in und außerhalb der Christenheit Gefahren sich zeigen, wie ungeachtet der gesegneten Ernte die Theuerung fortdaure, wie die Eidgenossen nur durch Einigkeit groß geworden und außer ihrem Gebiet wenig Freunde haben; sie bitten endlich, die Parteien möchten den Streithandel zur Vermittlung ihnen anvertrauen. — Darauf erwiedern die Gesandten der V katholischen Orte: Sie anerkennen die gute Absicht der Schiedboten; sie haben übrigens nie etwas anderes begehrt, als daß die Glarner halten, was sie brieflich versprochen haben; dafür sei ihnen das Recht dargeschlagen worden, was bei den Eidgenossen noch nie vorgekommen; schließlich müssen sie sich über die Verläumdung beschweren, als drohen sie nicht nur den Glarnern, sondern auch andern ihrer Eidgenossen; denn stets haben sie sich bestrebt, Bünde, Landfrieden und Verträge zu halten und mit Allen in Einigkeit und Freundschaft zu leben; sie werden übrigens ihre Angehörigen, welche sich derartige Drohungen erlauben, nach Verdienen strafen, was man den V Orten wohl zutrauen dürfe. — Nachdem dann die Neugläubigen von Glarus ihre Antwort über den Abschied von Einsiedeln und über die Beschwerden der V Orte vorgelegt, und nachdem auf ihr Begehren der ewige Bund mit Glarus, sowie das Verkommniß von Stans abgelesen worden, bemerken sie mündlich: Tief schmerze sie die Erklärung ihrer Eidgenossen der V Orte, denn anders können sie selbe nicht nennen, daß dieselben sie nicht mehr für Eidgenossen halten und auf Tagen nicht mehr neben ihnen sitzen wollen, und daß selbe auch die Bundesbriefe ihnen herauszugeben drohen; denn sie glauben, solches nicht verdient zu haben, und hoffen, es werden die V Orte sich eines Bessern besinnen; sie sprechen die Schiedorte um Vermittlung an. — Nachdem dann die Boten der V katholischen Orte und der katholischen Glarner sich Bedenkzeit erbeten hatten, diese von den Neugläubigen von Glarus schriftlich und mündlich gegebenen Antworten näher zu erdauern, geben die Boten der katholischen Glarner am 4. November eine weitläufige Antwort und Rechtfertigung ein, worin sie verlangen, daß die Neugläubigen, weil sie ihre Altäre und Kirchengierden zerstört haben, diese auf ihre Kosten wieder herzustellen verpflichtet seien. — Nach Anhörung dieser und anderer schriftlichen Eingaben und Vorträge stellen die Boten der Schiedorte nochmals die dringende Bitte an die der V Orte, daß sie, wenn man auch sehe, daß die von Glarus etwas gefehlt haben, und weil die Bünde ewig sein und bleiben sollen und nicht jedes Ort gleich die Befugniß habe, dem andern seine Bünde herauszugeben, ihnen gestatten, eine Vermittlung zwischen den Parteien vorzuschlagen; sie werden sich bestreben, einen für beide Theile annehmbaren Vorschlag zu Stande zu bringen; sie seien

auch überzeugt, daß sie ihren Obern keine fröblichere Botschaft heimbringen könnten, als daß es ihnen gelungen, diesen Span gütlich beizulegen. Darauf erklären die Boten der V Orte nochmals, sie haben keine Vollmacht, darauf einzugehen, wollen aber, was man ihnen in den Abschied gebe, heimbringen und nicht handeln, wie die Glarner, welche ihnen eine solche Anmuthung abgeschlagen. — Diese Erklärung der Boten der V Orte wird verdankt mit dem Ansuchen, daß inzwischen bis zum nächsten Tage die Parteien keine Thätlichkeiten gegen einander beginnen möchten. — Und da die Boten der V Orte angehört haben, mit welcher unbegründeten Vorgaben die Neugläubigen von Glarus ihre Fehler, die sie auf dem Tag zu Einriedeln haben zugestehen müssen, zu beschönigen suchen, wie sie alle Schuld auf ihre katholischen Mitlandleute wälzen möchten, und obschon die Schiedorte einen Vergleichsvorschlag in den Abschied gegeben, so befehlen sie doch den katholischen Glarnern kraft gegenwärtigen Abschieds, mit den neugläubigen Glarnern in keinerlei Unterhandlungen oder Verpflichtungen sich einzulassen ohne der V Orte Wissen und Bewilligung, und von sich aus in dieser Sache nichts zu handeln, übrigens ihre Gegenpartei nicht zu beleidigen, noch ihr zu trotzen, sondern der V Orte weitem Bescheid hierüber abzuwarten. *) **g.** Die Gesandten von Zürich machen folgenden Anzug: Sie vernehmen, daß in einigen Orten etwas Unwille darüber sei, daß Zürich einen Auszug veranstaltet habe; sie müssen aber bemerken, daß es in der besten Absicht geschehen sei, obschon es eigentlich nicht einmal ein Auszug, sondern nur eine Ergänzung der fehlenden Lücken gewesen, die Zürich wegen der sorglichen Zeiten für nöthig erachtet habe; übrigens sehe man ja deutlich, daß Zürich nichts Unrechtes im Sinne habe, sonst hätte es diese Tagsetzung nicht ausgeschrieen; es wäre ihm nichts angenehmer, als Beilegung der spännigen Handel; Zürich habe Einige, welche beunruhigende Gerüchte ausgestreut, strenge bestraft. — Es wird nun jedem Boten in den Abschied gegeben, daß man überall die Unruhbestifter und Verbreiter böswilliger Gerüchte an Leib und Gut bestrafen möchte, auf daß man um so eher wieder zu Friede und Einigkeit gelange.

h. (S. u. Laus). **i.** Die Kaufleute von St. Gallen führen Beschwerde, daß der Herzog von Savoyen einen neuen Zoll auf die Waaren gelegt habe, und bitten, man möchte die Aufhebung dieses Zolls auswirken. — Es wird deswegen mit dem savoyischen Gesandten ernstliche Rücksprache hierüber genommen, damit er beim Herzog entsprechende Schritte thue. Auch soll jeder Bote darüber referieren, damit jedes Ort, im Fall der Herzog nicht entsprechen sollte, über die zu ergreifenden Maßregeln sich berathe.

k. Landammann Tschudi von Glarus vertheidigt sich gegen die Anschuldigung, als ob er der sei, welcher die Zwietracht im Glarnerland angestiftet habe, und als ob er Landesherr von Glarus werden wolle, erklärt die Verbreiter solcher Gerüchte als Lügner und verrätherische Bösewichte und versichert, daß der Handel noch viel schlimmer ausgefallen wäre, wenn er nicht wiederholt in's Mittel getreten; auch der V Orte Boten entschuldigen ihn, mit der Bemerkung, daß er vielmehr stets vermittelnd gehandelt habe. — Beide Parteien von Glarus werden ermahnt, gegen einander friedfertig sich zu benehmen und einander nicht zu beleidigen; das werde ihnen und der Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereichen. **l.** (S. u. Rheinthal). **m.** „Heimlicher“ Abschied, den die V Orte den Boten von Freiburg und Solothurn mit-

*) Mehreres über diesen Glarnerhandel, Correspondenzen, Projekte u. s. w. siehe bei den Akten des Staatsarchivs Lucern. — Den Vorschlag der vermittelnden Orte zu einem Vergleich zwischen den V Orten und Glarus, bestehend in sechs Artikeln, d. d. 5. Novemb., siehe im Schwyzer-Archiv.

gegeben: Die V Orte danken den beiden Städten für die freundlichen Ermahnungen und gutwilligen Erbieten, welche in ihrem vor einigen Tagen an Lucern geschickten Schreiben enthalten seien; was bezüglich des spännigen Handels zwischen den V Orten und den Glarnern verhandelt worden, werden sie aus dem Abschied und dem mündlichen Bericht der Boten vernehmen; die V Orte haben sich endlich entschlossen, den Glarnern zu antworten, daß man sie fñrderhin nicht mehr als Eidgenossen erkennen und zu Tagen nicht mehr neben ihnen sitzen wolle; da man nun aber nicht wisse, wie sich die Sache zwischen beiden Religionsparteien im Lande Glarus gestalten werde, oder was Zürich und die drei andern Städte mit ihren Rñstungen bezwecken, da man ferner keineswegs gesñnt sei, ohne besondere Noth oder Ursache Krieg oder Thätlichkeiten anzufangen, die neugläubigen Glarner aber, als die Mehrheit, gegen ihre altgläubigen Mitlandleute Unfreundlichkeiten sich erlauben möchten, durch welches man genöthiget würde, ihnen Schutz und Beistand zur Erhaltung des alten Glaubens gemäß der Zusagen zu leisten, so stellen die V Orte an die beiden Städte ihre höchste Bitte und Ermahnung sich zu entschließen, ob sie, im Fall die V Orte zum Krieg gedrängt würden, ihnen Hñlfe und Beistand leisten wollten, oder wessen man sich in solchem Fall gegen sie versehen dürfte; man erwarte darüber unverzüglich freundlichen Bescheid.

l. Aus dem Exemplar des Schwyzerarchivs. m. Aus dem Solothurner Exemplar, Absch. Bd. Nr. 96.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

l. Art. 142. Locales.

Landvogtei Freie Aemter.

b. Art. 114. Justizsachen.

e. Art. 130. Kriegssachen.

Landvogtei Lanis.

h. Art. 430. Kirchliches.

Abtei St. Gallen.

i. Art. 12.

116.

„Marchstag“ zwischen den eidgenössischen und französischen Richtern und Zugesazten.

Peterlingen. 1560, 8.—15. November.

Archiv Solothurn. Absch. Bd. Nr. 94.

Richter und Zugesazter im Namen des Königs von Frankreich: Pomponius von Bellièvre, königlicher Rath im Parlament zu Paris; Claude Lambert, königlicher Rath im Parlament zu Dijon. Im Namen der XIII Orte der Eidgenossenschaft: Hans Brügger, alt-Landammann und des Rathes zu Uri; Ulrich Niz, der Rñthe und alt-Benner der Stadt Freiburg.

Gemäß des ewigen Friedens zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft ist man allhier zu Peterlingen auf diesem von beiden Theilen angenommenen „Marchstag“ zusammengekommen, um bezüglich der Anforderungen einzelner Orte und Particularen an Frankreich für dargeliebene Summen rechtlich entscheiden zu lassen. Als Aussprecher treten nun auf: Ludwig Pfyffer, Peter Marti, Niklaus Fleckenstein und Rudolph Mettenmühl im Namen von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, sowie in ihrem eigenen und anderer Personen Namen, welche in der Schuldverschreibung des Königs für 84,000 Kronen theilhaft sind. Ferner Landschreiber Jost Hösli zu Glarus, Stadtschreiber Werner Saler von Solothurn, Sefelmeister Christoph Waldkirch, Rudolph Huber und Benedict Stofer, letztere drei der Rñthe und Burger der Stadt Schaffhausen, in ihrem und anderer Mithaften Namen, welche an zwei

Verschreibungen, die eine von 20,000, die andere von 46,000 Kronen Hauptguts theilhaftig sind. Diese Ansprecher lassen durch ihren hiefür erwählten Redner, den Stadtschreiber von Solothurn, mündlich vortragen: Der verstorbene König Heinrich II. habe im Jahr 1558 in seinen Kriegsnöthen einige seiner Fürsten und Herren bevollmächtigt, in und außerhalb Frankreich, namentlich auch in der Eidgenossenschaft, von guten Freunden und Gönnern Geld aufzunehmen und denjenigen, so ihm solche Freundschaft beweisen, 16 vom 100, oder andere Gaben, je nach der Größe der Summen oder dem Ansehen der Person, „für ein freywillige Schenke vnd nit von einichs Zinses wegen, (jährlich abzurichten)“ zu verheissen; der Procura Brief sei den über die Anleihen errichteten Verschreibungen wörtlich einverleibt worden. Diese Fürsten und Herren haben dann kraft ihrer Vollmacht als Unterhändler und Bevollmächtigte andere umhergeschickt mit dem Auftrag, soviel Geld als möglich aufzubrechen und den Ausleihern „gleich gültige“ Verheissungen einzuhändigen; da nun diese substituieren Gewalthaber ihrem Auftrag nachgegangen und im Namen des Königs allenthalben in der Eidgenossenschaft um Geld sich umgesehen, haben Lucern und obbenannte Ansprecher in Berücksichtigung der Noth des Königs und aus Freundschaft laut Verschreibung vom 25. August 84,000 Kronen, laut einer andern vom 27. October 20,000 Kronen und laut einer dritten vom 30. November 1558 46,000 Kronen vorgestreckt; in jeder der Verschreibungen werden 16 Kronen von 100, jährlich zu Lyon zahlbar, als freiwillige Gabe versprochen und dieselben seien mit dem königlichen in der Stadt Lyon gebräuchlichen Inseigel bekräftigt; die Ansprecher haben sich deshalb versehen, der König und seine Nachkommen werden gemäß Erbietung ihrer Gewalthaber und der ihnen gegebenen Procuracion ihre Beamten angewiesen haben, daß ihnen, den Ansprechern, die versprochene Gabe auf den bestimmten Termin laut der verbrieften Artikel ohne Einrede und Weigerung ausbezahlt werde und daß sie nicht genöthigt wären, wie sie es jezt thun müssen, ihr ausstehendes Geld rechtlich einzufordern; weil nun aber die Bezahlung nicht erfolgt sei und bereits bis in das dritte Jahr verzögert worden, weil ferner alle Vorstellungen beim König, alle schriftlichen und mündlichen Schritte bei dessen Ambassadoren bisher ohne Erfolg gewesen seien, weil sie endlich die Ratification ihrer Briefe, welche ihnen obbenannte Gewalthaber auszuwirken versprochen hatten, und um welche sie wiederholt angefragt, nie haben erlangen können, seien sie genöthiget worden, ihre Beschwerde gemeinen Eidgenossen auf Tagen vorzubringen, sie um Hülfe und Rath zu bitten und ihnen zur Erlangung ihrer ausstehenden Summen auf freundslichem oder rechtlichem Wege zu verhelfen; deshalb sei ihnen gegenwärtiger „Marchstag“ angesetzt worden und deshalb sei jezt ihr dringendes Begehren an die vier Richter, diese möchten kraft ihrer Verschreibungen beim königlichen Procurator darum anhalten, daß ihnen die ausstehende „Gabe“ berichtigt werde, wie sie andern Personen aus deutschen und welschen Landen, welche auf gleiche Weise dem König Geld dargeliehen hatten, ohne Widerrede bereits bezahlt worden, und daß ihnen auch bezüglich des Hauptguts genügende Sicherheit unter Vergütung aller dieses Handels wegen erlittenen Kosten gegeben werde; sollte der königliche Procurator dem eben vorgebrachten nicht glauben wollen, so erbieten sie sich, durch ihre in Handen habenden Briefe die Wahrheit genügend zu beweisen. — Hierauf entgegnet der königliche Procurator, Meister Julius de Banay: Vor allem sei zu beherzigen die große Freundschaft und Liebe, welche stets zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft bestanden und welche der König nicht allein zu erhalten, sondern sogar zu mehren sich stets beflissen habe; das sei auch der Wille des jezt regierenden Königs, der keineswegs den Schaden seiner guten Freunde, sondern vielmehr Belohnung ihrer ihm erwiesenen Dienste begehre, so weit es die Billigkeit

ertragen möge; nun aber müsse er begehren, daß nach der in allen Ländern üblichen Rechtsübung die von den Fürsten und ihren Bevollmächtigten gegebenen Verschreibungen in das Recht gelegt werden, um zu untersuchen, ob dieselben rechtskräftig seien, und um den Inhalt dieser Briefe sowie die Namen derer, die das Geld dargeliehen, und derer, die die Verschreibungen ausgestellt haben, kennen zu lernen. Nachdem die Ansprecher erwiedert hatten, daß sie zur Zeit glaubwürdige Copien ihrer Verschreibungen vorgelegt, wovon Einsicht zu nehmen des Königs Anwälte und er, der Procurator, hinlänglich Zeit gehabt hätten, daß sie es deshalb für unnötig halten, ihm die Briefe in Händen zu lassen, daß es übrigens in eidgenössischen Landen nicht gebräuchlich sei, seinem Widersacher die Briefe und Gewahrsamen zu übergeben, u. a. m., erwiedert der Procurator, daß er von den Briefen Einsicht zu nehmen wünsche, nicht in der Absicht, sie bei sich zu behalten oder die Ansprecher zu hintergehen, sondern um hinlängliche Kenntniß davon zu erhalten und vielleicht Mittel und Wege zu finden, die Sache ohne fernere „Rechtfertigung“ zu erledigen; wenn man ihm übrigens mißtraue, möge man die Briefe allhier auf dem Gerichtshaus in Gegenwart der gemeinen Schreiber und des Stadtschreibers von Solothurn von ihm besichtigen lassen. Beide Parteien stellen endlich den Entscheid darüber, ob die Ansprecher schuldig seien, ihre Gewahrsamen dem königlichen Procurator vorzulegen, den „Zugesagten“ anheim. Diese erkennen nun einstimmig, daß die Briefe alle, deren sich die Ansprecher zu behelfen vorhaben, den Zugesagten übergeben werden sollen und daß es dem königlichen Procurator am heutigen Tage zugelassen sei, dieselben alle in Gegenwart beider gemeinen Schreiber und des Stadtschreibers von Solothurn und eines seiner Mithaften zu erdauern und zu prüfen. In Folge dessen übergeben die Ansprecher die drei oberwähnten Libelle und drei Quittanzen darüber, die eine vom letzten August, die zwei andern vom letzten November 1558; ferner ein Schreiben der Eidgenossen an Herrn von Coignet und dessen an Lucern darüber gegebene Antwort; ferner einen Abschied der Jabrechnung zu Baden, worin sie als Ansprecher anerkannt sind; ferner die Copie eines Mißivs von Lucern an von Coignet, in welchem derer von Lucern Ansprache gut erkannt worden; ferner ein Mißiv und Zeugniß derer von Glarus, Solothurn und Schaffhausen, in welchem die Ansprache der Ibrigen ebenfalls gut erkannt worden. — Nach langen Unterhandlungen machen endlich die Zusäzer einen vermittelnden Vorschlag, gemäß welchem der König 5 vom 100 als Interesse und dazu 3 Kronen als freie Gabe für die Zukunft und für das Verfloffene, unter Festsetzung der Termine, zu bezahlen hat. — Nach vier Tagen Bedenkzeit geben die Ansprecher folgende Erklärung darüber: Sie verdanken den Richtern ihre Mühe und ihren Fleiß; sie haben erwartet, daß der königliche Anwalt die Freundschaft und den Dienst, welchen sie dem König durch Darlehung des Geldes in seiner Noth erwiesen (welches Geld sie zum Theil selbst verzinsen müssen), wohl berücksichtigen und sich mit ihnen eben so gut verständigen würde, wie er es mit andern Ausländern gethan, die mit dem König nicht verbündet seien; weil dieses aber nicht geschehen sei und sie den gemachten Vorschlag nicht annehmen können, so wie sie ihn zu Baden bereits verworfen haben, so bitten sie dringend, auf ihre Klage das Recht ergehen zu lassen. Der königliche Procurator drückt nun sein Bedauern darüber aus, daß die Ansprecher den vermittelnden Vorschlag nicht annehmen wollen, stellt sodann die Behauptung auf, daß dieser „Marschtag“ auf Begehren des Königs gehalten werde, daß derselbe als Kläger gegen den „überschwenglichen Interessezins“ den Vortritt im Rechten haben soll, und sucht endlich zu beweisen, daß die drei eingelegten Verschreibungen „argwöhnig und unrechtmäßig“ seien, weil darin der Anfang des Interesse vor Empfang des Hauptgutes stipuliert worden und weil des Königs Siegel daran mangle

Die Ansprecher widerlegen hierauf die Einwendungen des Procurators und versuchen zu beweisen, daß sie die Kläger seien und daß der Procurator des Königs als „Versprecher“ seine Antwort auf die Klage zu geben angehalten werden soll, in welcher Antwort er, wenn es ihm gefällig, die Schätzung und Ermäßigung der Interessen fordern möge. Endlich giebt des Königs Procurator zu, daß die Ansprecher bezüglich der Anforderung des Hauptguts und der Interessen Kläger seien, daß er aber im Namen des Königs bezüglich der Moderation und Schätzung „des Interesse“ Kläger zu sein prätenbiere. — Nachdem nun auf diese Weise beide Parteien ihre vermeinte Meinung zu Recht gesetzt, geben den 15. November die Rechtsprecher folgende Urtheile. Erstlich sprechen die „Zugesazten“ des Königs: Die Ansprecher sollen mit ihrer Forderung auf Bezahlung der Hauptsummen und Interessen laut der Versprechungen in diesem Handel als Kläger fürfahren, des Königs Procurator aber als Versprecher; bezüglich der Schätzung und Moderierung der Interessen aber soll der Procurator als Kläger fürfahren und die Ansprecher als Versprecher darauf antworten. Damit jedoch wegen der Richter „Zwehung“ in ihren Urtheilen die Parteien nicht annehmen, daß man ihren Handel hinzuziehen suche, während des Königs und der Eidgenossen Wille und Meinung sei, ihn zu erledigen, so urtheilen ferner obbenannte zwei Richter, daß beide Theile, „vnangesehen des so obstatt“, sollen und mögen procedieren und fürfahren nicht allein auf den Artikel, wer unter ihnen Kläger sein soll, sondern auch auf den Haupthandel, in welchem sie ihr Urtheil zu geben sich erbieten, ohne daß sie die Erkenntniß, wer Kläger oder Versprecher sei, hierin hindern soll. — Die Richter und Zugesazten der Eidgenossen sprechen: Weil die Ansprecher auf letzter Jahrrechnung zu Baden zu Klägern erkannt worden und zuerst ihre Forderung und Klage erhoben und darauf des Königs Procurator seine Antwort gegeben und von deren Briefen Einsicht zu nehmen begehrt hat, was ihm vergönnt worden, sollen die Ansprecher billiger Weise „ohne alle Fürwort“ als Kläger in diesem Handel erkannt sein und des Königs Procurator als Versprecher seine Antwort geben und es mag dann jeder Theil „darinn Inwerffen“, was zu Erweisung seines Rechts dienen mag. — Den Parteien werden auf ihr Begehren von diesen Urtheilen besiegelte Abschriften zugestellt.

117.

Conferenz-Verhandlung zwischen Savoyen und Bern.

Neuenburg. 1560, 18.—25. November.

Staatsarchiv Bern „Savoy. Buch“. B. 365.

Gesandte: Im Namen des Herzogs von Savoyen. Pierre Maillard, Ritter, Herr zu Bochet, Gubernator zu Cambach; Louis Odinet, Herr zu Montfort, Vicepräsident im savoyischen Staatsrath; Michael von Willette, Freiherr zu Chevron. Bern. Niklaus von Diesbach, Edelknecht; Anton Tillier, Sefelmeister; Wolfgang von Weingarten, Benner; Hans Steiger, Sefelmeister; Ambrosius Imhof, alle des Kleinen Raths.

a. Es wird diese Conferenz abgehalten „zu fründtlicher Hinlegung der Späne, so sin möchtend zwischen dem durchlichtigesten Fürsten Emanuel Philibert von Gottes gnaden Herzogen zu Savoy, Chablays vnd Dugstal zc. Eins, vnd minen Herren Schultheissen, Rhaten vnd gemeynd der Statt Bern Anders theylls.“ Nun eröffnen vorerst die savoyischen Gesandten: Ihres Fürsten Willen und Begierde sei stets gewesen, in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Königen, Fürsten und Potentaten,

seinen Nachbarn, und vorhandene Anstände lieber in Freundlichkeit denn mit Recht oder Gewalt zu erörtern, insbesondere mit denen, welche von Alters her in Bündniß mit den Herzogen von Savoyen gestanden haben, daher auch mit gemeinen Eidgenossen und vorzüglich mit Bern. Diese seine Begierde habe er durch seinen Gesandten, den Herrn von Chebron, vermelden lassen und ebenso, wie er bereit sei, das Bündniß mit der Stadt Bern zu bestätigen und zu besserem Bestand desselben auch den hangenden Span zwischen beiden Parteien über Zurückerstattung einiger von Bern im Jahr 1536 eingenommenen Lande auf freundliche Weise zu berichtigen. Was das Bündniß anbetreffe, so seien andere Gesandten auf die Tagsatzungen nach Baden abgeordnet worden, die einen guten Anfang gemacht, so daß „noch bessere Fürsart zu verhoffen“; über den andern Punkt aber, nämlich „Befahrung des Lands sampt seiner zugehördt“ zu verhandeln, sei die Malstätte damals hieher nach Neuenburg und der Tag auf den October des Jahrs 1559 angesetzt worden; der Herzog habe jedoch damals diesen Tag nicht beschicken können, weil er zu Nizza gewesen sei, wohin seine Gemahlin, Frau Margaretha von Frankreich, schwer erkrankt gekommen; inzwischen seien beide Parteien durch andere Geschäfte verhindert gewesen, diesem Handel nachzugehen, daher der angesetzte Tag bis heute verschoben worden. Nun sei man endlich hier zusammen gekommen, um über die Zurückerstattung der vom Herzog angesprochenen Lande freundlich zu verhandeln. Demnach begehren sie nun, daß dem Herzog solle zurückerstattet werden alles, was Bern in Besitz genommen habe, es sei in der Landschaft Waadt, Chablais, Gex und einem Theil der Grafschaft Genevais, oder andern umliegenden Orten, daß derselben ledige und „unverhaffte“ Besitz ohne Verhinderung dem Herzog zurückfalle als sein vollkommenes Eigenthum, ferner, daß auch alle eingezogenen Nutzungen von der Beiznahme dieser Landschaften an bis auf den Tag derer Zurückerstattung, alle ordentlichen und außerordentlichen Zellen, Steuern, Auflagen, welcher Art sie sein mögen, auch die Nutzung der Stiftungen oder Kirchengüter in benannten Landen und Herrschaften, desgleichen die Kirchengüter und fahrende Habe der Kirchen, welche meistens herzogliche Stiftungen und Vergabungen gewesen, zurückerstattet werden sammt allen diese Landschaften und Stiftungen betreffenden Gewahrsamen, Rädeln und Schriften; sie erklären hiebei, daß sie sich vorbehalten, diese ihre Forderung zu „stärken“ oder zu verbessern, wo es von Nöthen sein möchte. — Auf diese Forderungen erwidern die Gesandten der Stadt Bern, daß sie, bevor man im Haupthandel weiter schreiten könne, begehren müssen, daß die savoyischen Gesandten ihnen ihre Klage schriftlich mittheilen. Nachdem diese entsprochen, geben die Gesandten von Bern am Nachmittag desselben Tages die Erklärung ab, daß die heutigen Begehren der herzoglichen Anwälte den frühern Vorträgen der Grafen von Challant und Carignano, sowie des Freiherrn von Chebron nicht gemäß seien, daß sie erwartet haben, die herzoglichen Anwälte seien mit einer mildern Instruction abgefertigt, und daß sie deshalb ernstlich bitten, man möchte ihnen diese eröffnen, damit sie einläßliche und „fugsame“ Antwort darauf geben können. Die savoyischen Gesandten bemerken darauf, daß der Grafen von Challant und Carignano Aufträge vorzüglich darauf gerichtet gewesen, über Bestätigung und, wenn nöthig, über Erörterung der Bündnisse zu verhandeln, daß auch der Herr von Chebron zum Theil wegen der Bündnisse Aufträge gehabt habe, vorzüglich aber, um Zeit und Ort zu den gegenwärtigen gütlichen Unterhandlungen festzusetzen; zur Zurückforderung des Savoyen weggenommenen Landes seien erst sie beauftragt; sollte übrigens in ihrer Forderung etwas als allzu strenge erscheinen, so haben sie Vollmacht, zu deren Ermäßigung Hand zu bieten. Darauf verlangen die Gesandten von Bern eine Frist von drei bis vier Tagen, weil die Klage und Forderung dermaßen wichtig sei, daß sie zuvor ihre

Obern darüber berichten und weitere Vollmachten von ihnen einholen müssen. Der Aufschub wird ihnen bewilligt. — Am Donnerstag darauf (21. November) legen dann die Gesandten von Bern ihre Antwort auf die Klage und Forderung der savoyischen Gesandten schriftlich vor. Deren Hauptinhalt ist folgender: Laut Urtheil zu Peterlingen von 1531 habe die Stadt Genf, als gefreite Reichsstadt, nicht allein das Recht gehabt, mit ihren guten Nachbarn und Freunden der Städte Bern und Freiburg Burgrecht und Freundschaft abzuschließen, sondern triftige Ursachen, indem ihre Bürger durch den Adel und die Untertanen des Hauses Savoyen belästigt und beschädigt worden; deßhalb habe sie sich mit Wissen und Willen des Bischofs, ihres damaligen Herrn, um Hülfe beworben; in Folge dessen habe sie mit den Städten Bern und Freiburg ein Burgrecht zu gegenseitiger Unterstützung abgeschlossen; wiewohl nun in diesem Burgrecht des Herzogs von Savoyen Gerechtigkeiten zu Genf vorbehalten worden, so habe sich dieser damit nicht begnügt, sondern es haben seine Edelleute und Untertanen zuerst im Jahre 1530 die Stadt Genf angegriffen, was dann die beiden Städte Bern und Freiburg zur Gegenwehr, zu Rettung der Stadt Genf, genöthigt habe; diesmal jedoch haben sie vom savoyischen Land nichts eingenommen, sondern sich durch einen Abschied eidgenössischer Rathsboten zu St. Julien „abthädigen“ und alle Handlung nach Peterlingen zu Recht kommen lassen; allda haben sich im folgenden Jahr 1531 alle Parteien in's Recht gestellt und vor der Eidgenossenschaft Rathsboten und „willkurten“ Richtern ihre Klagen und Antworten, Briefe und Kundschaften vorgebracht, woraus sich klar ergeben habe, daß die savoyischen Amtsleute, Adel und Untertanen die Stadt Genf „mit gwallt und trang vebefahren,“ weshalb dann die Richter in ihrem Urtheil dem Herzog auferlegt hatten, den beiden Städten an ihre Kriegskosten 21,000 Kronen zu bezahlen; diese Summe habe der Herzog in bestimmten Terminen bezahlt und dadurch das ergangene Recht bekräftigt; die Stadt Bern sei daher in Hoffnung gewesen, daß der Handel gänzlich beigelegt sei; aber vergeblich; denn bald darauf haben des Herzogs Angehörigen auf vielfältige Weise die Stadt Genf feindlich angefochten, haben dieselbe wider alles Recht durch Sperrung der Lebensmittel, durch Raub, Brand und Todschlag jämmerlich geplagt, was alles die Stadt Bern von 1531 bis 1536 mit großem Mitleiden angesehen und „allweg sich demüthigen müssen,“ mit Kosten, Mühe und Arbeit Boten an den Herzog zu verschiedenen Malen nach Augstthal, Cambach, Thonon und andere ungelegene Orte geschickt, um der Stadt Genf Frieden zu verschaffen und alles, so spännig sein möchte, auf ein gemein Recht, laut der Bünde zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft, zu leiten; ja sie habe etliche Male den Genfern gerathen, gutwillig vom Burgrecht abzustehen, um den Herzog dadurch zum Frieden geneigter zu machen; später habe sie ungeachtet alles Ausschlagens des Friedens, als einige Neuenburger und andere, welche von den Genfern zur Hut ihrer Stadt waren bestellt worden, zu Gungins einen Sieg wider die Herzoglichen erlangt hatten, dieselben aus dem Feld gemahnt und nicht nach Genf kommen lassen, um weiteres Blutvergießen zu verhüten, was alles durch Abschiede, Instructionen, Mißthätigkeiten u. a. m. bewiesen werden könne; alles das aber habe „dhein ansehen bei seiner Fürstl. Gnaden erlangen mögen“; denn es habe derselbe, oder ohne Hinderung von seiner Seite dessen Angehörigen, gegen die Stadt Genf einen muthwilligen „unverursachten“ Krieg im Jahr 1536 angefangen, die Stadt Genf überfallen, belagert und einige Monate lang dermaßen bedrängt, daß die armen Bürger und ihre Weiber und Kinder ihren Untergang durch Hunger, Schwert und Kälte täglich vor Augen gesehen. Um diesem Jammer zu begegnen, und da alle andern Mittel nichts gefruchtet, habe die Stadt Bern zum Schwert greifen müssen; zudem haben die immer noch gültigen Abschiede von St. Julien und Peterlingen unter

andern enthalten, daß, wenn der Herzog von Savoyen Gewalt für Recht ergehen lasse, alsdann die Landschaft Waadt der Stadt Bern „für sollichen gwallt“ Unterpand sein sollte; unter andern Kriegsführern habe der Herzog den Bruder des Marquis von Musso oder Marignano, welcher der Stadt Bern abgesagter Feind gewesen, gebraucht und diesen mit seinem Kriegsvolk bis an die Grenzen der Stadt Lausanne, welche mit Bern verbürgrechtet gewesen und zur Herrschaft Tschertiz gehört habe, ziehen lassen, alles dieses den Bünden und guter Nachbarschaft zuwider; aus diesen Gründen sei Bern genöthigt worden, zu Rettung der Stadt Genf und zum Schutz seines eigenen Gebiets, nicht ohne großes Bedauern, die Waffen zu ergreifen und Leib und Gut zu wagen. Bern lasse nun jedes unparteiische Gemüth, selbst den Herzog von Savoyen, obschon derselbe Partei sei, beurtheilen, daß seine Gegenwehr und daraus erfolgte Beiznahme des Landes nicht ein gesuchter muthwilliger, sondern ein erzwungener Krieg gewesen sei; es erwarte deshalb, daß der Herzog und seine gegenwärtigen Gesandten von ihrer Forderung der Zurückerstattung des Landes gütlich abstehen, nicht darauf beharren, sondern sich aus den angegebenen Gründen bewegen lassen, die Stadt Bern beim Beiz dieses Landes sammt den darauf haftenden Beschwerden weiter nicht anzusechten; wenn das erhaltlich sei und die savoyischen Gesandten sich mit den bernerischen über Regulierung der Verhältnisse ihres nunmehr zusammenstoßenden Gebiets besprechen wollen, so seien sie bereit, darauf einzutreten; denn der Herzog dürfe versichert sein, daß Bern vollkommen geneigt sei, auf ein beider Ständen erspriessliches Verständniß einzugehen. — Nach Anhörung dieses Vortrags stellen die savoyischen Gesandten das Begehren, daß die Gesandten von Bern ihre Vollmachten, sammt diesem Vortrag und dem Abschied von St. Julien, dem Urtheil von Peterlingen und andere in ihrem Vortrag berührten Gewahrsamen vorlegen. Die bernerischen Gesandten erklären sich bereit, Abschriften ihres Vortrags und ihres Gewaltsbriefts den savoyischen Gesandten mitzutheilen, finden es aber nicht der Uebung gemäß, auch die andern Schriften vorzulegen, da man hier zu freundlichen, nicht zu rechtlichen Verhandlungen zusammen getreten sei. Da auf gemachte Einwendungen von Seiten der savoyischen Gesandten die bernerischen auf dieser Antwort beharren, bemerken erstere weiter, daß in dem angehörten Vortrage nur über das vermeinte Recht Berns an die Landschaft Waadt gesprochen, jenes aber auf die Herrschaften Chablais, Gex und einen Theil des Genevais übergangen werde. Darauf erwiedern die Gesandten von Bern: Jedermann wisse wohl, daß der Krieg meistens weder Ziel noch Maß habe; da nun Bern zum Schwert habe greifen müssen, theils um seine Bundesgenossen von Genf zu schirmen, theils um die ihm für den Bruch des Friedens eingesezte Landschaft Waadt einzunehmen und zugleich seine alte Landschaft zu erhalten, habe es alle Mittel gebraucht, das savoyische Kriegsvolk aus diesen Landschaften zu vertreiben, und bei diesem Anlaß sammt der Waadt die „Fleken“ Gex, Chablais und einen Theil des Genevais eingenommen; denn hätte es das unterlassen, so wäre der der Stadt Genf geleistete Zuzug unnütz gewesen, da die Stadt Genf täglichen Angriffen von Seiten Savoyens ausgesetzt gewesen wäre; auch hätte Bern umsonst die ihm schon eingesezte Waadt in Beiz genommen, wenn es das übrige nicht ebenfalls erobert hätte; Bern besitze demnach die Waadt kraft der Verfassung, das übrige nach Kriegsrecht; sie müssen deshalb die savoyischen Gesandten bitten, auch von dieser ihrer Forderung abzustehen. — In ihrer Replik suchen die savoyischen Gesandten die von den bernerischen aufgestellten Behauptungen Punkt für Punkt zu widerlegen; vorab drücken sie ihr Bedauern darüber aus, daß Bern sich weigere, ihnen die allegierten Verträge, Urtheile, Abschiede und andere Gewahrsamen mitzutheilen; Bern citiere in seiner Antwort ein Urtheil zu Peterlingen vom Jahr 1531, ohne

anzugeben, an welchem Tag, zwischen welchen Parteien und worüber das Urtheil gegeben worden; Bern melde nur, daß die Stadt Genf als freie Reichsstadt die Befugniß gehabt habe, ein Bündniß mit Bern und Freiburg zu machen, und daß sie wegen Beschädigung durch Savoyen dazu genöthigt worden sei; diese vorgegebene Bedrängung sei aber nicht bewiesen, da der verstorbene Herzog seinen Untertanen nie gestattet haben würde, seine Nachbarn anzufeinden; es sei ferner schwer zu glauben, daß die Stadt Genf einer Reichsstadt gleich zu halten sei, daher auch ihr Burgrecht nicht für währschaft angesehen werden könne, besonders nach den Urtheilen und Verkommnissen, die diesem widersprechen, unter andern nach einem Urtheil zu Peterlingen vom 1. October 1529, in welchem der Graf von Greyerz als Obmann zwischen Savoyen und Freiburg gesprochen habe; wenn man ältere Urtheile in gleicher Sache durch spätere abzutreiben vermeine, so müsse man wissen, wer die Richter gewesen, durch wen erwählt und bevollmächtigt, wie und mit welchen Vorbehalten, Verbindungen, unter wie großem Urfaß und wider wen solche Urtheile abgegangen seien, sammt andern Umständen, die niemand errathen könne, wenn er sie nicht sehe; aber auch angenommen, die von Genf hätten das Recht gehabt, ein Burgrecht mit jemanden aufzurichten, so hätte es doch nicht mit Bern geschehen können und zwar wegen der Bundbriefe und anderer Tractate zwischen dem Haus Savoyen und Bern, vermöge welchen Bern die Verpflichtung eingegangen habe, dem Haus Savoyen Kriegshülfe zu leisten „hinter“ den drei Bisthümern Sitten, Lausanne und Genf, in welchem sonder Zweifel die Stadt Genf auch gelegen sei, und niemanden zu Burgern anzunehmen, der des Hauses Savoyen Untertan oder in dessen Landen gefessen sei; wenn nun auch die von Genf des Hauses Savoyen Untertanen nicht gewesen, so seien sie doch wenigstens gänzlich von savoyischem Gebiet umgeben; daher also sei das Burgrecht zwischen Bern und Genf nichtig, woraus folge, daß der Anlaß, Genf zu „entschütten“; nicht für genügend zu halten sei, die ältern Bündnisse zu brechen und die Landschaften Waadt, Chablais und einen Theil des Genevais einzunehmen; man sage, es sei mit Kriegsrecht zugegangen, vorzüglich wegen des Kriegsheers, das des Marquis von Marignano Bruder, Baptista, bis in die Nähe von Lausanne und an die Grenzen von Tschlerliß habe vorrücken lassen; ohne nun darüber zu disputieren, ob das lausannische Burgrecht währschaft und gut sei, und wer zuerst und billiger zu den Waffen gegriffen habe, antworten sie, daß weder benannter Baptista, noch ein anderer savoyischer Hauptmann etwas der Stadt Bern zugehöriges betreten habe, daß diese sich stets auf savoyischem Gebiet gehalten haben, was die von Bern auf dem andern ebenfalls hätten thun sollen; was übrigens die Landschaft Waadt anbetreffe, so vermögen sie nicht einzusehen, daß Bern durch das Verkommniß von St. Julien von 1530 etwas mehr Recht darauf erhalten habe; denn erstlich sei dieser Vertrag nicht vorgelegt worden; ferner sei unglaublich, daß der Herzog ihn angenommen habe, indem man sonst etwas darüber in seiner „Canzlei“ aufgefunden hätte; endlich begründe er kein Eigenthumsrecht auf die Waadt, sondern nur ein Pfandrecht; zudem hätte eine solche Entfremdung der Waadt vom Haus Savoyen nicht geschehen dürfen, da durch einen Vertrag zwischen Frau Solantha und ihrem minderjährigen Sohn, dem Herzog, abgeredet worden, daß die Landschaft Waadt dem ältesten Sohn des Hauses Savoyen ewig bleiben und zustehen solle; und wenn auch der Abschied von St. Julien die Landschaft Waadt als Pfand einsetze für allfällige Bedrohungen, so könne keine Partei sich mit eigener oder fremder Hand Recht verschaffen, bevor es erwiesen sei, daß wider den Abschied gehandelt worden, und bevor Urtheil und Recht in Gegenwart der Gegenpartei darüber ergangen sei; sie schließen demnach mit der Forderung, daß die Landschaften Waadt, Chablais, Gex und anderes, welches die Herren

von Bern innehaben (was diese eher beschwerlich als nützlich nennen), dem Herzog zurückgestellt werden; damit man endlich sehe, daß der Herzog jedermann zu befriedigen wünsche, so erbiete sich dieser, an Bern alles zu bezahlen, wofür er oder seine Vorfahren sich rechtmäßig verpflichtet haben und wofür die benannten Landschaften verpfändet sich befinden; er erbiete sich ferner, an Bern die Kosten zu vergüten, welche es durch die vermeinte Uebertretung des Herzogs erlitten und die durch von beiden Theilen Erkieste als rechtmäßig werden erkannt werden. — Nachdem noch längere Zeit über die von den savoyischen Gesandten verlangte Vorlegung der allegierten Gewahrnahmen gesprochen worden, welche die bernersischen Gesandten beharrlich verweigern, bemerken letztere, daß Bern, bevor man in der Sache weiter schreiten könne, noch eine Besprechung mit Freiburg und Wallis abhalten müsse, weil diese einen Theil der angesprochenen Lande besitzen, und daß man sich über einen andern Tag zur Fortsetzung dieser gütlichen Verhandlungen verständigen möchte; als Malstatt schlagen sie Neuenburg oder Peterlingen und als Tag den ersten Sonntag im März vor. — Endlich kommt man dahin überein, diesen Handel auf den 10. Februar „anzustellen“ und an diesem Tage wieder allhier zu Neuenburg sich einzufinden.

118.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 21. November. (Donstag vor Konrad, Bischof.)

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. R. 510.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

a. Da Vogt Freuwler von Glarus sich geäußert, daß einige Boten der V Orte ihn ermuntert haben, bei einem allfälligen Kriege zu ihrem Banner zu stehen, und da nun keiner der jüngst zu Baden gewesenen Boten mit Freuwler in Betreff der Banner u. d. gl. gesprochen haben will, so wird ein Schreiben an die katholischen Glarner erlassen, in welchem die Boten der V Orte gegen solche Verläumdungen gerechtfertigt werden. **b.** Beat Muheim, Commissär zu Bellenz, hatte an Uri berichtet, wie sich die einnetbirgischen Landvögte versammelt und eine allgemeine Rüstung veranstaltet haben. Da nun die V Orte nicht wissen, woher der Befehl zu dieser Rüstung gekommen, will man vorerst das Resultat der Nachforschungen Uri's abwarten. **c.** Hinsichtlich des von den Schirmorten vorgeschlagenen Vergleichs zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen zu Glarus wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Die V Orte sollen nochmals Gesandte vor die Landsgemeinde zu Glarus schicken, um dieselbe an die alte eidgenössische Liebe, Treue und Freundschaft zu erinnern und sie zu bitten, wieder zum alten Glauben zu stehen; es möchte das vielleicht bessern Erfolg haben, als die Vorschläge der Schiedorte. **d.** Ammann von Flüe von Obwalden berichtet, „was seiner Obrigkeit durch ein Frauenbild begegnet“ ist. **e.** (S. u. Freie Aemter.) **f.** An den Abt von St. Gallen wird geschrieben, er möchte in seinem Schreiben an den Papst alle Scheltworte, die dem Landfrieden zuwider wären, auslassen und selbe durch „glimpfliche“ Worte ersetzen. **g.** Auf die Zuschrift des Papstes an die V Orte wird geantwortet und dem nach Rom abreisenden Nuntius, Bischof von Como, zur Bestellung übergeben. (Staatsarchiv Lucern: Akten; Religionshandel. Mißiv der V Orte an den Papst (20. November), betreffend die zu leistende Hülfe und Hinterlegung von 20,000 Kronen in Mayland)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter.

e. Art. 115. Justizsachen.

119.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 31. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. R. 515.

[Auch im Kantonsarchiv Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Schwyz hat die vier andern Orte um ein getreu Aufsehen gebeten wegen der Drohungen und Schmähungen, welche die neugläubigen Glarner gegen die V Orte ausgestoßen haben. Es wird nun auf Ratification hin beschlossen: Da man auf letztem Tage zu Baden den neugläubigen Glarnern die Bünde und alle brüderliche Treue, Liebe und Freundschaft abgekündet hat und da der durch die Schiedorte vorgeschlagene Vergleich nicht annehmbar ist, so soll es bei dieser Abkündung der Bünde, Treue und Liebe verbleiben und so wolle man auch mit ihnen nichts mehr zu thun haben; ferner will man ihnen die Scheltworte, derer sie sich seither gegen die V Orte bedient haben, vorhalten und dann sehen, wie solches den Schiedorten gefalle, wie leid es den Glarnern sei und wie sie sich rechtfertigen wollen; damit dann aber die V Orte nicht angeschuldigt werden, als wollen sie den Glarnern nicht des Rechten sein, und damit man Aufschub gewinne, so wollen ihnen die V Orte anbieten, vor unparteiischen Richtern ihnen „des Rechten“ zu sein, ob die V Orte verpflichtet seien, ihnen über eine „gichtige“ Sache des Rechten zu sein oder nicht; während dieses Verzugs werde das Concilium anfangen und diese und andere Händel erwogen werden. — Damit man aber vorbereitet sei und damit bei einem allfälligen Angriffe jeder wisse, was er zu thun habe, wird nach Verlesung des Abschieds zu Lucern vom 14. Novemb. 1559 beschlossen: Jedes Ort soll nach dem Beispiel Lucerns seine Fähnchen verstärken; sobald die V Orte angegriffen werden, sollen sie sich nach Befezung ihrer Grenzen mit aller Macht dahin werfen, wo der Angriff geschehen, um mit Gottes Hülfe die Feinde zu strafen. **b.** Ammann Arnold von Uri meldet, daß eine zuverlässige Person im Vertrauen aus Mayland geschrieben habe, daß die Mayländer, sobald die Eidgenossen in Krieg gerathen, alle emmetbirgischen Herrschaften derselben in Besitz nehmen werden. **c.** Da zu Zürich die Rede geht, daß es, sobald der Krieg angehe, sogleich Rapperschwyl überrumpeln werde, so wird für nöthig erachtet, daß die Orte, welche zu Rapperschwyl Schirmherren sind, die geeigneten Vorsorgen treffen. **d.** An Ballis wird der gange Verlauf des Handels mit den Glarnern mitgetheilt mit der Bitte an den Bischof, er möchte alle sieben Jehuden darüber gründlich berichten. **e.** Jedem Boten wird eine Abschrift dessen mitgetheilt, was eine Frau von Unterwalden geredet hat, um es ihren Geistlichen zuzustellen und damit diese die Leute noch zu rechter Zeit belehren. **f.** Der Papst hat durch eine Bulle befohlen, daß man bete, faste und gute Werke thue, damit das allgemeine Concilium zu Stande komme. Daher soll jedes Ort Tanz, Spiel, Gotteslästern und dergleichen Sünden streng verbieten. Ein gleicher Befehl wird an den Landvogt im Rheinthal erlassen. **g.** An den Bischof von Como (Nuntius) wird zu Handen des Papstes ein Danckschreiben erlassen für dessen freundliches Erbieten gegen die V Orte. (Antwort des Papstes s. u.). **h.** Die Boten von Lucern, Uri und Zug nehmen Rücksprache mit denen von Schwyz und Unterwalden, weil in einigen Orten unruhige Personen seien, die ohne Wissen und in Abwesenheit der ordentlichen Obrigkeit Gespräche halten und Dinge anfangen, die besser unterbleiben würden. — Es soll

daher jede Obrigkeit darüber wachen, daß niemand ohne aller V Orte Vorwissen Thätlichkeiten anfangen, weil dieses nicht nur Ein Ort, sondern alle V Orte, ja alle Altgläubigen berührt.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Napperschwil.

e. Art. 1.

PIUS PAPA III.

Dilecti filii. Salutem et Apostolicam benedictionem. Accepimus litteras vestro nomine proxime ad nos Lucernae datas. De eo, de quo nobiscum actum est, devotioni vestrae breviter respondemus, nos belli auctores esse nolle. Sed si contigerit, vos, quod absit, offendi, vobis auxilium nostrum non deerit; sicut et nos ipsos oratoribus vestris dixisse meminimus, et Nuntius noster saepius vobis dixit ac rursus dicet. Datum Romae apud sanctum Petrum, sub Annulo Piscatoris, die viij Januarii, MD.LXI. Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Ant. Florebellus Lavellinus.

Dilectis filiis Lucernae, Vraniae, Suitiae, Intersylvanicae et Thugii, Helvetiorum catholicorum Cantonibus, libertatis ecclesiasticae defensoribus.

120.

Gemein = eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1561, 13. Januar (auf St. Hilarius Tag).

Staatsarchiv Zürich Arch. Bd. Nr. 123. fol. 171. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Schwaben, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Diesbach; Hieronimus Manuel, Benner, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Kaspar Im Hof, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann; Dietrich In der Halde, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Bannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Hässi, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sefelmeister; Anton Krumenstol, Benner und des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Alexander Beyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt zu St. Gallen. Sebastian Uli, Reichsvogt zu Wyl; Jakob Graff, Landschreiber zu Toggenburg. Stadt St. Gallen. Leonhard Keller; Kaspar Schlumpf, Stadtmann. Grauer Bund. Doctor Planta, Herr zu Rhäzüns; Christian von Sax, Landrichter. Gotteshausbund. Ambros Marti, Burgermeister zu Gur; Baptist von Salis aus Bergell. Acht Gerichte. Paul Buol ab Davos, Landammann; Hauptmann Florin Hartmann von Küblis aus Prättigau. Wallis. Peter Allet, Landshauptmann; Hieronimus Welschen, alt-Castellan zu Brig. Mühlhausen. Michael Tüffer, Burgermeister. Rotwyl. Konrad Hättinger, Burgermeister; Hans Rott; Luz Brenneisen, beide des Raths.

a. Bern macht Anzug, daß laut Bericht des Vogts zu Lenzburg die Heiden und Zigeuner in großer Menge sich wieder in den Freien Aemtern aufhalten, von da aus des Nachts in das Berner-gebiet hinüberstreifen, stehlen und, wenn sie verfolgt werden, sich wieder in die Freien Aemter zurückziehen, und daß demnach der im December 1559 in Betreff der Heiden, Zigeuner, Bettler, Landstreicher, Kräzenträger und welschen Krämer gefasste Beschluß nicht gehandhabt werde; es verlangt, daß man benannter Verordnung überall nachlebe. — Es wird daher jedem Ort anbefohlen, für Vollziehung dieser Verordnung zu sorgen; auch wird an alle Landvögte, besonders an den in den Freien Aemtern, die Weisung erlassen, dieser Verordnung bei Strafe und Ungnade nachzukommen und solche Personen ohne Schonung zu behandeln, damit man von denselben befreit werde. **b.** Die Boten von Bern bringen vor, daß Bern jenem Beschluß, gemäß welchem jedes Ort die leichtfertigen und unnützen Reden, die mehr Unruhen, als Frieden und Einigkeit pflanzen, streng verbieten soll, nachgekommen sei, daß sie aber vernehmen müssen, wie solche leichtfertige Reden in einigen Orten immer noch vorkommen und von den Obrigkeiten geduldet und nicht bestraft werden; sie wünschen, daß man jenem Beschluß überall nachlebe. — Wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Mainthal.) **d.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, meldet: Der Papst habe seit dem Antritt seiner Regierung in seinem christlichen Eifer nichts so sehr angestrebt, als vermittelt eines allgemeinen Conciliums die eingerissenen Mißbräuche und Irrthümer in der Kirche zu verbessern, und habe deshalb an alle christlichen Fürsten und Potentaten Gesandten abgeordnet, um sie zur Einwilligung und zur Absendung ihrer Gelehrten zu vermögen; da er nun überall Geneigtheit gefunden und bereits den Anfang dieses General-Conciliums auf nächste Ostern in die Stadt Trient festgesetzt habe, so bitte er nun auch die Eidgenossen, dieses christliche Werk zu unterstützen und ebenfalls Gelehrte auf den bestimmten Tag nach Trient abzuordnen, indem es der ganzen Christenheit zur Wohlfahrt gereichen werde. Der Papst habe ferner mit großem Leidwesen vernommen, daß zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft ein Zwiespalt entstanden sei, wodurch deren gute Freundschaft, Friede und Einigkeit getrübt worden; er ermahne sie daher väterlich, den gegenseitigen Unwillen abzulegen und sich mit einander friedlich zu vertragen, indem sie dadurch Gott ein angenehmes Werk und ihm einen großen Gefallen leisten; er, der Bischof, anerbiete seine bereitwilligen Dienste zur Ausgleichung des Zwistes. Endlich habe der Papst auf den zuverlässigen Bericht, daß der Bischof zu Constanz und das Domcapitel gar nicht die Beiordnung eines Coadjutors wünschen, und auf das in diesem Sinne gestellte Gesuch der Eidgenossen die Sache fallen lassen und verboten, dieselbe je wieder anzuregen. — Auf diese Anzeigen wird dem Nuntius geantwortet: Hinsichtlich des Conciliums bitte man Gott, daß er dieses christliche Werk zu einem guten Ausgang führe, und werde darüber an die Obern referieren, überzeugt, daß diese darüber besondere Freude empfinden werden; bezüglich des Zwistes danke man dem Papst für seine väterlichen Ermahnungen, man hoffe übrigens zu Gott, daß die Anstände durch seine Hülfe friedlich werden beigelegt werden; daß endlich der Papst den Bischof zu Constanz und die Domstift bei ihren alten Freiheiten wolle bleiben lassen, vernehme man mit hohem Dank und besonderm Wohlgefallen. **e.** (S. u. Lauis.) **f.** (S. u. Baden.) **g.** Die Mehrheit der Orte möchte die entworfene Münzordnung (im Bernerexemplar, fol. 715) annehmen; einige sind darüber nicht instruiert und Schaffhausen erklärt, daß es den Entwurf mit der Reichsmünzordnung verglichen, mit derselben nicht übereinstimmend gefunden habe und daher zur Annahme desselben nicht stimmen könne. — Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich bis

zum nächsten Tag darüber entschieße; denn es steht zu erwarten, daß man dann den Silberkauf von den Reichsständen desto eher erlangen könne und daß es der ganzen Eidgenossenschaft zum Nutzen reichen würde. **h.** Die V katholischen Orte werden an das Gesuch des Junfer Jakob von Fulach, Landvogts im Klettgau, hinsichtlich seiner Vogtkinder, erinnert. **i.** Burgermeister von Cham von Zürich berichtet, daß es den vier eidgenössischen Boten mit vieler Mühe gelungen sei, den Span zwischen Rotwyl und Anton Zfflinger von Granneck beizulegen, daß sie aber wegen der Zusicherung der Eidgenossen, man würde, wenn sich die Parteien zu einer Vermittlung durch eidgenössische Boten verstehen, weder Mühe noch Kosten sparen, den Parteien die Bezahlung der Kosten nicht haben zumuthen können und nun den Entscheid erwarten, wie man ihnen ihre Auslagen vergüten wolle. Es wird ihnen nun das von Zfflinger bezahlte Siegelgeld von 5 Thlrn. zuerkannt, ferner ein Taggeld von 1 guten Gld., nebst der Entschädigung für ihre Auslagen und Belohnung der Ueberreuter, was alles auf jedes der XIII Orte 8½ Kron. trifft. **k.** Die Anzeige des Burgermeisters von Chur, daß sich die bündnerischen Kaufleute über erhöhten Schifflohn, sowie über unregelmäßige Expedition der Waaren und des Getraides beklagen, wird Zürich, Schwyz und Glarus in den Abschied gegeben, damit sie ihre Schiffeleute dazu anhalten, mit dem bisherigen Lohn sich zu begnügen und die Güter so bald möglich abzuführen. **l.** Abgeordnete derer von „Teizingen“, (Thayngen) welche denen von Fulach mit Vogtrecht angehören, beschwerten sich über das auf letzter Jahrrechnung erlassene Urtheil zwischen Schaffhausen und denen von Fulach, indem durch dasselbe möglich werde, daß sie mit der Zeit von der Eidgenossenschaft gestossen werden könnten, während sie doch stets mit Gut und Blut zur Eidgenossenschaft gehalten haben und dafür von ihren schwäbischen Nachbarn viel leiden müssen, und bitten um theilweise Aenderung jenes Urtheils. Jakob von Fulach und Sebastian von Landenberg dagegen verlangen Aufrechthaltung des Urtheils. Schaffhausen endlich meldet, daß die von Fulach jenem Urtheil nicht nachkommen, indem sie den Bürgen noch nicht gestellt haben, und begehrt ebenfalls Cassation des Urtheils. — Da man nun ohne Vorwissen der Obrigkeiten an jenem Urtheil nichts ändern möchte, wird der Handel in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Baden). **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Der Kaiser läßt durch seine Gesandten vorbringen: Er habe mit Bedauern vernommen, daß zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft ein Zwiespalt entstanden; daher ermahne er ernstlich, die Differenzen auf gütlichem Wege auszugleichen; auch Kaiser Karl habe mit Gewalt und vermittelst Colloquien die Religionshändel im Reich zu unterdrücken gesucht; mit welchem geringem Erfolg, habe die Erfahrung gezeigt; da nun solche Religionsfachen durch kein Mittel besser als durch ein allgemeines Concilium beigelegt werden können und da ein solches bereits vom Pabst ausgeschrieben sei, so wünsche er, daß man nichts unfreundliches gegen einander vornehme, sondern diese streitige Religionsangelegenheit dem Concilium übergebe; denn nicht mit dem Schwert, sondern nur durch die Gnade Gottes, die man durch Gebet erflehen müsse, lassen sich solche Streitigkeiten beilegen. — Diese Ermahnung wird geziemend verdankt mit der Anzeige, daß man die Hoffnung hege, den Span gütlich beilegen zu können. **p.** Ebenso bitten Abgeordnete der ennetbirgischen Landschaften unterthänigst, diesen Religionszwiespalt durch gütliche Mittel vertragen zu lassen, indem bei allfälligen Feindseligkeiten niemand mehr gefährdet sei, als gerade sie, die an den Grenzen wohnen. Auch ihnen wird geantwortet, daß die Obern diese Bitte mit besonderm Gefallen aufnehmen werden und daß man zuversichtlich hoffe, es werde sich mit der Gnade Gottes dieser Span gütlich beilegen lassen. **q.** Die Boten der sieben Schiedorte, des Abts und der Stadt St. Gallen, der III Bünde, des Bischofs und

der Landschaft Ballis und der Städte Mühlhausen und Rotwyl wünschen von den V kathol. Orten ihre Antwort über die lezthin vorgeschlagenen Mittel. Diese legen nun ihre schriftlich abgefaßte Antwort vor und bemerken, daß ihre Obern dabei verbleiben und daß sie mehr gethan zu haben glauben, als sie zu thun schuldig wären, daß ihre Obern ihnen übrigens den Auftrag gegeben, den Schiedorten für ihre auf diese Sache verwendeten Mühe und Kosten verbindlich zu danken mit dem Erbieten, auch ihrer Gefälligkeit stets versichert zu sein. Nachdem dieser Bescheid den Abgeordneten der Neugläubigen von Glarus mitgetheilt worden, geben auch sie eine schriftliche Rechtfertigung ein mit der Bemerkung, daß sie über den lezthin vorgeschlagenen Vergleich instruiert wären, daß sie nun aber, da die V Orte denselben annehmen zu wollen erklären, sich auch nicht veranlaßt finden, ihrer Obern Antwort zu eröffnen. Und nachdem der Schiedorte Boten beider Parteien Antworten vernommen, finden sie nicht für gut, daß die Personen, welche sich bei der einen und andern Partei Drohungen und Scheltungen gegen die andere erlaubt haben, namentlich bezeichnet werden, indem der Streit ohnehin hiezig genug geworden; sie stellen aber den Wunsch, daß jede Partei solche Scheltungen ernstlich verbiete und bestrafe; den Boten der V Orte insbesondere stellen sie vor, daß sie zwar gern vernommen haben, daß dieselben das Recht dargeschlagen, ob sie über eine zugestandene Sache des Rechts sein müssen oder nicht, daß sie aber finden, daß „das Recht“ wenig Freundschaft und guten Willen, sondern vielmehr Unwillen und Feindschaft bringe; sie wollen sie deßhalb nochmals dringend gebeten haben zu erlauben, daß sie andere Vorschläge versuchen, damit der Span, ohne zu rechten, auf gütlichem Wege beseitiget werde. Der V Orte Boten bleiben aber bei ihrer gegebenen Antwort und erklären, daß sie zu nichts weiter Vollmacht haben. Die Boten der Neugläubigen von Glarus bemerken darauf, daß sie sich „zum Rechten“ über obbemeldte Fragen verstehen können, daß ihren Obern aber angenehmer wäre, mit den V Orten auf gütlichem Wege sich zu vereinbaren; die der Antwort der V Orte beigefügte Erklärung jedoch, daß dieselben, wenn inzwischen den Altgläubigen zu Glarus von den Neugläubigen etwas unbilliges zugefügt werden sollte, gemäß der besiegelten Zusicherungen hilffreich beistehen werden, komme ihnen sehr beschwerlich vor, indem sie nicht für jede böswillige Aeußerung der vielen Unruhestifter verantwortlich gemacht werden können. — Da nun der Schiedorte Boten sehen, daß sie es trotz all ihrer Mühe und Arbeit nicht haben weiter bringen können, als daß die V Orte sich in keine andern Vorschläge einlassen wollen, so lassen sie es bei dem dargeschlagenen Rechtsbot verbleiben und ermahnen und bitten beide Parteien dringend, sich beiderseits mit diesem dargeschlagenen Rechten zu begnügen und weder vor, während, noch nach dem Rechten etwas gewaltthätiges gegen einander vorzunehmen, gemäß der geschwornen ewigen Bünde und des Landfriedens. Auch wird an beide Religionsparteien in Glarus ganz ernstlich geschrieben, weder in Worten noch in Werken wegen des Glaubens oder anderer Sachen einander zu schelten oder zu beleidigen, und einander zu helfen, allfällig Fehlbare an Leib und Gut zu bestrafen. — Der von einigen Boten der Schiedorte gemachte Vorschlag, Rathsboten vor die Großen Rätthe und Landsgemeinden der V Orte zu schicken, um sie zur Nachgiebigkeit zu vermögen, wird in den Abschied genommen, weil einiger Orte Boten darüber nicht instruiert sind. — Nach diesem allem eröffnet der kaiserliche Rath, Hans Melchior Heggenzer, vor den Boten der Schiedorte: Es bekümmere ihn sehr, daß die V Orte mit den Neugläubigen von Glarus in's Recht zu treten vorhaben, indem daraus nur Feindschaft und Haß erwachsen werde; er als geborner Eidgenosse wünsche von Herzen ein gutes Ende dieses langwierigen Zwistes und habe daher in guter Absicht einen Vergleich entworfen; er hoffe, wenn die Schiedboten denselben den Parteien

zustellen und freundlich bitten, daß sie es Ehrenhalber ihnen nicht abschlagen können, ihn noch einmal an ihre Obern zu bringen; er erwarte davon günstigen Erfolg. Daher wird nun beiden Parteien eröffnet: Es sei von gutgesinnten Personen, die der Eidgenossen Nutzen und Ehre gern sähen, ein annehmbarer Vorschlag eingereicht worden, den man in den Abschied zu nehmen bitte, damit das Recht vermieden werden möchte; es möchten beide Parteien nicht zu sehr an unbedeutenden Punkten hangen und bedenken, daß der Fehler auf beiden Seiten sei, bei den V Orten, weil sie die Sache zu lange haben „erfiken“ lassen, bei den Glarnern, weil es ihnen wohl angestanden hätte, das zu halten, worüber sie Brief und Siegel gegeben haben. Die Boten der V Orte wiederholen ihre Erklärung, daß sie weitere Vorschläge anzunehmen keine Vollmacht haben, daß sie aber, was man ihnen in ihren Abschied lege, treulich an ihre Obern bringen werden. (Der V Orte Antwort auf der luther. Glarner „lange unbegründete Schrift“ d. d. 21. Januar. Staatsarchiv Lucern: Glarnerakten.) — Es wird schließlich für diesen Handel ein anderer Tag nach Baden auf den 13. April angesetzt. **r.** Der Bürgermeister von Zürich macht die Anzeige, daß einer im Wirthshaus zu Schübelbach gehört habe, wie der Priester „schreckliche Dinge“ geprediget habe, nämlich wie es so übel gehen werde, denn Zürich habe ein Faß mit Striken nach Glarus geschickt, womit die Altgläubigen zu Glarus alle gehängt werden sollten; er melde dieses in guter Absicht, um zu sehen, ob man solchen unruhigen Leuten ihre „Mäuler verbinden“ könne. **s.** Landammann Schorno meldet: Es habe einer im Wirthshaus zu Lachen öffentlich geredet, der Landammann Schorno habe dem Bürgermeister von Cham öffentlich sagen dürfen, „wenn das nicht helfe, müsse man den alten Strahl, womit ihnen vormals gestrahlt worden, wieder hervorsuchen“; er wünsche nun vom Bürgermeister zu vernehmen, ob er solcher Ausdrücke sich bedient habe, damit Ammann In der Halde ihn bei seiner Obrigkeit entschuldigen könne. Bürgermeister von Cham versichert, daß Landammann Schorno sich stets nur anständig gegen ihn geäußert habe. Landammann In der Halde bemerkt darauf, daß seine Obrigkeit auf jenes Gerücht hin eine strenge Untersuchung angestellt habe und den Ammann Schorno, wenn es sich als wahr erfunden hätte und wenn er auch noch so hoch im Amt stehe, gewiß gebührend bestraft hätte. **t.** Bannerherr Waser stellt den Antrag an die V katholischen Orte, daß man, da das Zutrinken und Gotteslästern überall und besonders auch in den V Orten überhand genommen habe, solches allenthalben bei der höchsten Strafe verbiete, um die Strafe Gottes abzuwenden. — Der Vorschlag wird in den Abschied genommen. **u.** (S. u. Lauis.) **v.** (S. u. Vier ennetbirg, Vogteien überh.) **w.** (S. u. Freie Kemter.) **x.** Die V katholischen Orte wünschen von Bern die Namen jener ihrer Unruhestifter zu vernehmen, auf welche es auf dem letzten Tag hingedeutet habe, damit sie dieselben bestrafen können. — Die Boten von Bern nehmen das Begehren in den Abschied. Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, daß jedes Ort solche Leute, die durch ihre Scheltungen nur Zwietracht und Empörung anrichten, unnachsichtlich bestrafe. **y.** (S. u. Luggarus.) **z.** (S. u. Lauis.) **aa.** Der Pfalzgraf bei Rhein antwortet auf die letztes Jahr an ihn erlassene Zuschrift, daß er in Folge genauer Untersuchung gefunden habe, daß die eidgenössischen Kaufleute auf den gewöhnlichen Geleitsstraßen ungehindert passieren können, daß sie aber, wenn sie nach Bezahlung des Geleitsgelds zu Oggersheim andere Straßen, die er nicht zu „vergleiten“ pflege, einschlagen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen etwas begegne. **bb.** Werner Wölflin und Hieronimus Hselin von Basel, Hans Beyer und Rudolf Huber von Schaffhausen, Junfer Hans Leonhard Mundprat von Spiegelberg und Ludwig Wehrli von Frauenfeld machen in ihrem und ihrer Mitthaften Namen die Anzeige, daß sie vor einigen Jahren dem Könige von Frankreich in seiner

Noth eine ansehnliche Summe geliehen, die bis vor drei Jahren richtig verzinst worden, daß aber seit-
 her niemand mehr darüber Red' und Antwort geben wolle, daß sie der Gesandte von Coignet, wenn sie
 bei ihm reclamieren, an den König weise, und daß ihre Schritte am Hof auch vergeblich wären, in-
 dem die Bücher und Schuldrödel in Lyon liegen; sie bitten daher um Hülfe und Rath, daß sie entweder
 zur Bezahlung oder zum Rechten gelangen. — Desßhalb wird an den König geschrieben, er möchte An-
 weisung ertheilen, daß an einem zu bestimmenden Tag mit diesen Ansprechern zu Lyon abgerechnet
 werde, indem man ihnen sonst, wenn sie um Recht anrufen, dasselbe gemäß Frieden und Vereinung
 nicht vorenthalten könnte. Die Sache wird auch in den Abschied genommen. **cc.** Der savoyische Ge-
 sandte eröffnet: Er sei allein wegen Bestätigung des alten Bündnisses hieher gekommen, das sein Fürst
 mit den Eidgenossen abzuschließen so sehr wünsche; da die Sache von einer Tagleistung zur andern ge-
 schoben werde, so wünsche er endlich zu vernehmen, ob die Eidgenossen dieses Bündniß mit dem Herzog
 annehmen wollen oder nicht; er halte die Eidgenossen für so verständig, daß sie diese Freundschaft gegen
 den Herzog nicht abschlagen werden, da bereits einige Orte in ein Bündniß mit ihm getreten seien. —
 Einige Orte wollen entsprechenden Bescheid geben, sobald der Herzog sich mit Freiburg und Bern ver-
 tragen habe; andere Orte haben nicht instruiert. Das Begehren wird daher ad instruendum auf näch-
 sten Tag in den Abschied genommen. **dd.** Der savoyische Gesandte antwortet auf die Reclamation
 wegen des neuen Zolls: Der Herzog habe sich dahin entschlossen, die Orte, welche das Bündniß ange-
 nommen haben, oder noch annehmen möchten, bei dem alten Zoll und Herkommen bleiben zu lassen und
 gegen dieselben keine Neuerung anzufangen. **ee.** Da die Grafen von Sulz sich damit einverstanden
 erklärt haben, daß ihr Anstand mit Schaffhausen wegen des Wildbagns durch Spruchleute und einen
 Obmann entschieden werde, da aber inzwischen ein neuer Streit wegen eines Wildschweins zwischen
 ihnen entstanden ist, so wird erkannt, daß die Spruchleute zuerst den zweiten Anstand erledigen sollen.
ff. Eine Zuschrift des Königs von Frankreich (vom 4. Januar), in welcher Karl IX. den Tod seines
 Bruders König Franz II. und seine eigene Thronbesteigung anzeigt, sich über die so lang verzögerten
 Zahlungen entschuldigt und die eine Hälfte der verfallenen Pensionen auf Ende März, die andere
 Hälfte auf Ende Juni zu bezahlen, für Tilgung der gemachten Anleihen aber entsprechende Anweisungen
 zu geben verspricht, sowie ein Vortrag des Ambassadors von Coignet werden in den Abschied genom-
 men. **gg.** Die Gesandten von Zürich machen an die von Schwyz und Glarus die Anzeige, daß die
 Kirche zu Wald in der Herrschaft Grüningen laut des Jahrzeitbuchs jährlich ein Viertel Kernen zu
 beziehen habe, daß aber der gegenwärtig pflichtige Oswald Rüegg zu Goldingen diesen Zins nicht mehr
 entrichten wolle, obschon solche Zinsen unablässlich seien, und verlangen, daß sie den Rüegg zur Bezahlung
 anhalten. — Das Begehren wird von den Boten von Schwyz und Glarus in den Abschied genommen.
hh. Die Anzeige Zürichs, daß einige Zinsleute in der March dem Kloster Rütli keinen Zins mehr
 geben wollen und Vorweisung der Briefe verlangen, und das Begehren, zu Vermeidung künftiger An-
 stände die Zinsen dieses Klosters bereinigen zu lassen, wird von Schwyz in den Abschied genommen.
ii. In Folge gestellter Klage über die Fahrlässigkeit der Schiffleute von Schaffhausen, durch die letzten
 Sommer eine ganze Fracht Salz an der Brücke zu Rheinau zu Grunde gegangen, wird an Schaffhausen
 geschrieben, es möchte seine Schiffleute dazu anhalten, den Schaden zu vergüten und für die Zukunft
 Bürgschaft zu leisten. Auf den Fall, daß Schaffhausen nicht entsprechen sollte, soll jedes Ort seine
 Boten über die zu ergreifenden Maßregeln instruieren, damit dieses Fahr nicht so ganz in Abgang komme.

kk. Die XI mit Frankreich verbündeten Orte erlassen eine Zuschrift an die Königin von Frankreich, Katharina von Medicis, worin sie ihr Beileid über den Tod des Königs Franz aussprechen, über die Thronbesteigung des Königs Karl congratulieren und an die Bezahlung der rückständigen Pensionen und anderer Ansprachen erinnern; ferner erlassen sie eine Congratulation an den neuen König Karl IX. von Frankreich. *) **ll.** Der Bürgermeister von Chur meldet, daß sich die Kaufleute über die Schiffmeister und Speditoren beschwerten, diese beziehen nun einen höhern Lohn als früher und lassen oft zu Tuggen und an andern Orten Säke mit Getraide stehen, wodurch diese zu Schaden kommen. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit die betreffenden Orte für Abhülfe sorgen. **mmm.** Mit den kaiserlichen Gesandten wird der Zollvertrag endlich abgeschlossen. **)

h, s, t, u, v, gg. hh, ii aus dem Schwyzeremplar. **ll** aus dem Glarneremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	a. Art. 32. Polizeiliches.	
Grafschaft Baden.	f. Art. 52. Jubicatur u. Competenzsach.	m. Art. 108. Kirchliches u. Glaubenssach.
Landvogtei Freie Aemter.	w. Art. 173. Klöster.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 299. Kirchensachen.	v. Art. 202. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis.	e. Art. 431. Kirchensachen.	z. Art. 258. Justizsachen.
	u. „ 94. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Luggarus.	n. Art. 181. Justizsachen.	y. Art. 171. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	c. Art. 440. Beamte.	

121.

Conferenzverhandlung zwischen Savoyen und Bern.

Neuenburg. 1561, 11.—19. Februar.

Staatsarchiv Bern. Savoy. Buch. B. 403.

Gesandte: Im Namen des Herzogs von Savoyen. Pierre Maillard, Ritter, Herr zu Bchet, des Herzogs Rath und Kämmerling, Gubernator zu Cambach und der Landvogtei „Savoy“; Louis Odinet, genannt von Montfort und Herr daselbst, Vizepräsident des Rathes in Savoyen; Michael von Willette, Herr und Freiherr zu Chebron; dazu Johann Kaspar von Lambert, Herr zum Kreuz, des Herzogs Rath und ordentlicher Gesandter in der Eidgenossenschaft. Bern. Niklaus von Dießbach, Edelknecht; Anton Tillier, Sekelmeister; Wolfgang von Weingarten, Benner; Hans Steiger, Sekelmeister; Ambrosius Imhof, alle des Rathes; und Niklaus Zur Kinden, General-Comissär.

Die Gesandten von Bern eröffnen die Verhandlungen und sprechen die Erwartung aus, es werde der Herzog seinen Gesandten Vollmacht ertheilt haben, andere annehmbare Mittel vorzuschlagen, damit die zwischen ihnen waltenden Anstände endlich beigelegt würden; denn die bisher vorgeschlagenen Mittel seien „beinahe so streng“, als die Ansprache selbst, da der Herzog die unbedingte Restitution des einge-

*) Im Text des Abschieds steht nichts über den Erlaß dieser Mißive; die Concepte im Abschiedbb. S. fol. 6, 9 u. 13 des Lucernerarchivs tragen das Datum vom 15. Januar 1561.

**) S. Beilage Nr. 6.

nommenen Landes verlange und der Stadt Bern nur die Vergütung ihrer Kosten in Aussicht stelle; da übrigens Bern noch nicht gesinnt sei, das Land gegen eine erst festzustellende Entschädigung herauszugeben, so bitten sie die savoyischen Gesandten, „sich fugsamlicher zuerläuteren.“ Nachdem die savoyischen Gesandten erklärt, daß die Ansprache des Herzogs nicht unbillig könne genannt werden, daß jedoch die Gesandten von Bern ihrerseits etwas annehmbares vorschlagen möchten, geben letztere ihre Antwort schriftlich ab, in welcher sie nochmals den Verlauf des Handels darstellen und bemerken, daß man nach den bisherigen Unterhandlungen billigere Vorschläge hätte erwarten dürfen, daß sie aber gerne vernehmen wollen, ob den savoyischen Gesandten ihre Instruction erlaube, „leidlichere Mittel“ vorzuschlagen, damit sie selbe ihren Obern mittheilen können, von welchen sie gebührende freundliche Antwort zu erhalten die Zuversicht hegen; was aber das abermalige Begehren um Vorlegung des Abschieds von St. Julien, des Urtheils zu Peterlingen und ihrer andern Gewahrnahmen anbetreffe, so müssen sie bei ihrem frühern Abschlag verbleiben; denn es gebühre sich nicht, noch sei es zulässig, von hochachtbaren Personen abgeredete und aufgerichtete Akten, Abschiede, Urtheile, Briefe und Siegel in Zweifel zu ziehen und erlangte Rechte mit andern Rechten „auf die Probe zu führen; denn sollichs wytschweyffs gesüch sünd, dero man in Sydtgnossischer Einfalt vnd dapferkeytt nitt gwondt.“— Die savoyischen Gesandten, welche die abschriftliche Mittheilung dieser Antwort begehrt und erlangt hatten, erwiedern am folgenden Tag (12. Februar), daß sie, wenn die Antwort Berns „etwas gemäßer vnd näher“ gewesen wäre, als die frühere, nicht Ursache hätten, auf schon berührtes nochmals zurückzukommen; sie bemerken dann ferner, daß sie, nachdem Bern leztlin Verschiebung verlangt habe, um mit Freiburg und Wallis über den Handel Rücksprache zu halten, gehofft, man würde ihnen billige Mittel vorschlagen, wie sie, die savoyischen Gesandten, unangefucht gethan und noch thun; der Herzog anerbiete nämlich, an Bern alles das abzurichten, wofür er möchte verfahren oder sonst pflichtig sein, und wie es sich gegenwärtig zwischen Abgeordneten beider Theile ausfindig machen möchte, wiewohl es sonst nicht gebräuchlich sei, sich zu einer Abrechnung über Schulden zu verstehen, die noch nicht einmal zugesprochen seien; der Herzog habe bisher in allen seinen Handlungen der Welt zu erkennen gegeben, daß er nicht minder Treue und Glauben steif zu halten, als sein Recht mit Tapferkeit zu verfolgen wisse; die Vorlegung der Gewahrnahmen, auf die sich Bern stütze, haben sie nicht so fast begehrt, um zu sehen, ab sie in rechtskräftiger Form aufgerichtet seien, als vielmehr um sich zu überzeugen, ob sie das enthalten, was man angebe; bevor sie sich daher weiter einlassen, sei es nöthig, daß die Gesandten von Bern sich bewegen lassen, die oft berührten Gewahrnahmen vorzulegen; übrigens seien sie zufrieden, daß man die Ansicht dritter Personen, die beider Theile verbündete Freunde seien, darüber vernehme, wie man sich vereinbaren könnte und ob die Anmuthung Savoyens, „fugsam oder unfuglich“ sei. Die bernersischen Gesandten halten sich nicht für befugt, über diesen Vorschlag zu antworten, und wünschen, denselben ihren Obern zum Entscheid mitzutheilen. — Der Aufschub wird bewilligt.

Am folgenden Montag, (17. Februar.) berichten dann die Gesandten von Bern, daß ihre Obern den Vorschlag annehmen, daß unparteiische dritte Personen erwählt werden zu freundlicher Berichtigung obbenanter Differenzen, daß sie sich jedoch vorbehalten, ganz oder zum Theil anzunehmen oder abzuschlagen, was durch die Schiedleute gesprochen werden möchte; sie stellen sodann das Ansuchen, es möchten die savoyischen Gesandten die Mittler und Schiedleute nennen, welche sie ihrerseits vorschlagen. Die savoyischen Gesandten drücken nun ihre Freude darüber aus, daß Bern ihren Vorschlag angenommen habe, und schlagen ihrerseits als Schiedleute vor die ordentlichen Ambassadoren der Könige von Spanien und

Frankreich, dergleichen die Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn, welche mit beiden Parteien verbündet seien. Dagegen schlagen die Gesandten von Bern, nachdem sie bemerkt hatten, daß die beiden Könige wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Herzog dazu nicht geeignet seien, und daß die vorgeschlagenen sechs Orte, wenn sie diese auch für ihre guten Freunde und Eidgenossen halten, ebenfalls nicht wohl damit betraut werden könnten, weil sie erst neulich einen Bund mit dem Herzog abgeschlossen und es in Folge dessen den Anschein hätte, als ob man zwischen ihnen und den andern fünf unparteiischen Orten Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell einen Unterschied machen wollte, als „Vnderhändler“ alle benannten elf Orte vor und zwar von Zürich Ital Hans Thumysen, von Lucern Jost Pfyffer, von Uri Ammann Arnold, von Schwyz Georg Reding, von Unterwalden Niklaus von Flüe, von Glarus Ammann Schuler, von Solothurn Urs Schwaller, von Basel Burgermeister Krug, von Schaffhausen Burgermeister Beyer, und von Appenzell Ammann Meggeli. Die savoyischen Gesandten geben nun zwar ihre Zustimmung zu den benannten Boten der elf Orte, beharren aber darauf, daß auch Abgeordnete der beiden Könige von Frankreich und Spanien zugegen seien und erbieten sich, denselben das Ansuchen mitzutheilen. Dagegen beharren die bernerischen Gesandten auf der Recusation der beiden Könige und bemerken, daß man über einen in beiden Sprachen erfahrenen Schreiber sich verständigen möchte, sowie über eine andere Malstatt, weil Neuenburg für eine so große Versammlung „nicht wohl beherberget“ sei. Nachdem die savoyischen Gesandten darauf entgegnet, daß jede Partei einen vertrauten Dolmetsch und Schreiber mitbringen möchte, und daß sie Solothurn oder Baden als Malstatt vorschlagen, erwidern die Gesandten von Bern, daß sie es für gut finden, wenn sich jede Partei mit einem vertrauten Dolmetsch versehe, daß es aber der Eidgenossen Brauch sei, auch in freundlichen Handlungen einen gemeinen Schreiber zu haben, wie es zu St. Julien und Peterlingen auch geschehen sei; sie schlagen Basel als Malstatt und den Stadtschreiber daselbst als Sekretär vor, der eine achtbare Person und beider Sprachen mächtig sei.

Am Mittwoch den 19. Februar melden nun die Gesandten von Bern, daß sie ihren Obern Bericht erstattet und von denselben die Antwort erhalten haben, daß sie die Beiziehung von Gesandten Frankreichs und Spaniens nicht annehmen können, wegen der Blutsverwandtschaft beider Könige mit dem Herzog von Savoyen, daß sie dagegen die elf unparteiischen Orte als Vermittler annehmen. Nachdem die savoyischen Gesandten in ihrer Antwort an ihrem Vorschlage festgehalten und die bernerischen nochmals dasselbe gethan hatten, verstehen sich endlich erstere zur Vermittlung durch die elf Orte allein, jedoch mit dem Vorbehalt, daß beider Könige Gesandten in den Sessionen den Vorträgen beiwohnen dürfen; auch verstehen sie sich nach einigen Bedenklichkeiten dazu, daß Basel als Malstatt und der Stadtschreiber daselbst als Sekretär bezeichnet werde. Auch über den Tag verständigt man sich, indem der 18. Mai als solcher festgesetzt wird. Zu größerer Sicherheit, daß die erwählten Mittler ihre Wahl wirklich annehmen, sollen Abgeordnete beider Parteien am 16. März mit Briefen an jedes Ort, wo die erwählten Schiedleute wohnen, sowie an die Schiedleute selbst abgehen und von diesen die Zusicherung entgegen nehmen.

122.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 23. Februar (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. B. S. 20.

[Auch im Kantonsarchiv Schwyz.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Auf letztem Tag zu Baden, den 13. Januar, waren von den Schiedorten Artikel zu einem Vergleich zwischen den V Orten und Glarus vorgeschlagen worden. Laut Bericht von Schwyz sind seither wieder Scheltungen vorgefallen. Endlich hatte Bern in einem Schreiben behauptet, daß die V Orte als Verstärkung wider die Glarner sich der Unterstützung der Heiden versichert haben. Aus diesen Gründen war gegenwärtiger Tag ausgeschrieben worden. — Es wird nun beschlossen, Lucern soll im Namen der V Orte eine Botschaft nach Bern senden, um das Recht gegen die Heiden anzuhoben und sich über alles zu verantworten. Da Unterwalden und Zug hinsichtlich des Vergleichs keine Instruktionen haben und man annimmt, daß kein Ort die vorgeschlagenen Artikel annehmen werde, so soll nochmals jedes Ort darüber berathen und andere Artikel entwerfen, die dem alten Glauben nicht nachtheilig sein möchten, und selbe auf den hiefür nach Lucern auf den 10 März angesetzten Tag bringen, um dort das zweckmäßigste daraus zu nehmen und über einen gemeinsamen Vorschlag sich zu verständigen. Schwyz und Unterwalden, die auf dem Tag zu Baden zum Rechtsbot nicht gestimmt hatten, werden von den drei übrigen Orten ersucht, sich nicht von ihnen zu sündern, damit man mit Einmuth handeln könne.

b. Der Anzug Lucerns, daß Hauptmann Kaspar von Silinon die Garde zu Rom mit welschen Knechten statt mit Eidgenossen ergänze und sogar einen Türken im Dienst habe, wird in den Abschied genommen, damit die Boten auf nächsten Tag auch darüber instruiert werden.

123.

Conferenz der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Uri. 1561. 28. Februar. (Freitag den letzten Februar).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Büntiner, des Raths und alt-Commissär zu Luggarus; Johannes Gisler, des Raths und alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter und alt-Landammann; Martin Güpfer, Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, des Raths und alt-Commissär zu Vellenz; Mathäus Windli, Landweibel.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera. a—e. Art. 89—93.

124.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 11. März (Dienstag vor Laetare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bt. S. 25.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die V katholischen Orte hatten auf letztem Tage zu Baden den neugläubigen Glarnern das „Recht angeboten“, ob man verpflichtet sei, über eine so klare und zugestandene Sache „des Rechts“ zu sein. Nun erklären Schwyz und Unterwalden, daß auch sie zu diesem Rechtsbot stimmen; ersteres sähe aber gern, wenn man die Sache hinziehen könnte, um nicht in's Recht zu kommen; letzteres giebt seine Instruction schriftlich ab. — Hinsichtlich der durch die Schiedorte vorgeschlagenen Artikel wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Man wolle auf nächstem Tage zu Baden den Schiedorten ihre gehaltenen Bemühungen und Kosten freundlich verdanken und denselben anzeigen, daß man ihren Vorschlag nicht annehmen könne und es bei dem Rechtsbot verbleiben lasse; ganz in's geheim wolle man daneben den altgläubigen geheimen Rätthen zu Glarus schreiben, wie die V Orte durch zwei päpstliche Breve und durch Briefe des Kaisers und anderer christlichen Potentaten ermahnt worden, daß man sich wegen des ausgeschriebenen Conciliums vor Krieg hüten möchte, und wie man im Sinn habe, bei dem Rechtsbot zu verbleiben; sie sollen ihre Ansichten über jeden der vorgeschlagenen Artikel schriftlich mittheilen, damit man auf nächstem Tag die Gründe angeben könne, aus welchen man sie verworfen habe; sollten sie aber vorhaben, gar keinen der Artikel anzunehmen und den Krieg zu beginnen, so sollen sie darüber berichten. Jedes Ort soll seinen Entscheid nach Lucern berichten, ob dieses das Schreiben an die Altgläubigen zu Glarus in diesem Sinne ausfertigen solle oder nicht. **b.** Bezüglich der an den päpstlichen Nuntius zu ertheilenden Antwort über den Besuch des Conciliums soll jedes Ort den Abschied, der am 28. Januar 1525 zu Lucern von den neun Orten sammt Wallis erlassen worden, hervorsuchen und zu Rath ziehen, um auf nächstem Tag über eine gemeinsame Antwort sich verständigen zu können. **c.** An Kaspar Leo von Silinon, Hauptmann der päpstlichen Garde zu Rom, wird geschrieben, er soll Eidgenossen, nicht aber Landsknechte, Welsche und Türken in dieselbe aufnehmen, und so bald möglich über sein Vorhaben berichten. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Jedes Ort soll sich auf nächsten Tag entschließen, ob es zum Antrag Lucerns stimme, eine Gesandtschaft nach Lyon abzuordnen, um das schon für zwei Jahre verfallene französische Friedens- und Vereinigungsgesh einzufordern. **f.** Auf das ab letztem Tage zu Lucern an Bern erlassene Schreiben in Betreff der Lügen und Schmähungen der „Heiden“ über die V Orte ist eine Antwort von Bern eingetroffen. Es wird dafür an Bern gedankt. Auf nächstem Tage zu Baden will man Bern die deswegen gehaltenen Kosten und Mühe mündlich verdanken. **g.** Zu Gunsten Niklaus Schimmers aus Wallis werden an König Philipp von Spanien und an die Regierung von Mayland Schreiben erlassen, ebenso für Ritter Walthar Koll von Uri und für Hauptmann Camill (Burgo) von Bellenz an den Herzog von Ferrara. **h.** Auf letztem Tage zu Baden war von den V Orten eine Antwort an die neugläubigen Glarner auf deren unbegründete Schrift entworfen worden. Da nun noch nicht alle Orte selbe in Berathung genommen haben, wird jedem Ort mit allem Ernst eingeschärft, sich bis zum nächsten Tag darüber zu entschließen. **i.** Auch über den Entwurf der an Bischof, Landshauptmann und Rätthe der sieben Zehn-

den im Wallis zu erlassenden Antwort auf ihren zu Baden gehaltenen Vortrag soll auf nächstem Tage Antwort gegeben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vandvogtei Euggarus.

a. Art. 266. Polizeisachen.

123.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 8. April (Dienstag vor Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. S. 39.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Gesandte: (Nicht angegeben). Schwyz. Ammann Schorno.

a. Hinsichtlich des Schreibens, das man an die geheimen Rätthe der Altgläubigen zu Glarus erlassen will, sind die Instructionen verschieden. Schwyz und Unterwalden werden ersucht, auch dazu zu stimmen und ihren Bescheid nach Lucern zu senden. **b.** Weil im Entwurf zur Antwort an die neugläubigen Glarner einige scharfe Ausdrücke vorkommen, die füglich gemildert werden sollten, so sollen die Boten auf den Tag zu Baden darüber instruiert werden. **c.** An Freiburg und Solothurn wird geschrieben, daß die V Orte die vorgeschlagenen Artikel nicht annehmen können und daß man ihnen über die Gründe nähern Aufschluß zu Baden geben werde. **d.** Auf nächstem Tage zu Baden will man in Betreff der Schmähchriften, die gegenwärtig wieder verbreitet werden, Anzug machen. **e.** Hinsichtlich der Pensionen wird beschloffen, daß jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag zu Baden bevollmächtigen soll, dem Herrn von Coignet „sattsam“ zu antworten. **f.** Auch darüber, wie man sich in Betreff des Conciliums verhalten wolle, soll sich jedes Ort bis zum nächsten Tag entschließen. **g.** Ammann Schorno von Schwyz macht Anzug: Ammann Hässi von Glarus habe zu Baden den V Orten die Versicherung gegeben, daß er beim alten Glauben verbleiben und nach Kräften denselben unterstützen werde; nun heiße es, daß derselbe dieses Versprechen nur zu Gunsten der Neugläubigen gemacht habe, um nämlich der altgläubigen Glarner und der V Orte Rathschläge erspähen und dann jene warnen zu können, und daß er den Neugläubigen versichert habe, er sowohl, als sein Bruder Fridolin, Vogt Freuwler und Schreiber Hösslin werden sich, obschon sie katholisch seien, zu ihnen stellen; wegen dieser Falschheit wolle Schwyz auf Tagsatzungen nicht mehr neben Ammann Hässi sitzen. — Diese Erklärung wird von den andern Orten in den Abschied genommen. Da jedoch der Fall eintreten könnte, daß dieser Ammann Hässi auf nächstem Tage zu Baden als Gesandter von Glarus sich einfände, und da, wenn Schwyz den Beisitz verweigert, leicht das Feuer größer werden möchte, so wird an Schwyz geschrieben, einweilen von seinem Vorhaben abzustehen. Unterwalden stimmt nicht zu diesem Schreiben und nimmt es in den Abschied. **h.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jeder Bote Vollmachten bringen hinsichtlich des Zolls, welchen der Kaiser zum Nachtheil der Eidgenossenschaft eingeführt hat.

126.

Appellationstag der die Grafschaft Vellenz regierenden III Orte.

Altorf. 1561, 11. April.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann, — als Richter; Jakob Arnold, Landammann, — als Statthalter; Heinrich Büntiner, alt-Landvogt zu Luggarus, des Rath's; Johannes Gisser, alt-Landvogt im Rheinthal, des Rath's. Schwyz. Dietrich An der Halden, Ritter, alt-Landammann; Martin Güpfer, Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Commissär zu Vellenz und des Rath's; Mathäus Windli, Landweibel und des Rath's; Heinrich von Uri, des Rath's.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Riviera. a—p. Art. 94—108.

127.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Stans. 1561, 14. April.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Johannes zum Brunnen, alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Dietrich An der Halden, alt-Landammann; Leonhard Bühler, alt-Landvogt im Gaster. Nidwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter; Johannes Waser, Ritter, Bannerherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Riviera. a—g. Art. 109—115.

128.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1561, 14. April (Montag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 46. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 123. fol. 192. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach; Hieronimus Manuel, Benner, beide des Rath's. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Sefelmeister. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Bannerherr und des Rath's nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Häßli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eslinger, beide des Rath's. Freiburg. Hans Reiff, Sefelmeister; Anton Krumenstol, Benner, beide des Rath's. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burger-

meister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Sebastian Uli, Reichsvogt zu Wyl. Stadt St. Gallen. J. Leonhard Keller; Hans Wetter, beide des Raths. Graue Bund. Christian von Sax, Landrichter. Gotteshausbund. Ambrosius Marti, Bürgermeister zu Chur; Acht Gerichte. Paul Buol ab Davos, Landammann; Mühlhausen. Michael Tüscher, Bürgermeister. Rotwyl. Konrad Hättinger, Bürgermeister; Hans Rott; Wilhelm Armbruster, beide des Raths.

a. Aus den Instructionen bezüglich der projectierten Münzordnung ergibt sich, daß man sich über ein gleichförmiges Korn nicht vereinbaren könne, indem Bern, Freiburg und Solothurn bei ihrer Münzordnung, Basel bei der Rappen-Münze und Schaffhausen beim Reichsschlag verbleiben wollen. Indeß verständiget man sich dahin, daß jedes Ort so münzen soll, daß es der Eidgenossenschaft nicht zur Unehre gereiche, und daß man die Stempel und den Silberkauf nicht an Privaten verleihe, die nur ihren Vortheil und Gewinn suchen. — Die lothringischen Kraghalsler-Dickpfennige werden verrufen, weil die Mark derselben nur 12 Loth statt 13 Loth 1 Quint. Silber enthält. **b.** (S. u. Lavis). **c.** Hans Werner von Reitnau, Gesandter des Cardinals von Ems und Bischofs zu Kasan, überbringt von demselben ein Schreiben folgenden Inhalts: Nachdem die Eidgenossen ab voriger Tagleistung zu Baden auf Ansuchen des Bischofs von Constanz an den Papst und den Kaiser um „Abstellung“ der begehrten Coadjutorie und um Belassung des Domcapitels bei seinen Freiheiten geschrieben haben, so könne der Cardinal nichts anderes daraus entnehmen, als daß man glaube, er dränge sich unbefugt in die Angelegenheiten des Bisthums ein; daher müsse er sich darüber verantworten; der neue Papst habe nämlich auf Ansuchen des Domcapitels der Stift Constanz deren Freiheiten bestätigt; die Mehrheit dieses Capitels aber habe ihm, dem Cardinal, die bestimmte Versicherung gegeben, daß sie geneigt wäre, wenn auch der Bischof dazu stimmen würde, ihn zum Coadjutor und künftigen Bischof zu Constanz zu befördern; aus diesem Grunde habe er sich um die Coadjutorie beworben; er wünsche nun aber, daß auch die Eidgenossen ihre Einwilligung dazu geben und sich dafür beim Papst und Kaiser verwenden. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **d.** Der Abt von Kreuzlingen läßt vorbringen, es habe der Kaiser ihm ein Mandat zugeschickt, daß der „große Fürst aus der Moskau“ in Livland eingefallen sei *) und großen Schaden angerichtet habe, ferner daß derselbe, wenn er noch die Städte Riga und Reval erobert, freie Schifffahrt nach Deutschland bekommen und die an die See stoßenden Stände bedrohen würde, daß daher die Reichsstände zu den frühern 100,000 Gulden noch 200,000 zu erheben bewilligt haben, um diesem grausamen Feinde Widerstand leisten zu können; da nun der Kaiser auch ihn um die betreffende Rata angegangen habe, so bitte er um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe. — Wird in den Abschied genommen, mit dem Bedenken, daß er inzwischen auf das Mandat keine Antwort geben solle. **e.** Vor den Boten aller XIII und der Zugewandten Orte eröffnet ein Abgeordneter des Kaisers: Der Kaiser habe vernommen, daß einige Orte wegen der Religion und wegen einiger Verträge uneinig geworden seien; da er aber nicht nur den Frieden erhalten möchte, sondern noch den Eidgenossen besonders zugethan sei, so möchte er aus dieser

*) Schreiben des Kaisers Johannes Basilj der Russen an den deutschen Kaiser Ferdinand, als Antwort auf dessen Verwendung für die Livländer, und als Rechtfertigung seines Kriegs gegen selbe. d. d. Moskau A^o 7068. 24 Februar: im 27. Jahr seiner Regierung. — Staatsarch. Lucern. Allgem. Absch. S. fol. 280.

Uneinigkeit allfällig entstehende Folgen gern verhüten und habe daher einen Commissarius auf diesen Tag abgeordnet, um sie zur Eintracht und zur Vereinbarung zu ermahnen; obgleich übrigens sehr zu wünschen wäre, daß sie, wie durch ihre Bünde verbunden, so auch hinsichtlich der Religion einig wären, so bitte er, da dieses gegenwärtig nun einmal nicht sein könne, daß sie wenigstens christliche Geduld mit einander tragen, bis man in der ganzen Christenheit zur Einigkeit der Religion gelangt sei; das sei sein stetes Bestreben und er wünsche, daß auch die Eidgenossen, als nicht die geringsten Glieder der Christenheit, das ihrige dazu beitragen möchten, deswegen biete er ihnen seine Vermittlung an. — Dem Kaiser wird seine gnädige Gesinnung verdankt mit dem Bemerkten, daß es den Schiedorten gelingen werde, die Parteien entweder auf gültlichem oder rechtllichem Wege zu vereinbaren und Thätlichkeiten zu verhüten. **f.** Ebenso meldet der französische Gesandte von Coignet, daß, da kein Fürst auf der ganzen Welt sei, der gemeiner Eidgenossenschaft Ruhe, Wohlfahrt und Ansehen lieber sehe, als der König, dieser sowohl als die Königin Mutter und einige Fürsten ihm aufgetragen haben, die Eidgenossenschaft zu bitten, ihre Anstände friedlich beizulegen und in bisheriger Freundschaft gegen einander zu leben. — Wird verdankt. **g.** (S. u. Baden). **h.** Der Abt von St. Gallen läßt durch den Reichsvogt zu Wyl die Anzeige machen, daß auch ihm, wie dem Abt von Kreuzlingen, ein Reichsmandat zu einer Beisteuer wegen des Vordringens des Moscoviters vom Kaiser zugekommen sei und daß er um Weisung über sein Verhalten bitte. — Die IV Schiedorte nehmen es in den Abschied. **i.** Zürich meldet, daß beim Kauf von Vieh der Kaufpreis auf die bestimmte Zeit oft nicht bezahlt werden könne und daß dann große Kosten gemacht und sogar Zinsen auf die Hauptsumme geschlagen werden; es habe daher verordnet, daß bei einer Strafe von 5 Pfd. weder Kosten versprochen, noch irgend ein Zins zur Schuld gerechnet werden dürfe und daß es in Zukunft nur über die Hauptsumme das Recht gestatten werde; die eigentlichen Mezger sollen indeß durch diese Verordnung nicht geschirmt werden; es mache nun diese Anzeige, damit jedes Ort seine Angehörigen vor Schaden warne. **k.** Die Gesandten der sieben Schiedorte sammt denen des Abts und der Stadt St. Gallen, der III Bünde, der Städte Mühlhausen und Rotwyl wünschen Antwort von den V katholischen Orten und Glarus, ob sie die auf letztem Tage gestellten „Mittel“ annehmen wollen oder nicht. Darauf legen die V Orte eine schriftliche Antwort ein auf den Vortrag, welchen die Neugläubigen von Glarus auf letztem Tage gehalten haben, und bemerken in derselben, daß sie den Schiedorten ihre Bemühungen herzlich verdanken, daß sie aber den gemachten Vorschlag nicht annehmen können, weil er mit den Zusagen von Glarus nicht übereinstimme, und daß sie bei dem lezthin gestellten Rechtsbot verbleiben. Die Gesandten der neugläubigen Glarner antworten ebenfalls schriftlich über die von den V Orten auf letztem Tage eingegebenen Artikel. — Nach Anhörung der Reden und Antworten, der Repliken und Dupliken beider Parteien stellen die Schiedorte an die V Orte das Gesuch um Ansetzung der Malstätte, da die Glarner das dargeschlagene Recht angenommen haben, ferner das Gesuch um einseitiges friedfertiges Verhalten und um Bestrafung aller jener, welche etwa Unruhe anstiften möchten. Auch an die von Glarus „beider Religionen“ wird geschrieben, sie möchten friedlich und brüderlich mit einander leben, wie es guten Freunden und Landsleuten zukomme, möchten einander weder mit Worten noch Werken beleidigen und die dawider Handelnden unachtsamlich bestrafen. Und weil nun beide Parteien das Recht angenommen haben, so hält man es nicht mehr für nothwendig, daß die Boten der zugewandten Schiedorte auf künftiger Jahrrechnung sich einfinden; im Nothfall jedoch werden sie von Zürich Bericht erhalten. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Gesandte des Bischofs von Constanz eröffnen: Auf

des Bischofs Gesuch haben die Eidgenossen ab dem Tage zu Baden im September an den Papst und den Kaiser geschrieben, sie möchten den Bischof der Coadjuterei entheben und den Cardinal von Gms in seinem Begehren abweisen; nun vernehme er, daß der Cardinal bei einigen Orten der Eidgenossenschaft Gesandte herumgeschickt habe, zu welchem Zwecke wisse er nicht; daneben dürfe er aber die Anzeige nicht vorenthalten, daß der Cardinal allerlei Umtriebe bei den Domherren mache, einigen derselben Pfründen, Propsteien, große goldene Pfennige u. a. m. verheißt und schicke, um sich die Wahl als künftigen Bischof zu sichern; das sei jedoch Simonie und Courtisanerei und strenge verboten; da nun der Bischof nicht Willens sei, einen Coadjutor anzunehmen, so bitte er die Eidgenossen dringend, den Cardinal bei einem allfälligen Gesuche abzuweisen und an das Domecapitel zu schreiben, daß es den Bischof in seiner Regierung unangefochten lassen möchte. — Nach Anhörung dieses Gesuchs läßt man es bei den frühern Zuschriften an Papst und Kaiser bewenden, mit der Versicherung, daß sich der Bischof zu den Eidgenossen aller guten Freundschaft und Nachbarschaft versehen dürfe; seinem Gesuch um eine Ermahnung an das Domecapitel wird entsprochen, der Handel übrigens in den Abschied genommen. **ii.** Der Bischof von Como (Nuntius) begehrt im Namen des Papstes Antwort, ob die Eidgenossen ihre Prälaten und Gelehrten auf das Concilium nach Trient schicken werden; er meldet, daß bereits die apostolischen Legaten, viele Bischöfe, Prälaten und Gelehrte in Trient angekommen seien, und giebt im Namen des Papstes die Versicherung, daß ein jeder frei und sicher dahin kommen, dort bleiben und auch ungehindert sich wieder fortbegeben könne. — Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erwiedern, daß sie noch nicht vernommen haben, ob der König von Frankreich seine Prälaten und Gelehrten hinsenden werde, daß sie jedoch das Begehren in ihren Abschied nehmen wollen. Die neun andern Orte geben die Erklärung ab, daß sie dem gehorsamen werden, was gemeine Christenheit verordne und für christlich und recht ansehe.

o. Marc Anton Bossö übergiebt zwei Beglaubigungsschreiben, das eine vom König von Spanien, das andere vom Gubernator von Mayland, worin diese Fürsten gute Freundschaft und Nachbarschaft erbieten und ihm, ihrem Gesandten, Gehör und Glauben zu schenken bitten. — Die freundlichen Versicherungen werden angemessen verdankt unter Versicherung gleichen freundlichen und nachbarlichen Willens. **p.** Gesandte des Landvogts, Statthalters und der Rätthe der Mümpelgardischen Vormundschaft eröffnen vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft: Sie zweifeln nicht, daß die Eidgenossen nicht schon vernommen haben, wie der Herr von Rye durch Einnahme der Stadt Glincourt und der beiden zugehörigen Herrschaften „Clement und Casselot“ (? Clairevaux, Chastelot) den Landfrieden frevelhaft gebrochen, und wie desswegen die Regierung von Mümpelgard sich zur Gegenwehr gerüstet habe und bereits aufgebrochen sei; bereits haben sie vom Parlament zu Dôle Aufschluß begehrt, ob mit seinem Wissen und Willen der Herr von Rye dieses gethan habe; das Parlament habe erwiedert, daß ihm das geschehene sehr mißfalle und daß es ein besonderes Mandat erlassen habe, daß niemand bei hoher Strafe und Ungnade dem Herrn von Rye Hülfe oder Vorschub leisten dürfe; seit jener Antwort aber habe das Parlament benanntem Herrn und denen von Glincourt Pulver, Blei, Salz und anderes zukommen lassen; da nun daraus leicht große Unruhen erfolgen möchten, so bitten sie um Absendung einer Gesandtschaft nach Dôle, um das Parlament anzugehen, sich dieser Sachen zu entschlagen. — Es wird ihnen entsprochen; Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Basel und Solothurn werden beauftragt, je einen Rathsboten auf den 1. Mai nach Burgund abzuordnen, um die Sache beizulegen und ferneres Blutvergießen zu verhindern. **q. r. und s.** (S. u. Luggarus). **t.** Auf den Fall, daß der König von Frankreich mit jenen aus Bern, Lucern,

Basel, Freiburg, Schaffhausen u. a. m., welche ihm zur Zeit große Summen vorgestreckt haben, nicht bis Ende Juni abrechnen sollte, wird ein Rechtstag nach Peterlingen auf den 27. Juli angesetzt. **ii.** Da die Zusäzer des Königs von Frankreich auf dem Rechtstag zu Peterlingen nicht erschienen waren, hatten die „Zugesazten“ und Richter der Eidgenossen über die Anforderung derer von Lucern, welche dem verstorbenen Könige Heinrich 150,000 Kron. auf Zins angeliehen, ihr Urtheil gesprochen (Schiedspruch der eidgenössischen Schiedrichter d. d. 24. Januar 1561. Absch. im Staatsarch. Lucern. S. fol. 14). Da nun der König noch keine Antwort gegeben hat, ob er jenen Vertrag annehmen werde, da ferner die Gläubiger auf Bezahlung dringen, und Herr von Coignet sich nicht weiter einlassen will, als fünf vom Hundert als Zins und drei vom Hundert als königliches Geschenk zuzusichern, so wird an den König abermals geschrieben, er möchte den gütlichen Vertrag annehmen, seinem Gesandten und den Spruchleuten die angemessenen Vollmachten geben und seinen Entschluß bald möglichst mittheilen, indem man sonst den Aussprechern auf ihr Begehren auf andere Weise behülflich sein müßte. Zur Berathung weiterer Maßregeln auf den Fall, daß der König nicht entsprechen sollte, wird der Handel in den Abschied genommen.

v. Der savoyische Gesandte begehrt von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Antwort in Betreff des vorgeschlagenen Bündnisses. Die vier erstern Orte erklären sich nun dahin, daß sie, sobald der Herzog sich mit Bern und Freiburg gütlich werde vertragen haben, gebührend Antwort geben werden; Appenzell aber will die Sache noch an die künftige Landsgemeinde bringen.

vi. Dem savoyischen Gesandten wird eröffnet, daß der in Savoyen errichtete neue Zoll allen Orten, den verbündeten und nicht verbündeten, großen Schaden bringe, indem dieses Jahr allein der Zoll zu Baden bei 400 Gld. Abbruch erlitten habe; er möchte beim Herzog darum anhalten, daß er die Eidgenossen bei ihrem alten Herkommen belasse, oder daß er wenigstens bis zur Zeit einer Verständigung von den Kaufleuten nur Versicherungen annehme und sie dann mit ihren Waaren weiter fahren lasse. Er verspricht seine Mitwirkung.

vii. In Betreff der Heiden, Zigeuner, Landstreicher, Bettler, Krägentrager u. dgl. belästigt man es beim frühern Beschluß, um dieser lästigen Leute los zu werden.

viii. Die VII katholischen Orte machen die Anzeige, daß sie gemäß des letzten Abschieds alles Schimpfen und Kästern streng verboten, daß sie nun aber vernommen haben, daß abermals Schmähschriften gedruckt worden, eine zu Bern und eine andere zu Zürich, in welcher letzterer das abzuhaltende Concilium hart angegriffen werde. Darauf erwidert der Burgermeister von Zürich: Es möchte sein, daß solche Bücher zu Zürich durch fremde Händler verkauft worden seien; das Büchlein über das Concilium habe Meister Heinrich Bullinger auf vielfeitigen Wunsch verfertigt; es werde sich aber gewiß nichts beleidigendes darin finden. Ebenso geben Bern und Basel die Versicherung, daß sie ihre Drucker streng beaufsichtigen und Fehlbare ohne Nachsicht bestrafen.

ix. Der französische Gesandte von Coignet meldet, daß der König dem Gubernator zu Lyon solche Weisungen ertheilt habe, daß sich niemand mehr in Betreff der Pässe zu beklagen haben werde, daß aber der König begehre, man möchte den Kaufleuten anbefehlen, keinen Mißbrauch zu üben. Darauf bemerkt Junfer Leonhard Keller von St. Gallen, daß des Königs Gesandten schon wiederholt versprochen haben, dafür zu sorgen, daß den Kaufleuten die Geldsumme, welche sie aus Lyon mit fortnehmen, nicht mehr in die Pässe gestellt werde, daß aber dieses nicht gehalten werde, indem jüngst seinem Sohne beinahe großes Unglück dort begegnet wäre. — Daher wird an den König geschrieben, er möchte die Kaufleute bei ihren Freiheiten bleiben lassen, keine Neuerungen vornehmen und auf nächstem Tag darüber antworten. Auch wird der Handel in den Abschied genommen.

x. Dietrich Myff, genannt Welter,

hat bei seinem Ableben einige Güter hinterlassen, welche Lehen der Stift Constanz und des Klosters St. Gallen sind. Hans Rudolf Vogt zu Sommerau beansprucht dieselben als Kunkellehen, Ludwig Ryff aber als Mannlehen; deswegen hat der Bischof von Constanz einen Rechtstag nach Constanz auf den 18. Mai angesetzt. — Weil nun aber die Güter in der Landgrafschaft Thurgau liegen, so wird an den Landvogt daselbst geschrieben, er solle sich über den Rechtsgang in solchen Fällen genau erkundigen und darüber auf die Jahrbuchung zu Baden berichten. **bb.** (S. u. Rheinthal). **cc.** Auf die neuerliche Reclamation der Kaufleute, denen einige Fässer mit Salz durch Fahrlässigkeit der „Fehren“ von Schaffhausen bei Rheinau zu Grunde gegangen sind, und nach Anhörung der Verantwortung Schaffhausens wird letzteres nochmals ersucht, dafür zu sorgen, daß sich die Parteien über die Entschädigung verständigen; das Begehren hinsichtlich der von den Fehren zu leistenden Bürgschaft will man fallen lassen; man erwartet aber, daß Schaffhausen nur kundige Männer beim Fahr anstelle. **dd.** (S. u. Laus). **ee.** Die kaiserlichen Gesandten melden, daß der Kaiser die auf letztem Tage getroffene Verabredung hinsichtlich des Zolls in den österreichischen Ländern angenommen habe, daß die Briefe in der kaiserlichen Kanzlei bereits ausgefertigt und besiegelt werden und daß nun der Kaiser wünsche, daß die Eidgenossen dieselben auch ihrerseits besiegeln, ferner daß Basel sich erkläre, ob es diesem Vertrag auch beitreten wolle oder nicht. Die Eidgenossen tragen Bedenken, dieses zu thun, weil an den österreichischen Zollstätten bereits eine für sie nachtheilige Auslegung des Ausdrucks „verschliffen“ angewendet werde, und wünschen nebst einigen Abänderungen, daß der Ausdruck „verbraucht und verschliffen“ so zu verstehen sei, daß alles, was in der Eidgenossenschaft verbraucht, verkauft oder verschliffen werde, an den kaiserlichen Zollstätten zollfrei passieren könne. Basel erklärt, daß es jenem Vertrag nicht beitreten könne, daß es aber, wenn die vorgeschlagenen Abänderungen vom Kaiser angenommen würden, sich weiter darüber berathen wolle. — Wird allseitig nochmals in den Abschied genommen. **ff.** Vor den VII katholischen Orten wird angeregt, daß die Priester sich öffentlich mit Weibsbildern zeigen, früh und spät in den Wirthshäusern spielen und zechen, ihre Gebete und Verpflichtungen nachlässig verrichten und von einer Pfründe auf die andere ziehen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit zu Aufrechterhaltung der christlichen Ordnung Maßregeln dagegen treffe und besonders dafür Sorge, daß kein Priester mehr angenommen werde, der nicht über seine Aufführung und über die Ursache, warum er den Ort, wo er zuletzt gewesen, verlassen habe, eine Bescheinigung beibringt. **gg.** Um die Verbreitung verführerischer lutherischer Bücher zu verhüten, wird vorgeschlagen, daß in jedem der VII katholischen Orte verständige Männer bezeichnet werden sollen, welche bei Ankunft eines Bücherverkäufers dessen Bücher untersuchen und ihn bestrafen sollen, wenn etwas dem katholischen Glauben nachtheiliges gefunden würde. **hh.** Die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn stellen die freundliche Bitte und Ermahnung an Freiburg, dem Herzog von Savoyen freundlich entgegen zu kommen, weil derselbe mit ihnen in besonderer Freundschaft stehe und zu Beschirmung des katholischen Glaubens sich so eifrig zeige. **ii.** Eine von Ritter Koll überbrachte Zuschrift des Bischofs von Terracina an die V katholischen Orte, worin er seine Bemühungen beim König von Spanien meldet und seine fernern Dienste zusichert, wird in den Abschied genommen, um sich zu berathen, was man ihm darauf antworten wolle. **kk.** Die Anfrage des Ritter Koll, ob er dem Herzog von Sessa bei seiner Zurückkunft aus Spanien nach Mailand danken und ihn um Mittheilung der Antwort des Königs von Spanien angehen solle, wird in den Abschied genommen. **ll.** Wegen Ammann Hässli von Glarus wurde diesmal aus triftigen Gründen

nichts verhandelt; jedoch soll man über den Sachverhalt nähere Erkundigungen einziehen und auf nächstem Tage zu Lucern an Glarus darüber schreiben. Schwyz und Unterwalden erklären, daß sie auf Tagen nicht mehr neben Häßli sitzen werden. (Mißiv der drei Orte an Schwyz wegen Ausschließung des Landammann Häßli, d. d. 11. April. — Staatsarchiv Lucern: Glarnerakten.)

v. aus den Exemplaren von Zürich und Schwyz. — cc. dd. ee. aus dem Schwyzerexemplar. — ff.-ll. aus den Exemplaren von Schwyz und Nidwalden und den Akten im Staatsarchiv Lucern: Disciplin der Geistlichen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	d. Art. 343. Stifte und Klöster.	aa. Art. 156. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	bb. Art. 143. Locales.	
Grafschaft Baden.	g. Art. 82. Handel und Gewerbe	
Landvogtei Lauis.	b. Art. 259. Justizsachen.	dd. Art. 389. Zollsachen.
Landvogtei Suggarus.	l. Art. 224. Justizsachen.	r. Art. 267. Polizeisachen.
	q. „ 323. Kirchliches.	s. „ 63. Verwaltung im Allgem.
Abtei St. Gallen	h. Art. 13.	

129.

Vermittlungs-Conferenz.

Basel. 1561, 18. Mai (Sonntag Exaudi).

Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths. Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann. Zug. Hans Letter, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Kaspar Krug, alt-Bürgermeister. Solothurn. Wilhelm Frölich, Ritter, des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Nachdem obbemeldte Boten als erbetene Schiedleute zur Vermittlung der Anstände zwischen Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Schultheiß, kleinen und großen Rätthen der Stadt Bern die schriftlichen und mündlichen Vorträge beider Parteien angehört und daraus ersehen haben, daß die savoyischen Gesandten sich auf „die Verkommniß“ des Herzogs Philibert und der Frau Solantha von Savoyen mit gemeinen Eidgenossen berufen, gemäß welcher die Landschaft Waadt stets beim Hause Savoyen verbleiben solle und nie davon getrennt werden dürfe, und daß sie behaupten, daß weder der Abschied zu St. Julien noch die „Rechtfertigung“ zu Peterlingen dieses aufheben, während die Rathsanwälte der Stadt Bern behaupten, daß jene Verkommniß durch die vom Vater des gegenwärtigen Herzogs gemachten Verpfändungen und auf andere Weise gänzlich entkräftet worden, daß dagegen der Abschied zu St. Julien sowohl, als die „Rechtfertigung“ zu Peterlingen stets in Kraft verblieben seien; und da beide Parteien gemäß Abschied zu Neuenburg den Handel den XI Orten zur Vermittlung anheimstellen, wird von letztern folgender Vorschlag gemacht: Die Stadt Bern soll die ganze Herrschaft Gex und alles, was sie in der Landschaft Chablais und in der Herrschaft Genevais bisher besessen hat, sammt Land und Leuten

an den Herzog abtreten und die Einwohner von ihren Eidespflichten entbinden, jedoch unter der Bedingung, daß alle von Bern während seiner Herrschaft hier festgestellten Markten und gefertigten Käufe und Verträge gänzlich in Kraft verbleiben sollen, ferner, daß die Herrschaft Gex gemäß des ewigen Friedens mit Frankreich denen von Bern stets für jeden Durchzug und Wandel frei und offen stehe und daß Bern den Herzog und seine Nachkommen um alle Verschreibungen und Verpfändungen auf benannte Herrschaften Gex, Chablais und Genevais gänzlich schadlos halte und ledige. Dagegen soll die ganze Landschaft Waadt samt allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Herzoge von Savoyen sie bisher besessen haben, der Stadt Bern als rechtes Eigenthum verbleiben, damit zu schalten und zu walten wie mit ihrem andern Gebiet, ohne daß der Herzog oder seine Nachkommen sie daran hindern dürfen, aber auch dieses unter der Bedingung, daß Bern die Bezahlung aller Summen, für welche Herzog Karl diese Landschaft verpfändet hatte, übernehme und den Herzog davon gänzlich enthebe. Beide Parteien werden dringend ersucht, diesen Vorschlag anzunehmen; keine will aber ihre Antwort zuerst abgeben, vielmehr wünschen beide ihn vorerst in ihren Abschied zu nehmen, was ihnen auch bewilligt wird. — Die Gesandten beider Parteien werden schließlich ermahnt zu bedenken, wie viel Gutes durch gütliche Beilegung dieser Sache geschaffen, wie viele Kosten, Mühe und Arbeit dagegen daraus erwachsen würden, wenn dieses nicht geschehe, und beiderseits den Vorschlag bei ihren Committenten zu unterstützen; es wird ihnen auch die Versicherung gegeben, daß sie die vermittelnden Orte stets bereit finden werden, weiter in der Sache zu handeln, wenn man ihrer bedürfen sollte. Die Rätthe und Gesandten beider Parteien drücken nun den vermittelnden Orten ihren verbindlichen Dank aus für deren Fleiß und Mühe in diesem Handel und wünschen, daß auf den 24 August wiederum ein Tag in Basel abgehalten werde, um sich endlich darüber zu entschließen. — Die vom spanischen Gesandten Marc Anton Bosso und vom französischen Gesandten von Coignet persönlich gestellten Auerbieten und Ermahnungen, diesen Handel endlich friedlich zu erledigen, werden angemessen verdankt.

130.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1561, 19. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Boten. Lucern. Rudolf Haas, des Raths. Schwyz. Jakob Betschart, des Raths. Unterwalden. Heinrich Wirz, des Raths ob dem Wald; Johannes Lussi, des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

n u. b. Art. 15 u. 16.

131.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 3. Juni (Dienstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. S. 106.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Weil die Anhänger der neuen Religion zu Glarus ihre schriftlichen Zusicherungen gegen die V Orte nie gehalten, hatten die V Orte ihnen die Bünde aufgekündigt und ihnen erklärt, daß die V Orte „zu Tagen“ nicht mehr neben ihnen sitzen und in den gemeinen Vogteien nicht mehr neben ihnen regieren werden, und hatten denselben das Recht angeboten, ob sie ihnen über eine so klare Sache „des Rechts“ zu sein schuldig seien oder nicht. Dessen ungeachtet hat Glarus nun wieder einen Boten auf die emmenthalische Jahrrrechnungen und einen Vogt in die Freien Ämter erwählt, welche beide der neuen Religion anhängen. Es wurde deshalb dieser Tag ausgeschrieben, um sich über ein einmütiges Verhalten zu verständigen. Der Entwurf eines Schreibens an die neugläubigen Glarner wird in den Abschied genommen. Hinsichtlich des Rechtsbots, worüber die V Orte gemäß letztem Abschied auf der Jahrrrechnung zu Baden Antwort geben sollen, wird auf Ratification hin beschlossen, den Schiedorten folgenden Bescheid zu geben: Zu Einsiedeln werde die schicklichste Malstätte sein, der Rechtstag aber könne nicht füglich vor dem 16 October abgehalten werden. **b.** Schultheiß Pfyffer beschwert sich, daß einige neugläubige Glarner vorgeben, er habe auf letztem Tage zu Baden den Boten von Unterwalden roh angefahren, als seien die Unterwaldner zu hüzig gegen die neugläubigen Glarner, und verlangt, daß man die gerade in Lucern anwesenden Boten von Unterwalden darüber einvernehme. Es geschieht dieses nun nach Abtreten des Schultheißen Pfyffer. Dieselben geben aber das Zeugniß, daß Pfyffer nicht anders gesprochen, als was der Ehre gezieme, und daß ihm unrecht geschehe. — Diese Verantwortung wird nun zu Jedermanns Kenntniß in den Abschied genommen. **c.** In Bezug auf die Erklärung der beiden Orte Schwyz und Unterwalden, auf Tagsatzungen nicht mehr neben Ammann Hässi sitzen zu wollen, wünschen die drei andern Orte, daß man, wenn man Klagen über Ammann Hässi habe, sie ihm eröffnen möchte, damit er sich verantworten könne; denn es wäre nicht eidgenössisch gehandelt, jemanden unverhört auszuschließen, und man habe auch kein Recht dazu; zudem sei gegenwärtig Feuer genug vorhanden und nicht gut, noch mehr anzuzünden. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **d.** Jedes Ort soll seine Boten auf nächste Jahrrrechnung darüber instruieren, was man in Betreff der Schrift, welche der Prediger Bullinger in Zürich über das Concilium herausgegeben hat, sowie in Betreff anderer Schmähchriften gegen den katholischen Glauben handeln solle und wolle. **e.** Da an vielen Orten katholische Priester Mezen halten, sich übertrinken und andere unpriesterliche Handlungen begehen, ferner die Messe, die sieben Zeiten und vorgeschriebenen Gebete nicht halten, so soll darüber jeder Bote referieren, damit jedes Ort darauf halte, daß nur solche Priester, welche Weibbriefe und Zeugnisse über ihr früheres Verhalten besitzen, angestellt werden. **f.** Ritter Kaspar Leo von Silinon, Gardehauptmann zu Rom, verantwortet sich über die Anklage, daß er Landsknechte, Italiener, Potbringer und sogar einen Türken in seinen Dienst genommen habe, daß dagegen eidgenössische Knechte oft lange auf Anstellung warten müssen. Seine Verantwortung wird genügend erfunden; auf seinen Wunsch wird auch eine Empfehlung für ihn an den Papst erlassen.

g. Jedem Boten wird eine Abschrift der Antwort in den Abschied gegeben, welche Freiburg in Betreff des eroberten savoyischen Landes eingeschickt hat. (19. Mai.) **h.** Auf Ansuchen der mümpelgardischen Regierung war auf letztem Tage zu Baden eine Rathsbotschaft an die Regierung der Freigrafschaft Burgund abgesendet worden, um die Anstände wegen Einnahme des Schlosses Elincourt zu vermitteln. Nun vernimmt man, daß ein Stadtläufer der Stadt Baden, der den Abschied von Baden sammt andern Briefen in das Schloß Elincourt hätte tragen sollen, von der Regierung von Mümpelgard verhaftet worden sei. Darüber, wer diesen Boten abgeschickt habe, soll man sich genau erkundigen, damit er gebührend bestraft werden könne. **i.** Da Stoker von Schaffhausen seit einigen Jahren die französischen Pensionen in schlechten Geldsorten ausbezahlt, so will man auf nächster Jahrrechnung zu Baden mit Schaffhausen in Betreff des Stoker und mit dem französischen Gesandten von Coignet in Betreff der Bezahlungen Rücksprache halten. **k.** Es werden Doppler mit dem Stempel von Uri, Schwyz und Unterwalden „zu Uri“ geschlagen, die gemäß Probe von Zürich und Lucern nicht wahrhaft sind; ebenso finden sich an den Dikpfennigen, Kreuzern und Kronen große Fehler. Deshalb wird der Münzmeister zur Verantwortung gezogen. — Wird ad referendum genommen.

132.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagssatzung.

Baden. 1561, 13. Juni (auf St. Viti und Modesti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. S. 119. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Niklaus von Dießbach, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Kaspar Im Hof, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Häfeli, Landammann. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber; Hans Eßlinger, des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sckelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Alexander Beyer, Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Sargans). **c. d. e. f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Luggerus). **h.** Auf die Beschwerde, daß der vor einigen Jahren erlassenen Verordnung, betreffend die Versorgung der Sonderstiechen, nicht nachgelebt werde und daß von diesen herumziehenden Leuten Aufsteking anderer und Verbreitung von Krankheiten zu besorgen sei, wird jene Verordnung erneuert, nämlich, daß jedes Ort dafür sorgen soll, daß diese Stiechen in den Stiechenhäusern untergebracht werden und daß man ihnen nicht gestatte, in andern Orten zu betteln oder herumzuvagieren. — Diese Verordnung wird auch an alle Landvögte zur Nachachtung mitgetheilt. Endlich wird den Grenzorten anbefohlen, keine Bettler oder Landstreicher durchzulassen, sondern dieselben zurückzuweisen. — **i.** Damit die armen Leute auf dem Lande von den Bettlern, Landstreichern, welschen Krämeru und Kräzentragern nicht so sehr belästigt werden, soll jedes Ort die früher hierüber erlassenen Verordnungen genau handhaben. **k.** Jakob von

Fulach Landvogt im Klettgau und Sebastian von Landenberg eröffnen als Vögte der Kinder des Christoforus von Fulach, daß sie nicht in einen Auskauf der Mannschaft ihrer Leute zu Thayngen einwilligen können, daß sie dagegen keineswegs im Sinn haben, die benannte Mannschaft von der Eidgenossenschaft wegzuziehen, sondern gern den Schirm von einem oder zwei Orten annehmen möchten und im Fall des dereinstigen Verkaufs dem nächsten Verwandten in der Eidgenossenschaft oder dann dem Schirmort das Zugrecht vorbehalten. — Schaffhausen erwiedert, daß es erwartet habe, man würde der letzten Verabredung nachkommen, daß es nun aber, da dieses nicht geschehen sei, begehren müsse, daß man die ergangenen Urtheile cassiere und auch die Verantwortung derer von Thayngen anhöre. — Nachdem man nun auch in Erwägung gezogen, wie die von Thayngen auf letztem Tage ihre Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft betheuert, wie sie versichert haben, daß sie lieber Eidgenossen tod, als Schwaben oder Landsknechte lebendig sein möchten, und da die von Fulach in keine gütliche Unterhandlung sich einlassen wollen, so wird der Handel wiederum in den Abschied genommen. **l.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.).

m. Vor den Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eröffnen Abgeordnete von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen einige Beschwerden gegen den Abt von St. Gallen, namentlich daß derselbe glaube, er sei Herr ihres Landes, sei von Kaisern und Königen gerade wie ein anderes Ort der Eidgenossenschaft gefreit und daher nicht schuldig, über Mandate und Satzungen, welche er zum Wohl seiner Unterthanen in seinen Landschaften erlasse, denen von St. Gallen „des Rechts“ zu sein; sie berichten ferner, daß zwischen ihnen Verträge bestehen, wie sie bei Streitigkeiten gegen einander das Recht suchen sollen. Da die Gesandten des Abts in keine gütliche Unterhandlung sich einlassen wollen, wird der Handel in den Abschied genommen. **n.** und **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** Die Mehrheit der Boten hält dafür, daß jedes Ort, welches münze, den Silberkauf und die Stempel nicht Privatpersonen überlassen solle, indem nur auf diese Weise recht und zum Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft gemünzet werde. — Auf die Anzeige, daß in Schaffhausen eine große Summe Regalen eingeschmolzen und Thaler daraus geschlagen worden, welches der frühern Verabredung zuwider sei, wird jedem Ort anbefohlen, solches bei strenger Strafe zu verbieten. **r.** Auf die Mahnung der Boten der sieben Schiedorte, die V katholischen Orte möchten sich nunmehr über den Rechtstag und die Malsstätte hinsichtlich ihres gegen die von Glarus dargeschlagenen Rechtes entschließen, verdanken die V Orte vorerst den Schiedorten ihre dieses Handels wegen bisher gehabte Mühe, unter Anerbietung ihrer Gegendienste, und schlagen dann vor, daß der Rechtstag zu Einsiedeln und zwar am St. Gallentag abgehalten werde, indem es wegen der Heuernte, wegen der Bartholomäus-Jahrrechnung der drei Länder zu Belenz und wegen anderer Tagleistungen früher nicht wohl stattfinden könne. Die „Lutherischen“ von Glarus erklären sich damit einverstanden, obschon sie den Rechtstag lieber früher gesehen hätten. — Nun beschweren sich die Neugläubigen von Glarus, daß ihre altgläubigen Mitlandsleute auf letzter Landsgemeinde, wo es sich um Erwählung eines Landvogts in die Freien Aemter gehandelt habe, nicht erschienen seien und daß dieselben sich damit entschuldigt haben, sie wollen mit ihnen, den Neugläubigen, nicht Gemeinde halten, und bitten, man möchte ihnen rathen und helfen. Die Schiedorte dringen in Glarus, einen Landvogt zu erwählen, der den V Orten genehm sei, daher nochmals eine Landsgemeinde abzuhalten und bis zum 22. Juli dem Landschreiber zu Baden zu berichten, was es zu thun gesinnet sei. Die V Orte versichern dagegen, daß sie die katholischen Glarner dazu vermögen werden, die Landsgemeinde zu besuchen. — Beide Parteien werden von den Schiedorten ersucht, inzwischen bis zum festgesetzten Rechts-

tag gemäß Bünden und Landfrieden keine Feindseligkeiten gegen einander anzufangen. **s.** Bürgermeister von Cham von Zürich berichtet im Namen der Boten, welche in Burgund gewesen, was sie in Betreff der münspelgardischen Vormundschaft bei dem Gubernator und beim Parlament zu Dole ausgerichtet haben. Die gute Besorgung ihrer Aufträge wird ihnen verdankt. — Er meldet ferner, daß bei Münspelgard ein Stadtläufer von Baden verhaftet worden, auf dem man einige Briefe und die Abschrift des Abschieds von Baden gefunden habe; in einem der Briefe, ohne Unterschrift, stehe: „wenn der Herr von Rye es wünsche, so wolle man ihm einige tausend Italiener verschaffen“; im Verhör habe dann der Läufer bekant, daß er die Briefe vom Wirth zum Hecht in Baden erhalten habe; der letztere aber be-
 theuere, daß ihn ein Gast von Uri darum angesucht, er möchte ihm einen Boten verschaffen, daß er aber nicht gewußt habe, was in den Briefen stehe. Nachdem nun der Landschreiber zu Baden berichtet hat, daß er jene Abschrift des Abschieds für Waltber Koll von Uri habe besorgen müssen, so wird Uri beauftragt, auf nächsten Tag zu Baden den Koll zur Verantwortung zu senden. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **t.** Jene von Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Schaffhausen und einigen Zugewandten Orten, welche Anforderungen an den König von Frankreich haben, beschweren sich, daß ihre Abgeordneten zu Lyon zu keinem Resultat haben gelangen können, daß der Bischof von Orleans nur ihre Obligationen habe gutschreiben wollen, daß man sie von einem Tag zum andern vertröste, und verlangen, daß man ihnen gemäß der Vereinung und des ewigen Friedens zum Rechten ver-
 helfe. Nach Anhörung des Herrn von Coignet, der nächstens persönlich beim Könige die Sache zu betreiben ver-
 spricht, wird der Rechtstag nach Peterlingen auf den 29. September angesetzt und dem Könige schriftliche Anzeige (5 Juli) davon gemacht. **ii.** Der französische Gesandte, Herr von Coignet, macht die Anzeige, daß der König seinen Tresorier mit der Pension und dem Friedgeld für ein Jahr nach Solothurn ab-
 geordnet habe und daß die Krone zu 25, der Thaler zu 18 und der Duf-Pfenning zu 6 constanz. Bagen werden berechnet werden. Auf die Reclamation aber, daß diese drei Geldsorten zu hoch taxirt seien, will er sich nicht weiter einlassen. Es wird nun jedem Ort überlassen, nach Belieben zu Abholung des Geldes Boten nach Solothurn abzuordnen und später seine Bedenken geltend zu machen. **v.** Auf die wiederholten Beschwerden über die Neuerungen, welchen die eidgenössischen Kaufleute hinsichtlich der Pässe zu Lyon ausgesetzt seien, antwortet nun der König, daß er dem Gubernator zu Lyon befohlen habe, die Kaufleute der Eidgenossen mit keinerlei Neuerungen mehr zu belästigen. Daher wird dem Herrn von Coignet bemerkt: Es werde stets vorgegeben, die Neuerungen seien abgeschafft und dennoch werden die Kaufleute stetsfort damit belästiget; man wolle nun abwarten, wie das Versprechen des Königs auf nächster Augustmesse gehalten werde, und dann nöthigenfalls auf dem Rechtstag zu Peterlingen am 29. September das Recht gemäß Frieden und Vereinung suchen. **w.** Einige der Hauptleute, welche dem Könige von Frankreich im Piemont gedient hatten, führen Beschwerde, daß nun schon seit zwei Jahren ihre Soldreclamationen zu keinem Ziele geführt haben, daß auch jetzt wieder Herr von Coignet ihnen Schwierigkeiten mache und daß sie große Summen, welche sie schwer verzinsen müssen, zu borgen genöthiget gewesen seien, um die Knechte zu befriedigen; sie verlangen, daß man ihnen beförderlichst einen Rechtstag nach Peterlingen anseze. — Diese Beschwerde wird Herrn von Coignet mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß man, wenn er sich nicht beförderlichst mit jenen abfinde, ihnen zum Rechten ver-
 helfen werde. **x.** Bern dankt für die Absendung der Boten auf den Tag zu Basel hinsichtlich seiner An-
 stände mit Savoyen, sowie für deren unverdroffenen Bemühungen, und berichtet, daß der savoyische Gesandte

noch keinen Bescheid vom Herzog erhalten habe, ob er den auf den 24. August angeetzten Tag besuchen wolle oder nicht. Daher wird an letztern das Begehren gestellt, es sogleich an Zürich zu berichten, wenn die Antwort vom Herzog eingetroffen sei. — Auch in Betreff des neuen Zolls will der savoyische Gesandte von seinem Herzog bisher keine Antwort erhalten haben, will aber sogleich an Zürich und Bern Mittheilung machen, sobald er eine solche erhalten habe. **y.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, wünscht Antwort über den Besuch des Conciliums. Zürich erwiedert: Der Nuntius habe auf letztem Tage gesagt, das Concilium habe bereits angefangen; es habe nun aber in Erfahrung gebracht, daß dasselbe bereits wieder aufgehoben worden sei, und daher keine Instruction hierüber ertheilt. Bern erklärt, daß es bei der vor einigen Jahren hinsichtlich des Conciliums gegebenen Antwort verbleibe. Glarus bemerkt: Ammann Schuler und Sefelmeister Eschudi haben von den neugläubigen Glarnern Instructionen gehabt; da sie aber bereits heimgesehrt seien, wisse man nicht, wie selbe gelautet haben. Auch Basel bleibt bei seiner früher gegebenen Antwort. Schaffhausen endlich erklärt, daß es für diesmal keine Instructionen erhalten; denn es habe vernommen, daß weder Frankreich noch die deutschen Fürsten ihre Gelehrten hinsenden werden. **z.** (S. u. Freie Aemter). **aa.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **bb.** Da man nicht weiß, ob der vorgeschlagene Vergleich zwischen dem französischen Gesandten, Herrn von Coignet, und jenen Ansprechern, welche dem Könige von Frankreich 150,000 Kron. geliehen hatten, von den Parteien werde angenommen werden oder nicht, und da nun Lucern dringend begehrt, daß man die Urtheile eröffne und die Ansprecher dabei schütze und schirme, wie die geschwornen Bünde sagen, so wird erkannt, daß jeder Bote auf nächsten Tag Vollmachten bringe, ob man, wenn jene den göttlichen Spruch nicht annehmen, dann die Urtheile eröffnen und wie man sie dabei schützen und schirmen wolle. **cc.** Der savoyische Gesandte macht die Anzeige, daß der Herzog zu dem göttlichen Tag in Basel auf den 24. August seine Einwilligung gebe; Bern thut dasselbe. — Deshalb werden die ernannten Schiedboten ermahnt, auf den benannten Tag sich dahin zu verfügen. **dd.** Es wird gegenwärtig kein anderer Tag angezett; sobald aber ein Ort es für nöthig erachtet, soll es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieses den Tag ausschreibe. **ee.** Jedes Ort erhält 159 Gld. als Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich; welches Ort zu viel erhalten, soll es dem Landschreiber zu Baden wiederum zuschicken. **ff.** Rechnungsablage der Landvögte (siehe die betreffenden Landvogteien).

Verhandlungen der Boten der V katholischen Orte insbesondere.

gg. (S. u. Deutsche gem. Vogteien überh.). **hh.** (S. u. Thurgau). **ii.** (S. u. Baden). **kk.** (S. u. Thurgau). **ll.** (S. u. Freie Aemter). **mm.** Auf das Begehren des Cardinals von Ems um Antwort auf seinen letzten Vortrag wird ihm folgender Bescheid ertheilt: Man wisse, daß der Bischof von Constanz in die gewünschte Coadjutorei nicht einwillige; bereits sei auch der Papst nach erlangtem besserem Bericht von diesem Handel abgestanden; man wünsche daher, daß er den Bischof von Constanz mit dieser Sache nicht weiter bekümmere; wenn er später durch ordentliche Wahl zu dieser Stelle gelange, möge man es ihm wohl gönnen und sei stets bereit, ihm Gefälligkeiten zu erweisen. — Uri stimmt nicht zu dieser Antwort; Schwyz bleibt bei seiner frühern Erklärung.

ll. u. mm. aus dem Schwyzereemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	h. Art. 33. Polizeiliches.	gg. Art. 62. Kirchensachen.
	aa. „ 20. Justizsachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 276. Kirchliches u. Glaubensf.	f. Art. 232. Justizsachen.
	c. „ 157. Justizsachen.	ff. „ 11. Amtsrechnung.
	d. „ 344. Stifte und Klöster.	hh. „ 408. Stifte und Klöster.
	e. „ 3. Verwaltung im Allgem.	kk. „ 184. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	n. Art. 100. Kriegssachen.	ff. Art. 29. Amtsrechnung.
	o. „ 105. Zollsachen.	
Grafschaft Sargans.	b. Art. 65. Justizsachen.	ff. Art. 10. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	ff. Art. 13. Amts- und Geleitsrechnung.	ii. Art. 53. Judicatur u. Competenzf.
Landvogtei Freie Aemter.	z. Art. 154. Klöster.	ii. Art. 93. Justizsachen.
	ff. „ 17. Amtsrechnung.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	l. Art. 94. Justizsachen.	
Landvogtei Suggarus.	g. Art. 277. Forstfachen.	
Abtei St. Gallen.	m. Art. 14.	

133.

Conferenz der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1561, 19. Juni.

Vandesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Da Lucern die Doppelsvierer und Kreuzer, welche neulich mit der drei Orte Wappen geschlagen worden, hat verrufen lassen, ohne nur die Verantwortung des Münzmeisters anzuhören, und da dieser behauptet, daß er es auf eine Probe wolle ankommen lassen, ob nicht seine Münze so gut wie jede andere sei, und sich anerbietet, sich gerne strafen zu lassen, wenn es nicht so sei, so wird an die zu Baden auf der Jahrrechnung befindlichen Boten der drei Orte geschrieben, sie sollen beantragen, daß eine Münzordnung und ein Remedium festgesetzt werde, damit der Münzmeister wisse, wie er zu münzen habe; sie sollen ferner, wenn der Münzmeister erwiesen hat, daß seine Münze so gut wie jede andere sei, demselben in allen billigen Sachen beholfen und berathen sein. Man findet es nämlich mit der Ehre der drei Orte nicht vereinbar, daß ihre Münzen also „verschupft“ werden. **b.** Die Gesandten von Uri und Unterwalden nehmen in den Abschied, was die Altgläubigen von Glarus anher geschrieben haben. **c.** Unterwalden beschwert sich über die zu Lucern erlassene Verordnung, gemäß welcher auf Einem Markt niemand mehr als zehn Zentner Anken kaufen dürfe, und bittet die beiden andern Orte um Rath. — Wird in den Abschied genommen. **d.** Der Antrag von Unterwalden, es möchten die Bünde wieder einmal beschworen werden, wird ad instruendum genommen.

134.

Ennetbirgische Jahrrechnungß-Tagſazung.

Lauis. 1561, 25. Juni (Mittwoch nach Johann des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 130.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Voten: Zürich. Hans Kampli. Bern. Hieronimus Manuel. Lucern. Peter und Sebastian Feer. Uri. Jakob Tanner. Schwyz. Melchior Bühler. Unterwalden ob dem Wald. Peter zum Weißenbach. Zug. Konrad Bachmann. Basel. Bonaventura von Brun. Freiburg. Johannes Heid. Solothurn. Michael Dürr. Schaffhausen. Konrad Sorg.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.

a u. f. Art. 14. Amtrechnung.

Laudvogtei Lauis.

b. Art. 106. Bußenrechnung.

d. Art. 391. Zollſachen.

e. „ 390. Zollſachen.

e. „ 260. Zuſtizſachen.

Laudvogtei Mendris.

g. Art. 484. Rechnungſachen.

135.

Ennetbirgische Jahrrechnungß-Tagſazung.

Luggarus. 1561, 10. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 131.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Voten: (die nämlichen, wie zu Lauis, den 25. Juni.)

I. aus dem Solothurner Gremplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogteien überh.

b. Art. 55. Zuſtizſachen.

l. Art. 24. Amtrechnung.

Laudvogtei Lauis.

c. Art. 432. Kirchſachen.

Luggarus und Mainthal.

k. Art. 6. Amtrechnung.

Laudvogtei Luggarus.

a. Art. 278. Forſtſachen.

g. Art. 225. Zuſtizſachen.

d. „ 210. Zuſtizſachen.

h. „ 112. Rechnungſachen.

e. „ 211. „

i. „ 366. Glaubensſachen.

f. „ 268. Polizeiſachen.

136.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 29. Juli (Dienstag nach St. Anna).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Br. S. 191.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Voten: (Nicht angegeben).

a. Es wird vorgeschlagen, daß die drei Orte ihren Münzmeister zu Uri ermächtigen, die französischen Dikpfenninge, schwere und leichte, einzuschmelzen und andere daraus zu schlagen, die aber nicht geringer sein

dürfen als 13 Loth 19 Quint. fein auf die Mark, und von denen 25 Stük auf die Mark gehen sollen, wie der Münzmeister zu Lucern bereits anerbotten hat; ferner wird vorgeschlagen, die vollwichtigen französischen Diken zu 19 Schilling curfieren zu lassen und bei schwerer Strafe zu verbieten, einheimische gute Münzen einzuschmelzen oder wegzuführen. — Diese Vorschläge werden in den Abschied genommen. **b.** Einige Zuschriften der altgläubigen und der neugläubigen Glarner an die V Orte werden jedem Ort abschriftlich mitgetheilt; ebenso ein Schreiben etlicher Glarner an Landammann und „heimliche Rätbe“ zu Schwyz, d. d. 26. Juli, enthaltend einen Bericht über die zu Wesen vorgefallenen Scheltungen, sammt den hierüber und über das Fleisshessen des Ammann Hässi aufgenommenen Kundschaften. **c.** Die Frevel, deren sich Ammann Hässi jüngst zu Wesen und an andern Orten im Gaster schuldig gemacht hat, sowie die Lästerungen und Drohungen des Jakob Manasser soll jedes Ort ganz geheim halten. **d.** Schwyz wird beauftragt, zu Händen der V Orte Kundschaft aufzunehmen in Betreff der s. g. „Zwiftdörn“ im Lande Glarus. **e.** Schultheiß Pfyffer führt abermals Klage über Aeußerungen des Andreas Model von Glarus gegen ihn. Weil sich Pfyffer aber auf letztem Tage hinlänglich gerechtfertigt hat und als ein Ehrenmann gehalten wird, so wird ihm gerathen, die Sache auf sich beruhen zu lassen; auch in Bezug auf die Aeußerung des Bogt Freuwler wird er ersucht, es nicht so übel zu nehmen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches Zürich an Lucern in Betreff der Stierentreiber und Verkäufer erlassen hat. **h.** Ueber die auf letztem Tage zu Baden vorgeschlagene Verordnung hinsichtlich der Laien-Priester, damit dieselben nicht mehr ein so ärgerliches Leben führen, sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. **i.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	f. Art. 59. Einkauf und Niederlassung.
Landvogtei Freie Aemter.	i. Art. 139. Kirchliches u. Glaubenssachen.

137.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Escherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1561, 18. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg, Abich. C. fol. 1.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Escherliz.	a.—h. k.—n. s. Art. 127—139.
Vogtei Grandson.	i. Art. 584.
Vogtei Murten.	o.—r. t. Art. 914—918

138.

Tagfagung der XII Orte.

Basel. 1561, 24. August (auf St. Bartholomäus Tag).

Staatsarchiv Vercen. Allgem. Abich. Bb. S. 215.

[Auch in den Archiven Zürich. Obwalten und Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. c. d. (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt). **e.** Die Schiedboten stellen die Anfrage an die savoyischen Gesandten, ob der Herzog die auf letztem Tage vorgeschlagenen Mittel annehme? Sie erwiedern, daß der Herzog dieselben verwerfe. Die Boten von Bern erklären darauf, daß sie, da der Herzog abschlägige Antwort gegeben, keine Vollmacht haben, sich weiter in die Sache einzulassen, und daß sie nun diese dem lieben Gott anbefehlen. Die savoyischen Gesandten anerbieten sodann, um eine Verständigung anzubahnen, Peterlingen, Gudreßin, Wisflisburg und dazu noch 50,000 Kronen denen von Bern abzutreten. Da nun aber die Schiedboten wohl wissen, daß es denen von Bern weniger an Geld als an Land und Leuten gelegen sei, machen sie folgenden neuen Vorschlag: Die Berner treten an den Herzog Chablais, Genevais und Gex außerhalb der Waadt und dazu die Vogtei Nevis (Nyon) in der Waadt für seine Ansprache ab, „jedoch mit der Beschwerde der 160,000 Kronen“. Diesen Vorschlag nehmen beide Theile weder an, noch verwerfen sie ihn, sondern begehren ihn in den Abschied zu nehmen, was von den Schiedboten bewilliget wird. Es wird ihnen aber anempfohlen, unverzüglich, sobald sie sich darüber entschlossen haben, einen andern Tag den Schiedorten anzusezen. **f.** Es wird als gewiß gemeldet, daß der König von Frankreich eine eigene Synode nach Paris ausgeschrieben und dazu die Gelehrten aller Nationen eingeladen, ferner daß Zürich auf Begehr des Königs von Navarra bereits einen Gesandten, einen Italiener, dahin abgeordnet habe. Ferner wird berichtet, daß der Moscoviter, der König von Spanien und andere Fürsten ihre Gesandten auf das bereits begonnene Concilium zu Trient schicken und daß der Patriarch von Constantinopel persönlich daselbst erscheinen werde. — „Der Allmächtige möge seine göttliche Gnade zu einem glücklichen Ende verleihen!“

e aus der Eschudi'schen Abschiedsammlung im Staatsarchiv Zürich. N^o. 92. fol. 37.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. **a.** Art. 203. Verkehr mit Mayland. **c.** Art. 204. Verkehr mit Mayland.
b. „ 119. Polizeiliches. **d.** „ 205. „ „ „

139.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte
 Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1561, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

140.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 9. September (Dienstag nach Mariä Geburt).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 216.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Schwyz und Nidwalden hatten die Ausschreibung dieses Tages wegen eines Vorfalls zwischen den Alt- und Neugläubigen zu Glarus verlangt, indem erstere in großer Gefahr stehen und nicht vor-
 auszusehen ist, was ihnen etwa von den ihnen auffälligen Neugläubigen zustossen möchte. Es eröffnet
 nun jeder Bote seine Instruktionen: Uri hat Vollmacht, mit den Boten der andern vier Orte über
 die Sache gründlich zu berathschlagen und das Ergebnis ad referendum zu nehmen. Schwyz glaubt, daß
 die Altgläubigen zu Glarus mehr leiden müssen, als man wisse, und beantragt, daß man, da es sich nicht
 um Gut, Land und Leute, sondern um die Ehre Gottes handle, einen Beschluß fassen möchte, wie man
 ihnen mit Zug und Recht zu Hülfe kommen wolle; jedoch wolle es ohne Vorwissen der vier andern
 Orte nichts thätliches anfangen. Unterwalden möchte die Altgläubigen zu Glarus nicht zu Grund gehen
 lassen und erklärt sich bereit, mit den andern Orten zu handeln. Zug hat Vollmacht zu allem mitzu-
 wirken, was Ruhe und Einigkeit befördern möchte. Lucern endlich möchte keinen Krieg anfangen; nur
 wenn die Altgläubigen zu Glarus verfolgt und vom alten Glauben verdrängt werden sollten, dann will
 es zu deren Rettung Gut und Blut einsetzen. Da diesen Instruktionen zufolge kein Ort die Altgläubigen
 zu Glarus verlassen, sondern ihnen alles halten will, was man ihnen verheißen hat, und da am 16. Oktob.
 der Rechtstag zu Einsiedeln sein wird, so erachtet man für nöthig, sich zuvor über Zusäzer, Richter,
 Rathgeber, Schreiber u. a. m. zu verständigen; deswegen wird ein Tag auf den 17. September nach
 Einsiedeln angesetzt, worüber jedoch die strengste Verschwiegenheit beobachtet werden soll. Schwyz soll
 inzwischen mit jenen altgläubigen Glarnern, welche nach Einsiedeln kommen werden, Rücksprache halten.

b. Landammann Schorno von Schwyz drückt seine Verwunderung darüber aus, daß die Neugläubigen
 zu Glarus stets sogleich wissen, was man an die Altgläubigen geschrieben habe. Die Boten der vier andern
 Orte rechtfertigen sich darüber. **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** Jeder Bote soll auf den Tag zu Einsiedeln
 Vollmachten mitbringen, ob man es bei der zu Baden aufgestellten Ordnung in Betreff der Priester
 bleiben lassen wolle. **e.** Schwyz macht Anzug in Betreff des Domherrn Hieronimus Kyd zu Bischofszell,
 dem der Bischof von Constanz die Kirche verboten hat, und sucht um eine Verwendung für denselben
 nach. — Auf dem Tag zu Einsiedeln soll darüber entschieden werden. **f.** Der päpstliche Nuntius, Bischof
 von Como meldet, daß das Concilium den erwünschten Fortgang habe, obschon einige Fürsten es zu hinter-
 treiben gesucht haben, aber endlich von Gott erleuchtet worden seien und nun ihre Gesandten hinschicken,
 nämlich die Könige von Spanien, Frankreich und Polen, der Moscoviter und andere; bereits seien über
 zweihundert Bischöfe und Gelehrte in Trient angekommen; er bitte um endlichen Entschluß, ob die eidgenös-
 sischen Orte ebenfalls Gesandte hinschicken werden. — Dieser Bericht wird ihm verdankt, mit der Anzeige,
 daß man auf dem Tage zu Einsiedeln die Antwort darüber geben werde. **g.** (S. u. Vier emmetbirgische
 Vogteien überhaupt). **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 409. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	c. Art. 125. Glaubenssachen.
Bier ennetb. Vogteien überh.	g. Art. 206. Verkehr mit Mayland.

141.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.

Einſiedeln. 1561, 17. September.

Staatsarchiv Lucern. Glarnerakten: Altenband Nr. 41, fol. 297.

[Auch in den Landesarchiven Obwalden und Nidwalden.]

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß. Uri. (unbekannt). Schwyz. Ammann Schorno. Unterwalden. (unbekannt). Zug. (unbekannt).

a. Dieser Tag wird abgehalten, um ſich zu verſtändigen, wie man das Recht bezüglich des Glarnerhandels vornehmen und wie man auf den Fall des Krieges ſich organiſieren wolle. Lucern hat Vollmacht, alles zum Rechtstag, der am 16. October zu Einſiedeln ſein wird, nöthige berathen und die Richter, Rathgeber, Schreiber u. ſ. w. ernennen zu helfen; es bleibt im übrigen bei der am 9. September vorgelegten Inſtruction; endlich hat es Vollmacht, über die Hülfe und den Aufbruch einzutreten, wie man den altgläubigen Glarnern beistehen wolle, wenn jemand gewaltsam ſie vom alten Glauben zu verdrängen verſuchen ſollte; einen Krieg aber will Lucern nicht anfangen und will auch nichts damit zu thun haben, wenn einzelne Orte oder Perſonen einen Krieg anfangen würden. Uri hat Vollmacht, über den Krieg und Aufbruch gründlich Rath zu halten; denn es will den Glarnern „die Verſprechen“ halten; jedoch ſoll kein Ort ohne der übrigen Wiſſen und Willen Krieg anfangen, außer wenn jemand die Altgläubigen vom Glauben verdrängen wolle; in Betreff des Rechtstags hat es gleiche Inſtruction wie Lucern. Schwyz iſt inſtruiert, artifelweiſe berathen zu helfen, wie man den Altgläubigen zu Hülfe kommen wolle. Unterwalden hat gleiche Inſtruction wie Schwyz. Zug endlich will keinen Krieg; wenn ein Ort einen ſolchen anfangen ſollte, ſo ſoll es denſelben ſelbſt ausmachen; denn Zug werde ſich niemandes annehmen; übrigens hat der Bote Auftrag, das erforderliche über den Rechtstag berathen zu helfen und zu allem mitzuwirken, was Friede und Einigkeit befördern möchte. — Da nun die Inſtructionen wieder ungleich ſind und da auch der letzte Abſchied von Lucern verſchieden gedeutet wird, ſo kann man ſich einweiſen über nichts vereinbaren. Daher ſoll jedes Ort den letzten Vortrag der altgläubigen Glarner und alle darauf bezüglichlichen Akten nochmals vor den geheimen Rath bringen und auf den Tag, der noch vor dem 16. October gehalten werden ſoll, Inſtructionen darüber ertheilen. — Jedem Ort wird eine Abſchrift des Vortrages mitgetheilt, welchen die Geſandten der altgläubigen Glarner vor den Rathsboten der beiden Orte Schwyz und Unterwalden heute hier zu Einſiedeln gehalten haben. **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Jedem Boten werden Abſchriften der Schreiben mitgetheilt, welche die lutheriſchen Glarner gemeinſam und Ammann Häſſi für ſeine Perſon an die V Orte geſchrieben. **e.** Die in der Garde zu Ferrara dienenden Knechte aus den V Orten führen Beſchwerde gegen ihren Lieutenant Heinrich Weiſ von Zürich, daß er die aus den V Orten und überhaupt die katholiſchen verachte, viele ohne Urſache weggeſchickt und

andere aus Zürich an deren Stelle angenommen habe, und bitten um Abhülfe oder wo möglich um einen andern Lieutenant. — Wird ad instruendum genommen. **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Sargans). **i.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	b. Art. 410. Stifte und Klöster.	g. Art. 563. Locales.
	c. „ 277. Kirchliches u. Glaubensf.	i. „ 278. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Rheinthal.	f. Art. 126. Glaubenssachen.	
Gravität Sargans.	h. Art. 89. Kirchliches u. Glaubensf.	

142.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. S. 223. und Glarnerakten: Aktenb. Nr. 41. fol. 311.

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Amlehn, alt-Schultheiß. Uri. (unbekannt). Schwyz. Ammann Schorno. Unterwalden und Zug (unbekannt).

a. Es naht der Rechtstag zu Einsiedeln, auf welchem entschieden werden soll, ob die V katholischen Orte schuldig seien, den neugläubigen Glarnern über eine „gichtige“ Sache „des Rechts“ zu sein oder nicht. Hinsichtlich der zu ernennenden Richter, Schreiber u. s. w. wird nun auf Genehmigung hin beschlossen: Der Kanzler des Abts zu Einsiedeln soll Schreiber der V Orte sein; Lucern soll den Redner, Uri und Schwyz sollen je einen „Zugesetzten“, Unterwalden und Zug je zwei Rathgeber bezeichnen; als gemeinen Schreiber will man der Gegenpartei zuerst den Schreiber Gisler von Uri, dann den Stadtschreiber von Zug, dann des Abts von St. Gallen Kanzler zu Wyl und endlich den Landschreiber in der Graffschaft Toggenburg vorschlagen; hinsichtlich des Obmanns soll sich jedes Ort entschließen, welcher den V Orten der annehmbarste sein möchte. **b.** Eine Zuschrift der neugläubigen Glarner an die beiden Zusäzer der V kathol. Orte wird abgehört, in welcher sie mit „trozigen hochmüthigen“ Worten die Vermittlungsvorschläge verwerfen. — Es werden daher einige bezeichnet, welche eine gebührende Antwort darauf entwerfen sollen. **c.** Der Vater und die Verwandten des Ulrich Steiner, der jüngst bei der Engelweibe zu Einsiedeln mit dem Rad hingerichtet worden, versichern vor den Boten der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, daß Steiner laut seiner „Bergicht“ in einigen Artikeln unschuldig gewesen sei, und bitten um Verwendung bei Schwyz, daß man ihnen gestatte, denselben ab dem Rad zu nehmen und ehrlich zu begraben, indem Steiner durch sein Bekenntniß sich selbst unrecht gethan und Schwyz ihn darauf nach dem Recht gerichtet habe. — Diese Bitte wird unter Fürsprache dem Ammann Schorno in den Abschied gegeben. **d.** Es wird jedem Ort anempfohlen, Maßregeln zu treffen, damit schlechte und beschnittene Münzen nicht in's Land kommen.

143.

Conferenz der beiden die Vogteien Grandson und Orbe mit Tschertlitz regierenden Städte
Bern und Freiburg.

Grandson. 1561, 6.—8. October.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 144 u. 137.

Gesandte: Bern. Bernhard von Erlach; Peter Stürler, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister; Jakob Chinault (Känel), Benner, beide des Raths.

Der Abschied selbst ist französisch, dagegen der Nachtrag von y—ee an ist deutsch; vor letztem steht die Bemerkung: „durch die Schriber nit eingeschriben“.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tschertlitz	y—dd.	Art. 140—145.
Vogtei Grandson.	a—x.	Art. 585—607.
Vogtei Murten.	ee.	Art. 919.

144.

Conferenz der die Vogtei Orbe sammt Tschertlitz regierenden Städte Bern und Freiburg.

Schallens. 1561, 9. October.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 222.

Gesandte: Bern. Bernhard von Erlach; Peter Stürler, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister; Jakob Chinault (Känel), beide des Raths.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgefertigt.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tschertlitz.	a—e.	Art. 146—150.
------------------------------	------	---------------

145.

Rechtstag zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus.

Ginsiedeln. 1561, 16. October (auf St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 240.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Bürgermeister von Cham. Bern. Statthalter von Dießbach. Lucern. Schultheiß Pfyffer. Uri. (unbekannt). Schwyz. Ammann Schuler. Unterwalden. Landvogt Wirz. Zug. (unbekannt). Glarus. Sekelmeister Kaspar Tschudi. Freiburg. (unbekannt). Solothurn. (unbekannt). Basel. (unbekannt). Schaffhausen. (unbekannt). Appenzell. Ammann Kurz.

a. Bernhard Segeffer eröffnet im Namen des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Kasan und Constanz: Da derselbe zum Bischof von Constanz ernannt worden sei, bitte er, man möchte seine Amtsleute und Angehörigen in allen vorkommenden Sachen für „befohlen“ haben; dagegen erbiete er den Eidgenossen Freundschaft und gute Nachbarschaft. — Dafür wird ihm gedankt, zum Antritt des bischöflichen Amtes Glück gewünscht und gleiche Freundschaft zugesichert. **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). Peter Gundelfinger, Gerichtsherr zu Pfyn, verantwortet sich schriftlich (Supplication des Peter Gundelfinger d. d. 13. Octob.) über die gegen ihn erhobenen Klagen; davon wird jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Lugarus). **g.** Der Stadtschreiber von Mühlhausen meldet, daß auf letztem Reichstage zu Augsburg die Stadt Mühlhausen außer der gewöhnlichen Reichsteuer mit einer außerordentlichen Schätzung wegen des Moscowiters und wegen einer Gesandtschaft nach Frankreich belegt worden sei, und bittet um Rath. Da seit den im Jahr 1547 erlassenen gleichartigen Mandaten auf der Eidgenossen Verwendung keine mehr eingelangt sind, so wird an das Kammergericht zu Speyer geschrieben, es möchte laut der Eidgenossen Freiheiten Mühlhausen diese Steuer erlassen. — Der Handel wird ad referendum genommen, damit in Zukunft dergleichen Zumuthungen unterbleiben. **h.** und **i.** (S. u. Lauis). **k.** Der päpstliche Legat, Bischof von Como, wünscht schriftlich und mündlich Antwort, ob man das Concilium beschicken werde. Weil die Mehrheit der Orte bei der früher gegebenen Antwort verbleibt, andere nicht instruiert haben, so wird das Begehren wiederum in den Abschied genommen zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag. **l.** Marc Anton Boffo, Gesandter des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, Markgrafen von Pescara, vermeldet, daß der König und der Gubernator wahre Freundschaft und gute Nachbarschaft mit den Eidgenossen zu erhalten wünschen, und bittet um gleiche Gesinnungen von Seite der Eidgenossen. — Es wird ihm zu Händen des Königs verdankt; an den Markgrafen wird geschrieben, er möchte in diesem seinem guten Willen verharren und den ennetbirgischen Unterthanen der Eidgenossen „feilen Kauf“ gestatten. — An alle ennetbirgischen Landvögte wird die Weisung erlassen, sich genau zu erkundigen, wie viel an Korn oder anderm Getraide ihnen aus dem Herzogthum Mayland zukomme, ob man ihnen überhaupt feilen Kauf bewillige oder nicht, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. **m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **n.** Sefelmeister Reiff von Freiburg und Hauptmann Grüninger von Uri melden im Namen der beiden „zugefügten Richter“ Brügger und Nix, daß der König von Frankreich und Herr von Coignet dieselben als Zusäzer nicht anerkennen wollen und die Erwählung anderer verlangen, und daß sie nun um Rath und Hülfe bitten, damit dieser Schimpf von ihnen genommen werde. — Wird in den Abschied genommen, um die Boten auf nächsten Tag darüber zu instruieren. **o.** Ammann Kurz von Appenzell macht Anzug, daß im Rheinthal ein Appenzeller einen andern umgebracht habe und daß nun der Landvogt im Rheinthal die „Berechtigung“ des Handels beanspreche, weil die That in seiner Botmäßigkeit geschehen sei, während dagegen Appenzell dafür halte, der Proceß gehöre vor seine Gerichte, indem beide Betheiligten von Appenzell seien. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Ammann Schuler bittet im Namen der neugläubigen Glarner, daß die V katholischen Orte jenen, welche sie verklagen, nicht sogleich Glauben beimessen, sondern die Sache zuvor untersuchen möchten; ergebe sich dann, daß sie gefehlt haben, so wollen sie es entgelten; können sie sich aber genügend verantworten, so hoffen sie, daß man sich dann auch zufrieden stelle. — Es wird ihnen geantwortet, man wolle ihr Begehren in den Abschied nehmen; zugleich werden sie ermahnt, sich still und bescheiden zu betragen. **r.** (S. u. Baden).

s. und t. (S. u. Thurgau). **ii.** Weil Landvogt Wirz von Unterwalden vor Beendigung gegenwärtiger Tagsatzung abgereist ist, soll jedes Ort seine Ansicht nach Lucern melden, wie einigermassen Vorforzen zu treffen seien, damit die Boten bis zum Schluß der Tagsatzungen bleiben. **v.** Da der Nuntius darauf dringt, daß man Gesandte auf das Concilium schicke, so soll sich jedes Ort darüber berathen, wen man in der VII kathol. Orte Namen abordnen wolle, und darüber auf nächsten Tag instruieren. **w.** Der savoyische Gesandte, Herr von Kreuz (de la Croix), bringt die Sache wegen des Zwiespalts zwischen dem Herzoge und denen von Bern hinsichtlich einiger Gebietstheile wieder in Aaregung und meldet, daß die von den Schiedboten auf zwei Tagen zu Basel vorgeschlagenen Artikel von beiden Parteien verworfen worden. Da man bemerkt, daß der savoyische Gesandte Vollmacht hätte, zu gütlichen Unterhandlungen die Hand zu bieten, werden beide Parteien ersucht, nochmals auf einem gütlichen Tag sich zu vereinbaren zu suchen, mit dem Anerbieten, eidgenössische Schiedboten dazu beizuziehen. Statthalter von Diesbach hat darüber keine Vollmachten und nimmt dies in den Abschied. **x.** Burgermeister von Cham stellt schließlich im Namen der Schiedorte die Bitte, es möchte jeder Bote seine Obrigkeit ersuchen, seine Feindseligkeiten anzufangen, weil der Handel „im Rechten“ anhängig sei. **y.** Rechtsbandel zwischen den V kathol. Orten und denen von Glarus. *)

*) Weil dieser Proceß auf diesem Tage nicht beendet worden ist, und kein Spruch und keine Verständigung erfolgte, wird hier nur des hierüber vorfindlichen Materials Erwähnung gethan.

Glarnerkraften im Staatsarch. Lucern, Aktenbb. Nr. 41: fol. 319. Rechtlicher Proceß und Verhandlung zwischen denen von Glarus der neuen Religion, als Kläger, und den V kathol. Orten, als Antwort, auf der Tagleistung zu Einsiedeln an St. Gallentag vor den Zugesszten. (Darin bringen beide Parteien ihre Klagen und Antworten, Replikten und Duplikten vor; sich berufend auf ihren Eid, versuchen dann die Zugesszten noch einmal, den Streit in Güte beizulegen und schlagen einen Vergleich vor. [S. fol. 339 u. 346.]) — fol. 330. Eidesformeln des gemeinen Schreibers und der vier Zugesszten. — fol. 331. Der Zugesszten von Uri und Schwyz (alt-Landammann Kaspar Imhof und alt-Landammann Dietrich In der Halde) Urtheil gegen die Glarner. — fol. 334. Der Zugesszten von Glarus (Sekelmeister Kaspar Eschudi und alt-Landvogt Jakob Vogel) Urtheil. — fol. 339 u. 346. Freundliche Mittel und Artikel, welche die vier Zugesszten auf dem Tag zu Einsiedeln an St. Gallentag zwischen den V Orten eines Theils und denen von Glarus der neuen Religion andern Theils vorgeschlagen haben, auf Genehmigung beider Parteien Obrigkeiten. — fol. 350. Instruction Lucerns für Wendelin Sonnenberg und Sebastian Feer, wie sie Schwyz ermahnen sollen, sich ruhig zu verhalten. 22. Octob. — fol. 352. Instruction Lucerns für Hans An der Allmend und Kaspar Egli, wie sie Unterwalden ob und nid dem Wald ermahnen sollen. — fol. 354. Beschluß des Rathes zu Schwyz in Folge des Vortrags der lucernerischen Gesandten; d. d. 23. Octob. — fol. 355. Beschluß und Antwort des Rathes zu Unterwalden am 23. Octob. — fol. 358. Vortrag der Boten von Lucern, Uri und Zug am 23. Octob. — fol. 360. Beschluß und Antwort Obwaldens auf den Vortrag der Gesandten Lucerns vor Rath und Gemeinde; d. d. 23. Octob. — fol. 367. Zuschrift des Rathes und der Landsgemeinde der Mehrheit der Landleute zu Glarus an die beiden Zugesszten von Uri und Schwyz. 6. Decemb. — fol. 369 u. 222. Antwort und Ablehnung der V Orte auf die Zuschrift der neugläubigen Glarner an die Zugesszten von Uri und Schwyz vom 6. Decemb.; Abschlag der einsiedeln'schen gütlichen Mittel von beiden Parteien, mit Angabe aller Ursachen, was sie zum Abschlag bewogen. 20. Februar 1562.

Im Abschied des Nidwaldnerarchivs: Mißiv der geheimen Rätthe der Altgläubigen zu Glarus an Landammann und Geheime Rätthe zu Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald. 17. Novemb. 1561.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b. Art. 564. Locales.	p. Art. 345. Stifte und Klöster.
	c. „ 60. Einkauf und Niederlassung.	n. „ 346. „ „ „
	d. „ 94. Leibeigenschaft und Fall.	t. „ 330. „ „ „
	e. „ 279. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Rheinthal	o. Art. 68. Judicatur u. Kompetenzsach.	
Grafschaft Baden.	r. Art. 54. Judicatur u. Kompetenzsach	
Vier ennetb. Vogteien überh.	l. Art. 207. Verkehr mit Mayland.	m. Art. 120. Polizeiliches.
Landvogtei Luis.	h. Art. 70. Verwaltung im Allgem.	i. Art. 433. Kirchensachen.
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 279. Forstfachen.	

146.

Tagssatzung der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte.

Altorf. 1561, 15. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Johannes Brügger, Ritter, Bannerherr, alt-Landammann; Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Heinrich Büntiner, alt-Landvogt zu Luggarus; Johannes Gisler, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Martin Güpfer, Statthalter. Unterwalden nid dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Mathäus Windli, Landweibel.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—k. Art. 116—125.

147.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1561, 18. December (Donstag vor Thomas, Apostel).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. S. 259. und 265. und 269.

[Auch in den Archiven Schwaben, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Schwyz. Ammann Schorno.

a. Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben und begehrt Mittheilung des Abschiedes. Von Appenzell ist weder ein Bote noch eine Entschuldigung eingetroffen. **b.** Nach Anhörung eines Vortrags des päpstlichen Nuntius, Bischofs von Como, wird von den V Orten einstimmig beschlossen, das Concilium besuchen zu wollen, die daherigen Kosten aber, weil es eine geistliche Sache betrifft, den Gotteshäusern zu überbinden. Dem Nuntius wird darauf folgende Antwort ertheilt: Die V katholischen Orte werden geistliche und weltliche Abgeordnete so bald möglich auf das Concilium nach Trient schicken; von Solothurn sei der Gegenstand nochmals in den Abschied genommen worden und an Freiburg werde man darüber berichten; man sei übrigens der zuversichtlichen Hoffnung, daß diese beiden Orte mitwirken werden. An beide Aebte von Einsiedeln und St. Gallen wird geschrieben, sie sollen sich sammt andern zu den VII Orten gehörenden

Prälaten über einen Gelehrten verständigen, den sie auf das Concilium schicken wollen. Als weltlicher Abgeordneter wird auf Ratification hin Landammann Melchior Lussi von Unterwalden nid dem Wald bezeichnet. **c.** Es wird vorgeschlagen, daß die katholischen Orte einen bleibenden Gesandten nach Rom abordnen sollten, damit derselbe stets an die Obrigkeiten berichten könnte, was etwa vorkommen sollte; derselbe müßte auf Kosten der Gotteshäuser daselbst erhalten werden. **d.** Ueber einen Anzug des Ammann Schorno von Schwyz, wie der Cardinal von Ems sein Bisthum Constanz den V Orten anempfohlen, wessen er sich erboten habe und was nun darüber verhandelt worden, soll jeder Bote an seine Obrigkeit referieren. **e.** Da die neugläubigen Glarner die von den vier Zusätzern vorgeschlagenen Mittel verworfen haben (laut Zuschrift an Uri und Schwyz vom 6. December) und ein Urtheil begehren, so wird beschossen, eine geziemende Antwort darüber anfertigen zu lassen, damit jedermann über die Sache gründlich unterrichtet werde; es soll das aber ganz geheim bleiben. **f.** Dem Bernhard von Mentsen wird ein Lizenzschein für den Bezug von 100 Saum Reis an den Markgrafen von Pescara und an Marc Anton Boffo ausgestellt. **g.** Wegen Einführung schlechter Münzen in's Land wird verordnet, daß jedes Ort solche, welche dieses thun, nach Gebühr bestrafen soll. **h.** Dem Gesuch des Vaters und der Verwandten des zu Einsiedeln mit dem Rad hingerichteten Uli Steiner um Ausstellung von Briefen, daß Schwyz den Steiner auf dessen „Vergicht“ nach dem kaiserlichen und des Reiches Recht habe hinrichten lassen und daß dieses dessen Vater sowie dessen Verwandten und Nachkommen an ihrer Ehre ohne Nachtheil sei, wird entsprochen.

148.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

Zofingen. 1562, 27. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Wiggern.

Boten: Bern. Crispinus Fischer; Ambrosius Imhof; Hans Wyß, des Rath's; Peter von Werdt, Vogt zu Narburg; Samuel Tillmann, Schaffner der Stift Zofingen. Lucern. Wendelin Sonnenberg; Sebastian Feer; Ulrich Heinslerli, des Rath's; Beat Schürpf, Vogt zu Wykon; Beat Trübler, Schultheiß zu Willisau.

Rechtspruch über die Anstände zwischen den bernerischen Unterthanen von Zofingen, Narburg und Brittnau einerseits, und denen von Reiden, Wykon und Melsfelen anderseits, betreffend die Wässerung aus der Wiggern.

149.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, 29. Januar (Donstag nach Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bb. 8². 291. Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). Unterwalden nid dem Wald. Johann Waser, Ritter, Bannerherr.

a. Weil die beiden Orte Freiburg und Solothurn auf die Mahnung der V Orte, betreffend Beschickung des Conciliums von Trient, Aufschub begehrt und weil die Neugläubigen von Glarus die

vorgeschlagenen Vergleichsartikel verworfen und verlangt haben, daß die Zusäzer und Rechtspredher mit dem Urtheil und dem Rechten fürfahren möchten, wollen die V katholischen Orte noch vor Ausschreibung eines gemein-eidgenössischen Tages über diese wichtigen Sachen sich besprechen und verständigen. **b.** Fürstabt Joachim von Einsiedeln begehrt, daß man den Abt zu St. Urban und die Pröpste im Hof zu Lucern und zu Münster im Aargau, die auf dem Tag zu Rapperschwyl ebenfalls behufs eines Beitrages tagirt worden seien, aber einen Beitrag verweigern, dazu anhalten möchte. Lucern dagegen erwiedert: In den von den V Orten an die beiden Prälaten erlassenen Missiven seien nur die Gotteshäuser im Thurgau und die, welche den VII Orten gemeinschaftlich angehören, als beitragspflichtig verstanden gewesen; zu Rapperschwyl habe man sich nur versammelt, um sich über einen Gelehrten zu verständigen, den man auf das Concilium abordnen wolle; die auf seinem Gebiet gelegenen Gotteshäuser seien daher nichts zu geben schuldig; zudem seien sie arm. Die übrigen vier Orte aber bitten Lucern, dieses gute Werk befördern zu helfen und seine Gotteshäuser zur Leistung des Beitrages zu ermahnen. — Nach neuerdings eingeholter Instruction eröffnet Lucern: Obschon St. Urban arm sei, und erst letztes Jahr durch Hagelschlag bedeutenden Eintrag am Zehnten erlitten habe, so bewillige es democh, daß die Stift Münster 30 Gulden, die Stift im Hof 10 Gulden und St. Urban 10 Gulden (zu 50 lucern. Schl.) ein für allemal beisteuern. — Der Abt von Einsiedeln erkärt, daß er seine von der Versammlung zu Rapperschwyl getroffene Erwählung zum Gesandten nach Trient annehme. **c.** Auf das Ansuchen des Peter von Bro wird Uri bewilligt, im Namen der V Orte sich beim Könige von Frankreich um Bezahlung der ausstehenden Anforderungen desselben zu verwenden. **d.** Auf eine Zuschrift des Junkers Hans Leopold Grebel an die V katholischen Orte in Betreff seines Vogtssohnes wird ihm geantwortet: Man billige sein Benehmen; er soll sich in kein ander Recht einlassen und seine Angelegenheit auch den übrigen drei Orten mittheilen; sobald die acht Orte zusammenkommen, werde man ihm weitem Bescheid geben. **e.** Nach Anhörung der Zuschriften von Freiburg und Solothurn, worin sie sich entschuldigen, warum sie nicht zur Abordnung von Gesandten auf das Concilium zu Trient stimmen können, wird nochmals eine freundliche Ermahnung an sie erlassen. **f.** Die Zuschrift derer von Glarus an die beiden „Zugesazten“ oder Rechtspredher Ammann Imhof von Uri und Ammann Dietrich Zu der Halde von Schwyz (6 Decemb. 1561), worin sie begehren, daß dieselben den Ausspruch gemäß der ergangenen Urtheile geben möchten, wird verlesen. Der Entwurf einer Antwort der V Orte auf obige Antwort wird jedem Boten in den Abschied gegeben, damit jedes Ort allfällige Aenderungen beifügen könne. (Sie wurde dann am 20. Februar erlassen). **g.** Auf dem Tag zu Lucern den 18. December 1561 hatte man für zweckmäßig erachtet, einen bleibenden Gesandten nach Rom zu senden, damit derselbe stets über alle Vorfälle berichte, und die daherigen Kosten den Gotteshäusern zu überbinden. Der Nuntius, darüber angefragt, ob er die entsprechende Wahl treffen wolle, erklärt nun durch seinen Bevollmächtigten Johannes Andreas Fontana, daß er die Wahl den V Orten überlasse. Nun wird von den vier Orten Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden Sefelmeister zum Brunnen von Uri als Gesandter vorgeschlagen. Zug, das sich gegenwärtig in die Sache nicht einlassen will, wird um seine Beistimmung ersucht, weil es sonst nie sich in Dingen, die christliche Religion betreffend, abgesondert habe; es soll seinen Bescheid so bald möglich nach Uri melden. **h.** Es wird für ersprießlich erachtet, eine Abschrift der Antwort, welche man an die neugläubigen Glarner auf deren Abschlag erlassen will, auch den altgläubigen Glarnern mitzutheilen, indem es denselben zum Trost gereichen werde. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Lucern antwortet auf den Vorschlag der vier andern Orte, daß man einen

Gesandten nach Rom senden sollte: Es habe sich darüber noch nicht genügend berathen und wolle zuerst die Antworten von Freiburg und Solothurn, an die es dieser Sache halb geschrieben habe, abwarten; denn es halte dafür, daß in dieser wichtigen Sache nicht ohne gründliche Berathung sowohl über den Credenzbrief als über die Instruction vorgeschritten werden dürfe; auch könne es nie dazu stimmen, daß ohne der VII katholischen Orte einstimmigen Entschluß ein Gesandter abgeordnet werde; deßhalb würde Lucern auch nie zugeben, daß, wenn wider Erwarten ein solcher Gesandter abreisen würde, derselbe in Lucerns Namen etwas handle.

k aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Memter.

1. Art. 168. Klöster.

150.

Conferenz der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1562, 12. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, um sich bezüglich der Besteuerung der Gotteshäuser, worüber man sich auf letztem Tag zu Lucern noch nicht hatte verständigen können, zu berathen. — Die Boten sollen auf nächsten Tag zu Lucern darüber instruiert werden, ob man es bei der geschehenen Taxation bleiben lassen wolle oder nicht. **b.** Der Abt von Einsiedeln läßt durch den Pfarrhern zu Schwyz das Ansuchen stellen, man möchte ihn als Gesandten auf das Concilium zu Trient entlassen, und einen geschicktern erwählen; wenn ihm entsprochen werde, wolle er die dem Kloster Einsiedeln auferlegte Beisteuer verdoppeln, ja wenn es nöthig noch mehr geben; wenn er aber nicht entlassen werde, möchte man den Tag für die Abreise festsetzen, damit er sich gehörig rüsten könne, und möchte ihm auch einen Vollmachtsbrief ausstellen. — Darauf wird ihm geantwortet, er soll sich bereit halten, indem auf dem bevorstehenden Tage zu Lucern sowohl der Tag für seine Abreise bestimmt, als auch der Vollmachtsbrief ausgefertigt werde, um dieses christliche Werk zu befördern. — Wird auch ad instruendum genommen. **c.** Der Bischof von Como (Nuntius) meldet, daß der auf dem Concilium befindliche Cardinal von Mantua wünsche, es möchten die V Orte ihre Gesandten mit möglichster Beförderung abordnen, damit sie gleich beim Beginn seien und an allen Verhandlungen Antheil nehmen könnten, indem dieses dem katholischen Glauben zum besondern Nutzen gereichen würde. — Wird in den Abschied genommen. **d.** Jeder Bote soll darüber referieren, was man an den Abt von St. Gallen geschrieben hat.

151.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1562, 19. Februar (Donstag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich Bd. 8². 303. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Zug. Statthalter Schell. Freiburg. Petermann von Clery. Solothurn. Schultheiß Schwaller.

a. Solothurn hatte berichtet, daß der Herzog von Longueville und seine Mutter denen zu Landeron, dem Landfrieden zuwider, einen lutherischen Prediger haben aufdringen wollen, daß zu Neuenburg die von Landeron beschimpft, ja einige sogar in's Gefängniß geworfen worden und daß deren Sicherheit höchlich bedroht sei. Nach allseitiger Berathung wird daher an die Herzogin geschrieben, sie möge bedenken, unter welchen Bedingungen ihr die Grafschaft Neuenburg wieder zurückgestellt worden, und daß die von Landeron im Landfrieden inbegriffen seien; sollte sie etwas verfügen, was dem von Solothurn dargelegenen Recht entgegen wäre, so würde man es nicht dulden. An die Regierung zu Neuenburg wird geschrieben, sie möge, weil sie in diesem Handel nicht für unparteiisch könne gehalten werden, die Sache bis auf weitem Bericht ruhen lassen und kein Urtheil fällen. Solothurn endlich wird anheim gestellt, einen gemein-eidgenössischen Tag auszuschreiben. **b.** Die Anzeige des Petermann von Clery von Freiburg, daß die Herzogin von Longueville das dem Spital zu Grandson vor einigen Jahren übergebene Einkommen der Karthause la Lance sich aneignen wolle, wird in den Abschied genommen. **c.** Der König von Frankreich wird an Bezahlung der zwei ausstehenden Pensionen, gemeine und besondere, erinnert. (20. Februar). **d.** Bern hat die schriftliche Anzeige gemacht, daß niemand bei Verkurst von Leib und Gut seine Angehörigen in fremde Dienste führen möchte. Jedes Ort soll sich daher darüber berathen, was man auf nächstem Tag Bern darüber antworten wolle. **e.** Der Vorschlag, daß die VII Orte eine Verordnung über die Disciplin der Priester erlassen möchten, wird in den Abschied genommen. **f.** Da man vernommen hat, daß der Herzog von Longueville das Burgrecht mit Bern erneuert, *) dagegen über Erneuerung des Erbburgrechts mit den drei Städten Lucern, Freiburg und Solothurn noch kein Begehren gestellt habe, so will man auf nächstem Tag sich berathen, wie man sich dabei verhalten wolle. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es wird beschlossen, daß der geistliche und der weltliche Abgeordnete der VII katholischen Orte am 4 März auf das Concilium zu Trient abreisen sollen. Dabei verwahrt sich Lucern nochmals gegen fernere Besteuerung seiner Stifte und Klöster, die ein für allemal 50 Gld. an die Kosten beisteuern werden. **i.** Die vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, die den Sefelmeister zum Brunnen einstimmig als Gesandten nach Rom ernannt haben, bitten den Statthalter Schell, seine Obren ernstlich zu erinnern, sich von den vier Orten nicht zu sündern, sondern auch beizustimmen. Der Entwurf der Instruction für den Gesandten nach Rom wird genehmigt; daneben wird ihm als geheime Instruction mitgegeben, nichts zu thun als wozu er ausdrücklichen Befehl von den V Orten habe. (Creditiv der V Orte d. d. 20. Febr. an Papst Pius IV. und Instruction für den Gesandten. Im Lucerner Grem-

*) Erneuerter Burgrecht zwischen dem Herzog von Longueville und der Stadt Bern. d. d. 2. Januar 1562. Staatsarchiv Lucern: Neuenburgeracten.

plar fol. 314 und 316). — Zug wird eine Abschrift davon mitgetheilt mit dem Begehren, seine Antwort darüber unverzüglich nach Lucern zu schreiben. **k.** Das projectierte Schreiben an die Zusäzer und an die altgläubigen Glarner wird von den V Orten genehmigt; nur wird das Wort „falschlich“ in „truglich“ umgeändert und der Ausdruck „Hudler“ ganz weggelassen. Auf höhere Genehmigung hin wird den vier Zusäzern ein Tag nach Einsiedeln auf den 5. April angesetzt; sollte ein Ort etwas anderes wünschen, soll es darüber an Uri berichten. **l.** Die VII Orte geben ihrem Gesandten auf das Concilium zu Trient eine Instruction; es wird ihm dabei anbefohlen, nichts anderes zu thun und in nichts einzuwilligen, als wozu er Vollmacht habe, und stets über alles zu berichten, was ihm begegne. **m.** Auf Begehren des Abts von Einsiedeln wird ihm ein Abschied ertheilt, daß die V Orte an die geistlichen Prälaten geschrieben haben, unter sich einen Gesandten auf das Concilium zu ernennen, daß dann der Abt von Einsiedeln dazu erwählt und ihm der Auftrag gegeben worden sei, gemäß der Instruction, die ihm die Geistlichen gegeben, zu handeln. **n.** Das Gesuch des Ritters Melchior Lussi von Unterwalden um Entlassung als Gesandter auf das Concilium von Trient, wozu er nicht die nöthigen Kenntnisse besitze, wird nicht angenommen; vielmehr wird ihm mit der Zusicherung, daß man volles Vertrauen auf ihn setze, befohlen, sich reisefertig zu machen. **o.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn wünschen, daß man in ihren Abschied stelle, daß die V Orte den Sekelmeister zum Brunnen von Uri als Gesandten nach Rom schicken wollen, und daß man ihnen auch eine Abschrift des Credenzbriefes an den Papst mittheile; denn ihre Obern werden sich vielleicht auch dabei betheiligen. — Es wird ihnen entsprochen. — Sie begehren ferner eine Abschrift des Abschlagbriefes der neugläubigen Glarner, sowie der Gegenantwort der V Orte. — Wegen des Umfangs dieser Schreiben kann ihnen gegenwärtig nicht entsprochen werden; es wird ihnen jedoch deren Nachsendung zugesichert mit der Meldung, daß der Tag für die Rechtssprecher auf den 5. April nach Einsiedeln angesetzt sei. **p.** Auf Begehren des päpstlichen Nuntius wird Schultheiß Schwaller von Solothurn beauftragt, bei seinen Obern auszuwirken, daß Solothurn sich nicht von den sechs andern Orten hinsichtlich der Abordnung von geistlichen und weltlichen Abgeordneten auf das Concilium von Trient absöndere und daß es so bald möglich seinen Entschluß darüber nach Lucern melde. **q.** Schwyz verwendet sich bei Lucern für Balthasar Wyß von Rüßnacht, der vor einigen Jahren den Sebastian Küttinger getödtet hat und sich nun noch mit Jakob Zingg von Meggen vertragen möchte. — Beide werden auf den 27. Februar nach Lucern citirt.

p u. **q** aus dem Schwyzeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vandarrschaft Thurgau.

g. Art. 347. Stifte und Klöster.

152.

Conferenz der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Harau. 1562, 24. März.

Staatsarchiv Zürich. Absh. Bb. Nr. 123. fol. 214. Staatsarchiv Bern. Ewangel. Absh. A. 199.

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister. Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Basel. Hans Eslinger, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Alexander Beyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister.

a. Die Boten von Bern geben folgende Ursachen der Ausschreibung gegenwärtigen Tages an, weil nämlich die V und die VII katholischen Orte wiederholt besondere Conferenzen abgehalten, ohne die vier evangelischen Städte dazu einzuladen, ferner weil der Glarnerhandel immer noch nicht berichtigt sei, endlich wegen des Conciliums und verschiedener Bern zugekommener Warnungen. Sie eröffnen dann weiter, daß Bern nichts anderes anstrebe, als Friede, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu erhalten, den geschwornen Bünden, dem Landfrieden und allen eidgenössischen Pflichten treu und redlich nachzukommen; es sei aber die Lage der Dinge dermalen so beschaffen, daß die Nothwendigkeit erfordere, sich zu unterreden, ob und wie man bei den Bünden und bei den eidgenössischen Pflichten bleiben und selbe einander halten solle und möge; besonders sei es der Glarnerhandel, den man mit großer Mühe zu einem „rechtlichen Anlaß“ gebracht habe, dessen endliche Erledigung aber immer noch nicht erfolgt sei, weil auf der einen Seite allerlei berathschlagt und angezettelt werde, in Folge dessen kaum an eine rechtliche Entscheidung zu denken sei, besonders auch weil das Concilium und andere Umtriebe nur Unruhen und Unfriede stiften, wie man durch vielfältige Kundschaften beweisen könne und wie selbst der König von Frankreich erfahren habe; ohne Zweifel trachten die Katholischen dahin, mit ihrem Anhang unversehens aufzubrechen und die Evangelischen anzufechten, die doch gerne friedfertig und ruhig bei Recht und Billigkeit bleiben möchten; daß so etwas im Hintergrund stehe, sei daraus zu entnehmen, daß der Glarnerhandel zum großen Nachtheil der Freiheiten der evangelischen Glarner stetsfort hinausgeschoben werde, bis die Gegenpartei sich vollkommen hergestellt habe; aus allen diesen Gründen habe es Bern für unvermeidlich nöthig erachtet, sich mit den drei Städten insgeheim zu besprechen, wie man, wenn der Feind des Friedens es zum Krieg bringen sollte, wenn alles Friedhalten und Rechtbieten umsonst wäre, wenn die vier Städte angegriffen, oder die Mehrheit zu Glarus wider das „veranlassete Recht“ bedrängt werden sollten, alsdann in diesem Handel sich benehmen und zuvor die V katholischen Orte an ihre Bünde und Pflichten erinnern und ermahnen wolle, gegen Glarus nichts anzufangen, eingedenk der Pflichten, die jedes Ort gegen den rechtsbegehrenden schuldig sei; denn sobald es zur That gekommen, wäre es für die evangelischen Städte zu spät, sich nach Rath und Rettung umzusehen; daher bitte Bern, man möchte die Dinge etwas näher und schärfer als bisher ins Auge fassen, und die Instructionen darüber eröffnen; wenn aber die drei Städte nicht mit genügenden Vollmachten versehen wären, darauf einzutreten, sondern nur Auftrag hätten anzuhören, was Bern vorbringen werde, so begehre Bern, daß sie das vorgebrachte in den Abschied nehmen und etwa zwei Tage vor dem auf den 5. April nach Einsiedeln angesetzten Tag in Zürich sich einfänden, um daselbst über obbenannte Sachen, zwar etwas geheimer als bisher, sich zu besprechen und zu verständigen. — Die Boten der drei andern Städte erwidern, daß sie allerdings nicht mit den nöthigen Instructionen versehen seien, weil sie nicht gewußt haben, was Bern vorbringen werde, daß sie jedoch bereit seien, zu allem mitzuwirken, was der Eidgenossenschaft nützlich, und zur Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit geeignet wäre; den Vorschlag betreffend, daß die nach Einsiedeln abgeordneten Boten der vier Städte sich zu Zürich über diese Dinge berathen möchten, so halten sie dieses nicht für nöthig, weil der Glarnerhandel „zum Rechten veranlasset“ und daher ihrer Ansicht nach keine besondere Gefahr zu besorgen sei; sie halten es vielmehr für rathsamer abzuwarten, was sich zu Einsiedeln weiter zutragen werde, und den Rechtsboten umfassende Vollmachten dahin mitzugeben, sowohl an die Stelle des Sekelmeister Tschudi von Glarus, wenn derselbe wegen Krankheit nicht erscheinen sollte, einen andern Zufäzer zu ernennen, als andern Zufällen, z. B. wenn die „Zugesagten“ in ihren Urtheilen zer-

fallen, oder über Erwählung des Obmanns sich Anstände erheben würden, u. dgl., zu begegnen; sollten die Umstände aber sich dermaßen gestalten, daß ein Ausbruch zu besorgen wäre, so sollten diese Boten Vollmacht haben, sich sogleich nach Beendigung der Verhandlungen zu Einsiedeln in die Stadt Zürich zu verfügen und daselbst über das erforderliche sich zu beraten und einen andern Tag der IV Städte festzusetzen. — Auch wird für gut erachtet, daß den Boten nach Einsiedeln aufgetragen werde, die „Zugesetzten“ und die V Orte freundlich zu bitten, den „zum Rechten veranlaßten“ Handel nunmehr friedlich erledigen zu lassen, ferner die von Glarus ernstlich zu ermahnen, daß sie sich „gebührlig“ verhalten und ihre lieben Eidgenossen der V Orte weder durch hüzige Schriften noch Reden erbittern, damit die Sache zu einem gütlichen Ende gebracht werde. — Nachdem sich die Boten in Betreff der Besetzung des Tags zu Einsiedeln vereinbart haben, wird Zürich beauftragt, auch Freiburg, Solothurn und Appenzell dahin einzuladen. **b.** Bern beantragt, es möchten die IV Städte sich über eine gleichförmige Antwort in Betreff des Conciliums vereinbaren, und meldet, daß es nicht gesinnt sei, dem Bischof von Como (Nuntius) über sein Begehren eine Antwort zu Einsiedeln zu ertheilen, und daß es bei seiner frühern Erklärung bleiben wolle, im Fall der Bischof den Handel auf einem gemein-eidgenössischen Tage wieder anregen sollte. — Die Boten der drei andern Städte lassen sich dieses auch gefallen, und ersuchen Bern um Mittheilung obbenannter Erklärung. Nachdem Bern entsprochen, wird verabredet, daß inzwischen jedes Ort über die Antwort, welche es dem Bischof geben will, sich entschieße und den Boten nach Einsiedeln Vollmacht gebe, sich mit den Boten der drei andern Städte über eine gemeinsame Antwort zu verständigen. **c.** Auf die Anzeige der Boten von Basel, daß der Herr von Bollwylser und „Granwylser“ bedeutende Rüstungen veranstalte, ohne daß man wisse, gegen wen, und auf die Meldung der Boten von Bern, daß zu Besançon eine bedeutende Geldsumme liege, deren Zweck man auch nicht kenne, wird jedem Ort anempfohlen, auf dergleichen Anschläge wohl zu achten, um sich und das ganze Vaterland vor Kummer und Jammer zu bewahren.

153.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, 7. April (Dienstag nach Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. S. 323.

[Auch in den Archiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben). Schwyz. Ammann Zu der Halden. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, Bannerherr.

a. Weil Kaspar Imhof, alt-Landammann von Uri, einer der Rechtspredher im Glarnerhandel, gestorben ist, wird Uri aufgetragen, einen andern an dessen Stelle zu ernennen. An Glarus wird davon Mittheilung gemacht. **b.** Der Abt von Einsiedeln schreibt von Trient aus um Geld. Deshalb wird dem Abt von St. Gallen geschrieben, er solle nochmals die Prälaten aus dem Thurgau und Aargau, wo die V katholischen Orte „gemeinsam zu regieren“ haben, in Rapperschwyl versammeln, um eine angemessene Tagation der Gotteshäuser vorzunehmen. Lucern verwahrt sich wiederum gegen Besteuerung seiner Gotteshäuser. Damit die Gotteshäuser nach Verhältniß ihres Vermögens besteuert werden, sollen Lucern und Schwyz auf jene Versammlung der Geistlichen in Rapperschwyl Boten ab-

ordnen; den Vorschlag, auch Freiburg und Solothurn um Besteuerung ihrer Gotteshäuser anzugehen, nimmt Lucern in den Abschied. **c.** An den französischen Gesandten, Mathäus von Coignet, wird in Betreff der ausstehenden Pensionen und Vereinigungsgelder geschrieben. **d.** Hans Hofang, Untervogt zu Kriens, wünscht im Namen der Verwandten des Uli Steiner Antwort, ob Schwyz ihren Bitten entspreche. Da aber Ammann In der Halde darüber nicht instruiert ist und da Steiners Verwandte in beiden Orten Lucern und Unterwalden wohnen, wird Schwyz nochmals ermahnt, dem Gesuch zu entsprechen. **e.** Jedes Ort soll unter seinen Schriften nachsuchen, mit welchen Rechten Gottlichen dem Bischof von Constanz übergeben worden und was für einen Vogt er dorthin zu setzen habe, und soll seine Boten auf nächsten Tag mit Vollmacht versehen, was man an den Bischof schreiben wolle, weil er einen Anhänger der neuen Religion zum Vogt erwählt hat. **f.** Auf das Begehren des Bischofs von Como, daß man auch die neugläubigen Orte ersuchen möchte, am Concilium theilzunehmen, und daß man die altgläubigen Glarner sowie Appenzell dahin vermöge, den Gesandten der VII Orte Vollmacht zu geben, auch in ihrem Namen zu handeln, wird ihm geantwortet, er möge selbst an die Betreffenden darüber schreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

e. Art. 81. Besetzung der bischöfl. constanz. Vogteien.

154.

Conferenz der V katholischen Orte.

Brunnen. 1562, 21. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. S². 330.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben). Unterwalden. Landvogt Wirz.

a. Ritter Noll meldet im Auftrag des spanischen Gesandten Marc Anton Bosso, wie der König sich freue, daß die katholischen Orte Gesandte auf das Concilium geschickt haben. — Wird mit Verdankung in den Abschied genommen. **b.** Der französische Gesandte von Coignet hat einen Tag nach Solothurn ausgeschrieben, um Truppen zu verlangen. Weil jedoch Frankreich in Bezahlung der Pensionen so säumig ist, will man gemäß des letzten Abschieds zu Lucern diese nochmals fordern; Freiburg und Solothurn werden ersucht, sich von den V Orten nicht zu sündern und Herrn von Coignet nichts zu versprechen, bis er genügende Antwort gegeben habe. Auch wird beschlossen, auf dem Tag zu Solothurn zu verlangen, daß der Gesandte das Originalschreiben des Königs vorweise. **c.** Die Boten sollen auf den Tag zu Solothurn darüber instruiert werden, ob man an den Herzog von Guise schreiben wolle, wie von Coignet mit den katholischen Orten umgehe, sowohl hinsichtlich der Zahlungen als in andern Fällen, und ihn um vertrauliche Antwort zu ersuchen, ob der König damit einverstanden sei. **d.** Der Vorschlag, die Gesandten des Papstes, des Königs von Spanien und des Herzogs von Savoyen in Solothurn darum anzugehen, daß sie sich bei ihren Potentaten darüber erkundigen möchten, welche Bewandniß es mit den Kriegsrüstungen in Frankreich habe, wird in den Abschied genommen. **e.** Da Ammann Lussi begehrt, man möchte für den ehrenvollen Empfang, welcher dem Abt von Einsiedeln und ihm in Trient zu Theil

geworden, an die Vorgesetzten des Conciliums ein Danckschreiben erlassen, so sollen die Boten auf den Tag zu Solothurn darüber instruiert werden, ob man dieses Danckschreiben im Namen der VII Orte erlassen wolle. **f.** (S. u. Baden). **g** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

g. Art. 280. Kirchliches u. Glaubensf. **h.** Art. 411. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

f. Art. 109. Kirchliches u. Glaubensf. **i.** Art. 87. Kriegssachen.

155.

Tagfagung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1562, Montag den 27. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Fv. S². 340.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Hauptmann Jost Schmid. Schwyz. Dietrich In der Halde, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, alt-Landvogt im Thurgau; Melchior Stulz, alt-Landammann. Zug. Anton Zur Lauben; Hauptmann Heinrich Heinrich. Basel. Bonaventura „zum Brunnen“ (von Brun); Hans Eßlinger. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sefelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Schaffhausen. Alexander Beyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, alt-Amman; Hauptmann Bartholomäus Klam.

a. Die französischen Gesandten, von Coignet und von Basquière, begehren laut schriftlich eingegebenem Vortrage einen Aufbruch von 4000 Mann, damit der König seine rebellischen Unterthanen wiederum zum Gehorsam bringen könne. Die VII katholischen Orte sammt Appenzell erklären einstimmig, daß sie, wenn der König zuvor die zwei verfallenen Pensionen bezahle, dann ihm gebührend Antwort geben werden. Basel und Schaffhausen haben hinsichtlich der Pensionen keine Instructionen, hätten aber Vollmacht, sie in Empfang zu nehmen, wenn sie bezahlt würden; auch zur Bewilligung des begehrten Aufbruchs können sie gegenwärtig nicht stimmen, weil ja kein fremder Feind den König bedrohe; sie finden es für zweckmäßiger, wenn die Eidgenossen gemeinsam eine Gesandtschaft abordnen würden, um die Anstände zwischen dem König und seinen Unterthanen zu vermitteln. Die französischen Gesandten, denen diese Erklärungen eröffnet worden, versichern, daß der König gegenwärtig nicht im Stande sei, beide Pensionen zu bezahlen, daß der König, seine Mutter, der König von Navarra und andere Fürsten bereits Anordnungen für Verwendung eines Theils der königlichen Einkünfte an die Bezahlung der Pensionen getroffen haben; sie widerlegen das Gerücht, als ob die Truppen in ganz andern Absichten als zum Schutz des Königs und zur Erhaltung des Staates begehrt würden; wenn die VIII Orte darauf bestehen, bemerken sie schließlich, daß beide Pensionen bezahlt werden, so halten sie es für eine abgeschlagene Sache; die Boten mögen dieß aber nochmals in den Abschied nehmen; inzwischen werden sie Antwort vom König einholen und dann am 17. Mai einen andern Tag abhalten. **b.** Auf die Warnung Berns, daß niemand bernerische Unterthanen anwerben oder wegführen möchte, wird der Vorschlag, Bern zu ersuchen, es möchte dafür sorgen, daß niemand seine Heimath verläugne, damit nicht etwa unschuldige

bestraft würden, in den Abschied genommen. **e.** Ritter Lussi meldet mit Zuschrift vom 16. April an die VII katholischen Orte, daß der Erzbischof von Paris, eine Gesandtschaft aus Venedig u. a. m. bereits in Trient angekommen seien und daß man noch andere Abgeordnete aus Frankreich und von andern Orten erwarte. Dieser Bericht wird ihm und dem Abt von Einsiedeln schriftlich verdankt, mit der Ermahnung, stets über alles zu berichten. Ferner wird ein Dankschreiben für die ehrenvolle Aufnahme der Abgeordneten der VII Orte an das Concilium erlassen. Auch wird dem König von Spanien für seine Mittheilung in Betreff seiner an das Concilium abgeordneten Gesandten gedankt. **d.** Was mit einigen vertrauten Personen in Betreff des französischen Ambassadors verhandelt worden „was hierinne zu melden von vnnöten,“ darüber soll jeder Vote referieren. (Entwurf eines Schreibens der VII katholischen Orte an den König von Frankreich, worin sie erklären, warum sie den Aufbruch nicht bewilligen können, und worin sie gleichzeitig ihr Mißtrauen gegen von Coignet in Religionsachen ausdrücken. — Allgem. Absch. in Lucern. S². 357.). **e.** Ein Ausschuß jener, welche dem König Heinrich eine bedeutende Geldsumme geliehen hatten, beschwert sich schriftlich (Supplication derer v. Bern, Basel und Schaffhausen, bezüglich ihrer Ansprachen an Frankreich. — Zürcherexemplar. fol. 230.) und verlangt Ansetzung eines Rechtstags. Dem Herrn von Coignet wird Mittheilung davon gemacht mit der Erklärung, daß man, wenn nicht Bezahlung erfolge, auf nächster Jahrrechnung einen Rechtstag ansetzen werde; auch wird die Sache ad instruendum genommen. **f.** Ritter von Clerly übergiebt aus Auftrag des Herrn von Coignet ein Schreiben des Königs von Frankreich vom 15. Februar, worin derselbe Aufschub für Bezahlung der Pensionen bis zum nächsten Jahr wünscht. Der Ambassador, dem über die lange Hinterhaltung dieses Briefes das Bedauern ausgedrückt wird, entschuldigt sich dahin, daß dergleichen Briefe an die XIII Orte bisher stets auf gemeinen Tagen präsentiert worden seien. — Wird ad referendum genommen. **g.** Abgeordnete von Zürich und Bern, nämlich Burgermeister von Cham, alt-Schultheiß Hans Franz Nägeli und Junfer Niklaus von Dießbach, eröffnen nach Vermeldung ihrer Obern freundlichen Grüßes, daß es denselben nicht thunlich scheine, dem König von Frankreich den begehrten Aufbruch zu bewilligen, *) sondern daß sie es für besser halten, wenn man eine Gesandtschaft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft nach Frankreich abordnen würde, um zwischen dem König und seinen Unterthanen zu vermitteln. — Ihr Vortrag wird in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Ueber den Entwurf des Zollvertrags mit dem Kaiser soll jedes Ort nochmals reiflich berathen, ob nicht einiges darin abzuändern sei, bevor man ihn annehmen könne. Auf nächster Jahrrechnung soll darüber abgestimmt werden. Zürich wird beauftragt, dem Hans Melchior Heggenzer zu schreiben, damit die kaiserlichen Commissarien ebenfalls mit Vollmacht sich einfänden. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Die Boten von Uri berichten, daß Ammann Brügger schon dreimal auf dem Rechtstag zu Peterlingen gewesen, ohne vom französischen Ambassador eine Entschädigung dafür erhalten zu haben. Derselbe drückt sein Befremden über dieses Begehren aus, meint aber, er würde sich mit Ammann Brügger, wenn er zugegen wäre, wohl verständigen können. — Wird ad instruendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgrafschaft Thurgau

h. Art. 412. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.

k. Art. 256. Territorialstreitigkeiten.

*) Randbemerkung des lucernischen Stadtschreibers Kenward Gysat: „Ein syne Sach; Bern mant andre ab, vnd hatt aber grad damit Ihre houwtlütt vnd Fendlin den Hugenotten zuziehen lassen.“

156.

Conferenz der V katholischen Orte mit den Prälaten.

Napperſchwyl. 1562, 27. April (Montag nach dem Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Akten des Tridentiner Conciliums.

Gesandte im Namen der V Orte: Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister von Lucern; Georg Keding, alt-Landammann von Schwyz.

a. Abt Diethelm von St. Gallen läßt durch Joachim Waldmann, Statthalter zu Wyl, und Balthasar Tschudi, Landvogt im Toggenburg, vorbringen: Der Abt habe die V Orte und die Prälaten abermals auf diesen Tag eingeladen in Folge des Schreibens, welches die V Orte von dem Tage zu Lucern am 7. April an ihn erlassen haben, um zum Unterhalt des Abts von Einsiedeln auf dem Concilium zu Trient nochmals eine Taxe auf die Geistlichkeit zu legen; wiewohl nun der Abt und sein Gotteshaus davon gefreit seien, so habe er doch diesem Schreiben gehorsamen und seinen guten Willen erzeigen wollen und erkläre sich zu einem Beitrag bereit mit dem Vorbehalt, daß dieses in künftigen Zeiten ihm und seinem Gotteshaus an ihren Freiheiten und Rechtsamen ohne Nachtheil sei. Die beiden Gesandten der V Orte erwiedern: Weil über die frühere Anlage Klagen eingegangen seien, so haben die V Orte zu Förderung der Billigkeit sie anher geschickt mit dem Auftrag, daß jeder Herr und Prälat seines Gotteshauses Einkommen gewissenhaft angeben möge. Die in der Versammlung anwesenden Herren und Prälaten bemerken nun: Einige Herren, namentlich St. Gallen und Rheinau, die hohe und niedere Gerichte haben, seien von dieser Angabe der Einkünfte ihrer Gotteshäuser gefreit; den andern sei es auch nicht wohl möglich, gewissenhaft darüber zu berichten; zudem haben die Eidgenossen die Rechnungen einiger Gotteshäuser in ihrem Schloß zu Baden und daher Kenntniß von deren Einkünften; daher bitten sie, die V Orte möchten ihnen diese Angabe erlassen; sie erbieten sich übrigens, mit ihnen die Taxation nach Billigkeit vorzunehmen. Die Gesandten der V Orte entgegnen, daß sie einzig, um der Ungleichheit und den Klagen zu begegnen, diese Angabe gewünscht haben, nicht aber, um dem Abt von St. Gallen oder andern Rechnung abzunehmen, daß sie übrigens die Angabe sehr gern gesehen hätten und nur wegen der geäußerten Bedenklichkeiten davon absehen. — Demnach wird in Gegenwart und unter Mitwirkung der Gesandten der V Orte folgende Taxation gemacht:

Abt von St. Gallen für beide Gottes-				
häuser	St. Gallen und St. Johann	200 Gld.	Propstei zu Zurzach	30 Gld.
"	von Einsiedeln	60 "	" Werdbühl	15 "
"	" Rheinau	100 "	" u. Restanz der frühern „Tell“	15 "
"	" Bettingen	100 "	Propstei Klingenzell	5 "
"	" Muri	100 "	Commenthurei Lobel	30 "
"	" Kreuzlingen	100 "	" Leuggern	12 "
"	" Pfäfers	50 "	" u. Restanz der frühern Tell	12 "
"	" Fischeningen	30 "	" Klingnau	30 "
"	" Engelberg	20 "	" u. Restanz der frühern Tell	20 "
Vater zu Ittingen		40 "	" Hitzkirch	20 "

Abtiffin zu Dieffenhofen	45 Gld.	Abtiffin zu Frauenthal	6 Gld.
„ Feldbach	30 „	„ Hermetschmühl	10 „
„ Münsterlingen	40 „	„ Schänis	25 „
„ Magdenau	15 „	„ Dänikon	30 „
„ Kalthern	10 „		

b. Das Begehren der Prälaten, daß Klingnau und Leuggern, die ihren letzten Beitrag nicht geleistet haben und auch jetzt wieder ausgeblieben sind, zum Gehorsam angehalten werden, nehmen die Gesandten ad referendum. **c.** Die Prälaten stellen ferner an die Gesandten das Ansuchen, man möchte auch den Abt von St. Urban und die Bröpste im Hof zu Lucern und zu Münster besteuern, weil sie auch anfangs bei der Erwählung der Abgeordneten und andern Dingen sich betheiliget hatten, nicht mehr als andere Gotteshäuser gefreit seien und weil dieses heilige und nothwendige Werk sie eben so gut wie andere Christenleute betreffe. Der Gesandte Lucerns antwortet: Die Ausschreiben seien stets nur an die im Thurgau und Aargau liegenden Gotteshäuser, wo die VII oder VIII Orte regieren, gerichtet gewesen; nun liegen die benannten Gotteshäuser auf lucernerischem Gebiet, weshalb Lucern auch jetzt wieder, wie schon wiederholt, bitten müsse, auf seine Gotteshäuser die Zell nicht zu legen. Die dringenden Vorstellungen Ammanns Reding und der Prälaten nimmt Lucern in den Abschied.

157.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Solothurn. 1562, 30. April.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bb. Nr. 123. fol. 237.

Boten: Zürich. Burgermeister von Cham. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Junker Niklaus von Diepbach. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger. Schaffhausen. Alexander Beyer, alt-Burgermeister.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift des Pfalzgrafen bei Rhein wird Bern beauftragt, demselben im Namen der IV Städte für den Bericht zu danken und ihm zu melden, was auf dem gegenwärtigen Tage zu Solothurn verhandelt worden, wie namentlich Boten von Zürich und Bern die andern Orte freundlich abgemahnt, dem Könige von Frankreich den Aufbruch zu bewilligen, und vorgeschlagen haben, eine Gesandtschaft zur Vermittlung nach Frankreich abzuordnen, und wie zu besorgen sei, daß die acht Orte den Aufbruch bewilligen werden. Bern wünscht schließlich, daß man den Pfalzgrafen und andere evangelischen Fürsten ersuchen möchte, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzuordnen. **b.** An den Prinzen von Condé will man auf sein Ansuchen antworten: Man beklage die großen mannigfaltigen Widerwärtigkeiten, die ihm begegnet seien, und müsse ihn zur Beständigkeit ermuntern; es sei zu besorgen, daß auf das wiederholte Ansuchen seiner Gegner Eidgenossen aufbrechen werden; wegen der großen Gefahren im Vaterlande sei es jedoch nicht möglich, ihm Hülfe und Beistand an Mannschaft oder Geld zu erzeigen; er möchte dieses nicht übel aufnehmen, indem man auf alle andere Weise suchen werde, gemäß christlicher Liebe den Verpflichtungen gegen ihn nachzukommen; gegenwärtig könne man keine andere Hülfe erzeigen, als zu Gott dem Allmächtigen für ihn und seine Anhänger mit unablässigem inbrünstigem

Gebet zu flehen; man habe ihn unverzüglich davon in Kenntniß setzen wollen, damit ihm wegen Ausbleiben der gehofften Hilfe kein Unfall begegne. **c.** Die übrigen Aufträge an den Prinzen von Condé sollen dem jungen von Erlach, der mit dem Brief an den Prinzen abgefertigt wird, mündlich erteilt werden, damit, wenn der Brief aufgefangen würde, es „den vier Städten nicht zum Schaden gereiche“. Diese Aufträge bestehen darin, der Prinz möge es nicht ausschlagen, wenn es ohne Nachtheil des göttlichen Wortes und der wahren Religion zu gütlichen Unterhandlungen kommen sollte; die Sachen stehen mißlich, daher seien Behutsamkeit und Vorsicht zu empfehlen. **d.** Am letzten Abschied zu Narau wird nichts abgeändert; nur wird festgesetzt, daß jede Obrigkeit den Boten auf nächsten Tag zu Baden, damit man vorsichtig mit Rath und That dem Schaden, der unversehens zustossen möchte, wirksam begegnen könne, umfassende Vollmachten erteile, darüber das nöthige zu beschließen. **e.** Zürich wird überlassen, eine angemessene Antwort hinsichtlich des Conciliums zu entwerfen und dieselbe den drei übrigen Städten mitzutheilen; es soll darin auch angegeben werden, warum man das Concilium nicht als ein allgemeines anerkennen könne.

158.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, 15. Mai (Freitag vor dem hl. Pfingsttag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Nr. 8². 360 und 365.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden].

Boten: (Nicht angegeben). Uri. Ammann Arnold. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter.

a. Dieser Tag wurde in Folge einer Zuschrift von Schwyz v. 9. Mai ausgeschrieben. Nachdem nun die Boten von Schwyz die Erklärung abgegeben, daß sie glauben, ihre Obern werden ohne der vier Orte Vorwissen und ohne ganz triftige Gründe nichts gegen die neugläubigen Glarner vornehmen, und nachdem sie erzählt hatten, was den katholischen Glarnern und Schwyz schon begegnet sei und noch begegnen möchte, wird von den vier andern Orten verabschiedet: 1) daß sich keines der V Orte weigern solle, neben Ammann Hässi auf Tagsatzungen zu sitzen; 2) daß Schwyz den Freuwler als Bogt im Gaster aufreiten lassen möchte, daß man aber, sobald man sich über ihn zu beklagen habe, strafend gegen ihn einschreiten solle; 3) daß kein Bote der V Orte neben dem lutherischen Boten von Glarus auf den ennetbirgischen Tagen sitzen werde; 4) daß keines der V Orte ohne Wissen und Willen der andern Orte Thätlichkeiten beginnen solle, damit sie nicht beschuldigt werden können, den Krieg angefangen und den Erfolg des allgemeinen Conciliums zu Trient vereitelt zu haben. **b.** Es wird vorgeschlagen, im Namen der VII katholischen Orte an die beiden Gesandten auf dem Concilium zu schreiben, daß sie das Concilium dahin vermögen sollen, daß zuerst über die Hauptartikel in Glaubenssachen, besonders über die heiligen Sacramente verhandelt werde, indem dieses den VII Orten und der ganzen Christenheit zur Wohlfahrt gereichen würde. — Auf dem Tag zu Solothurn soll darüber entschieden werden. **c.** Ammann Arnold wird beauftragt, den Nuntius Bischof von Como freundlich zu bitten, daß er nicht mehr so ungeschickte Leute zu den priesterlichen Weihen empfehle und daß er den Bischof von Constanz, Cardinal von Ems, darum ansuche, auch in Constanz solches nicht zu gestatten. **d.** Da der Cardinal von Ems auf dem

Concilium den Gesandten der VII Orte alles Gute zugesichert hat, so wird der Vorschlag, auf dem Tag zu Solothurn ein Dankschreiben an ihn zu erlassen, ad instruendum genommen. **e.** Dem Bernhard Rosin von Bellenz wird eine Empfehlung nach Mayland zum Bezug von 200 Saum Reis ausgestellt; ebenso wird dem Hauptmann Fleckenstein eine Empfehlung an den König von Spanien ertheilt um die Erlaubniß, von „Sälis“ (? Salins) Salz in die Eidgenossenschaft führen zu dürfen.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Nuzach und Gaster. a². Art. 14.

159.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Solothurn. 1562, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. S². 375.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz Obwalden, Glarus und Solothurn].

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Junker Niklaus von Dießbach. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Amman; Hauptmann Jost Schmid. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; „Amman Dietrich“ (Dietrich In der Halde, alt-Landammann). Unterwalden. Niklaus Wirz; Thomas Zelger, Amman. Zug. Kaspar Zobrist; Heinrich „Hagimann.“ Glarus. Gabriel Hässi, Landammann. Basel. Bonaventura „zum Brunnen“ (von Brun); Hans Eßlinger. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sefelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Beyer, Burgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, Amman.

a. Die französischen Gesandten von Coignet, von Pasquière und de la Coudre bitten im Namen des Königs um Bewilligung der begehrten Truppen und melden, daß die eine Pension schon längst bereit liege und daß man sie nur abholen möchte. Antwort: Die französischen Gesandten haben vordem versprochen, daß sie das Geld hieher werden bringen lassen und daß man die Truppen nicht abziehen lassen müsse, bis das Geld bezahlt sei; deswegen können die VII katholischen Orte sammt Appenzell einseilen keine Antwort über den begehrten Aufbruch geben und werden die Sache wieder in den Abschied nehmen. — Nachdem nun die französischen Gesandten noch verschiedene Entschuldigungen vorgebracht, entschließen sich endlich Lucern, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg und Solothurn dahin: Sie wollen dem König wegen seiner gegenwärtigen Bedrängniß die verlangten Knechte bewilligen unter der Bedingung, daß vor deren Abmarsch die Pension für das Jahr 1561 zu Solothurn ausbezahlt werde. Lucern stellt außerdem noch die Bedingung, daß der König eine im Mai verfallene vertragsmäßige Schuld abtrage. Schwyz und Nidwalden wollen gegenwärtige Verhandlung in den Abschied nehmen. Appenzell stimmt zur Bewilligung der Knechte, wenn alle VII Orte dazu stimmen. Glarus, Basel und Schaffhausen können nicht zum Aufbruch stimmen, sondern nur zu Absendung einer Gesandtschaft, indem durch diese die Anstände in Frankreich wohl beigelegt werden könnten; sie warnen auch vor Werbung oder Verlofung ihrer Leute. — Demnach werden die 4000 Mann von der Mehrheit unter obgenannten Bedingungen bewilligt. Die französischen Gesandten verdanken diesen Beschluß, erbieten sich fünfzehn Fäbuchen, also

fünftthalbtausend Mann anzunehmen und versprechen den Hauptleuten solche „Bestallungen“ zu geben, daß sie „ehrliche und tapfere“ Mannschaft erhalten. **b.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens des Königs von Frankreich an Oberst Wilhelm Frölich (9. Mai) mitgetheilt, worin er sich beschwert, daß der Entscheid über den Aufbruch so lange verzögert werde, und anzeigt, daß der Paß durch die Grafschaft Burgund offen stehe. **c.** Gesandte des Prinzen von Condé halten vor den Boten der XI Orte einen Vortrag und legen auch Schriften vor, worin von einem neuen Bündniß zwischen dem Prinzen und seinen Anhängern „der neuen Lehre“ Erwähnung geschieht. Die französischen Gesandten, davon in Kenntniß gesetzt, danken für die Mittheilung, bemerken aber, daß sie nichts beizufügen haben, indem sie überzeugt seien, daß die Eidgenossen wohl merken werden, wer die Wahrheit gesagt habe. **d.** Die Gesandten von Zürich und Bern stellen abermals den Antrag, daß die Eidgenossen gemeinsam eine Gesandtschaft nach Frankreich abordnen möchten, um die Unruhen zwischen dem König und seinen Untertanen zu vermitteln. — Für diese gute Meinung wird ihnen gedankt mit der Bemerkung, daß, weil man gemäß der Vereinung verpflichtet sei, dem König in seinen Nöthen Beistand zu leisten, die Mehrheit auf das dringende Gesuch des Königs ihm bewilligt habe, eine Anzahl Truppen zur Beschirmung seiner Person anzunehmen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Lanis). **g.** Hinsichtlich der Beschwerde des Ammann Brügger von Uri und des Ulrich Niz von Freiburg wird mit dem Ambassador von Coignet Rücksprache genommen. Derselbe behauptet, daß die Kläger für den ersten „Marchstag“ bezahlt worden seien und daß er für die übrigen nichts schuldig zu sein glaube. — Der Handel wird ad instruendum auf nächste Jahrrechnung genommen. **h.** Jene Orte, welche dem Könige von Frankreich den Aufbruch bewilligt haben, erinnern die französischen Gesandten, daß sie bei der „Bestallung“ der Hauptleute nicht zu sparsam verfahren möchten, indem sonst dem Könige mit schlechten Knechten übel gedient wäre. — Die französischen Gesandten versprechen, sich gemäß Vereinung halten und mit den Hauptleuten zu deren Zufriedenheit sich verständigen zu wollen; sie geben aber zu verstehen, daß sie den Hauptleuten nicht zu viel werden geben können, indem des Königs Finanzen geschwächt seien.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vandvogtei Lanis.

f. Art. 434. Kirchensachen.

Vandvogtei Luggarus.

e. Art. 182. Justizsachen

160.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Solothurn. 1562, 20. Mai (Nachmittag).

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bb. Nr. 123. fol. 253. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. A. 221

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen; Hans Heinrich Sproß. Bern. Johann Franz Rägeli, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach. Basel. Bonaventura „zum“ (von) Brun; Hans Eßlinger. Schaffhausen. Alexander Beyer, Bürgermeister.

a. Gottfried von „Laultmont“ eröffnet als Abgeordneter des Fürsten von Condé und der andern evangelischen Fürsten: Es habe dieser Fürst und seine Anhänger zu den Waffen gegriffen, weil der Herr von Guise gegen das Edict gehandelt, die Regierung an sich gezogen, den jungen König und dessen

Mutter, der die Regierung zustehe, wie Gefangene gehalten und vielleicht selbst nach der Krone gestrebt habe; diesen Gewaltthätigkeiten zu begegnen und den König wieder frei zu machen, seien sie genöthiget, thätig einzuschreiten, und bitten daher die IV evangelischen Städte um Rath, was noch weiter zu thun sei. — Die Boten der IV Städte verdanken diesen vertraulichen Bericht über die Zustände in Frankreich, drücken ihr Bedauern darüber aus und versichern, daß sie gern behülflich sein würden mitzuwirken, damit ihre Religion und das Wort Gottes erhalten werde und sich verbreite; deßhalb haben sie auch schon wiederholt bei den übrigen in der Vereinung befindlichen Orten angehalten, daß kein Aufbruch nach Frankreich ihnen zum Nachtheil bewilligt werde und daß dieselben in diese Händel sich nicht mischen möchten; den Erfolg dieser Bemühungen kenne man noch nicht, wolle übrigens dieses Begehren an die Obrigkeiten bringen, die als eifrige Anhänger der evangelischen Lehre gewiß thun werden, was zu Gottes Ehre und zum allgemeinen Wohlstand dienlich sei. **b.** Weil alle Vorstellungen an die übrigen Orte, wie rühmlich es wäre, bei Streitigkeiten zwischen Fürsten und ihren Unterthanen keiner Partei Hülfe zu senden und sich unparteiisch zu verhalten, bisher ohne Erfolg gewesen sind, so wird vorgeschlagen, durch Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich in Erfahrung zu bringen, welche Partei recht oder unrecht habe, ob der junge König sammt seiner Mutter frei oder gefangen sei und welche Regierung, die des Prinzen von Condé oder die des Herrn von Guise, die bessere wäre; ferner auch Glarus zur Theilnahme einzuladen, weil ja auch der Kaiser, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Württemberg, der Landgraf von Hessen und andere mächtige Herren vorhaben, eine Gesandtschaft dahin abzuordnen, und weil auch der König von Frankreich vor Jahren in der Eidgenossenschaft vermittelt hatte. Basel und Schaffhausen sind damit einverstanden; Zürich und Bern aber ohne besondere Vollmachten. — Daher wird der Vorschlag in den Abschied genommen. Jede der drei andern Städte soll ihre Antwort darüber beförderlich nach Zürich melden, und dieses dann, wenn alle einstimmig sind, einen Tag nach Aarau ausschreiben und auch Glarus dazu einladen. Zürich soll inzwischen auf die Hoffnung hin, daß alle IV Städte dazu stimmen, dem Herzog von Württemberg melden, wie es sich mit dem Aufbruch der acht Orte verhalte, daß diese von Unterhandlungen oder Abordnung einer Gesandtschaft nichts wissen wollen, daß aber die IV Städte sammt Glarus dieses zu thun vorhaben und sich der Gesandtschaft der Fürsten anschließen möchten, um desto sicherer dahin zu gelangen; es soll ihn schließlich um Bericht ansuchen, wann und wo die Gesandten zusammenkommen werden, und soll dann dessen Antwort auf dem Tag zu Aarau vorlegen. **c.** Zürich war vor einiger Zeit beauftragt worden, eine Antwort der IV Städte hinsichtlich des tridentinischen Conciliums zu entwerfen und dieselbe den drei andern Städten zur Einsicht zu übersenden. Nun entschuldigt es sich, daß es wegen der kurzen Zeit und wegen der Menge anderer Geschäfte diesem Auftrag noch nicht habe nachkommen können, verspricht aber, es noch vor nächster Jahrrechnung zu Baden zu thun. **d.** Bern macht Anzug, wie es mit Bedauern sehen müsse, daß die V katholischen Orte wider alles eidgenössische Herkommen Glarus den Beisitz auf gemein-eidgenössischen Tagen streitig machen wollen, indem dieses zu nachtheiligen Consequenzen für die andern Orte führen müsse; es stellt die Frage, ob das alter eidgenössische Brauch sei, daß man Boten senden müsse, die allen Orten gefallen, und beantragt, daß man den V Orten ernstlich vorstellen möchte, daß Glarus solches durch nichts verschuldet habe, daher man es bei seinem Beisitzrecht, bei allen Freiheiten und Rechten, die ihm an den gemeinen und besondern Herrschaften zugehören, bleiben lassen und schützen müsse; daß man ihnen ferner vorstellen möchte, wie die Eidgenossenschaft ihren Anfang genommen

habe und mit Gottes Hilfe bisher erhalten worden sei, und daß kein Ort das Recht habe, einem andern seine Rechte zu verkürzen. Bern beantragt ferner, daß man sich verständigen möchte, wie man sich gegen alle Zufälle gefast machen könne, damit man nicht unversehens angegriffen werde. — Beide Anträge werden in den Abschied genommen.

161.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, Montag den 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bc. S². 390.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: (nicht angegeben). Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Ammann Dietrich (In der Halde).

a. Da die Lutherischen in Frankreich die den Eidgenossen gehörigen Pensionen daselbst in Beschlag gelegt haben, um den vom Könige zum Schirm seiner Person und zur Bestrafung der Ungehorsamen bei den Eidgenossen begehrten Aufbruch unmöglich zu machen, so will man sich nun berathen, ob man dem Könige dennoch die Knechte zuziehen lassen wolle oder nicht. Vier Orte erklären nun einmüthig, daß sie, weil es die Beschirmung und Erhaltung des katholischen Glaubens betreffe, Willens seien, ihre Knechte ziehen zu lassen; Ammann Arnold von Uri hat nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. — Dem Herrn von Coignet wird nun im Namen der V Orte geschrieben, die Truppen seien ihm erlaubt unter einigen Bedingungen, die man ihm bald eröffnen werde. **b.** Weil der Gubernator von Lyon in seinem Schreiben nur vom Friedgeld, nicht aber von der Pension Erwähnung macht, wird er um Aufschluß angegangen, ob er das Geld binnen acht Tagen nach Solothurn schicken werde, oder ob man es in des Königs Kosten abholen solle. **c.** Es wird ein Tag für die VIII katholischen Orte auf den 8. Juni nach Lucern angesetzt. **d.** Weil die neugläubigen Glarner einen Anhänger ihrer Lehre zu ihrem Boten auf die ennetbirgische Jahrrechnung erwählt, soll jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruieren, wie man sich hiebei verhalten wolle. **e.** An die altgläubigen Glarner wird geschrieben, sie sollen ihren Vollmachtbrief auf das Concilium mit ihren Siegeln besiegeln; denn es werden ihre Siegel daselbst eben so viel Gewicht haben, als wenn das Landesiegel daran hängen würde. **f.** Die Boten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug bitten den Ammann Dietrich von Schwyz, seinen Obern dringend vorzustellen, daß sie die gegenwärtigen Zeitumstände wohl beherzigen, niemandem zum Krieg Anlaß geben und auf Tagen ihre Gesandten neben Ammann Hässi von Glarus sitzen lassen möchten, wie es die Boten der vier Orte auch thun; sie möchten auch den vier Orten zu lieb den Freuwler als Bogt im Gaster aufreiten lassen, weil ja derselbe sich katholisch nenne und weil ja Schwyz immerhin in Glaubenssachen im Gaster allein zu strafen das Recht habe; die vier Orte erwarten auf dem nächsten Tage entsprechende Antwort von Schwyz. **g.** Es soll jeder Bote ganz geheim an seine Obern referieren, was über den Vorschlag, an den Papst, an den Kaiser u. a. m. zu schreiben, verhandelt worden. Lucern glaubt, daß man gegenwärtig an keinen Potentaten schreiben sollte; nur sollte man sich beim Gesandten in Rom erkundigen, wie es sich in Betreff der versprochenen 20,000 Kronen verhalte. **h.** Verzeichniß der Klöster, welche die ihnen auferlegten Tagen für Abfindung der Gesandten auf das Concilium noch nicht bezahlt haben. **i.** Gemäß

Zuschrift Solothurns an den in Lucern anwesenden Hauptmann Frölich (28. Mai) hatte Freiburg an Solothurn gemeldet, wie einige vornehme Personen in- und außerhalb der Stadt Bern geäußert haben, man sollte die „Gögenfresser“ ausrotten und den dem Könige von Frankreich bewilligten Truppen den Durchpaß, wenn nöthig mit Gewalt, verweigern, indem solche Aufbrüche die Auflöfung des Bundes herbeiführen. — Wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Auzach und Gaster. f. Nr. 15.

162.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagssatzung.

Baden. 1562, Sonntag den 7. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S². 397. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 123, fol. 260.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister und des Raths. Bern. Hieronimus Manuel, Sefelmeister. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter. Zug. Kaspar Stofer, Ammann. Glarus. Gabriel Hässi, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Gflinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benuer und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Alexander Peyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a u. b. (S. u. Rheinthal). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** (S. u. Baden). **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Sargans). **l. m. n. o.** (S. u. Freie Aemter). **p.** Der Rechtstag für Erledigung des Streithandels zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus wird von den zugesetzten Richtern, Landammann von Beroldingen von Uri (der für den verstorbenen Ammann Imhof erwählt worden), Landammann In der Halde von Schwyz und Bogt Vogel von Glarus auf den 26. Juli nach Einsiedeln angesetzt. **q u. r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Baden). **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** Der spanische Gesandte, Marc Anton Bosso, giebt seinen Vortrag, worin er über die zwischen Genf und Bern entstandenen Differenzen spricht, in den Abschied. Weil nun der Handel sehr wichtig ist und weil die meisten Gesandten Auftrag haben, alles mögliche zu Berichtigung der Sache zu versuchen, so werden Bürgermeister von Cham und Landammann Abyberg beauftragt, in Aller Namen so bald möglich nach Bern zu reiten, daselbst Vorstellungen zu machen, wie leicht Unruhen erwachsen könnten, wenn es zu keinem gütlichen Vergleich sich verstehe, und es nochmals um Verständigung zu ersuchen. Ueber das Resultat sollen sie dann an die andern Orte berichten. **v.** (S. u. Baden). **w.** Ein Abgeordneter der Commune Lauis eröffnet vor den Boten der XII Orte: Es seien in der Landschaft Lauis viele, welche vom Bisthum Como Lehen besitzen, welche sie nach dem Tode des Bischofs Tribultio (Cäsar Tribultio von Mayland † 1543) von dessen Nachfolger Bernhardin della Croce wieder als Lehen erhalten und dafür den gebührenden Ehrschaz bezahlt haben;

nun behaupte der gegenwärtige Bischof (Johann Anton Volpe), daß die betreffenden ihre Lehen wieder von ihm empfangen müssen; sie dagegen glauben, daß sie dieses zu thun nicht schuldig seien, so lang der alte Bischof (della Croce) noch lebe; sobald jedoch dieser gestorben sein werde, wollen sie sich nicht mehr länger weigern. Der Bischof von Como (J. A. Volpe) antwortet darauf, daß er weder mit der Commune noch mit dem Schaffner, weil es beide nicht betreffe, sondern allein mit einigen Lehenleuten zu thun habe; er gebe jedoch unter Verwahrung seiner Rechte folgenden Bescheid: Bischof Bernhardin habe auf das Bisthum resigniert und habe daher keine Gerechtigkeit mehr am Bisthum oder an den Lehenleuten; daher müssen letztere den neuen Bischof als ihren geistlichen Obern anerkennen, wie es auch in andern Bisthümern üblich sei und wie bereits andere Lehenleute, die den Eidgenossen nicht unterthan seien, ja selbst ihre Unterthanen von Vellenz, Luggarus, Mendris und theilweise Lauis schon gethan haben; er bitte nun die Eidgenossen, sie möchten die betreffenden zum Gehorsam anhalten, den Abschied von Baden von 1560 bestätigen und die nach Verdienen strafen, welche seine Lehenleute zum Ungehorsam aufwiegelten. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** Der savoyische Gesandte erwiedert auf die Beschwerde der Kaufleute über den neuen Zoll, daß dieser, wie er glaube, bereits wieder abgeschafft sei, daß der vom Kaiser in seinen Landen errichtete neue Zoll zu diesem neuen Zoll in Savoyen viel Anlaß gegeben habe, daß er aber unverzüglich an den Herzog und an das Parlament in „Cambrach“ (Chambery) darüber schreiben wolle. **z.** Abgeordnete von Glarus eröffnen: Glarus habe mit Schwyz zur Zeit die beiden Herrschaften Uznach und Gaster gekauft und es haben bisher beide Orte diese Vogteien in Friede verwaltet und abwechselnd den Landvogt ernannt; nun habe Glarus an letzter Landsgemeinde den Andreas Freuwler zum Vogt nach Gaster erwählt, der katholisch und ein Ehrenmann sei; Schwyz aber habe den Unterthanen daselbst verboten, diesem Vogt zu huldigen, daher derselbe immer noch nicht habe aufreiten können; Glarus müsse sich darüber beschweren, indem beide Orte gleichviel Rechte an dieser Vogtei haben; daher bitte es um Verwendung bei Schwyz, daß es dem benannten Vogt gestatte, die Unterthanen daselbst in Eid und Pflicht zu nehmen. Auch Vogt Freuwler beschwert sich, daß man ihn an der Besitznahme der ihm verliehenen Vogtei hindern wolle, und bittet um Hülfe. — Daher wird an Schwyz geschrieben, es möchte den Freuwler aufreiten lassen, um weitem Unwillen zu vermeiden; wolle es sich nicht dazu verstehen, so soll die Sache bis auf künftigen Rechtstag zu Einsiedeln verschoben werden und unterdessen der Untervogt zu Kaltbrunnen, Fridolin Kleger, die Vogtei verwalten. **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, dankt den Orten, welche Abgeordnete auf das Concilium zu Trient geschickt haben, und wünscht von den andern Antwort. Zürich, Bern und Schaffhausen erwiedern, daß sie das gegenwärtige Concilium für kein allgemeines halten können, weil nur der Papst und seine Partei dabei vertreten seien, und daß sie daher weder ihre Gelehrten noch Gesandte hinschicken werden. Der Bote von Glarus meldet, daß nur die katholische Partei von Glarus dazu eingewilligt und daß er von der evangelischen Partei keine Instruktionen habe. Basel bemerkt, daß dem Vernehmen nach das Concilium zu Trient beendet sei und an einen andern Ort verlegt werden soll, daß es übrigens bei der den VII katholischen Orten schriftlich gegebenen Antwort verbleibe. Appenzell endlich hat keine Instruktion. **cc.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso meldet, daß der König aus Achtung und Liebe zu den Eidgenossen wünsche, daß die wegen des Herzogthums Mayland abgeschlossenen Capitel wieder erneuert werden möchten, doch also, daß er davon keinen Schaden leide und daß man in Zukunft keine Ursache mehr habe sich zu beklagen, wie

es in letzter Zeit häufig geschehen sei, sondern daß man vielmehr erkenne, daß die Eidgenossen keinen bessern Freund haben als den König. — Er meldet ferner, daß der Senat zu Mayland wünsche, man möchte in den ennetbirgischen Herrschaften Anordnungen treffen, daß keine „Banditen“ aus dem Herzogthum Mayland, selbst nicht mit Bewilligung der Landvögte, daselbst geduldet werden, unter Auerbietung gleichen Verhaltens. — Beide Begehren werden ad instruendum in den Abschied genommen. **dd.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **ee.** Der kaiserliche Rath Hans Melchior Heggenzer eröffnet: Die Eidgenossen haben sich mit den kaiserlichen Commissarien am 25. Januar 1561 über Verzollung auf österreichischem Gebiete in der Hauptsache verständigt und es seien darüber gleichlautende Verträge ausgefertigt worden, die der Kaiser seinerseits besiegelt habe; er bitte nun, daß die Eidgenossen dieses auch thun. Antwort: Man habe einige Bedenken gegen diesen Vertrag; daher wünsche man, daß der Kaiser durch einen Beibrief erkläre und an die Zollstätten die angemessenen Befehle ertheile, daß den angeregten Mißbräuchen und Beschwerden werde abgeholfen werden; die Eidgenossen ihrerseits werden dann dafür sorgen, daß von ihren Angehörigen kein Betrug vorkomme. An die Regierung zu Innsbruck wird geschrieben, sie möchte dieses Gesuch beim Kaiser unterstützen. — Uebrigens wird die Frage, was man weiter thun wolle, wenn der Kaiser bei seinem Vorhaben verbleiben und den Beschwerden nicht abhelfen sollte, ad instruendum genommen. **ff.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **gg.** Dem Gesuch Uri's um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neu erbautes Schützenhaus wird von der Mehrheit entsprochen. **hh.** Da der Rechtstag nach Einsiedeln auf den 26. Juli angesetzt ist, wird beschlossen, die Schiedorte sollen ihre Boten auch dahin senden, um wo möglich den Streithandel in Friede und Einigkeit beizulegen; ebenso sollen auch die Katholischen von Glarus ihre Boten senden; es sollen übrigens keine andern Geschäfte daselbst vorgenommen werden, außer wenn etwas ganz wichtiges vorkommen sollte. **ii.** Auf Ansuchen des französischen Ambassadors wird der auf den 2. August nach Peterlingen angesetzte Rechtstag bis zum 30. August verschoben. **kk.** (S. u. Baden). **ll.** Rechnungsablage der Landvögte und Geleitsherren (siehe die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **mm.** Schon seit einiger Zeit waltet ein Anstand zwischen dem Abt von Einsiedeln und den Eidgenossen von Burg. Auf dem gegenwärtigen Tage legen nun Abgeordnete des heil. Geist-Spitals zu Stein einige Freiheitsbriefe und Urkunden auf, die theilweise auch den Kirchensatz zu Burg berühren, und begehren, daß man, bevor man mit „dem Rechten fürfahre“, vorerst von diesen Schriften Einsicht nehme. Nach Eröffnung der Instructionen wird von der Mehrheit beschlossen: Der Abt von Einsiedeln soll bei seinen Freiheiten, Stiftungs- und Bestätigungsbriefen verbleiben, demnach die Kirche zu Burg mit Kirchenpflegern versehen, jährlich gemäß Mandat von ihnen Rechnung abnehmen und dafür sorgen, daß nicht unnöthige Kosten der Kirche angerechnet werden und daß die ohne Recht und Ursache von der Kirche verkauften und verschenkten Güter wieder an dieselbe zurückkommen, jedoch alles dieses dem Spital zu Stein, wenn er „von seinem Rechten“ nicht abstehen sollte, an seinen Rechten gegen den Abt unbeschadet.

mm. aus dem Zürcheremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgrafschaft Thurgau.	c. Art. 136 Judicatur u. Competenzf.	x. Art. 348. Stifte und Klöner.
	i. " 178. Justizsachen.	aa. " 349. " "
	q. " 370. Stifte und Klöner.	ll. " 12. Amtsrechnung.
	r. " 331. " "	mm. " 281. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Rheinthal.	a. Art. 69. Judicatur u. Competenzf.	t. Art. 107. Zollsachen.
	b. " 101. Kriegssachen.	ll. " 30. Amtsrechnung.
	e. " 106. Zollsachen	
Grafschaft Sargans.	k. Art. 66 Justizsachen.	ll Art. 11. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	d. Art. 55. Judicatur u. Competenzf.	v. Art. 111. Kirchliches u. Glaubensf.
	f. " 63. Justizsachen.	kk. " 83. Handel und Gewerbe.
	h. " 110. Kirchliches u. Glaubensf.	ll. " 14. Amts- u. Geleitsrechnung.
	s. " 88. Kriegssachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	g. Art. 76. Judicatur u. Competenzf.	n. Art. 90. Justizsachen.
	l. " 123. Polizeiliches.	o. " 45. Amtsrechnung.
	m. " 44. Amtsrechnung.	ll " 18. Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	cc. Art. 146. Verkehr mit Mayland.	dd. Art. 95. Justizsachen.
	cc. " 121. Polizeiliches.	ff. " 208. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lanis.	w. Art. 435. Kirchensachen.	
Grafschaft Auzach und Gaster.	z. Art. 16.	
Abtei St. Gallen	a. Art. 15.	e. Art. 16.

163.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1562, Montag den 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. 8². 465. und 485.

(Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben). Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Dietrich (In der Halde).

a. Zug entschuldigt schriftlich sein Ausbleiben. Nach Verlesung der Zuschriften des französischen Ambassadors von Coignet, sowie Zürichs und Berns und des Herrn von Tondes, Gubernators zu Lyon, wird von den VII Orten einstimmig beschlossen, dem Könige von Frankreich die begehrten 4000 Mann zu bewilligen. Da aber Appenzell nur anhören und referieren will, wird es an seine zu Solothurn gegebene Erklärung, sich nicht von den VII Orten sondern zu wollen, erinnert. **b.** Ein Herr, der sich des Fürsten von Condé Gubernator zu Lyon nennt, aber nicht des Königs Gubernator daselbst ist, hat an Zürich geschrieben, es möchte jedes Ort das Friedgeld bei ihm in Lyon in Empfang nehmen. Da aber die acht Orte nicht mit dem Herrn von Condé sondern mit dem Könige in Frieden und Vereinung stehen, so wird an Herrn von Coignet als Gesandten des Königs geschrieben, daß, wenn er den acht Orten nicht die Zusicherung gebe, daß die Pension für das Jahr 1561 bis zum 23. des fließenden Monats in der Stadt Solothurn ausbezahlt werde, alsdann Gesandte der acht Orte in des Königs Kosten nach Lyon reisen werden, um dort das Geld abzuholen, und daß dieselben, wenn sie es auch dort nicht erhalten würden, sich sogleich an den Hof des Königs verfügen werden, um denselben gründlich über

das bisherige Benehmen des Ambassadors gegen die acht Orte, sowie über seine widersprechenden Zusicherungen zu berichten. **e.** Die Boten der VII Orte sollen an ihre geheimen Rätthe ganz geheim berichten, was verhandelt worden bezüglich jenes Boten, welchen die VII Orte an den französischen Hof geschickt, der aber noch keine Antwort zurückgebracht hat und von dem niemand weiß, ob er todt oder lebendig sei. **d.** Auf eine Zuschrift von Bern wird geantwortet, daß die VIII Orte gemäß Verpflichtung dem Könige von Frankreich den begehrten Aufbruch bewilligt haben, daß man von Bern erwarte, es werde diesen Truppen den Durchzug gestatten und jeglichen Vorschub gewähren, daß endlich Bern seinen Angehörigen verbieten möchte, Namen und Herkunft zu verläugnen, damit nicht Unschuldige wegen Anwerbung von Bernern bestraft werden, wie Bern angedreht habe. **e.** Da verlautet, daß die von Wallis eine Gesandtschaft nach Bern geschickt haben, und da die VII Orte gern wissen möchten, was daselbst verhandelt worden, so wird Uri als Nachbar aufgetragen, dieses so viel möglich in Erfahrung zu bringen. Solothurn soll sich bei Oberst Wilhelm Frölich erkundigen, ob der Landschaft Wallis nicht auch eine Hauptmannschaft gegeben worden sei; denn wenn letzteres der Fall wäre, obschon Wallis in diesen Aufbruch zu ziehen nicht Willens sei, so wäre zu vermuthen, daß etwas den VII Orten nachtheiliges im Geheimen zu Bern verhandelt worden. **f.** Schultheiß Blyffer soll an seine Obern referieren, was Schultheiß und Rath zu Freiburg an Lucern in Betreff derer von Wallis geschrieben haben. **g.** Die Anzeige von Schwyz, daß es der Bitte der vier Orte nachgebend auf Tagsatzungen wieder neben Ammann Häfßli von Glarus sitzen wolle, wird dankbar aufgenommen. **h.** An die Boten der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug in Baden wird geschrieben, sie möchten die Schiedorte um Verwendung bei Glarus ansuchen, daß es statt des Freuwler einen andern Vogt nach Gaster und statt des auf die emmenthalischen Jahrberechnungen erwählten Boten einen andern sende, indem Schwyz und die im Gaster aus guten Gründen den Freuwler nicht als Vogt haben, und die Boten der V kathol. Orte nicht neben jenem Boten sitzen wollen. — Die Boten von Freiburg und Solothurn werden beauftragt, an ihre Obern zu berichten, aus welchen Gründen Schwyz und die im Gaster den Freuwler nicht als Vogt haben wollen, und sie zu bitten, sammt den andern Schiedorten Glarus zu ermahnen, daß es einen andern Vogt nach Gaster und einen andern Boten über das Gebirg erwähle. **i.** Jedes Ort soll die nach Lyon abzuordnenden Boten bezeichnen, damit dieselben sogleich, wenn von Coignet seinem Versprechen nicht nachkommen sollte, miteinander von Solothurn abreisen können. **k.** Die Zuschriften des Abts von Einsiedeln und des Ritters Melchior Lussi, welche als Abgeordnete der VII Orte auf dem Concilium in Trient sich befinden, werden jedem Boten abschriftlich in den Abschied gegeben. **l.** Abgeordnete der Garde im Piemont, welche eine Forderung von einigen tausend Franken an den König von Frankreich hat, werden an die Boten zu Baden gewiesen. **m.** Da in der Garde zu Ferrara zwischen Lieutenant Heinrich Meiß von Zürich und Andreas Münch von Lucern ein Streit entstanden ist, in Folge dessen einige verhaftet worden sind, wird an den Herzog von Ferrara geschrieben, er möchte diese freilassen. **n.** Die Boten der V Orte sollen an ihre geheimen Rätthe berichten, was man an den Nuntius, zur Weiterbeförderung nach Rom, geschrieben habe; jedoch soll er zu Baden den Boten, welche nicht geheime Rätthe sind, keine Mittheilung davon machen. *)

o. Solothurn soll eine Abschrift des Vortrages des Prinzen von Condé (v. 1. Juni) an Lucern mittheilen,

*) Geheime Instruktion der V kathol. Orte für ihren Gesandten nach Rom, Sefelmeier zum Brunnen von Uri: Unsern gütigen gruß vnd alles gütts zuver frommer fürnehmer vnd wyser Sunders Leber vnd getruwer Ambassador. Als dann sich

damit dieses auch den vier andern Orten Mittheilung davon machen könne. **P.** Der Bote von Solothurn soll sich bei Oberst Frölich erkundigen, welchen Weg die Truppen nach Frankreich nehmen werden, damit man sich darnach zu verhalten wisse. **Q.** Oberst A-Pro wird von den sechs Orten an den Herzog von Savoyen abgeordnet mit einem Schreiben folgenden Inhalts: Die sechs Orte haben sich versammelt, um sich wegen der „sorglichen Zeitläufe“ über ihr Verhalten zu berathen, wie ihm Oberst A-Pro weiter mündlich auseinandersetzen werde; da man mit dem Herzog in guter Freundschaft und in Bündniß stehe, so ermahne und bitte man ihn, stets über alles zu berichten, was er etwa den sechs Orten nachtheiliges in Erfahrung bringen könne, und ersuche ihn auf den Fall, daß ihnen etwas begegnen sollte, um ein getreuen Aufsehen und Beistand; die sechs Orte werden auch ihrerseits sich bemühen, allen ihren Verpflichtungen gegen ihn nachzukommen.

q Abschr. Br. S². 495. im Lucerner Archiv.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Uznach und Gaster. h. Art. 17.

ein bes Komor in Franckrych zutragen ouch villicht woll wüßend vnd verhalben der König vier Thuzendt mann vß der Gydgnoschafft zu einer Guardy Siner person begertt, dieselbigen vnser Herr vnd Obern Siner Königlichen Mayestet mit etwas Conditionen erkoupt. Aber vns sitbar söllichs verzogen, das der halben der Bffzug vnd Handell gan Orient kummen, darumb dann der Strenz, vß vnd wys Herr Melchior Lussy Ritter den 14. tag meyen vnseren Herren vnd Obern zugschryben, wie das die durchlüchtigsten Hochwürdigsten Fürsten vnd Herren Cardinall Bapstlicher Heylligkeit Legatten vß disern Cristenlichen Concyllium inne bericht vnd mit ime ernülichen Redt gehalten, wölicher massen die Sachen in Franckrych die Religion beträffend leyder gfalltet, ouch zu Lyen mitt vergießung vill Cristenlichs blutts grossen schaden leyder entsprungen, wölicher schaden vmeiner Cristenheyt nitt minder nachtheylig dann ouch höchlich schädlich. Vnd diewyll sy die Hochwürdigsten Legatten (vernommen), das die König. Mayest. Franckrych des vorhagens gebürlich insachens zethun vnd die abwüßigen widerspännigen Rebellen der Heylligen Cristenlichen Killchen vnd Siner Mayestet Mitt Siner Kriegsmacht zekraften vnd von derselbigen Einigen vrsach wägen vnser Herren vnd Obern Kriegs Knächten begertt, So sye ir gnädigest begeren an ine gemelkten Herrn Amman Luffin, vnsern Herrn vnd Obern gang frungenlichen vnd Ernülichen zeschryben vnd Inen anzuhaltten vnd zubitten, zu Förderung Söllichen Cristenlichen gutten wärts vnd zu vhrüttung des schandtlichen Sectischen Franckrychischen volcks das dieselbigen sich harin Ritterlich bewysen vnd erzöigen wöllend wie vnser frommen vordern ouch allwägen gethan, vnd vnser Kriegsvolck vnverzogenlich in Sölliche billliche cristenliche Reß passieren lassen, daran werden vnser Herren vnd Obern zuvor Gott dem allmächtigen ouch Bapstlicher Heylligkeit vnd inen den Hochwürdigsten Cardinallen ein angnams gfallen thun. — Bff söllichs lieber vnd getrüwer Ambassador, diewyll vnd nun vnser Herren vnd Obern dem König ire Knecht erkoupt vnd Hochgemelt Legatten, wie vorgemelt darzu fug vnd vrsach geben vnd wir deßhalben von den Küniggloubigen in vnser Gydgnoschafft Selbs mitt Krieg (des wir vns genzlich versächen) angesochten vnd beladen wurden, mögen ir Selb bedenken, was vns dan mangelbar oder Nottwändig. Verhalben innamen vnser aller Herren vnd obern, So söllent ir angeng vnd gang ernstlichen By vnd mitt bapstlicher Heylligkeit anhaltten Sich zu entschließen Siner gewünsen vnd Sattlichen antwortt, wes wir vns im Fall Söllicher Nott vnd Angriff, zu dero Es Eye mitt darstreckung gelts als Namlich der 20,000 Cronen halb, wo man dieselbigen finden vnd nemen, ouch mitt was kriegslütten vnd werinen wir vns getrüben vnd behellffen möchtindt. Sölliche luttere antwortt, So Ir by Bapstlicher Heylligkeit erlangen vnd finden werdendt vns angentts in hyl zuverstendigen, wie dan das alles ir der notturfft nach woll handeln können. Hiemitt ouch vnd vns in den schirm gott des allmechtigen bevellhende. Datum vnd mitt vnsern getrüwen, lieben allten Gydtnossen von Lucern Statt Secrett Infigell inn vnser aller Namen verschlossen, vß mentag den 8. Junii 1562.

Der fünff Dritten von Lucern, Bry, Schwyz, Underwald vnd Zug
Rathsbotten zu Lucern zetaen versampt.

Aus den Akten: Religionshandel — im Staatsarchiv Lucern.

164.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, 13. Juni (Montag nach Medardus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Br. S² 472.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. In Folge einer Zuschrift von Freiburg und Solothurn an die V Orte, ferner wegen einiger Drohungen Berns gegen Freiburg und weil die beiden Städte Freiburg und Solothurn die V Orte um ein getreu Aufsehen ermahnt haben, wurde gegenwärtiger Tag ausgeschrieben. Nun wird an die beiden Städte folgendes geantwortet: Man danke ihnen für ihre Mittheilungen und gebe ihnen die Zusicherung, daß sie sich zu den V Orten keines andern versehen dürfen, als daß diese ein gut Aufsehen auf sie haben werden, so wie sie von ihnen dasselbe erwarten; die Kundschafter haben erfahren, daß im Land Wallis ausgestreut werde, der König von Frankreich sei lutherisch und wolle mit Waffengewalt sein Königreich lutherisch machen; man sehe jedoch wohl ein, daß die Neugläubigen im Wallis solcherlei austreuen, um das Volk gegen den König zu erbittern und damit ihm niemand zuziehe; ferner melden die Kundschafter, daß die Obrigkeit zu Sitten sich zur lutherischen Lehre hinneige, daß sie öffentlich gegen Bilder, Ceremonien u. dgl. sich ausspreche; man ersuche die beiden Städte, auch ihrerseits den sechs katholischen Orten zu berichten, was ihre Kundschafter aus dem Wallis erfahren; der Schultheiß von Bern habe nach Empfang der Antwort der acht Orte, welche dem Könige von Frankreich den Aufbruch bewilligt haben, dem Boten geantwortet, das Schreiben bedürfe keiner Antwort; hinter den freundlichen Zusicherungen des Vogts zu Wangen u. a. m., daß sie den durchziehenden Truppen allen möglichen Vorschub leisten werden, sei Trug zu besorgen, daher man sich wohl versehen müsse; auf das Schreiben der acht Orte an den Ambassador von Coignet in Betreff der ausstehenden Pension habe derselbe eine „schimpfliche“ Antwort nach Lucern eingeschickt; auch könne man sich das Ausbleiben des an den König von Frankreich gesendeten Boten nicht erklären; die Büchsen, Harnische, Gewehre u. dgl., welche einige Kaufleute nach Lucern geliefert haben, taugen nichts; daher man die beiden Städte vor dem Ankauf solcher Waffen warne; aus all diesen Gründen habe man für die acht Orte, welche Frankreich den Aufbruch bewilligt haben, einen Tag nach Solothurn auf den 21. Juni angesetzt, um sich daselbst über das fernere Verhalten zu berathen und zu verständigen und zugleich zu entscheiden, ob man eine Gesandtschaft an den König abordnen wolle; die V Orte haben heute eiligst an Solothurn das Ansuchen erlassen, dafür zu sorgen, daß von Coignet nicht aus Solothurn entweiche, und ihn, wenn er sich nach Baden verfügen möchte, zurückzubalten und ihm zu verdeuten, daß er den Bescheid der acht Orte aus Baden erwarten solle. **b.** Da der Vogt zu Wangen in Solothurn gemeldet, wie die von Bern ihm aufgetragen haben, der da vorbeiziehenden eidgenössischen Mannschaft alle Ehre zu erzeigen, und da der Wirth zu Thörigen den Hauptleuten versprochen hat, daß er sich auf ihre Ankunft mit Speise und Trank versehen werde, so soll jeder Bote referieren, was darüber verhandelt worden. **c.** Nachdem eine Zuschrift des Herrn von Coignet verlesen worden und da man viele seiner Handlungen verdächtig findet, indem er z. B. sich öffentlich über die Sendung eines Boten von Seite der VII katholischen Orte zur Abholung der Pensionen seltsam ausgedrückt, an die lutherischen Städte geschrieben hat, er wolle den Aufbruch ver-

hindern, es sei ein Pfaffenkrieg, ferner Geld nach Zürich geschickt hat, die Ausbezahlung der Pensionen stets verzögert und alles den VII Orten zum Nachtheil thut, wird ein Tag nach Solothurn auf den 21. Juni ausgeschrieben. An Solothurn wird geschrieben, es möchte dafür sorgen, daß von Coignet sich nicht aus Solothurn entferne, sondern dort erwarte, was die acht Orte mit ihm zu reden haben. **d.** Auf Genehmigung hin wird beschlossen, daß, wenn die Lutherischen die nach Frankreich ziehenden Truppen der acht Orte angreifen sollten, dann Freiburg und Solothurn sich zu letztern halten, daß Uri, Schwyz und Zug dann Rapperschwyl, Wädenschwyl und andere wichtige Pässe gegen Zürich besetzen, die Brücke zu Mellingen abbrennen und Bremgarten besetzen, daß Unterwalden ob und nid dem Wald den Brünig gegen die Berner besetzen und, wenn es nöthig, in das Gebiet von Bern einrücken sollen, daß gleichzeitig Lucern seine Landschaft gegen die Berner sicher stellen, die gewöhnlichen Sturmzeichen bereit halten und auf nächstem Tag zu Solothurn mit beiden Städten Freiburg und Solothurn die geheimen Wortzeichen berathen soll. Es soll jedoch kein Ort ohne Vorwissen der andern angreifen. **e.** Wie man den Papst, die Legaten auf dem Concilium, oder den Bischof von Como in Kenntniß setzen solle, daß der Bischof von Wallis die lutherische Lehre im Lande Wallis ungestraft um sich greifen lasse, darüber soll jeder Bote referieren. **f.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die Knechte mit wahrhaftigen Büchsen, Eisenhüten und Harnischen von den Hauptleuten versehen werden.

165.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell,
(welche Frankreich den Aufbruch bewilligt haben).

Solothurn. 1562, 22. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. 8². 504.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Zu der Halden, Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, alt-Landvogt im Thurgau. Zug. Jakob Uttinger. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sefelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß. Appenzell. Othmar Kurz, Ammann.

a. An den Papst wird ein Danckschreiben erlassen für die ehrenvolle Aufnahme des Sefelmeisters zum Brunnen von Uri. An letztern wird geschrieben, er solle sich befehlen, alles, was sich zu Rom und an andern Orten in Religions- und andern Sachen zutrage, gründlich zu erfahren, und fortwährend darüber berichten. **b.** Die auf dem Concilium zu Trient befindlichen Abgeordneten, der Abt von Einsiedeln und Landammann M. Lussi begehren, man möchte an die ganze Versammlung schreiben, daß sie mit den Geschäften, die Religion betreffend, fürsahre und dieselben zu Handen nehme. Weil man solches aber für unnöthig erachtet, indem es den Anschein hätte, als wollte man die Versammlung belehren, wie und was sie zu thun habe, so wird ein solches Schreiben, sowie die von den Abgeordneten gewünschte Dancksagung an den Cardinal von Ems für ihre ehrenvolle Aufnahme, nicht erlassen. An sie selbst wird geschrieben, sie sollen nichts destoweniger über alles, was sich zutrage, stets berichten. **c.** Jedem Boten wird eine Abschrift des von Freiburg eingelangten Berichts über den Stand der Dinge in Frankreich

und Savoyen mitgetheilt. **d.** Mit dem Ambassador von Coignet wird in Betreff der ausstehenden Pensionen und des Friedgelds ernstlich gesprochen. Derselbe verantwortet sich: Er habe in dieser Sache weder Mühe noch Arbeit gespart und trage keine Schuld an der Verzögerung; der Prinz von Condé habe das Geld, welches in die Eidgenossenschaft bestimmt gewesen sei, in Beschlag genommen in der Absicht den Aufbruch dadurch zu verhindern; sobald der Friede abgeschlossen sei, werde man das Geld unverzüglich verabfolgen lassen; wenn der Friede sich aber zerschlagen sollte, was er nicht hoffe, so könne er auf nichts vertrauen. — Diese Antwort wird ad referendum genommen. *) **e.** Lucern und Solothurn beschweren sich beim Ambassador, daß die an Capital und Zinsen verfallenen Summen vom Könige noch nicht bezahlt seien, und verwahren sich im Voraus gegen allfällige Kosten und Schaden. Auch der Ambassador legt im Namen des Königs Verwahrung ein in Betreff der Kosten. **f.** Oberst Wilhelm Frölich wird ermahnt, so viel möglich unmäßiges Trinken und Gotteslästern bei den Truppen zu verhindern und sich gegen Hauptleute und Knechte so zu verhalten, wie man es von ihm erwarten könne. Er giebt die besten Zusicherungen. Er wird auch zu fleißigen Berichten ermahnt. **g.** Freiburg und Solothurn danken den V Orten für die gute eidgenössische Gesinnung und für das veranstaltete getreue Aufsehen und versprechen dagegen alle Freundschaft und eidgenössische Treue, also, daß die VII katholischen Orte sich in allen Treuen verbunden und gegenseitig verpflichtet haben wollen, — die Verhandlungen hierüber mag jeder Bote an den geheimen Rath ausführlich melden — einander mit Hülfe und Trost beizustehen, um nicht allein das Vaterland, sondern auch den katholischen Glauben bei ihnen und ihren Unterthanen zu erhalten. Ueber die Art und Weise der gegenseitigen Hülfeleistung wird nichts anderes verfügt, als der letzte Abschied von Lucern enthält; überhaupt solle diese Sache nur an die geheimen Rätthe der VII altgläubigen Orte gebracht werden, damit „kein weiter Geschrey“ daraus entstehe. **h.** Jedem Boten der VII Orte wird eine Abschrift des Schreibens, das man an den König von Frankreich erlassen hat, (23. Juni) in den Abschied gegeben. Auch wird vorgeschlagen, an den König von Navarra, an den Connetable und an den Herzog von Guise dieses Schreiben abschriftlich mitzutheilen, damit sie Kenntniß davon nehmen und damit man desto eher eine Antwort erhalte.

166.

Eidgenössische Jahrbuchungs-Tagfagung.

Lanis. 1562, 25. Juni (Donstag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Zürich. Eidgenöss. Absh. XI. Nr. 150. fol. 65.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Nidwalden und Solothurn.]

Voten: Zürich. Hans Kampli. Bern. Vinzenz Pfister. Lucern. Rudolf von Mettenwyl. Uri. Bartholomäus Kuhn. Schwyz. Jakob Ulrich. Unterwalden nid dem Wald. Hans Wasler. Zug. Oswald Hübsch. Basel. Bernhard Brand. Freiburg. Hans Ruginet. Solothurn. Urs Ruchti. Schaffhausen. Hans Schmid.

*) Zuschrift des Prinzen von Condé (Ludw. v. Bourbon) und des Admirals de Coligny an die Eidgenossen, worin sie dazuthun suchen, daß sie am Kriege keine Schuld haben, und worin sie versichern, daß die von ihnen in Beschlag genommenen Pensionen nicht vorenthalten werden. 1. Juni. — Absh. Bd. 82. 521 im Staatsarchiv Lucern.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	d. Art. 122. Polizeiliches.	
Lanis und Mendris.	a. f. Art. 15. Amtrechnung.	
Landvogtei Lanis.	b. Art. 107. Bußenrechnung.	e. Art. 130. Rechnungsfachen.
	c. „ 261. Justizfachen.	

167.

Conferenz der III die Graffschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1562, 8. Juli (Mittwoch nach St. Ulrichstag).

Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben). Unterwalden. Amman Bürsch; Statthalter Ruffi.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera	n—g. Art. 126—132.
-------------------------------------	---------------------------

168.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Luggarus. 1562, 9. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absh. XI. Nr. 150. fol. 67. Landesarchiv Nidwalden.

[Auch in den Archiven Bern und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie zu Lanis 25. Juni 1562).

k. aus dem Exemplar des Landesarchivs Nidwalden.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 25. Amtrechnung.	
Luggarus und Mainthal.	c. Art. 7. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 212. Justizfachen.	f. Art. 226. Justizfachen.
	d. „ 84. Bußenrechnung.	h. „ 324. Kirchliches.
Landvogtei Mainthal.	a. Art. 468. Justizfachen.	g. Art. 445. Rechnungsfachen.

169.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1562, 21. Juli (Auf Mariä Magdalenä Abend).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Boten: Lucern. Jakob von Wyl, des Raths. Schwyz. Martin Güpfer, Statthalter. Unterwalden. Melchior von Flüe, Landschreiber ob dem Wald; Ulrich Langenstein, Landschreiber nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.	a—d. Art. 17—21.
----------------------------------	-------------------------

170.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.
 Lucern. 1562, 23. Juli (Donstag nach Maria Magdal.).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. 82. 527.

[Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Uri. Ammann von Niederhofen. Solothurn. Schultbeiß Schwaller.

a. Ein Entschuldigungsschreiben Berns wird in den Abschied gegeben, damit man sich entschliesse, ob man schriftlich oder durch eine Gesandtschaft darauf antworten wolle. **b.** Weil den katholischen Orten an der Landschaft Wallis viel gelegen ist, so wird der Entwurf zu einem Vortrage, den man vor dem Bischof, Landeshauptmann und vor den sieben Zehnden daselbst halten will, in den Abschied genommen. Auch wird beantragt, die Erneuerung des Burg- und Landrechts dort zu verlangen. **c.** Jedem Boten werden Abschriften der vom Sekelmeister von Freiburg gebrachten Berichte (Brief des Herrn von Tavannes an Hauptmann Frölich. 4. Juli; und Bericht des letztern an Solothurn. 8. Juli.) mitgetheilt.*) **d.** An Schultbeiß Pfyffer, der „zu Wallis“ im Bad ist, wird geschrieben. Zu Entscheidung der Frage, ob man Gesandte in's Land Wallis abordnen wolle, wird ein anderer Tag nach Lucern auf den 5. August angesetzt. **e.** Auf eine Einfrage des Ritters Ruffi von dem Concilium zu Trient in Betreff seines Sitzes und hinsichtlich der Verhandlungen über das heilige Altarsacrament wird ihm geantwortet, er solle bei seinem bisherigen Sitz bleiben, das Disputieren aber über das heilige Sacrament solle er den Gelehrten überlassen; zugleich wird ihm für seine Mühe und Arbeit gedankt. **f.** (S. u. Sargans). **g.** Auf höhere Genehmigung hin wird beschlossen, daß, wenn die Altgläubigen im Wallis mit der „Mäke“ gegen die Neugläubigen aufbrechen und wenn Bern sich in die Sache mischen sollte, dann jedes der V Orte 200 Mann nach Uri schiken soll, um in's Wallis zu ziehen, und daß dann Freiburg und Solothurn auch ein getreu Aufsehen haben sollen. **h.** Eine Zuschrift des Herzogs von Savoyen wird jedem der VI Orte abschriftlich mitgetheilt; man soll sie aber ganz geheim halten. Auch sollen in jedem Ort zwei bezeichnet werden, welche in dieser Sache zu handeln haben. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Nach Verlesung der Schreiben, welche dem Oberst Frölich vom König von Navarra, von der Königin Katharina, (30. Juni) vom Connetable von Montmorency und von vielen andern Fürsten zugekommen, wird beschlossen, noch die Antwort Frölichs auf den ihm von Solothurn aus zugeschickten umständlichen Bericht abzuwarten und dann an den König von Navarra, den Herzog von Guise, an die Königin und an das Parlament zu schreiben, sie sollen den Gesandten von Coignet abberufen und einen andern schiken, indem man dem von Coignet das Geleit abgefunden habe. **l.** Das Begehren des Schultbeiß Schwaller von Solothurn, man möchte dem Gesandten, welcher so lange am französischen Hof gewesen und eine bedeutende Summe verbraucht habe, ein

*) Ueber die Vorgänge in Frankreich liegen dem Abschied noch folgende Akten bei: fol. 674. Mißiv des Cardinals von Lorbrinac an seine Mutter, betreffend die Wiedereinnahme von Orleans. — fol. 677. Beschluß des Parlaments in Paris in Betreff der Friedensstörer zwischen dem König und seinen Unterthanen. 30. Juni. — fol. 678. Gespräch zwischen dem Prinzen von Condé und der Königin in Betreff des Friedens. — fol. 664. Bericht von dem Hofe in Frankreich und über das Verfahren gegen die Hugenotten in Toulouse. 1. Juni.

Geschenk machen, wird in den Abschied genommen. **iii.** Der savoyische Gesandte Herr de la Croix wünscht Antwort auf sein lezthin gestelltes Gesuch um einen Aufbruch von 3000 Mann. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **ii.** Im Auftrag des Statthalters Kuhn von Uri meldet Ammann von Niederhofen, daß Hauptmann Garmiswyl von Freiburg den Kuhn laut der Bünde vor seinem ordentlichen Richter suchen müsse. — Wird dem Boten von Freiburg in den Abschied gegeben. **o.** Bernhard von Mentlen, Dolmetsch des spanischen Gesandten Marc Anton Bosso, begehrt im Namen des Königs, man möchte die Verbannten, welche sich in den emmenthalischen Herrschaften aufhalten, fortweisen und auf nächsten Tag zu Einsiedeln ihm hierüber sowie über seine andern Begehren Antwort geben. — Wird ad instruendum auf nächsten gemein-eidgenössischen Tag in den Abschied genommen. **p.** Peter A-Pro begehrt, man möchte ihm für seine Sendung an den Herrn von Guise sowie an den Herzog von Savoyen eine angemessene Belohnung geben; er rechtfertigt sich ferner gegen das Gerücht, als hab er dem Könige dreihundert Eidgenossen um zwölfhundert Kronen zuzuführen anerbaten. — Seine Rechtfertigung wird angenommen, sein Entschädigungsgesuch aber in den Abschied genommen. **q.** Der Nuntius, Bischof von Como, wünscht Antwort auf sein vor einiger Zeit gestelltes Gesuch um einen Aufbruch von 4 bis 6000 Mann, indem der Papst den VII Orten in ihrer Noth auch zu Hülfe gekommen sei. Wegen Ungleichheit der Vollmachten wird das Gesuch wieder in den Abschied genommen, um auf dem Tag zu Lucern am 5. August sich darüber zu entschließen. Uebrigens wird dem Nuntius bemerkt, er möge an den Papst berichten, daß man die schon in seinem Dienst befindliche Mannschaft jezt gar nöthig hätte. **r.** Auf Begehren des Nuntius wird ihm eine Abschrift der Antwort mitgetheilt, welche Basel zur Zeit den VII katholischen Orten in Betreff des Conciliums gegeben hatte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

f. Art. 67. Justizsachen.

Landvogtei Freie Memter.

i. Art. 169. Klöster.

171.

Rechtstag.

Einsiedeln. 1562, 27. Juli. (Montag nach Jakob, Apostel).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. S². 547. und Glarneracten. Attende. N^o. 41. fol. 37b.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden und Solothurn.

Boten und Rechtspredher: (Nicht angegeben).

a. Da im Streithandel zwischen den Evangelischen zu Glarus als Klägern und den V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug als Antwortern die vier „zugefagten Rechtspredher“ in ihren Urtheilen „zerfallen“, so begehren die Boten der sieben Schiedorte, daß sich die Zugefagten, oder beider Parteien Rathsboten über einen Obmann verständigen und einen andern Tag zur Erledigung des Rechts Handels ansetzen, ferner daß die Parteien einander freie Sicherheit versprechen, daß sie inzwischen keine Feindseligkeiten gegen einander vornehmen, sondern sich „des Rechts“ begnügen und sich Abschriften der jezt gegebenen Urtheile mittheilen. Nachdem die Rechtspredher laut ihres Eides und aus

andern Gründen den Obmann zu erwählen abgelehnt, erklären die Boten der V Orte, daß auch sie keine Vollmacht haben, einen Obmann zu ernennen, oder einen andern Tag anzusetzen, daß sie aber den Vorschlag in den Abschied nehmen wollen und es hinsichtlich der verlangten Sicherheit bei ihren frühern Erklärungen bleiben lassen; sie stellen das Verlangen, daß die Schiedorte bei den neugläubigen Glarnern auswirken, daß diese ihre katholischen Mitlandleute, die V Orte und die schwyzerischen Unterthanen im Gaster nicht beleidigen oder beschimpfen und zu keinen Unruhen Anlaß geben; sie geben dagegen die Versicherung, daß sie auch die katholischen Glarner ermahnen werden, sich friedlich und ruhig zu verhalten. **b.** Jedem Boten wird eine Abschrift mitgetheilt des vom spanischen Gesandten, Marc Anton Bosso, eingelegten Vortrags, in welchem er über die Unterstützung berichtet, welche Spanien an Frankreich zur Unterdrückung der dortigen Unruhen geleistet hat, nämlich 10,000 Mann zu Fuß und 3000 zu Roß (4000 deutsche Knechte, 3000 Spanier und 3000 Italiener, 1000 „Schwarzreuter“ und 1000 „Kürzett“ aus Flandern). **c.** Marc Anton Bosso stellt das fernere Aufsuchen, man möchte nochmals bewilligen, daß dem Burgermeister von Cham und dem Ammann Abyberg der frühere Auftrag, nämlich in Bern eine Antwort auszuwirken, ertheilt werde. — Es wird bewilligt unter der Bedingung, daß der König von Spanien beim Herzog von Savoyen auswirke, daß dieser auch in Betreff der Genfer unterhandeln lasse. (Die Antwort Berns auf den Vortrag der beiden Abgeordneten erfolgt erst den 1. October. — Zürcherexemplar. fol. 302). **d.** Auf eine Zuschrift des französischen Gesandten von Coignet wird ihm geantwortet, daß man es bei dem angesetzten „Marchstag“ unverändert bleiben lasse. **e.** Der Bischof von Como (Nuntius) stellt das gleiche Begehren wie zu Lucern. — Es wird darüber nicht eingetreten, sondern auf den angesetzten Tag zu Lucern verschoben. **f.** Jeder Bote soll bei seinen Obern auswirken, daß dem König von Spanien für sein gnädiges Erbieten gedankt werde. **g.** Der nach Lucern angesetzte Tag wird bis zum 10 August verschoben. **h.** Der französische Gesandte von Coignet schreibt, nach möchte den angesetzten Marchstag weiter hinaus setzen und die, denen der König etwas schuldig sei, auf den Anfang Augusts nach Solothurn weisen, damit er sich mit ihnen verständigen könne; wenn auch einige in der Eidgenossenschaft sich Mühe geben, ihn beim König und beim Herzog von Guise durch unwahre Angaben zu verunglimpfen und ihn in Ungnade zu bringen, so hoffe er doch, daß seine der Krone Frankreich geleisteten treuen Dienste viel mehr gelten werden. — Was ihm darauf geantwortet worden, darüber mag jeder Bote referieren. **i.** Die Gesandten von Schwyz geben weitläufig ihre Erklärung ab, warum sie gegen die Ernennung des Freuwler als Vogt im Gaster protestieren müssen. Darauf erwidern die Gesandten von Glarus, daß sie, da die wiederholten Bitten der Schiedorte an Schwyz bisher ohne Erfolg gewesen, nunmehr keinen Auftrag haben, sich weiter in die Sache einzulassen, daß sie, was sie gethan, in der besten Absicht gethan haben, daß sie ihrerseits gar nicht wahrnehmen, daß Vogt Freuwler ihrer Religion sei, und daß sie und Vogt Freuwler sich nur durch einen Rechtspruch abweisen lassen werden. Es werden nun beider Parteien Antworten von den Boten der Schiedorte in den Abschied genommen mit der Erklärung: Es solle inzwischen der bisherige Vogt die Vogtei verwalten; beide Parteien sollen sich gegen einander friedlich verhalten; wenn Glarus jedoch sich inzwischen anders besinnen, und einen andern Vogt erwählen würde, was jedenfalls das beste wäre, so solle es dem Vogt Freuwler an seiner Ehre keinen Nachtheil bringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Luzern und Gaster. I. Art. 18.

172.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Zürich. 1562, 1. August.

Staatsarchiv Zürich. Abth. Bc. Nr. 123. fol. 298.

Boten: (die ab dem Rechtstag zu Einsiedeln zurückkehrenden).

Die Boten von Bern eröffnen: Noch immer sei der langwierige Streit zwischen den V katholischen Orten und Glarus unerledigt, obschon bisher die Schiedorte allen möglichen Fleiß angewendet haben, die Sache in Güte beizulegen; da nun aber der Handel immer weiter hinausgezogen werde, dabei allerlei Troz und Drohungen vorkommen und daraus schlimmes erfolgen möchte, wenn man nicht einschreite, sei Bern veranlaßt, dieses an die drei Städte zu bringen, und mit ihnen sich zu berathen, wie man sich, im Fall die V Orte gegen Glarus Feindseligkeiten beginnen sollten, gegen einander halten und wessen man im Fall der Noth sich zu einander versehen solle; sie seien nun, weil diese Sache wiederholt in Solothurn, Aarau und Baden auch angezogen, aber nichts ausgerichtet worden, beauftragt, mit den Boten der drei Städte sowohl über diesen Punkt, als auch über andere die Religion betreffende Sachen sich zu unterreden und auf höhere Genehmigung hin einen Beschluß zu fassen, oder aber, wenn es gegenwärtig nicht gelegen sei, einen geeigneten Tag anzusetzen, besonders auch dafür zu sorgen, daß Glarus bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben möge; sie bitten, man möchte diese Begehren, sowie sie von Bern in der besten Absicht geschehen, eben so freundlich aufnehmen und ihnen eine entsprechende Antwort ertheilen. — Die Boten von Zürich versichern, daß Zürich, so wie es sich bisher zu Beilegung des Streits zwischen den V Orten und Glarus keine Kosten noch Mühe habe dauern lassen, auch noch fernerhin dieses zu thun bereit sei, sowie zu allem mitzuwirken, was zum Frieden, zur Ruhe und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereichen möchte; sie haben aber gegenwärtig nur Vollmacht anzuhören, was Bern vorbringen werde, und darüber zu referieren. — Die Boten von Basel melden, daß sie über diesen Handel keine Instructionen erhalten, weil Basel erwartet habe, er werde auf dem Tag zu Einsiedeln erledigt werden, daß sie aber den Vortrag von Bern in den Abschied nehmen wollen. — Der Bürgermeister von Schaffhausen endlich erklärt: Seine Obern haben geglaubt, daß jetzt nichts anderes als der Span zwischen den V Orten und Glarus zur Sprache kommen werde; er sei zwar überzeugt, daß die andern Anträge in gar guter Meinung geschehen seien; da er jedoch darüber zu antworten keine Vollmachten habe, bitte er, es ihm in den Abschied zu geben. — Nachdem die Boten von Bern gebeten, daß die Boten der drei andern Städte ihr Begehren beförderlich an ihre Obern bringen möchten, wird einstimmig beschlossen, daß Basel und Schaffhausen ihren Entscheid, ob man darüber einen Tag ansetzen solle oder nicht, nach Zürich und dieses sie dann sammt seinem eigenen Botum mit Beförderung nach Bern senden solle, damit man sich bei diesem gefahrdrohenden Stand der Dinge besser zu verhalten wisse. — Endlich wird beschlossen: Es sollen Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich und Schultheiß und Rath der Stadt Bern an die Mehrheit zu Glarus (wie der Abschied zu Einsiedeln zum Theil auch enthält) mit allem Ernst schreiben, die Unruhestifter zu entfernen, in Betreff des Vogt Freuwler einweilen nichts zu thun, nichts unfreundliches zu beginnen, sondern sich aller Ruhe und alles dessen, was zu Friede und Einigkeit dienen möchte, zu befleißigen.

173.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1562, 11. August (Dienstag nach St. Laurentz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. B. 8². 560.

[Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Freiburg. Sefelmeister Gottrow.

a. Auf das Gesuch von Uri und Schwyz, man möchte sie, da ihre Zusäzer ihr Urtheil über den Glarnerhandel abgegeben haben, nunmehr in Bezug auf diese Sache in Ruhe lassen, werden sie ermahnt und ersucht, die Betreffenden dahin zu vermögen, daß sie fernerhin das Beste thun. In Betreff Ansetzung eines Tags und Ernennung eines Obmanns wird an Zürich geschrieben, daß man wegen der gegenwärtig beginnenden Jahrrechnung zu Bellenz, wegen der Korn- und Heuernte und weil man allenthalben mit unruhigen Händeln beschäftigt sei, sich darüber nicht habe verständigen können. Jedes Ort solle sich inzwischen über den Obmann entschließen. **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** Auf eine Zuschrift der Altgläubigen von Glarus an die V Orte wird ihnen geantwortet: Man habe keinen Gefallen an dem Benehmen der neugläubigen Glarner; man werde ihnen, sobald man weitere Befehle eingeholt habe, unverzüglich antworten; sie sollen sich einweilen gedulden, man werde sie nicht verlassen. **d** und **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** Schwyz macht Anzug: Es habe die im Gaster wieder zu Gnaden aufgenommen und beide Religionsparteien von Glarus haben sich damit einverstanden erklärt, daß Schwyz in Glaubenssachen im Gaster zu strafen habe; dieser Artikel sei jedoch im Abschied von Einsiedeln ausgelassen worden, weshalb man es nachträglich in denselben setzen möchte. Weil nun dieses aber eine Sache ist, welche die übrigen Orte auch angeht, so will man an jenem Abschied nichts ändern; Schwyz soll daher seine Beschwerde auf einem andern Tage vorbringen. **g.** Jedem Boten werden Abschriften mitgetheilt des Berichtes des Oberst Wilhelm Frölich aus Frankreich (v. 24. Juli) sowie dessen, was Solothurn ihm zu antworten beauftragt worden ist. **h.** In Betreff des Gesuchs von Solothurn, man möchte jenem Boten, welchen es im Namen der VII Orte nach Frankreich geschickt und der während seiner langen Abwesenheit eine große Summe verbraucht habe, ein angemessenes Geschenk machen, wird beschlossen, sich vorerst zu erkundigen, was diesem Boten in Frankreich geschenkt worden. **i.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso begehrt abermals Antwort auf das Schreiben des Königs. Nachdem man ihn darüber angefragt, ob er die Antwort auf einem gemein-eidgenössischen Tag erwarten, oder gegenwärtig von den VII Orten haben wolle, und er das letztere begehrt, wird dem König eine freundliche „unvergriffenliche“ Antwort folgenden Inhalts zugesandt: Man habe mit Freuden vernommen, wie der König den jungen König von Frankreich unterstütze, damit Friede und Einigkeit in Frankreich hergestellt und die Ungehorsamen daselbst unterworfen werden; man sei überzeugt, daß er dieses aus keiner andern Ursache gethan habe, als zur Erhaltung des katholischen Glaubens und danke verbindlich dafür; man empfehle sich schließlich in des Königs Gnade. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhpt.). **l.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, erinnert abermals an die vom Papst verlangten Truppen und bemerkt, der Papst begehre nicht Krieg zu führen, sondern nur den hl. Stuhl und den katholischen Glauben zu sichern und habe besonderes Vertrauen zu den Eidgenossen. — Es wird ihm schriftlich geantwortet. **m.** Der französische Gesandte

von Coignet hatte ein Schreiben (v. 25. Juli) an die XIII Orte nach Einsiedeln gesendet und darin die VII katholischen Orte angeschuldigt, als hätten sie ihn beim Könige von Frankreich und beim Herzog von Guise verunglimpft und ihn in Ungnade bringen wollen. Daher wird beschloffen, ihm vor dem Herrn von Mandosse dieses vorzuhalten und ihn anzufragen, ob er beweisen wolle, daß man nicht mit der Wahrheit umgegangen sei. Auf solches erwiedert von Coignet: Er habe Gefallen daran, daß man ihm den Handel und die Beschwerde vorgehalten; auch stelle er nicht in Abrede, daß er benannte Zuschrift an die XIII Orte erlassen habe; er habe aber nicht geglaubt, daß man es so aufnehmen würde; er wünschte, daß man das französische Original jenes Schreibens vorlegte, indem er dann auch „heitere“ Antwort darüber geben könnte; er bitte übrigens, ihn für entschuldigt zu halten. — Es wird ihm nun das Geleit aufgeführt (13. August) und dem König davon Mittheilung gemacht. — Ungeachtet seines Ansehens um eine mildere Antwort wird dieselbe bestätigt. ■. Freiburg macht Anzug, daß die von St. Gallen, Biel und Neuenburg gegen die katholischen Orte ausgezogen seien, weshalb man gemäß Vorbehalt wohl das Recht hätte, Neuenburg wieder anzusprechen. — Wird zum nähern Untersuch in den Abschied genommen; an den Landschreiber zu Baden wird geschrieben, er soll den Originalbrief der Uebergabe der Graffschaft Neuenburg hervorsuchen. ●. Der neue französische Gesandte, Herr von Mandosse, übergibt seine Creditive, begehrt beförderliche Antwort in Betreff der verlangten Truppen und übergibt einen schriftlichen Bericht über alles, was sich in Frankreich zugetragen hat. — Wird in den Abschied genommen. ■. Hauptmann Bartholomäus Kuhn begehrt im Namen seines Vaters, daß Hauptmann Garmismyl, wenn er eine Ansprache an ihn zu haben glaube, ihn laut der Bünde vor seinem ordentlichen Richter suchen müsse. Nach Anhörung der Erwiderung des Sefelmeisters Gottrow wird Freiburg ersucht, dem Hauptmann Kuhn das Recht entweder zu Baden, wo die Beleidigung geschehen, oder zu Uri ergehen zu lassen. ■. Auf letztem Tag zu Lucern wurde angeregt, man sollte sich berathen, wie man sich wegen eines Auszugs derer von Bern verhalten wolle. Nun verständigt man sich aber dahin, die Sache einweilen auf sich beruhen zu lassen und bis zu einer gelegenern Zeit weder mündlich noch schriftlich etwas in der Sache zu thun. ■. Es wird abermals Anzug gemacht, daß man in jedem Ort einige von den geheimen Rätthen bezeichnen möchte, um vom Papst einen Bescheid in Betreff der 20,000 Kronen zu erlangen und um auch beim Herzog von Savoyen oder andern christlichen Potentaten Zusicherungen von Hülfe auf den Fall der Noth auszuwirken. Deshalb wird ein Tag nach Brunnau auf den 23. August angesetzt, wohin jedes Ort zwei oder drei von den geheimen Rätthen abordnen soll; diese sollen nicht nur für den gegenwärtigen Fall, sondern auch für die Zukunft Vollmacht haben, in Religionsfachen das angemessene zu verfügen; dieses soll aber ganz geheim bleiben. ■. Einstimmig wird beschloffen, Gesandte in's Land Wallis abzuordnen. Es wird nun an den Bischof von Sitten geschrieben, daß die VII Orte mit ihm und mit den Zehnden der Landschaft Wallis über das Burg- und Landrecht und über andere Sachen zu verhandeln haben. Die Boten sollen am 22. August zu Freiburg sich versammeln und am 25. zu Sitten sich einfinden; zugleich werden ihnen umfassende Vollmachten ertheilt. ■. Auf den Anzug, wie man sich gegen die Altgläubigen im Wallis halten wolle, wenn die „Magen“ daselbst einen „Fürgang“ haben und die Berner ihnen zu Hülfe kommen sollten, wird der lezthin zu Lucern gefaßte Beschluß bestätigt. Inzwischen soll sich jedes Ort darauf gefaßt machen und es möglichst verschwiegen halten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 170. Klöster.	e. Art. 2. Verwaltung im Allgem.
	d. „ 94. Zuhilfsachen.	
Vier neuerb. Vogteien überh.	k. Art. 209. Verkehr mit Mailand.	
Grafschaft Hunach und Gaster	f. Art. 19.	

174.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte. *)

Brunnen. 1562, 24. August.

Staatsarchiv Lucern. Samml. v. nicht gebund. Abschiede.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Auf Ratification hin wird beschlossen, nochmals an den Papst zu schreiben und den Sefelmeister zum Brunnen, sowie den Nuntius um ihre Verwendung anzusprechen, damit die 20,000 Kronen in einem der V Orte hinterlegt werden gegen genügende Versicherung, dieselben nicht anzugreifen, außer wenn die V Orte des katholischen Glaubens wegen genöthiget würden den Krieg anzufangen, oder wenn sie angegriffen würden; im vorigen Krieg sei Mangel an Geld die Ursache eines solchen Friedens gewesen; denn, wenn man alle Wochen nur 4000 Kronen gehabt hätte, wäre der neue Glaube gänzlich ausgerottet worden. — Ferner wird beschlossen, an den Papst das Begehren zu stellen, daß er den V oder VII katholischen Orten, wenn sie des Glaubens wegen angefochten würden, oder den Krieg anfangen müßten, mit einer Anzahl Büchschützen zu Hülfe komme, oder seinen Better den Cardinal von Ems beauftrage, eine angemessene Anzahl bereit zu halten, und daß er diese Leute auch besolde, wie es seine Vorfahren ebenfalls gethan haben; denn die VII altgläubigen Orte und der Herzog von Savoyen schweben gegenwärtig in großer Gefahr, und wenn es ihnen mißlingen würde, was Gott verhüte, so könne der Papst leicht ermessen, wie es ihm und den andern altgläubigen Potentaten gehen würde; die katholischen Orte werden, gleich ihren Vätern, Leib, Gut und Blut zum alten Glauben setzen und erwarten eine gnädige Antwort. — Jedes Ort soll seinen Entscheid, ob es zu einem solchen Schreiben an den Papst stimme, nach Schwyz senden, damit dieses dann in aller V Orte Namen die Ausfertigung besorgen könne. **b.** Jedes Ort soll an seine geheimen Rätthe bringen, ob man den Herzog von Savoyen schriftlich ersuchen wolle, daß er sich beim König von Spanien um Hülfe bewerbe; denn sollte dieses geschehen, so würde es den altgläubigen Orten zu großem „Trost“ gereichen. Den Entscheid darüber soll jedes Ort nach Lucern melden; wenn dann die Mehrheit zu diesem Schreiben stimmt, will man es auch dem Ammann Ruffi und dem Sefelmeister zum Brunnen melden. **c.** Eine Zuschrift der Altgläubigen von Glarus in Betreff der großen Kosten, welche sie seit einigen Jahren erlitten, wird in den Abschied genommen. Inzwischen soll Schwyz ihnen schreiben, sie möchten sich bis auf weitem Bescheid vom Gericht und Rath nicht zurück-

*) Der Original-Abschied ist überschrieben: *Traittes secrets avec sa Sainteté et le duc de Savoye pour regard du secours pour nous en péril et occasion de guerre de la patrie.*

ziehen. **d.** An Herrn von Coignet wird geschrieben, man verbleibe gänzlich bei der ihm zu Lucern gegebenen Antwort; Lucern wird beauftragt, an Freiburg und Solothurn davon Mittheilung zu machen. **e.** Das abermalige Begehren des Königs von Frankreich um eine Anzahl Truppen läßt man auf sich beruhen; sollte er aber das Gesuch wiederholen, so sollen alsdann die VII Orte sich darüber vereinbaren, was man ihm antworten wolle. **f.** Uri wünscht Aufschluß, ob man, da man dem Herrn von Coignet das Geleit aufgekündet habe, nichtsdestoweniger die Richter auf den Rechtstag nach Peterlingen senden wolle. Es wird beschloffen, den Tag nicht zu besuchen, sondern die Sache bis auf einen gemein-eidgenössischen Tag zu verschieben; Lucern soll dieses nach Zürich sowie dem Hauptmann Fleckenstein melden, damit niemand nach Peterlingen gehe.

175.

Tagssatzung der VII katholischen Orte mit Wallis.

Sitten. 1562, 26 — 28. August.

Landesarchiv Schwanden.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Bogt zu Livinen. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Peter zum Weissenbach, Sekelmeister ob dem Wald. Zug. Heinrich Zehnder, Bogt. Freiburg. Panfraz Wild, Benner. Solothurn. Urs Rucht, Bannerherr. —

Für das Bisthum Sitten. Johannes Jordan, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Niklaus im Sid, Landeshauptmann. — Landschaft Wallis —: Für die Stadt und den Zehnden Sitten. Junfer Hans am Hengart, Bannerherr; Petermann am Hengart, Castellan der Stadt Sitten; Hauptmann Hans Riedmatten; Anton Kalbermatten, alt-Bogt; Kaspar de Grettaz, Statthalter am Auent; Peter Blatter, alt-Castellan an Saviesy; Anton Perris „Wyscho“, zugenannt Marty; Anton Reichtry, Statthalter von Erolena; Jakob „Gelat“ Medtrall von Magy; Hans Meyer zu Bernamiesy; Bartholomä Larsey von Nag; Thomas Perrin von Veg. Für den Zehnden Siders. Heinrich Haas, alt-Castellan; Paulus Tagnio, Schreiber; Peter Kuwa, Statthalter; Christian Jacquier, Statthalter. Für den Zehnden Leuf. Peter Allet, alt-Hauptmann; Anton Jakob Meyer; Peter zum Gaffinen, alt-Bogt; Junfer Hans Perrin, Bogt. Für den Zehnden Raron. Hans zum Triageu, Meyer; Hans Rotten, Bannerherr; Niklaus Walker, Meyer zu Mörrill; Hans Geroldt, Benner. Für den Zehnden Wisp. Hans Felacher, Castellan; Peter in Albon, alt-Castellan; Anton Perrin, Meyer; Bartholomä in der Gassen, alt-Castellan. Für den Zehnden Brig. Kaspar Furgger, alt-Bogt; Jakob Benek; Niklaus an den Bülen; Anton „Helmowlig“, alt-Castellan. Für den Zehnden Gombs. Hans Syber, alt-Bogt; Peter Lagger, alt-Meyer; Hans Bortis, alt-Ammann.

Die Gesandten der VII katholischen Orte entbieten dem Bischof, dem Landeshauptmann und der Landschaft Wallis im Namen ihrer Obern deren freundlichen Gruf und eröffnen dann gemäß ihrer Instruction: Der Fürst von Condé mit seinem Anhang habe sich gegen seinen Herrn, den König von Frankreich, empört; der König, dadurch genöthigt sich in Gegenwehr zu setzen, habe von den Eidgenossen laut Vereiningung einen Aufbruch begehrt, den ihm die acht Orte bewilligt haben; auch der Landschaft

Wallis sei ein Fähnchen zu stellen erlaubt worden, was aber die Landschaft von der Hand gewiesen und bei Verlust von Leib und Gut verboten habe, sich in einen fremden Kriegsdienst zu verfügen; ungeachtet dessen haben dann einige aus der Landschaft Wallis beim Fürsten von Condé Hauptmannschaften angenommen und entgegen dem Frieden und der Vereinung mit der Krone Frankreich, ebenso entgegen den alten Bünden und dem Burg- und Landrecht der Landschaft Wallis mit den VII Orten, zwei Fähnchen demselben zugeführt; da nun dieses bei den VII Orten großen Unwillen erweckt habe, seien sie hieher abgeordnet worden, um dem Bischof und den sieben Zehnden dieses in bundsgenösslicher Wohlmeinung vorzuhalten und, um künftiger Zwietracht vorzubeugen, die Erneuerung des Burg- und Landrechts ganz freundlich zu begehren. Nachdem dann der Bischof, der Hauptmann und die Abgeordneten der Landschaft für diese freund-eidgenössische Wohlmeinung und Ermahnung freundlich gedankt, erwiedern sie: Es sei zwei oder dreimal im geöffnen Landrath bei hoher Strafe jedermann verboten worden, in diesen Krieg zu ziehen: da nun aber einige heimlich und bei Nacht ohne Wissen und Willen ihrer Obrigkeit weggezogen seien, jedoch keineswegs mit offenen Fähnchen, so bedauere die Landschaft dieses tief und fühle sich verpflichtet, die betreffenden, sobald sie zurückgekehrt sein werden, nach Verdienen zu bestrafen, damit das Bündniß und das Burg- und Landrecht sowie der wahre alte Glaube aufrecht erhalten werde, welchen der Bischof, der Hauptmann und die fromme Landschaft zu schirmen fest entschlossen seien; was übrigens die von Frankreich der Landschaft angebotene Hauptmannschaft betreffe, so haben sie nichts versprochen, sondern nur zugesagt, daß sie sich von den übrigen Orten nicht sündern werden; hierauf seien einige Tagleistungen abgehalten worden und dann der Aufbruch geschehen; bezüglich endlich der begehrten Beschwörung des Burg- und Landrechts von Zehnden zu Zehnden, so halten sie es nicht für nöthig, vor die einzelnen Gemeinden zu reiten, weil einige Zehnden und Gemeinden gar weit entlegen und dieselben gegenwärtig mit Einsammlung ihrer Feldfrüchte zu sehr in Anspruch genommen seien; sie erboten sich aber in ihrem und der Landschaft Namen, wie es früher auch schon geschehen sei, dieses Burg- und Landrecht zu erneuern und mit dem Eid zu bestätigen und ebenso den Eid abzunehmen und dabei das Burgrecht vor allen Gemeinden verlesen zu lassen; sollte dieser Vorschlag den Gesandten der VII Orte nicht genehm sein, so möchten sie Tag und Ort festsetzen oder von Ort zu Ort reiten, wie ihnen beliebig, um die Erneuerung des Burg- und Landrechts vorzunehmen. — Die Gesandten der VII Orte halten sich nicht für ermächtigt, auf dieses freundliche Anerbieten einzutreten, und begehren, man möchte ihren Obern dieses alles schriftlich zustellen, die dann zu gelegener Zeit und nach ihrem Gefallen gebührende Antwort darüber geben würden.

176.

Jahrrechnungs-Tagfagung zu Bellenz.

Bellenz. 1562, 28. August (Freitag nach Bartholomäus).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. n-g. Art. 133-139.

177.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1562, 17. September (Donstag nach hl. Kreuz (Erhöhung)).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. 8^o. 614. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Im Abschied kommen als Boten vor: Uri. Ammann von Beroldingen. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden. Johann Waser, Ritter und Bannerherr.

a. Nach Verlesung des Burgrechts, welches die VII katholischen Orte mit dem Bischof und Domcapitel, Landeshauptmann und den VII Zehnden der Landschaft Wallis haben, erstatten die im Wallis gewesenen Boten Bericht, was sie daselbst ausgerichtet und was sie für eine Antwort erhalten haben. — Demnach wird vorgeschlagen, an den Bischof, Landeshauptmann und an die Landräthe der Landschaft Wallis ein Dankschreiben zu erlassen; der Entwurf zu diesem Schreiben wird in den Abschied genommen.

b. Auf das Gesuch des Herrn von Mandosse um ein Fähnchen Knechte von jedem der VIII Orte, und da man bemerkt, daß derselbe des Herrn von Coignet Schreiber und Dolmetsch bei sich habe, wird beschlossen, durch Solothurn ihm antworten zu lassen: Man ersuche ihn, sich mit zuverlässigern Schreibern und Dolmetschen zu versehen, weil dem Schreiber, welcher Herrn von Coignet gedient, nicht zu trauen sei; sein Begehren selbst betreffend, so wünsche man, daß er den VIII Orten zu lieb auch von der Landschaft Wallis ein oder zwei Fähnchen begehre; denn die zwei Fähnchen aus Wallis im Dienst des Herrn von Condé seien ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit fortgezogen und werden dafür bestraft werden; er könne die dadurch entstehenden geringen Kosten gegen den König wohl verantworten; wenn er das thue, so hoffe man ihm günstigen Bescheid geben zu können; wenn er daher einen Tag ausschreibe, möchte er auch Wallis dazu einladen. — Solothurn wird noch ersucht, die Antwort des Herrn von Mandosse beförderlich mitzutheilen. **c.** Dem Ammann Reding wird aufgetragen, seine Obern um Antwort zu mahnen, ob sie gemäß der Bünde den Hans Ehrler „in's Recht“ gegen Jakob Hanfrat stellen wollen oder nicht, damit man sich darnach zu richten wisse. **d.** Da der König von Navarra, der Herzog von Guise und der Connetable begehren, man möchte Bern dahin vermögen, seine Angehörigen heimzumahnen, wird beschlossen: Solothurn solle dem Herrn von Mandosse anzeigen, daß es unnütz sei, die Berner, welche wider den König und wider die Truppen der katholischen Orte in das Delphinat gezogen seien, heimzumahnen; denn da sie weder den ewigen Frieden mit Frankreich, noch Bünde und Landfrieden geachtet haben, würden sie, wenn es ihnen wohl gehe, ein solches Abmahnen nicht achten und nur noch hochmüthiger werden, wenn es ihnen aber nicht nach Wunsch gehe, über eine Heimberufung froh sein und glauben, es sei ihnen alles verziehen. **e.** Auf den Bericht des Bennerers von Freiburg, welche Aeußerungen sich die Neuenburger erlaubt haben, wird Freiburg beauftragt, genau nachzuforschen, wer dabei gewesen und wer und woher der sei, welcher so geredet habe. **f.** Jedem Boten werden Abschriften der Briefe des Königs von Navarra, des Herzogs von Guise und des Connetable mitgetheilt. **g.** Ein Anzug des Ammann von Beroldingen in Betreff der Langhalsler- und Lothringerdiken, die höher currieren als sie werth seien, wird in den Abschied genommen. Auch wird jedem Ort, das Münzen schlägt, anempfohlen, dafür zu sorgen, daß die Münzen nicht in einem höhern Werthe ausgegeben werden, als

ſie werth ſind, das M^{ün}zen ſelber zu H^{an}den zu nehmen und nicht mehr zu verpachten. **h.** Uri wird aufgetragen, den Meiſter Peter von Lauis, der dem Jakob Ammann von Lucern gemäß Rechtsſpruch eine Summe ſchuldig iſt und nun appelliert, zur Ruhe zu mahnen. **i.** Ammann von Beroldingen klagt, daß Freiburg der ab dem letzten Tage zu Lucern erhaltenen Weiſung hiñſichtlich des Schuldſtreits zwiſchen Statthalter Kuhn von Uri und Hauptmann Garmiswyl von Freiburg noch nicht nachgekommen ſei. — Der Bote von Freiburg iſt darüber nicht inſtruiert und nimmt es in den Abſchied. **k.** Die VI katholiſchen Orte wenden ſich ſchriftlich (16. September) an Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und an König Philipp von Spanien und bitten um Antwort auf ihr früheres Geſuch, nämlich dem Niklaus Flekenſtein von Lucern zu erlauben, jährlich ein Quantum Salz in Burgund kaufen und zollfrei bis in die Eidgenoffenſchaft führen zu dürfen. **l.** Zuſchriften der V katholiſchen Orte an den Herzog von Savoyen, betreffend Vorſorgen in Kriegsgefahr (d. d. 18. September). **m.** Schwyz wird an den lezt^hin zu Brunnen von den Boten der V Orte gefaßten Beſchluß hiñſichtlich deſſen, was man an Sefelmeiſter zum Brunnen in Rom und an Ammann Luſſi in Trient ſchreiben wolle, erinnert.

m aus dem Schwyzereremplar.

178.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Brunnen. 1562, 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Nr. 82. 656. Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). Lucern. Schultheiß Blyffer. Schwyz. Ammann Schorno.

a. Da Klagen eingegangen ſind über Beſchimpfungen und Drohungen, welche den katholiſchen Glarnern von ihren evangeliſchen Mitlandleuten begegnet, ſo werden erſtere freundlich ermahnt, Geduld zu haben, bis man zu gelegenerer Zeit ſich ihrer annehmen könne; denn man ſei feſt entſchloſſen, Bünde, Landfrieden und alles das ihnen zu halten, was man ihnen verheißen habe. — Jeder Bote ſoll auf nächſten Tag Vollmacht bringen, ob man die Altgläubigen zu Glarus erinnern wolle, ſich nach einem gelehrten Prieſter umzuſehen, der die jungen Leute in der chriſtlichen Lehre unterweiſe. **b.** Da Ammann Eſchudi wegen der ihm von den evangeliſchen Glarnern zugefügten Beleidigungen und Drohungen ſich anderswo niederlaſſen möchte, was jedoch den Katholiken zu großem Nachtheil gereichen würde, ſo wird ſein Schwager Ammann Schorno beauftragt, denſelben dringendſt zu bitten und zu ermahnen, bei den Altgläubigen zu Glarus zu bleiben. **c.** Die Beſchwerde derer von Schwyz über Beleidigungen, welche ihren Angehörigen im Gaſter und zu Weſen von den neugläubigen Glarnern begegnet, ſowie deren dringende Bitte um Hilfe und Rath werden ad inſtruendum in den Abſchied genommen. Schwyz wird erſucht, ohne Vorwiſſen der V Orte keine Feindseligkeiten anzufangen. **d.** Man will ſich bei den Altgläubigen zu Glarus und bei Ammann Eſchudi erkundigen, wie es ſich mit der Aeußerung des Bürgermeiſters von Cham, daß nämlich, wenn die von Glarus im Land einig wären, die V Orte in gar keinem Span mit ihnen wären, verhalte und ob ſie wünſchen, daß man zu Tagen dieſes vorbringe. **e.** Jeder Bote ſoll auf dem nächſten Tage zu Lucern mit umfaſſenden Vollmachten bezüglich der neugläubigen Zugzärner, derer von Neuenburg, ſowie in Betreff der Penſionen ſich einfinden. **f.** Auf eine Zuſchrift

Zürichs an Lucern, man möchte zu Ernennung eines Obmanns einen Tag ansetzen, wird geantwortet, daß die V Orte deswegen bereits einen Tag ausgeschrieben haben. **g.** Der Antrag des Schultheißens Pfyster, daß man allenthalben die „gestrubet“ Büchsen (Schneegbüchsen), mit denen einige Schützen nicht mehr schießen wollen, abschaffen möchte, damit die Gesellschaften nicht zertrennt würden, wird in den Abschied genommen. **h.** Damit nicht ein Ort die Münzen höher annehme, als das andere, sollen die Boten auf nächsten Tag darüber instruiert werden. **i.** Da der Bischof von Como (Nuntius) die Antwort hinsichtlich der vom Papst begehrten 20,000 Kronen und der Hilfe durch den jungen Segeßer ausrichten läßt, so wird mit großem Mißfallen aufgenommen, daß er einen so jungen Menschen mit einer so wichtigen geheimen Sache betraut habe. **k.** Der junge Segeßer macht im Namen des Bischofs von Como die Anzeige, daß derselbe auf das Concilium sich zu verfügen vorhabe, zuvor aber die V Orte darum begrüßen werde. — Es wird beschlossen, dem Bischof dafür zu danken und ihn wissen zu lassen, daß man ihn erwarte. **l.** Die fernere Anzeige des jungen Segeßer, daß lutherische Bücher auf verschiedene Weise in die Häuser geschmuggelt werden, um das einfältige Volk im Glauben zu verführen, und sein Begehren, Maßregeln dagegen zu treffen, werden ad referendum genommen. **m.** Ritter Koll und Bernhard von Mentlen eröffnen im Namen des spanischen Gesandten: Der Markgraf von Pescara habe sich erboten, bis zum nächsten Tag zu Baden die Capitel, obschon sie bereits ausgelaufen seien, treulich zu halten, erwarte aber, daß man ihm dort über sein gestelltes Begehren Antwort geben werde; daß er die Capitel zu halten gestimmt sei, könne man daraus entnehmen, daß er denen von Fuggarus und Bellenz während der Theurung das versprochene Korn verabsolgt habe und es auch den Landschaften, welche es allenfalls nicht erhalten hätten, zukommen lassen wolle. — Wird ad referendum genommen. **n.** Schultheiß Pfyster begehrt von den Boten von Schwyz Antwort über den Kauf Ehrlers, weil derselbe auf Luzernergebiet geschehen sei. Schwyz antwortet, es habe den Ehrler angewiesen, sich in Betreff jenes Kaufs vor dem Gericht zu Lucern zu stellen. **o.** Auf die Verwendung Lucerns bei Schwyz, daß dem Ragenhofer erlaubt werden möchte, des Ulrichs Zinsen im Entlebuch in Beschlag zu nehmen, begehrt der Bote von Schwyz, daß Lucern von dem Vertragbrief des Ragenhofer Einsicht nehme. **p.** Es wird für die VII katholischen Orte ein Tag nach Lucern auf den 8. November angesetzt; Lucern soll Freiburg und Solothurn dazu einladen. **q.** Was die Boten von Schwyz und Unterwalden mit einander verhandelt haben in Betreff einer zu führenden Beschwerde „wegen des Urnerzolls“, und ob sie Uri darüber anfragen wollen, ob es ein bezüglich der Bellenzer ergangenes „Mehr als Mehr“ bleiben lassen wolle oder nicht, wird ad referendum und instruendum genommen.

q aus dem Schwyzeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg Vogteien überh. **m.** Art. 147 u. 210. Verkehr mit Mayland.

179.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1562, 3 November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abich. C. fol. 11.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Escherlij.	a—u. x—z. aa.	Art. 151—174.
Vogtei Grandson.	v u. w.	Art. 608 u. 609.
Vogtei Murten.	bb—mm.	Art. 920—930.

180.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1562, 9. November (Montag vor Martin, Bischof).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bt. S². 629. und 653.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Solothurn. Urs Sury.

a. (S. u. Luggarus). **b.** Gemäß Auftrag hat der Landschreiber von Baden den Brief über die Uebergabe der Stadt und Grafschaft Neuenburg durch gemeine Eidgenossen an Frau Johanna (v. Longueville) aus dem Landbuch ausgezogen und zu Händen der VII Orte nach Lucern gesendet. Derselbe stimmt aber nicht ganz mit der zu Lucern liegenden Copie überein und man glaubt, daß der Originalbrief in Zürich liege. Was nun darüber verhandelt worden, sowie den Bericht über die Schmach, die den nach Frankreich gezogenen Truppen der VIII Orte in Neuenburg begegnet ist, soll jeder Bote an seine Obern referieren, damit diese über den Handel sich berathen. **c.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Berichtes des Herrn von Mandosse (vom 8. November) an die VII Orte in Betreff der Eroberung der Stadt Rouen durch den König mitgetheilt. Der Bericht wird Herrn von Mandosse verdankt. (Bericht des Obersten Frölich an Solothurn aus dem Lager vor Rouen. — 28. October). **d.** Da künftige Lichtmess schon die dritte Pension zur Bezahlung verfällt und da auch die schon im Mai verfallene Bezahlung der Anleihen noch nicht berichtigt ist, wird Herr von Mandosse schriftlich ersucht, dafür zu sorgen, daß die Bezahlungen so bald möglich geschehen, indem dieses guten Willen erweken werde. Freiburg und Solothurn sollen mündlich mit ihm darüber sprechen. **e.** Da der Gesandte des Herzogs von Bayern den Vorrang vor den Gesandten der VII Orte auf dem Concilium zu Trient anspricht, so wird an das Concilium und an Ammann Ruffi geschrieben, man möchte die angewiesenen Sitze beibehalten, oder dann, damit niemand an seiner Ehre beeinträchtigt werde, von Woche zu Woche im Vorsitz wechseln. (Bericht des Bischofs von Como aus Altorf über diesen Handel. d. d. 8. November. — Lucernerexemplar. fol. 649.). **f.** Als Obmann für den Glarnerhandel werden von den V Orten der Abt von St. Gallen, Junker Hans Melchior Heggenzer, Hauptmann Florin aus Bünden, Schultheiß Frey zu Baden und zwei Orte der Eidgenossenschaft vorgeschlagen. **g.** Es werden verlesen die Zuschrift der Katholischen von Glarus an die V Orte vom

30. October, ferner die Kundschaften über die Mißhandlung des Ludwig Kremer, endlich die Klage der Boten von Schwyz über Beleidigung ihrer Angehörigen zu Wesen und im Gaster durch die evangelischen Glarner. Demnach wird, wie schon auf dem Tage zu Brunnen, an die katholischen Glarner geschrieben, sie mögen sich noch gedulden; man werde auf dem nächsten gemein-eidgenössischen Tag den Schiedorten Mittheilung davon machen und erwarte guten Erfolg. Auch wird der Bescheid, den man zu Brunnen Schwyz gegeben hat, nochmals bestätigt. **h.** Ammann Tschudi entschuldigt sich, daß er von Glarus nach Rapperschwyl gezogen sei, versichert aber, daß er nichts destoweniger Gut und Blut zu den katholischen Glarnern und zu den V Orten setzen werde. Seine Verantwortung wird mit Befriedigung aufgenommen. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Gesandte der drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn sollen auf den 18. Novemb. zu Solothurn sich einfinden und alle Gewahrnahmen und Urkunden in Betreff ihres Burgrechts mit dem Grafen von Neuenburg, sowie alles, was Stadt und Grafschaft Neuenburg berührt, mit sich bringen. **l.** Die Boten von Freiburg und Solothurn sollen an ihre Obern berichten, wie sehr sich die V Orte über den Trotz und Hochmuth der neugläubigen Glarner gegen die Katholischen zu Schwyz und Glarus beklagen; auch wird ihnen die Klage der altgläubigen Glarner in den Abschied gegeben. **m.** Wegen der „sorglichen Zeitläufe“ will man einweilen darüber hingehen, daß Bern, entgegen dem ewigen Frieden mit Frankreich, entgegen den ewigen Bänden mit den VIII Orten und dem Landfrieden, eigenmächtig einen Aufbruch veranstaltet hat; man will aber zu besser gelegener Zeit wieder darauf zurückkommen. **n.** (S. u. Vier ennetzb. Vogteien überh.). **o.** Weil Hauptmann Garmiswyl von Freiburg gegenwärtig im französischen Dienst sich befindet, so sollen die Anstände desselben mit Hauptmann Kuhn von Uri bis zu seiner Heimkehr verschoben bleiben; sollte letzterer nicht warten wollen, mag er den Handel vor gemeine Eidgenossen bringen. **p.** Freiburg soll dem Herrn von Mandosse anzeigen, daß man mit Mißfallen vernommen habe, daß die eidgenössische Mannschaft so getheilt worden und daß sie durch die Pest so großen Schaden erlitten habe, ferner daß die Correspondenz so schlecht besorgt werde. **q.** An Zürich wird geschrieben, es möchte einen Tag ausschreiben, jedoch nicht vor Weihnachten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landvogtei Freie Aemter.

i. Art. 160. Klöster.

Vier ennetzb. Vogteien überh.

n. Art. 211. Verkehr mit Mailand.

Landvogtei Tuggarus.

a. Art. 367 Glaubenssachen.

181.

Conferenz der drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1562, 19. November.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Neuenburg.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Freiburg. Petermann von Clerh, Ritter. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Ruchti, Benner und Sefelmeister; Urs Wielstein, Sefelmeister; Joachim Scheidegger, Hauptmann.

a. Gemäß des letzten Abschiedes von Lucern waren die drei Städte beauftragt worden, alles das Burgrecht mit Neuenburg und die Uebergabe dieser Graffschaft betreffende zusammen zu suchen und auf gegenwärtigen Tag zu bringen. Aus den vorliegenden Schriften ergiebt sich, daß zuerst Freiburg, dann Solothurn, endlich Lucern in ein Burgrecht mit Neuenburg getreten war. Da man sich nun wohl erinnert, was auf frühern Tagen in Betreff der Neuenburger, welche den Rebellen gegen den König von Frankreich Hülfe geleistet hatten, verhandelt worden, und wie schändlich sie sich gegen die nach Frankreich ziehende Mannschaft der acht Orte beim ersten und beim zweiten Ausbruch benommen, so daß man wohl Ursache hätte, die Graffschaft wieder zu der altgläubigen Orte Handen zu ziehen, so ist man nun doch der Ansicht, daß es in gegenwärtigen Kriegszeiten nicht thunlich wäre, den König von Frankreich um Uebergabe der Graffschaft anzugehen; wenn jedoch der Krieg sich zu Gunsten des Königs entschieden hat, so wollen dann die VII katholischen Orte sich wieder berathen, wie man sich gegen die Graffschaft Neuenburg halten, und ob man derselben ihren Uebermuth und Trotz also hingehen lassen, oder ob man deswegen an den König sich wenden wolle. **b.** Freiburg meldet, daß es gemäß Auftrag mit Herrn von Mandosse Rücksprache genommen habe, sowohl wegen der ausstehenden Pensionen, als wegen Verlegung von sechs Fähnchen an einen Ort, wo die Pest regiert habe. Derselbe habe sich also gerechtfertigt: Die Fähnchen seien aus dringenden Gründen von einander getheilt, seien aber nicht in Orte verlegt worden, wo schon die Pest gewesen, denn des Königs ältester Bruder sei selbst dabei gewesen, sondern die Pest habe sich erst später unter der Mannschaft gezeigt; schon vor der Mahnung habe er sich an den König und dessen Frau Mutter gewendet, um die Bezahlung der Pensionen und der andern Schulden auszuwirken; nur die unruhige Zeit habe diesen Verzug veranlaßt; er wolle jedoch nochmals an den Hof schreiben und allen möglichen Fleiß anwenden, damit die Bezahlung so bald möglich erfolge. **c.** Mit Herrn von Mandosse wird ganz ernstlich gesprochen in Betreff der ausstehenden 150,000 Kronen Capital sammt Zinsen, welche der König gemäß Vertrag vom August 1561 zu bezahlen schuldig sei. Dabei wird ihm erklärt, daß die Anleiher im Fall der Nichtbezahlung wiederum das Recht suchen werden und daß er berücksichtigen möge, wie lange man schon dem König zur Erhaltung guter Freundschaft nachgegeben habe. Antwort: Dem König sei die Versäumung der Bezahlung gewiß sehr leid und er wisse auch die bisherige Nachsicht zu schätzen; bereits seien dem Tresorier große Summen angewiesen gewesen, doch der leidige Religionskrieg habe alles wieder „aufgefressen“; er hoffe übrigens, der König werde bald bezahlen können.

182.

Conferenz-Verhandlung *) zwischen Savoyen und Bern.

Nyon. 1562, 1—3. December.

Staatsarchiv Bern. „Savoy. Buch.“ B. 785.

Nach verschiedenen von beiden Parteien, gemäß ihrer Instruction, gemachten Vorschlägen, stellen die Abgeordneten Berns das dringende Ansuchen, daß man zuerst und vor jeder andern Sache das

*) Der Titel des in französischer Sprache abgefaßten Abschiedes lautet: Mémoire et Recueil sommaire de ce, qu'a esté negocié sur la Journée en la ville de nyon Entre les delegués de l'altesse de Monseigneur le duc de Savoye d'une part, Et les commis des messieurs de berne de l'autre, Sur le fait des matières cy après mentionnées, Ce premier de Decembre mil cinq cens soixante deux.

Neutralitäts-Geschäft zu Handen nehmen möchte und daß sich die savoyischen Gesandten darüber erklären, ob sie gestatten wollen, daß die Stadt Genf und deren Unterthanen, mit Bern durch ein ewiges Burgrecht verbunden, im benannten Neutralitätsvertrage eingeschlossen sein sollen. Die savoyischen Gesandten erwiedern: Es sei zwar immerhin mit etwas Bedenklichkeiten verbunden, die Stadt Genf in den Neutralitätsvertrag einzuschließen; es scheine ihnen übrigens angemessen, daß die Genfer, wenn sie den Einfluß wirklich wünschen, sich an den Herzog von Savoyen wenden möchten; da dieselben nun aber dieses nicht gethan, habe man keinen gerechten Anlaß, sie in die Neutralität aufzunehmen; nichts destoweniger geben sie dem Begehren der bernerischen Gesandten nach und stimmen dazu, die Genfer in den Vertrag über die Neutralität und die Verfahrungsweise (*mode de vivre*) aufzunehmen, unter der Bedingung, daß, wenn diese Sache zwischen den Abgeordneten beider Parteien geregelt sein werde, es dann den bernerischen Gesandten belieben möge, auf die Hauptsache, nämlich die Restitution des reclamirten Landes, einzutreten, indem dadurch die Schlichtung aller Differenzen auf der künftigen Tagsatzung zu Basel erleichtert würde; denn beide Punkte stehen in solchem Zusammenhang, daß es unmöglich scheine, zu einem guten Ziele zu gelangen, wenn man nicht beide zugleich in Behandlung nehme; sie wollen übrigens gern vernehmen, ob die Gesandten von Bern darüber Vollmachten haben, wenn nicht, ob sie selbe einholen wollen; denn wenn diese glauben, benannte Vollmachten nicht erhalten zu können, so wüßten sie, die savoyischen Gesandten, nichts mehr anderes zu thun, als die dieser Sache wegen nach Basel angesetzte Tagsatzung abzuwarten, ohne sich hier länger mit dem Neutralitätsgeschäft aufhalten zu lassen. Die bernerischen Gesandten geben darauf folgende Antwort: Ihre Instruction erstrecke sich nicht weiter, als mit den Gesandten Savoyens sich über keine Vorschläge noch einen Vertrag über die Restitutionsfrage einzulassen, also ausschließlich über oberwähnten Neutralitätsvertrag zu verhandeln und die von Genf darin einzuschließen; was dann die Hauptfrage betreffe, nämlich sich mit einander über annehmbare Mittel zur Pacification der zwischen beiden Staaten streitigen Punkte zu verständigen, ohne die Restitutionsfrage zu berühren, so glauben sie, von ihren Herren und Obern keine ausgedehntern Vollmachten hierüber erhalten zu können; da sie nun ihren Wünschen nicht besser entgegenkommen können, so sei ihre Bitte an den Herzog und dessen Gesandten, in ihrer guten Gesinnung gegen Bern stets zu verharren, so wie dieses auch seinerseits nichts unterlassen werde, wahre Freundschaft und gute Nachbarschaft an den Tag zu legen. Die savoyischen Gesandten sprechen ihren verbindlichen Dank dafür aus. Und damit die beidseitigen Unterthanen sich dieses guten Willens erfreuen, wird verabredet, daß die Unterthanen der einen und andern Partei sammt denen der Stadt Genf gegenseitig freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln, Kaufmannswaaren u. s. w. genießen, inzwischen aber die gewöhnlichen Abgaben und Zölle entrichten sollen, daß aber die Stadt Genf, wenn sie dieser Begünstigungen theilhaftig sein wolle, beim Herzog von Savoyen oder seinem Staatsrath zu Chambery darum nachsuchen müsse bis zum 20. laufenden Decembers. Gegenwärtige Uebereinkunft soll währen, so lange es der einen oder andern Partei gefällig ist. — Indem schließlich die Gesandten beider Parteien die Unbequemlichkeit in Betracht ziehen, welche für sie und die eidgenössischen Orte dadurch erwachsen würde, daß die nächste Tagsatzung zu Basel in so kurzer Zeit stattfinden sollte, und in Berücksichtigung der strengen Winterszeit wird auf Genehmigung hin des Herzogs und Berns beschloffen, den angesetzten Tag auf den 25. April 1563 hinauszuschieben. Die Gesandten von Bern übernehmen es, die IX Orte in Kenntniß davon zu setzen, die savoyischen dagegen versprechen, den Entschluß des Herzogs bis zum 20. dieses Monats an Bern zu melden; bis auf diesen

Tag soll auch Bern Anzeige machen, im Fall ihm die Prorogation des Tages in Basel nicht genehm sein sollte. —

Unterschrieben ist der Abschied von den beidseitigen Secretären de Villa und Zurkinden.

183.

Gemein-eidgenössische Tagfazung.

Baden. 1563, Sonntag den 3. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. T. 2. Staatsarchiv Zürich. Abth. Be. Nr. 124. fol. 3. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Aargau, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister. Bern. Beat Wilhelm von Müllinen; Ambrosius Imhof, Benner, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, des Raths ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Bannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Kaspar Stofer, Ammann. Glarus. Gabriel Häfßli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Meyer, beide des Raths. Freiburg. Anton Krumenstol, Benner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Sefelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Mezgeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Das Gesuch Appenzell's, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in sein neu erbautes Rathhaus zu Appenzell schenken, wird in den Abschied genommen. **h.** Bogt Wirz von Unterwalden bitter im Namen der Kinder des Ammann Imfeld sel., dem vor Jahren Fenster und Wappen in sein neues Haus geschenkt worden, welches Haus aber wieder abgebrannt ist, um Fenster und Wappen in ihr neu erbautes Haus. — Wird in den Abschied genommen. **i.** Das Gesuch des Abts von Einsiedeln, man möchte ihm beim Bezug der den Prälaten und Gotteshäusern auferlegten Steuer behülflich sein, wird ad instruendum genommen. **k.** Die Bitte zweier Brandbeschädigten von Windisch um Unterstützung wird ad instruendum genommen. **l.** Die Boten von Schwyz erklären, daß sie nicht mehr neben Ammann Häfßli von Glarus „tagen“ wollen. Auch wird Anzug gemacht, daß die von St. Gallen auf allen Tagfazungen um Hülfe für ihre Kaufleute wegen des Paßwesens zu Lyon anhalten und dennoch gegenwärtig wider den König gezogen sind und den ewigen Frieden gebrochen haben. Obbenannte beiden Artikel, sowie ein Anzug in Betreff der Neuenburger sollen die Boten der V katholischen Orte an ihre geheimen Rätthe bringen. **m.** (S. u. Laus). **n.** (S. u. Baden). **o.** Auf einen Vortrag des Gesandten des Bischofs von Constanz vor den V kathol. Orten geben diese folgende Antwort: 1) Man finde es beschwerlich, daß die Geistlichen nur vor geistlichen Gerichten um Schulden u. dgl. belangt werden können; man wolle es jedoch ad referendum nehmen, überzeugt, daß auch die Obrigkeiten keinen Gefallen daran haben; 2) Man finde es ungeziemend, daß die Verwandten und Diener des Abts zu Kreuzlingen gegen die Abgeordneten des Bischofs trozige Reden sich angemaßt haben, und werde für Abhülfe sorgen.

3) Der Bischof beschwerte sich, daß einige Prälaten in der Eidgenossenschaft sich anmaßen, Kirchen, Kirchhöfe, Altäre, u. d. gl. zu weihen, indem dieses Recht nur dem Papst und ihm als dem ordentlichen Bischof zustehe. Darauf müsse man ihm erwiedern, daß einige Prälaten vom Papste diese Freiheit erhalten haben; man werde jedoch denselben von der Klage Meldung machen und erwarte, daß sie dem Bischof genügende Antwort geben werden; 4) Man werde den Bischof bei seinem Vorhaben, die an die Grafen von Sulz verpfändeten Herrschaften Klüssenberg und Thiengen wieder einzulösen, nach Kräften unterstützen; 5) Das Begehren, daß die Priester für die Weihen 5 Gulden rhein. bezahlen, oder für so viel Bürgschaft leisten müssen, sehe man als eine Neuerung an und wünsche daher deren Abschaffung. ¶ Im Streitbandel zwischen Glarus und den V katholischen Orten begehrt ersteres, die V Orte möchten ihre Zusäzer beauftragen, einen Obmann gemäß der Bünde erkieseln zu helfen. Die V Orte erwiedern, daß sie sich darauf nicht einlassen können, indem sie nur in ein „gütlich Recht“ getreten seien und zwar nicht nach Subalt der Bünde, da sie ja schon zu Einsiedeln an Glarus die Bünde abgekündet. Die Boten derer von Glarus, denen von den Schiedboten diese Erklärung eröffnet worden, können nicht begreifen, daß die V Orte jezt solche Einreden machen, da ja der bisherige Rechtsgang ganz gemäß der Bünde gewesen sei; sie stellen aber die dringende Bitte, man möchte im Hinblif auf die Freundschaft ihrer Voreltern einen allfälligen Fehler ihnen verzeihen und sie wiederum in Freundschaft und Huld aufnehmen; denn dieser Span sei ihnen herzlich leid und sie wünschen nichts so sehr, als mit den V Orten wieder in Freundschaft zu leben. Die V Orte bleiben bei ihrer Antwort und bemerken, daß dieser Span denen von Glarus wohl nicht gar leid sei, sonst hätten sie sich gegen ihre katholischen Mitlandleute nicht so übermüthig benommen und die Thäter mit Ernst bestraft. Auf die Bitte der Schiedorte werden endlich als Obmann vorgeschlagen von Seite derer von Glarus Burgermeister von Cham von Zürich, Junfer Beat Wilhelm von Mülinen von Bern, Stadtschreiber Falkner von Basel, Burgermeister Peyer von Schaffhausen, Burgermeister Schlumpf von St. Gallen und Burgermeister Marti von Gbur; von Seite der V Orte aber der Abt von St. Gallen, der kaiserliche Rath Hans Melchior Heggenzer, Sefelmeister Gottrow und Benner Krumenstol von Freiburg, Stadtschreiber Saler von Solothurn und Schulttheiß Frey von Baden. Da jedoch die Parteien sich über keinen derselben vereinbaren können und nachdem noch andere vermittelnde Vorschläge gefallen waren, so nehmen sie den Handel nochmals in den Abschied unter Dankesbezeugung an die Schiedboten, welche bisher mit so vieler Mühe und Ausdauer sich diesem Geschäft unterzogen. ¶ Da von Schwyz Antwort wegen des zum Bogt von Gaster ernannten Freuwler begehrt wird, erwiedert es, daß es diesen Anzug nicht erwartet habe und vielen Unwillen besorge, wenn es die Sache an die Landsgemeinde bringen müste; es zählt nun eine Menge Fälle auf, bei denen die Katholischen mit Schmähungen und Drohungen angefeindet worden seien. Die Boten von Glarus haben von all' den erwähnten Vorfällen keine Kunde, wollen sie aber in den Abschied nehmen, damit über dieselben nachgeforscht und über die Schuldigen strenge Strafe verhängt werde, und bitten schließlich, man möchte sich der Sache annehmen und nicht gestatten, daß Unschuldige leiden müssen. — Die Schiedboten erklären hierauf, daß sie an den Schmähreden des Freuwler und der andern, wenn sie als wahr sich ergeben sollten, gar keinen Gefallen haben und daß sie sich sehr wundern, daß Bogt Freuwler nicht ein friedliebenderes Herz habe und nicht freiwillig resigniere, da ihm ja zu verstehen gegeben worden sei, daß es ihm nicht allein an seiner Ehre nichts schaden, sondern ihm vielmehr zum Lob und zur Ehre gereichen würde; sie ermahnen auch beide Parteien, sich gegen einander friedfertig zu verhalten und einander zu

verzeihen; denn auf diese Weise würde endlich die glückliche Stunde kommen, da dieser Span in Güte könne beigelegt werden. — Hauptsächlich dieses Handels wegen wird ein anderer Tag nach Baden auf den 14. März angesetzt. **r.** Es wird abermals beschlossen, daß jedes Ort seine Sonderstehen und Armen zu Hause behalten soll, damit sie nicht herumschweifen und andern Leuten zur Last fallen. Die Boten sollen auf nächsten Tag darüber instruiert werden, wie man solches in den gemeinen Vogteien auch abstellen wolle. **s.** Die von Schaffhausen hatten dem Grafen von Sulz wegen ihrer Anstände in Betreff des Abzugs zu Wildingen das Recht vor gemeinen Eidgenossen auf gegenwärtige Tagleistung dargebracht. Da jedoch der Graf verhindert worden, sich hier einzufinden, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag bevollmächtigen, den Handel durch einen Spruch zu erledigen. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** (S. u. Lauis). **v** und **w.** (S. u. Luggarus). **x.** Das Gesuch des Heinrich Kubli, Löwenwirth zu Narau, um Erneuerung der Fenster mit der Orte Ehrenwappen in der von ihm angekauften weitbekanntesten Wirthschaft wird in den Abschied genommen. **y.** Da diese Tagsatzung wegen der Ankunft des Kaisers in Constanz abgefürzt worden und daher einige Geschäfte nicht in Behandlung genommen werden konnten, so soll jedes Ort seine Boten sowohl über dieselben als über den Abschied von Lauis und Luggarus auf nächsten Tag instruieren. **z.** Dem Hans Melchior Heggenzer wird gedankt für seine den eidgenössischen Gesandten beim Kaiser geleisteten Dienste, mit der Bitte, er möchte sich dahin verwenden, daß das „Anloben“ an den kaiserlichen Zollstätten abgeschafft werde und daß der Kaiser bis auf nächsten Tag darüber antworte. (Antwort des Kaisers, den 19. Januar zu Constanz auf der Pfalz durch Dr. Salden ertheilt.) **aa.** Burgermeister Marti von Chur bringt vor den Boten von Zürich, Schwyz und Glarus folgende Beschwerden vor: 1) Die Kaufleute aus Bünden beklagen sich über die Schiffeleute und Fuhrleute der drei Orte, daß dieselben mehr als den vertragsmäßigen Lohn fordern; 2) Die Schiffeleute der drei Orte haben die Gewohnheit, daß sie in Zürich ihre Schiffe bis zu einem bestimmten Zeichen laden, dann an verschiedenen Orten noch Weinfässer darauf laden und dann bei ihrer Ankunft in Lachen nicht letztere, sondern das Korn aus den Schiffen werfen, was den Kaufleuten zu großem Schaden gereiche; 3) Obschon den Kaufleuten das Korn nur bis Lachen geführt werde, präbendieren die Fuhrleute doch denselben Lohn, als ob sie es nach Wallenstadt geführt hätten. Er stellt schließlich die Bitte, daß ein anderer Tag nach Wesen hiefür angesetzt werde. — Demnach wird ein Tag nach Wesen auf den 8. Februar angesetzt, wobin jedes Ort auch seine Schiffeleute citieren soll. **bb.** (S. u. Freie Aemter).

aa. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Schwyz. — **bb.** aus dem Glarnereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau

c. Art. 95. Leibeigenschaft und Fall. **f.** Art. 350. Stifte und Klöster.
e. „ 332. Stifte und Klöster. **t.** „ 96. Leibeigenschaft und Fall.

Grafschaft Baden.

n. Art. 43. Märschen.

Landvogtei Freie Aemter.

a. Art. 77. Judicatur u. Competenz. **d.** Art. 46. Amtrechnung.
b. „ 54. Märschen. **bb.** „ 91. Justizsachen.

Landvogtei Lauis.

m. Art. 71. Beamte. **u.** Art. 131. Rechnungssachen.

Landvogtei Luggarus.

v. Art. 431. Locales. **w.** Art. 227. Justizsachen

Grafschaft Aargau und Gaster.

q. Art. 20.

184.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. Ohne Datum. (1563, Januar).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Concilium von Trient.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Nachdem man einen umständlichen Bericht verlesen, mit welchem Eifer und Ernst die Väter auf dem allgemeinen Concilium zu Trient bemüht sind, dasselbe zu einem glücklichen Schluß zum Wohl gemeiner Christenheit und zur Neufnung des katholischen Glaubens zu führen, da man aber nicht übersehen, daß, ungeachtet daselbst angestrebt werde, eine christliche Reformation durch Abschaffung der Mißbräuche im geistlichen Stand in's Werk zu setzen, dennoch viele aus Eigennuz diese so nöthige Reformation zu hintertreiben suchen, und obschon man guter Hoffnung ist, daß Gott der christlichen Versammlung seine Gnade verleihen werde, so wird nun doch vorgeschlagen, ein gründliches lateinisches Schreiben an das Concilium zu erlassen, um dasselbe zu einer durchgreifenden Reformation, zu Versöhnung des Zornes Gottes und zur Vereinbarung der Christenheit in der wahren Religion zu ermuntern; denn den katholischen Orten müsse an dieser Sache viel gelegen sein, indem sie zur Zeit ihrer frommen Altvordern sowohl als erst neulich wieder durch den glorreichen Sieg in Frankreich (zu Dreux am 19. Decemb.) zur Hebung des alten wahren Glaubens viel aufgeopfert haben. **b.** An den König von Frankreich ist bereits ein „überlichs herrlichs“ Beglückwünschungsschreiben über den neulichen Sieg erlassen worden. Da nun aber der Fürst von Condé noch gefangen liegt, der bei dieser Empörung gegen den jungen König, seinen nächsten Blutsverwandten, Anführer gewesen, und da wohl einige Vornehme am Hofe demselben aus der Gefangenschaft zu verhelfen suchen möchten, so wird für dringend nöthig erachtet, Gesandte nach Frankreich abzuordnen, damit dem schändlichen Fürsten sein verdienter Lohn werde und die wahre Religion um so eher in Frankreich erhalten bleibe. — Obschon nun obbenannte beiden Artikel den Gesandten dringend nöthig scheinen, so wollen sie doch ohne Vorwissen ihrer Obern nichts definitiv beschließen und nehmen sie in den Abschied. Sobald dann die an den König abgeordneten Gesandten wieder zurückgekehrt sein werden und man von ihnen gründlich vernommen, wie es seither in Frankreich ergangen sei, soll beförderlich ein VII örtlicher Tag ausgeschrieben werden, auf welchen die Gesandten mit umfassenden Vollmachten über beide Artikel abgefertigt werden sollen. **c.** Jeder Bote soll an seine Obern berichten, wie freundlich Ammann Ruffi sich anerbieten, alles, was die VII Orte ihm künftig auftragen werden, mit allem Fleiß und Ernst auszurichten. Der Vorschlag, ein angemessenes Danckschreiben an denselben zu erlassen, wird in den Abschied genommen.

185.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1563, 25. Januar (Montag, Pauli Befehrung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Nr. T. 20.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben). Schwyz. Ammann Dietrich (In der Halben). Unterwalden u. Pan-
nermeister Waser.

a. Auf einen Bericht von Solothurn, daß einige deutsche Reuter bei Nacht neben der Stadt und durch ungebräuchliche Straßen mit Feuerbüchsen passiert seien, was dem König von Frankreich und den in dessen Diensten befindlichen Truppen der kathol. Orte nachtheilig werden könnte, und auf dessen Gesuch um Rath, wie es sich zu benehmen habe, hatte Lucern diesen Tag ausgeschrieben. Nach Eröffnung der Instructionen wird beschlossen, an Freiburg und Solothurn zu schreiben, sie möchten die Pässe gut bewachen und solche Durchzügler durchsuchen und ausfragen und über das Resultat sogleich berichten. Man erachtet es jedoch nicht für gut, etwas darüber an die IV evangelischen Städte zu schreiben, sondern hält es für besser, auf dem nächsten Tage einen Anzug darüber zu machen. **b.** Schwyz meldet, daß das Kloster Einsiedeln immer noch nicht zur Bezahlung seiner Anforderung an den Herzog von Mantua habe gelangen können, und sucht um die Bewilligung nach, auf Waaren aus Mantua Arrest legen zu dürfen. — Wird bis auf künftige Tagleistung verschoben, weil man nicht weiß, ob Ammann Ruffi zu Trient mit dem Cardinal von Mantua etwas über diese Sache gesprochen habe. **c.** Unterwalden beantragt, einen Kreuzgang zu U. L. Frau zu Einsiedeln zu veranstalten, um Gott für das Glück und den Sieg zu danken, den er den Waffen des Königs von Frankreich und der in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte verliehen. — Wird ad instruendum genommen.

186.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1563, 5. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. (S. u. Bellenz). **c.** Das Gesuch des Joder Kempf von Uri, Schwagers des Statthalters Kubli, um ein Fenster in sein neues Haus wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. **a u. b.** Art. 140 u. 141.

187,

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1563, 22. Februar (Montag vor Mathias).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Br. T. 23. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben). Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Vandammann und Bannerherr.

a. Da eine allgemeine Tagfagung auf den 14 März nach Baden ausgeschrieben ist, so finden es die V Orte für rathsam, sich zuvor in Betreff der Hauptpunkte, nämlich des Glarnerhandels, einer an das Concilium zu erlassenden Zuschrift und der Angelegenheiten in Frankreich miteinander zu verständigen.

b. Weil Ammann Lussi aus Trient geschrieben hat, daß die katholischen Orte ihr Anbringen an das Concilium besser schriftlich als mündlich ausrichten würden, wie es andere Fürsten durch ihre Gesandten auch thun, so wird der vorgelegte Entwurf eines Schreibens an das Concilium genehmigt und Lucern beauftragt, dasselbe im Namen der VII Orte auszufertigen.

c. Bezüglich der Anstände zwischen den V katholischen Orten und Glarus walten verschiedene Meinungen; denn Uri beantragt, daß auf künftigem Tage zu Baden zuerst die Klagartikel wegen Vogt Freuwler zur Sprache gebracht werden sollten; Schwyz möchte die zwei Orte Freiburg und Solothurn „darschlagen“; Unterwalden wünscht, daß den Schiedorten überlassen werde, aus den sechs vorgeschlagenen einen Obmann zu ernennen; Zug schlägt vor, daß man nochmals mit den „Zugesazten“ über einen andern Vergleich sich verständigen möchte; Lucern endlich glaubt, daß die vorgeschlagenen Mittel annehmbar seien, und wünscht, daß man die übrigen Orte ermahne, Glarus dazu anzuhalten, daß es diesem nachkomme. — Da man sich nun über nichts verständigen kann, werden die verschiedenen Vorschläge ad referendum genommen.

d. (S. u. Gaster).

e. Was in Betreff der 20,000 Kronen und der 1000 Büchschützen, welche man vom Papst verlangt, verhandelt worden, soll jeder Bote an die geheimen Rätthe referieren, damit auf nächsten Tag darüber Instructionen erteilt werden.

f. Schwyz wird ersucht und ermahnt, sich hinsichtlich des Ammann Hässi nicht von den vier andern Orten zu sündern und denselben neben den Boten von Schwyz auf Tagen sitzen zu lassen. Ammann Schorno erwiedert, daß der Rath von Schwyz aus verschiedenen Ursachen einstimmig beschlossen habe, den Ammann Hässi ganz und gar nicht mehr zu dulden und lieber seine eigenen Boten zu Hause zu behalten, und daß er dieses auch nach Glarus geschrieben habe. Dieses eigenmächtige Benehmen von Schwyz wird mit Mißfallen vernommen, besonders da man dadurch eine Vereitlung der Bemühungen der Schiedorte besorgt. — Daher wird der Vorschlag, durch eine eigene Gesandtschaft Schwyz von seinem Vorhaben abzumahnen, von den vier andern Orten in den Abschied genommen.

g. (S. u. Freie Aemter).

h. Nach Verlesung einer Zuschrift einiger Cardinäle an die VII Orte in Betreff des Vorrangstreites der bayerischen Abgeordneten zu Trient mit denen der Eidgenossen, und nach Anhörung einer mündlichen Relation des Ammann Lussi wird die lezthin gegebene Antwort und Instruction bestätigt.

i. Auf die Anzeige, daß einige Prälaten immer noch nicht die ihnen auferlegte Steuer entrichtet haben, wird beschlossen, den ungehorfamen Prälaten solches zu verweisen und ihnen vorzustellen, wie diese Besteuerung zu einem christlichen Werk geschehen sei und daß die katholischen Orte ja auch ihre Gotteshäuser mit Gut und Blut erhalten und schirmen, daß man übrigens gegen die Säumigen andere Mittel ergreifen werde. Lucern

wird beauftragt, die Mahnbrieft in der V Orte Namen auszufertigen. **k.** Jeder Bote soll an seine Obern darüber referieren, was man an Landammann Tschudi von Glarus geschrieben hat. Zu Baden will man sich über die den katholischen Glarnern auf einem Kreuzgang nach Schwanden widerfahrenen Beleidigungen beschweren. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Da man vernommen hat, daß einige in Frankreich in der letzten Schlacht sich feldflüchtig gemacht, so will man sich über gleichförmige Bestrafung derselben vereinbaren. Weil jedoch nicht nur Angehörige der V Orte, sondern auch solche aus den drei andern Orten sich dieses Vergehen haben zu Schulden kommen lassen und einige derselben höhere Stellen bekleidet hatten, so soll auf dem nächsten Tage zu Baden vor den Boten der acht Orte die Sache vorgebracht werden. **n.** Aus Frankreich gehen keine zuverlässigen Nachrichten ein, wie es mit den Angehörigen der acht Orte stehe; dennoch verständigt man sich dahin, noch acht Tage zuzuwarten; wenn aber dann immer noch keine Nachrichten eingegangen sind, so soll Lucern in der V Orte Namen eiligst einen Boten an die Hauptleute abordnen. *) **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Ammann Schorno wird erinnert, den Abt von Einsiedeln zu ermahnen, daß er keine Personen mehr copulieren lasse, ohne den Orten, woher dieselben sind, davon Kenntniß zu geben.

p. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	l. Art. 315. Stifte und Klöster.	o. Art. 402. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	g. Art. 171. Klöster.	
Grafschaft Auzach und Gaster.	d. Art. 21.	

188.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1563, 1 März.

Landesarchiv Schwyz. Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.	u—d. Art. 142—145.
Happerschwyl.	e. Art. 2.

*) Staatsarchiv Lucern. Absch. Bd. 82, fol. 701 und 702. Schreiben des Königs an Herrn von Tavannes in Betreff der Niederlage des Prinzen von Condé. 21. und 24. December 1562. — fol. 704. Bericht Solothurns an Lucern, daß vor Paris eine Schlacht geschehen und der Prinz von Condé gefangen worden. 31. December. — fol. 706. Bericht der eidgenössischen Hauptleute ab der Wahlstätte über den Sieg gegen die Hugenotten und Verzeichniß der zu Blaville au Dreux gefallenen eidgenössischen Offiziere. 22. December. — Mißive der Könige von Frankreich. Nr. 155 und 156: König Karl IX berichtet über die Schlacht bei Dreux vom 19. December und belobt die Tapferkeit der eidgenössischen Truppen, denen er eigentlich den Sieg zu verdanken habe. 23. December. — Alten. Frankreich; Unruhen: Lied von der Schlacht bei Dreux oder Blaville und vom Sieg der Katholiken über die französischen Kezer oder Hugenotten. — ibidem. Antwort der VIII Orte auf die Zuschriften der Hauptleute vom 22. und 26. December. —

189.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1563, 8. März (Montag vor Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. T. 34.

[Auch in den Archiven Schwyz (hier defect), Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Nach Verlesung einer Zuschrift Solothurns an die V Orte und der Briefe des Königs und der Königin von Frankreich, sowie des Herzogs von Guise, des Obersten und der Hauptleute der in Frankreich befindlichen Truppen, und nach Anhörung der Instruction des Hauptmanns Tugginer wird beschloffen, die in Frankreich befindlichen Fähnchen zu ergänzen und den Hauptleuten zu erlauben, Knechte anzunehmen. Hievon wird auch an Appenzell Mittheilung gemacht in Erwartung, es werde sich nicht absöndern. — Ueber das, was an den König, die Königin und den Herzog von Guise geantwortet worden, kann jeder Bote referieren. **b.** Hauptmann Tugginer beschwert sich über Verläumdungen, die Georg Pfister von Schwyz u. a. m. über ihn ausgestoßen haben, und verlangt, daß man dieselben dazu anhalte, ihm vor Gericht Rede zu stehen, damit er sich dort vertheidigen könne; denn wer so von ihm rede, läge „wie ein meineidiger, treulos, feldflüchtiger Verräther, Dieb und Bösewicht.“ Nachdem man ihn für genügend gerechtfertigt erklärt hat, wird Ammann Schorno von Schwyz beauftragt, sich über den Georg Pfister und den Sachverhalt gründlich zu erkundigen, damit auf dem nächsten Tag zu Baden über die Sache nach Gebühr verhandelt werden könne. **c.** Bernhard von Mentlen begehrt im Namen des spanischen Gesandten Marc Anton Boffo, daß ihm auf nächstem Tage zu Baden Antwort in Betreff der vorgeschlagenen Erneuerung der Capitel mit dem Herzogthum Mayland gegeben werde. — Weil dieses alle XII Orte angeht, wird es in den Abschied genommen. **d.** Solothurn führt Beschwerde, daß man zwei seiner Angehörigen, nämlich Georg Habermann und Urs Gubelin, die in der letzten Schlacht in Frankreich verwundet und dann zum Verbinden an einen sichern Ort geführt worden, unverschuldet ihrer Aemter entsetzt habe, und begehrt Restituierung. — Daher wird an den Oberst und die Hauptleute geschrieben, sie sollen darüber berichten. **e.** (S. u. Louis). **f.** Der savoyische Gesandte de la Croix übergibt seinen Vortrag in Betreff der Anstände zwischen dem Herzog und denen von Bern, damit die Boten auf dem hiefür angesetzten Tag zu Basel am 25. April dem Herzog in seiner Sache „beholfen“ sein möchten. — Wird in den Abschied genommen mit der Versicherung, daß die katholischen Orte ihr möglichstes thun werden. **g.** Der Abt von St. Gallen wünscht Weisung, wie er sich in Betreff der von Frankreich beehrten Truppen zu verhalten habe. Antwort: Die VII Orte haben die Werbung bewilligt und erwarten, daß auch Appenzell es thun werde. **h.** Hinsichtlich des Streithandels zwischen Glarus und den V katholischen Orten wird auf höhere Genehmigung hin der Vorschlag von Schwyz angenommen, nämlich den Neugläubigen zu Glarus zuerst Freiburg und Solothurn, dann die früher vorgeschlagenen sechs Männer als Obmann darzuschlagen, endlich, wenn von diesen keiner gefallen sollte, zu beantragen, daß zu den übrigen zugesetzten Richtern von beiden Parteien noch vier erwählt werden, um nochmals Vergleichsartikel zu entwerfen. — Wird ad instruendum genommen. **i.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Briefes (3 Februar) mitgetheilt, welchen Oberst Petermann von Clerj von Freiburg aus Blois an

seine Obrigkeit geschrieben, und worin er berichtet, wie er mit Niklaus von Berromann glücklich in Paris angekommen sei, wie er die Hauptleute und Truppen angetroffen habe, welche Hauptleute zu Dreuz gefallen oder verwundet worden, daß die Mannschaft sehr zusammengeschmolzen sei, daß der neue Ambassador Herr von Orbais, sonst la Croix genannt, sich viele Mühe gebe, einen großen Theil der verfallenen Pensionen mit sich in die Eidgenossenschaft bringen zu können, wie er der Königin vorgestellt habe, wie nothwendig es sei, daß die Pensionen bald bezahlt werden, u. a. m. **k.** Die vier katholischen Orte erlassen eine Zuschrift an Schwyz, worin sie dieses dringend bitten, zu Erhaltung von Friede und Einigkeit und um die Bemühungen der Schiedboten nicht zu verunmöglichen, sich wenigstens auf dem nächsten Tage noch nicht zu weigern, seine Boten neben Ammann Hässi von Glarus sitzen zu lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Hier euneth. Vogteien überh. e. Art. 148. Capitel mit Mayland.
Landvogtei Laus. e. Art. 72. Beamte.

190.

Gemein = eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1563, 14. März (auf Sonntag Oculi in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. T. 38.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Bürgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen; Hieronimus Manuel, Sefelmeister und des Raths. Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann; Jost Schmid, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich Zu der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Birz, des Raths ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Bannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. (abwesend). Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eplinger, beide des Raths. Freiburg. Anton Krumenstol, Benner u. des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Bürgermeister; Alexander Peyer, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a und **b.** (S. u. Laus). **c.** Zürich macht die Anzeige, daß seine Schmied- und Schlossermeister sich über Erhöhung des Preises und Verminderung des Gewichts des Werk-Eisens beschwerten, das sie aus Laufenburg beziehen. Obschon bekannt ist, daß dieses Eisen überall theurer geworden, weil auch das Erz und die Kohlen aufgeschlagen haben, so wird doch an den kaiserlichen Obervogt Schönau zu Laufenburg geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß das Werk-Eisen im frühern Gewicht fabriciert werde, und möchte seine Meinung darüber nach Zürich melden. — Die Sache wird in den Abschied genommen. **d.** Der Kaiser läßt das Erbeinungsgeld für das Jahr 1562 ausbezahlen; jedes Ort erhält 128 Thaler und 10 constanzer Bazen; (der Thaler zu 17½ constanz. Bazen). Der Bazen Uebergeld auf den Gulden ist durch die Kosten der Gesandtschaft nach Constanz, durch Ausfertigung der Quittung, durch das Siegelgeld u. a. m. draufgegangen. **e.** (S. u. Laus). **f.** (S. u. Mentris). **g.** Die Boten der sieben Schiedorte, der Stadt St. Gallen, der III Bände

und der Landschaft Wallis begehren von Glarus Antwort über den letzten Abschied. Dieses verdankt den Schiedboten die dieses Handels wegen bisher gebachten Kosten und Arbeit, bittet, sie möchten es sich angelegen sein lassen, den Handel in Güte beizulegen, oder ihm dann zu einem eidgenössischen Rechten gemäß der Bünde zu verhelfen; es versichert, daß es bisher Gut und Blut zur Eidgenossenschaft gesetzt, Lieb und Leid mit ihr getheilt habe und es auch ferner thun wolle. — Auch die Boten der V katholischen Orte verdanken den Schiedboten ihre Bemühungen, bedauern aber, daß Glarus die zu einem Obmann vorgeschlagenen Männer ausgeschlagen habe, und erbieten sich zu neuen Vorschlägen. Die Boten von Glarus erwidern, daß die V Orte ja auch die von Glarus als Obmann vorgeschlagenen anzunehmen sich weigern, daß sie daher, weil auch neue Vorschläge zu nichts als zum Unwillen gegen die Vorgeschlagenen führen würden, begehren und bitten, man möchte ihnen „zum Recht“ gemäß der Bünde verhelfen. — Da nun beide Parteien ungleiche Begehren stellen, indem die eine nach dem Inhalt der Bünde, die andere durch ein unparteiisches Gericht die Sache „berechtigten“ lassen will, so werden sie von den Schiedboten ersucht, den Handel zu einer gütlichen Beilegung ihnen anzuvertrauen. — Nach langer Berathung wird endlich auch von Glarus der von den V Orten gemachte Vorschlag angenommen und in Folge dessen werden von Glarus Burgermeister v. Cham und Beat Ludwig v. Müllinen, von den V Orten Sefelmeister Gottrow von Freiburg und Stadtschreiber Saler von Solothurn als jene bezeichnet, welche mit den vier Zusätzern Uri hat für den verstorbenen Ammann von Beroldingen noch einen andern zu ernennen) nochmals versuchen sollen, beiden Parteien annehmbare gütliche Mittel vorzuschlagen; statt Einsiedeln wird Baden als Malstätte und der 23. Mai, weil es wegen anderer Geschäfte früher nicht wohl möglich ist, als Tag festgesetzt. **h.** Hauptmann Fridolin Hässi vertheidigt sich gegen die über ihn vorgebrachten Anschuldigungen des Heinrich Greger von Wesen, als habe er in Meilen zu Bogt Freuwler gesagt, daß die acht Fähnchen erschlagen und die vor Rouen gewesenen vierzehn Fähnchen von den Engländern erwürgt worden seien. Ferner meldet Glarus, daß Jost Küng und Sebastian Marti laut der aufgenommenen Kundschaften entschieden in Abrede stellen, als haben sie über Schwyz gescholten. — Nach Verhörung des langwierigen Handels und der Kundschaften, sowie der Beschwerden von Schwyz, daß Glarus über geringfügige Sachen weitläufige Kundschaften aufgenommen habe, nicht aber über die wichtigeren Handel, z. B. die Scheltung des Bogts Freuwler, die höhnische Beleidigung jener, welche wegen des Sieges in Frankreich einen Kreuzgang zu St. Sebastian veranstaltet haben u. a. m., nachdem endlich die Schiedboten von beiden Parteien die Versicherung erhalten, daß sie einweilen keine Thätlichkeiten gegen einander anfangen werden, wird an beide Parteien geschrieben, sie sollen sich aller Schmähungen und Beleidigungen enthalten, indem dann die Anstände auf dem nächsten gütlichen Tage sicher werden beigelegt werden, und sollen den Bogt Klegler beauftragen, die Vogtei Gaster bis auf weitem Bescheid noch zu verwalten. **i.** Die Boten von Glarus machen die Anzeige, daß Schwyz an Glarus geschrieben habe, es wolle „zu Tagen“ seine Boten nicht mehr neben Ammann Hässi sitzen lassen und daher keine Boten mehr schicken, und daß aus dieser Ursache über Bogt Freuwler keine Kundschaft aufgenommen worden. **k.** (S. u. Lavis). **l** und **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Freie Ämter). **o.** Da der Streithandel zwischen Schaffhausen und dem Grafen von Sulz in Betreff des Abzugs zu Wilchingen, welchen Schaffhausen wegen seiner niedern, der Graf aber wegen seiner hohen Gerichtsbarkeit daselbst anspricht, immer noch nicht erlediget ist, werden beide Parteien ermahnt, sich auf gütlichem Wege zu vereinbaren. — Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen, damit man sich auf dem nächsten Tage darüber verständigen könne, wie man sie zu

einem Vergleich oder zum Rechten veranlassen wolle. **p.** Die Stadt St. Gallen bittet um Hülfe und Rath, da der Kaiser seinem Canzler Mathias Paul Straßberger bewilligt habe, die Steuer der Stadt St. Gallen an sich zu lösen, indem dieses der ganzen Eidgenossenschaft zum großen Nachtheil und zur Schmälerung ihrer Freiheiten gereichen würde. — Darauf wird St. Gallen folgender Bescheid ertheilt: Man glaube, daß der Kaiser nur einen Versuch habe machen wollen und nicht darauf beharren werde; es solle daher zuwarten und nichts darauf antworten, wenn eine fernere Intimation einlangen sollte, sondern es vor die Eidgenossen bringen. *) — Dabei wird die Besorgniß ausgesprochen, daß das nämliche auch den Eidgenossen begegnen könnte, indem Stadt und Grafschaft Baden, Mellingen, Bremgarten, Sursee und das Landgericht im Thurgau ebenfalls Pfandschaften des Reiches seien; dagegen vertröstet man sich mit dem Frieden, den König Ludwig zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den VIII Orten vermittelt hatte, gemäß welchem beide Parteien bei all' ihren Länden, Schlössern, Dörfern und Märkten, die sie in frühern Zeiten erobert oder an sich gebracht, unangefochten verbleiben sollen. **q.** Es wird einstimmig beschloffen, daß jedes Ort seine „Sondersrecken“ und Armen zu Hause behalten und ihnen das Betteln in andern Orten verbieten, dagegen die gesunden, starken Landstreicher und Bettler allenthalben ausweisen und, wenn nöthig, selbe an der Folter verhören soll. — Dieser Beschluß wird an alle Landvögte zu ihrem Verhalt mitgetheilt. — Auch wird Anzug gemacht, wie man die welschen Kessler, welche überall umherstreifen, stehlen und das gestohlene in den Städten verkaufen, desgleichen auch die lästigen welschen Krämer aus dem Land fortschaffen könne. **r.** Der Vorschlag, eine gemeinsame Verordnung über Verhütung der großen Kosten zu erlassen, welche Verkäufer von Wein, Vieh, u. dgl., wenn sie auf einen bestimmten Termin nicht bezahlt werden, gewöhnlich ihren Schuldnern zu machen pflegen, wird in den Abschied genommen. **s.** Die Regierung zu Innsbruck berichtet, daß man den Silberkauf im Reich und in den Ländern des Hauses Oesterreich denen bewillige, welche gemäß der publicierten Mandate dem Kaiser und Reich gehorsam seien. Daneben meldet eine Zuschrift des Kaisers ab dem Tag zu Frankfurt, daß er sich mit den Churfürsten und Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg über eine Münzordnung verglichen habe, daß er dieselbe im Laufe dieses Jahres in den vorder-österreichischen Länden zu publicieren vorhabe und daß er vor dem Verschmelzen der guten Münzen warne. — Beide Anzeigen werden ad instruendum in den Abschied genommen. — **t.** (S. u. Freie Aemter). **u.** Auf einen Vortrag des Gesandten des Bischofs von Constanz vor den Rathsboten der V Orte antworten diese: Man gehe mit seiner Ansicht nicht einig, daß alle Händel der Geistlichen nur vor die geistliche Obrigkeit gehören; denn man besitze darüber verschiedene Privilegien und Freiheiten von Kaisern und Königen; sollte der Bischof auf seinem Begehren verharren, so müsse man ihm bemerken, daß die Sache nicht allein die V Orte, sondern auch andere Orte der Eidgenossenschaft berühre; daher bitte man ihn, gütlich davon abzustehen; man wolle es übrigens nochmals in den Abschied nehmen. Was seine zweite Beschwerde betreffe, nämlich daß einige Prälaten in der Eidgenossenschaft durch Weibung von Kirchen, Kirchhöfen, Altären, Kelchen u. dgl. seinen bischöflichen Rechten Eintrag leisten, müsse man ihm bemerken, daß einige Orte und Prälaten, namentlich Uri, der Prälat zu Einsiedeln, der zu Muri, Propst und Capitel der Stifte im Hof zu Lucern und zu Münstere, der Abt von St. Urban u. a. m.

*) Abich. Vb. PP. im Staatsarchiv Bern: fol. 547. Lösung der Reichsteuer zu St. Gallen durch M. Straßberger. 6. Febr. 1563. — fol. 419. Kaiser Sigmund versetzt der Stadt St. Gallen die Reichsteuer um 2000 Gulden. 1417. 22. Septbr. — fol. 423. Kaiser Ferdinand versetzt der Stadt St. Gallen die Reichsteuer. 5 December. 1562.

die dießfalsigen Freiheiten vom Papst erhalten haben. Hinsichtlich seines Vorhabens, die Herrschaften Küssenberg und Thingen von den Grafen von Sulz abzulösen, versichere man ihn, daß man dieses gerne sehen würde und daß man überhaupt ihm und der Stift gern zu allem behüßlich sein werde, wozu er befugt sei. Hinsichtlich seines vierten Begehrens endlich, von jedem, der sich in Constanz zum Priester weihen lasse, 5 Gld., von solchen aber, die ein Patrimonium auf eine Caplanei haben, 2 Gld. und 4 Bagen dafür zu nehmen, müsse man ihn nochmals bitten, in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und der frühern Uebung davon abzustehen. **v.** (S. u. Luggarus). **w.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso dankt für die Bemühungen der Eidgenossen, die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern gütlich zu vermitteln, und bittet, man möchte den Boten, die man auf den 25. April nach Basel senden werde, ernstlich anbefehlen, all' ihren Fleiß anzuwenden, damit der Span in Güte beigelegt werde. — Wird ad instruendum genommen. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** Auf die Beschwerde von Bern, Basel, St. Gallen und anderer über Erhöhung der Zölle in Savoyen, und nach Anhörung der Verantwortung des savoyischen Gesandten, daß jetzt ohnehin der Verkehr unbedeutend sei und daß die von St. Gallen sich trozige Aeußerungen erlaubt haben, wird an den Herzog geschrieben, er möchte Abhilfe schaffen. — Die Sache wird übrigens in den Abschied genommen, um sich auf dem nächsten Tage über die weitem Schritte zu berathen, wenn der Herzog nicht entsprechen sollte. **z.** Es wird Anzug gemacht, daß die von St. Gallen die ersten gewesen seien, welche mit einem Fähnchen nach Frankreich gezogen, und daß sie viele der andern nach Lyon haben ziehen lassen, ohne daß sie einen der nach Hause Zurückgekehrten deßhalb bestraft haben. — Da die von St. Gallen dadurch gegen den ewigen Frieden gehandelt, will man sie darüber zur Rede stellen. **aa.** Herr von Orbais übergiebt seine Creditive als ordentlicher französischer Ambassador in der Eidgenossenschaft, vermeldet des Königs freundlichen Gruß und ermahnt im Namen des Königs die Eidgenossen, im Hinblick auf die Trübsale Frankreichs sich vor Zwietracht zu hüten; er meldet die Ermordung des Herzogs von Guise und vieler anderer Herren, ferner, daß einige Fürsten und Stände gegen den König, der ihnen doch keinen Anlaß dazu gegeben, die Waffen ergriffen haben; er begehrt endlich im Namen des Königs und dessen Mutter, daß man jene Truppen, welche allenfalls noch zu Lyon seien, heimberufen und niemanden mehr fortziehen lassen möchte. — Nach gebührender Verdankung wird dieser Vortrag in den Abschied genommen; der Ambassador wird schließlich an Bezahlung des ausstehenden Friedgelds und der Pensionen erinnert. **bb.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso wünscht Antwort über den im September gemachten Vorschlag wegen Erneuerung der Capitel mit dem Herzogthum Mayland, oder daß man, wenn man jetzt nicht darauf gefaßt sei, auf nächster Jahrrechnung ihm eröffne, was man für Aenderungen an den Capiteln wünsche. Antwort: Man habe gegenwärtig nicht übereinstimmende Instructionen; es sei aber der Mehrheit Begehren, daß den eidgenössischen Angehörigen der freie Verkehr im Herzogthum Mayland bewilligt werde und daß kein Theil den Banditen des andern Aufenthalt gestatte; er möge sich auf dem nächsten Tage, wenn er es jetzt zu thun keine Vollmacht habe, darüber aussprechen, in welcher Form der König die Erneuerung der Capitel wünsche. — An die ennetbirgischen Landvögte wird geschrieben, sie sollen auf dem nächsten Tag darüber berichten, was die Unterthanen an den frühern Capiteln auszufetzen haben. (Ennetb. Absch. II. 137. Vorschlag der vier ennetbirgischen Landschaften, betreffend die Erneuerung der Capitel mit Mayland). — Der Handel wird ad instruendum genommen, sich auf dem nächsten Tage zu entschließen, ob und wie man die Capitel erneuern wolle. **cc.** Marc Anton Bosso und der Großkanzler von Mayland begehren Freilassung des Franz Negri, den der Land-

vogt von Puggarus deswegen gefangen setzte, weil er jene verrathen hat, welche im Mayländischen Getraide gekauft und auf eidgenössisches Gebiet abgeführt haben. Der Landvogt beschwert sich dagegen über die Aeußerung des Marc Anton Boffo, als habe er gesagt, für hundert Kronen wolle er den Gefangenen freilassen; denn es werde sich nicht erweisen lassen, daß er je einen Gefangenen um Geld verkauft habe; zugleich werden noch andere Klagen gegen den Gefangenen vorgebracht, die diesen noch strafbarer machen. — Dennoch wird mit Rücksicht auf die gestellten Bitten der Handel in den Abschied genommen. — An den Herzog von Sessa, Gubernator zu Mayland wird geschrieben: Man sehe mit Mißfallen wie seine Beamten mit denen verfahren, welche Korn im Mayländischen kaufen und wegführen; da aber die Eidgenossen jedermann freien Kauf gewähren und der König von Spanien den Eidgenossen gute Nachbarschaft und Freundschaft zugesichert habe, so bitte man ihn, solchen Muthwillen abzuschaffen und freien Kauf zu gestatten, indem man sich sonst beim Könige beschweren müßte. **dd.** Auf die Anfrage an den kaiserlichen Gesandten Hans Melchior Heggenzer, ob er vom Kaiser noch keine Antwort in Betreff des Zollhandels erhalten habe, antwortet er verneinend, versichert aber, daß er den Kaiser daran erinnern werde. **ee.** (S. u. Baden). **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Baden). **ii.** Der Commenthur von Leuzgern beschwert sich, daß die 5 Orte ihn für die Kosten des Conciliums besteuern wollen; der Orden, bemerkt er, habe mit andern Klöstern nichts zu thun, müsse jährlich große Türkensteuern bezahlen, oft selbst wider den Erbfeind ziehen, woran ihm die andern Klöster auch nichts geben; zudem habe der Großmeister von Malta einen eigenen Gesandten auf dem Concilium, der auch viel koste; er wolle übrigens die bezahlte Summe fahren lassen, bitte aber, ihn zu nichts weiter zu nöthigen. — Auch der Abt von St. Blasien bittet, die ihm wegen seiner „Kuchi-Propstei“ zu Klingnau auferlegte Steuer zu erlassen, indem er mit den andern Gotteshäusern in der Eidgenossenschaft nichts zu thun habe, draußen im Reich wohne und dort seine besondere Steuer an das Concilium bezahlen müsse; wenn man ihm nicht entspreche, müßte er sich mit der Erbeinung behelfen. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **kk.** Da Uri den Walthar (Koll) nach Mayland geschickt hat, um dem Herzog von Sessa zum Antritt seiner Regierung Glück zu wünschen und ihm die ennetbirgischen Untertanen anzuempfehlen, wird beschloffen, er soll dieses auch in der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug Namen ausrichten (Creditiv und Instruction für Walthar Koll an den Herzog von Sessa, Gubernator zu Mayland. 17. u. 18. Mai. — Absch. Bd. T. fol. 77 u. 78).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	a.	Art. 34.	Polizeiliches.	x.	Art. 577.	Personelles.
Landgrafschaft Thurgau.	l.	Art. 121.	Zehntsachen.	zg.	„ 371.	Stifte und Klöster.
	m.	„ 333.	Stifte und Klöster.	hh.	Art. 65.	Zustizsachen.
Grafschaft Baden.	ee.	Art. 64.	Zustizsachen.	ff.	Art. 140.	Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Aemter	n.	Art. 3.	Verwaltung im Allgem.			
	t.	„ 78.	Judicatur u. Competenzf.			
Bier ennetb. Vogteien überh.	bb.	Art. 149.	Capitel mit Mayland.	cc.	Art. 103.	Zustizsachen.
Landvogtei Lanis	a.	Art. 132.	Rechnungssachen.	e.	Art. 73.	Beamte.
	b.	„ 262.	Zustizsachen.	k.	„ 263.	Zustizsachen.
Landvogtei Mendris.	f.	Art. 558.	Kirchliches.			
Landvogtei Puggarus.	v.	Art. 228.	Zustizsachen			
Grafschaft Auzach und Gaster.	h.	Art. 22.				

191.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1563, 18. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. T. 66.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten, (nicht angegeben). Laut den Verhandlungen waren anwesend von: Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden ob dem Wald. Landvogt Wirz.

a. Auf die von den VII Orten an den Bischof, Landeshauptmann, Landräthe der sechs Zehnden sammt der Kirchhore Münster in der Landschaft Wallis erlassene Zuschrift langt eine Antwort ein. Nach Verlesung derselben wird eine Gegenantwort entworfen, worin dieselben besonders vor Uneinigkeit und Zwietracht im Glauben gewarnt werden; der Entwurf wird in den Abschied genommen. **b.** Der französische Gesandte de la Croix (Herr v. Orbaix) entschuldigt den König in einer Zuschrift an die VII Orte hinsichtlich der ausstehenden Pensionen. Es wird ihm geantwortet, er möchte für Bezahlung der Pensionen sowohl als der an den König gemachten Anleihen besorgt sein. **c.** Ungeachtet der Zusicherung des französischen Ambassadors, die deutschen und welschen „hugenottischen“ Schreiber, welche Herrn von Coignet gedient hatten, nicht mehr anstellen zu wollen, hat er sie doch wieder in seine Dienste genommen. Daher wird an Herrn de la Croix geschrieben, man habe das mit Mißfallen vernommen, und werde ihm auf dem Tag zu Basel fernere Bescheid darüber geben. Der Brief soll dem Ambassador zu Solothurn persönlich übergeben werden. Zu Basel will man ihm auch erklären, daß die VII katholischen Orte, wenn er diese Diener nicht entlasse, nichts mit denselben zu thun haben werden. **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Der Papst sichert Abolution denen zu, welche an die neue Stadt auf Malta beisteuern würden. Man findet aber, daß am besten der Papst selber helfen könnte, wenn er die Cardinäle vermindern und wenn die Ordensherren besser haushalten würden. — Der Antrag, den Gesandten Zum Brunnen aus Rom zurück zu berufen, weil er bisher so wenig habe ausrichten können, wird in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Auf dem nächsten Tage zu Basel will man mit dem französischen Gesandten Rücksprache nehmen, damit für sichere Beförderung der Briefe nach und aus Frankreich eine Post eingeführt werde. **h.** Dem Gesuch des Hauptmann Niklaus Fleckenstein von Lucern um Ausstellung einer Empfehlung an den König von Frankreich, damit seine Ansprachen und Anleihen an den König endlich bezahlt werden, wird entsprochen. **i.** (S. u. Lauis). **k.** Der Antrag des Schultheiß Pfyffer von Lucern, man möchte an Freiburg und Solothurn und an die als Obmann bezeichneten schreiben, wird ad instruendum genommen; jedes Ort soll die wegen des Glarnerhandels Ausgeschlossenen auf den Tag zu Basel senden. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Freiburg und Solothurn schreiben (3 April) an die V Orte: Sie haben gehofft, daß die Anstände wegen Glarus auf gütlichem Wege beseitigt würden; da nun aber Schwyz die Erklärung abgegeben habe, daß es nicht mehr neben Ammann Häfeli tagen werde, und da auch der Anstand hinsichtlich des Vogt Freuwler noch nicht erlediget sei, was bei den Schiedorten immer mehr Unwillen erweke, so müssen sie Schwyz ermahnen, fernere Unruhen zu verhüten und keine Thätlichkeiten anzufangen. **n.** Ueber das Gesuch des Ammanns Reding von Schwyz, jedes Ort möchte dem Sebastian Kenel ein Fenster mit seinem Wappen in dessen neues Haus schenken, soll auf dem Tag zu Basel Ant-

wort gegeben werden. **o.** Jedes Ort soll der Neuerungen, welche der Bischof von Constanz einzuführen beabsichtigt, eingedenk sein, damit dem Bischof auf nächstem Tage zu Baden gebührende Antwort darüber gegeben werden könne. **p.** Das Gesuch des Landvogt Wirz von Obwalden im Namen des Heini Michel um Schenkung der Orte Ehrenwappen in sein neues Haus wird ad instruendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	l. Art. 372. Stifte und Klöster.
Landvogtei Lauis.	l. Art. 207. Justizsachen.
Landvogtei Zuggerus.	f. Art. 368. Glaubenssachen.
Abtei und Thal Engelberg.	d. Art. 22.

192.

Tagfagung der XI Orte.

Basel. 1563, 25.—? April (Woche nach Georgii).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Savoyen, Anstände mit Bern.

[Auch in den Archiven Zürich und Obwalden.]

Boten (Nicht angegeben).

a. Da der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Schultheiß und Rath der Stadt Bern auf die dringenden Bitten des Königs von Spanien und der XI Orte dazu eingewilliget haben, daß die zwischen ihnen waltenden Anstände beizulegen auf gegenwärtigem Tage versucht werden möchte, so werden nun von den Schiedboten die Vorträge beider Parteien angehört. Aus denselben ergiebt sich, daß Bern auf seinem Begehren, die Stadt Genf zu dieser schiedlichen Vertragshandlung auch beizuziehen, besteht und daß die Vorschläge der Schiedboten beiderseits nicht angenommen werden wollen. Letztere geben aber deswegen die Hoffnung auf eine gütliche Verständigung noch nicht auf und entwerfen neue Vermittlungsvorschläge über die Hauptsache, nachdem sie einige minder wichtige Punkte in Wichtigkeit gebracht, und geben beiden Parteien gleichlautende Abschriften in den Abschied*) mit der Bitte und Ermahnung an die Abgeordneten, dieselben ihren Comittenten anzuempfehlen und inzwischen gegenseitig sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. Schließlich wird den französischen und spanischen Gesandten für das, was sie dieses Handels wegen an die Schiedboten geschrieben haben, gedankt. **b.** Der savoyische Gesandte erinnert an den Abschied von Lucern vom Jahr 1535, worin die Gerechtigkeiten, die der Herzog und der Bischof von Genf an der Stadt Genf zu haben glauben, dargethan worden; dagegen geben die Gesandten der Stadt Genf (Michael Roset und Stadtschreiber Peter Chenalet) ausführliche Memoriale ein. **c.** Der Bote von Schaffhausen begehrt, man möchte sich beim Herzog von Savoyen dahin verwenden, daß der neue Zoll gegen die Eidgenossen wieder aufgehoben werde, indem derselbe ungeachtet der letztbin erhobenen Beschwerde neuerdings verliehen worden sei und jetzt noch schärfer gehandhabt werde. Da aber die Schiedboten darüber keine Instruction haben, wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

*) Staatsarchiv Zürich. Absch. Bb. Nr. 124. fol. 77 u. 126^b. Der Schiedherrs gestellte Conditiones und Mittel, in welchen nach ihrem gehaltenen Bedenken der Herzog zu Savoyen die Herrschaften, Land und Flecken, so die Stadt Bern bisanhin innehat, wieder zugestellt, und wie es sonst von derselben wegen zu beiden Seiten gehalten werden solle und möchte.

193.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1563, 23. Mai (Sonntag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bv. T. 87. Staatsarchiv Zürich. Abth. Bv. Nr. 124, fol. 64.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Bürgermeister. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen; Jakob Arnold, beide alt-Landammänner. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter; Georg Keding, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Glarus. (abwesend). Basel. (abwesend). Freiburg. Niklaus Gottrow, Sefelmeister. Solothurn. Werner Saser, Stadtschreiber. Schaffhausen. (abwesend). Appenzell. (abwesend).

a. Zürich beschwert sich über das Gerücht, als habe es ein großes Quantum Korn verderben lassen und deshalb in's Wasser schütten müssen, und erklärt jeden rechtlich belangen zu wollen, der so etwas verbreite; es meldet zugleich, daß es gerade jetzt viel Korn aus seinen Borräthen auf den freien Markt bringe, um bis zur Ernte die Preise niederzuhalten. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh). **c.** u. **d.** (S. u. Lavis). **e.** Auf die Zuschrift an die ennetbirgischen Landvögte, sich bei ihren Unterthanen zu erkundigen, was sie an den früheren Capiteln mit Mayland auszusetzen haben und was sie bei Erneuerung derselben beigesetzt wünschen, bringen nun Abgeordnete dieser Landschaften einen Entwurf (Vorschlag der vier Landschaften über die mit Mayland zu erneuernden Capitel. Abschied im Archiv Schwyz). der mit dem Herzogthum Mayland abzuschließenden Capitel. Es wird ihnen aufgetragen, zwei Abgeordnete auf den nächsten Tag zu Baden zu senden, damit dieselben bei den Unterhandlungen mit Marc Anton Bosso die nöthigen Aufschlüsse geben können. **f.** (S. u. Baden). **g.** Der französische Ambassador, Herr von Orbais, vermeldet des Königs freundlichen Gruß und bemerkt sodann, daß die französischen Gesandten schon auf vielen Tagen die Eidgenossen ersucht haben, ihre Zwistigkeiten beizulegen; obgleich nun der König nicht für nöthig finde, sie zu belehren, was sie thun oder unterlassen sollen, so bitte und ermahne er sie doch freundschaftlich, sich den Jammer und den Zwiespalt in seinem Königreiche zu Herzen zu führen, und wie dieses dadurch an den Rand des Verderbens gebracht worden; Zwietracht erzeuge Unglück, Friede und Einigkeit dagegen Glück und Wohlstand; daher bitte er sie dringend, ihre gegenseitigen Anstände gütlich beizulegen. — Es werden ihm Gruß und Warnung verdankt mit der Versicherung, daß die Obern mit Wohlgefallen dieselben aufnehmen werden. **h.** Kundschaft über Lästungen des Fridolin Zwifi von Glarus. **i.** Thomas Bengger von Bremgarten meldet, daß Mathias Meyenberg zu Bremgarten seiner Tochter die Ehe versprochen habe, nun aber vor den geistlichen Gerichten sich weigere sie zu heirathen, und bittet um Beistand. — Wird ad instruendum genommen. **k.** Vor den Boten der VII. kathol. Orte wird Anzug gemacht, daß in Straßburg ein Büchlein gedruckt worden, in welchem stehe: „als man sich in Frankreich geschlagen, sei man des Nachts abgezogen, so daß man nicht wisse, welcher Theil gesiegt; dabei seien der Schweizer Hauptleute und achtzehn ihrer Fähnleichen zu Grund gegangen.“ — Dieses wird in den Abschied genommen, um auf den nächsten Tag zu instruieren, ob und was man denen von Straßburg dieser Lügen halb schreiben wolle. **l.** Der Münzmeister von Zürich,

Jacob Stampfer, beschwert sich, daß die **Wertberren** im **Leberthal** ungeachtet des mit ihnen abgeschlossenen **Vertrags** ihm kein **Silber** mehr verabsolgen wollen, indem sie ein erhaltenes **kaiserliches Verbot** vor-
schützen; er begehrt, man möchte an die beiden **Bergrichter** ernstlich schreiben, daß ihm das **Silber** gemäß **Kaufverabredung** verabsolgt werde. — Wird **entsprochen** und in den **Abschied** genommen, um auf nächsten **Tag** zu **instruieren**, was man bei allfällig erfolgender **abschlägiger Antwort** weiter thun wolle. **m.** Die **Klagen** über **allgemeine Theuerung** und über den **Bucher** der **Fürkäufer** und **Hödler** wird in den **Abschied** genommen, um auf nächstem **Tag** **angemessene Maßregeln** dagegen treffen zu können. **n.** Jedes der **V kathol. Orte** bezahlt an die **Kosten** der **Schiedboten** und des **gemeinsamen Schreibers** **14 Kron.**
o. Die vier **Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug** sollen ihre **Boten** auf den **14. Juni** nach **Lucern** senden. **p.** Die **V kathol. Orte** sollen so bald möglich ihre **höchsten Gewalten** versammeln und sich auf **nächster Jahrbuchung** zu **Baden** erklären, ob sie die **vorgeschlagenen Mittel** zwischen ihnen und denen von **Glarus** annehmen wollen, oder sollen wenigstens **melden**, wann sie diese **Erklärung** abgeben werden, damit man sich **allseitig darnach** zu **verhalten** wisse. (**Vertrag** und **gütliche Mittel**, so die **Zugesazten** zu **Baden** vorgelegt den **24. Mai 1563**. Im **Zürcherexemplar** fol. 132). **q.** (S. u. **Thurgau**).

q aus dem **Zürcherexemplar**.

Man sehe auch im Abschnitte **Herrschaftsangelegenheiten**:

Landgraffschaft Thurgau	q. Art. 373. Stifte und Klöster.	
Graffschaft Baden	f. Art. 66. Justizsachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	b. Art. 104. Justizsachen.	e. Art. 150. Capitel mit Maylant.
Landvogtei Saus	c. Art. 264. Justizsachen.	d. Art. 74. Beamte.

194.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Baden. 1563, 24. Mai (Montag nach der **Auffahrt**).

Landesarchiv Schwanden

[Auch im Archiv **Lucern**.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

Nachdem die „**erfiesten Zugesazten**“ und **Schiedboten** von **Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg** und **Soledurn** einerseits die **Gesandten** der **V katholischen Orte** und andererseits die der **neugläubigen Glarner** bezüglich ihres **langwierigen Streithandels** angehört und darauf alle auf diesen **Handel** bezüglichlichen **gütlichen** und **rechtlichen Verhandlungen** gründlich **erdauert** haben, so **vereinbaren** sie sich, um **größern Unwillen** und **Zwiespalt** zu vermeiden und dagegen **Frieden, Ruhe** und **Einigkeit** in der **Gidgenossenschaft** zu **pflanzen**, über folgende **gütliche Mittel**: 1) Es sollen alle **Zusagen, Verträge** und **Abschiede** seit dem **Jahre 1531** in **Kraft** bestehen und **bleiben**, also daß von beiden **Theilen** denselben **nachgelebt** werde; da zu **Schwanden** gegenwärtig **niemand** die **Messe** **begehre**, so soll der **Priester** zu **Schwanden** in **Zukunft** in **Glarus** neben den **zwei andern Messpriestern** wohnen, die **bisherige Competenz** von **52 Sonnenkron** genießen und diesen **zwei Priestern** zu **Glarus** in **Ausübung** des **Gottesdienstes** **behülflich** sein; sollten später wieder einige **Landleute** zu **Schwanden** einen **Priester** und die **Messe** ver-

langen, so soll es den Altgläubigen zu Glarus anheim gestellt sein, diesen Priester zu Zeiten hinauf nach Schwanden zu schicken, um Messe zu lesen, oder aber zu entscheiden, ob derselbe zu Schwanden wohnen solle oder nicht; wenn dann der Priester sich wieder zu Schwanden niederlasse, so solle ihm das gegenwärtige Pfrundhaus sammt Zubehör wieder übergeben werden; was an Kirchenzierden nothwendig, solle man aus dem Kirchengut anschaffen, oder, sofern dieses nicht hinreiche, aus dem gemeinen Landesfessel, jedoch den andern Artikeln in jenen Verträgen und Abschieden unbeschadet. 2) Sollten Kirchen im Lande Glarus sein, die im frühern Vertrage inbegriffen sind, jedoch seither entweiht worden, so sollen die Altgläubigen zu Glarus dieselben wiederum nach altem christlichem Brauch einweihen lassen; die daberigen Kosten sollen aus dem Landesfessel bezahlt werden. 3) Fürderhin sollen im Fleken Glarus zwei Priester, welche die Altgläubigen mit Messe, Predigt und andern religiösen Bräuchen zu versehen haben, und daneben auch ein Prädicant aus den Pfrundeinkünften erhalten werden; sollten die Einkünfte der Pfründen dazu nicht hinreichen, so sollen sie aus dem gemeinen Landesfessel ergänzt werden, damit die Geistlichen ihr ordentliches Auskommen haben; das Haus und Gut, das gegenwärtig der Prädicant bewohnt, soll diesem verbleiben; ebenso mögen die Altgläubigen die andern drei Pfrundhäuser ihren Priestern anweisen; der Unterhalt dieser Häuser soll aus dem gemeinen Landesfessel bestritten werden. 4) Die Altgläubigen von Glarus sollen an Sonn- und gebotenen Feiertagen ihren Gottesdienst sammt Kirchgang so verrichten, daß sie während des Sommers um acht Uhr, des Winters um neun Uhr in der Kirche fertig sind, damit sodann der Prädicant seine Predigt und den Gottesdienst auch abhalten kann; an Werktagen sollen die Altgläubigen ihren Gottesdienst eine Stunde früher abhalten als an Sonn- und Feiertagen; die Alt- und Neugläubigen können sich jedoch über eine andere Ordnung verständigen; der Messner soll zur Predigt der neuen Religion nicht läuten, außer wenn der Gottesdienst der Altgläubigen gerade beendet ist; es soll auch niemand mit Unordnung in die Kirche gehen, bis man in die Predigt geläutet hat, damit sich niemand zu beklagen habe, wie es früher vorgekommen ist. 5) Beide Theile im Lande Glarus sollen einander des Glaubens wegen in keiner Weise schelten, anfeinden noch hassen, sondern einander alles vorgegangene verzeihen; insbesondere sollen die Prädicanten den alten wahren Glauben weder auf der Kanzel noch an andern Orten schmähren oder verkleinern; dergleichen sollen auch die Messpriester nichts wider den Landfrieden predigen noch jemanden schelten; wer sich dagegen verkehrt, den soll Landammann und Rath zu Glarus mit allem Ernst bestrafen. 6) Da man alljährlich die Näfelsfahrt mit Andacht, Kreuz und Fahnen nach altem christlichem Brauch begehrt und nun seit einigen Jahren ein Prädicant dert geprediget hat, so soll man in Zukunft damit abwechseln, also daß der Priester das eine Jahr und der Prädicant das andere auf dieser Fahrt predigen und das Wort Gottes verkünden sollen; dabei soll aber keiner gegen die andere Religion oder wider den Landfrieden predigen, sondern die „sündlichen Laster und das Uebel strafen“, damit Frieden, Ruhe und Einigkeit geäufnet und gepflanzt werde; auf der nächsten Fahrt soll der Prädicant „mit derkehr“ anfangen. 7) Die Neugläubigen von Glarus sollen und wollen gegen die Altgläubigen bei Besetzung des Ammannamtes, der Rätthe, Vogteien und anderer Ehrenämter ganz und gar keine Gefahr üben, sondern selbe auch dazu kommen lassen. 8) Weil die obwaltenden Anstände meistens Religionsachen betroffen haben, so sollen die Neugläubigen von Glarus, wenn inzwischen durch die Gnade Gottes ein allgemeines christliches General-Concilium abgehalten würde, sich allem unterziehen und gehorchen, was auf demselben beschloffen wird. — Und weil nach diesem allem die V Orte etwas Zorn und Unwillen gegen die Neugläubigen von Glarus wegen deren Zusagen gefaßt

haben und nun gegenwärtige gütlichen Artikel darüber aufgestellt worden sind, so sollen die V Orte, wenn diese Artikel von beiden Theilen angenommen und zu halten versprochen worden, diesen ihren Zorn und Unwillen fallen lassen, und es sollen die von Glarus bei den ewigen Bünden, Landfrieden und ihren andern Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben und man soll sie fürderhin zu Tagen, in den gemeinen Vogteien und in andern eidgenössischen Angelegenheiten wie ihre frommen Altvordern regieren, handeln und sitzen lassen, ihnen diesen Handel nicht mehr vorwerfen, sondern sie für liebe getreue Eidgenossen anerkennen und halten; dagegen sollen die Neugläubigen von Glarus sich auch befeissen, alles das gegen die V Orte zu halten, was die Bünde, der Landfrieden, die Verträge, Abschiede und Zusagen enthalten, jedoch vorbehalten die Religionsangelegenheiten im Gaster, die sie mit Schwyz besonders zu regulieren haben. Außerdem sollen die Landleute zu Glarus von beiden Religionsparteien bei ihrem Landbuch, altem Herkommen und ihren Landessatzungen gänzlich verbleiben und vorstehender Vergleich soll ihnen daran unschädlich sein. Dergleichen sollen der Schiedorte gütlichen Unterhandlungen ihnen an ihren Freiheiten, ihrem alten Herkommen, Religions- und andern Sachen unvorgreiflich und ohne Schaden sein. Und weil endlich die Zugesszten und Schiedboten gegenwärtige gütlichen Mittel nur in guten Treuen gestellt haben; jedoch jedermanns Rechten unnachtheilig, so stellen sie an die V Orte und an Glarus die ernstliche und freundliche Bitte, dieselben in ihrem ganzen Inhalte gütlich anzunehmen, damit fernerer Unwille, Span und Zank verhütet werde. Sollten aber diese Mittel einem oder beiden Theilen nicht ge-nehm sein, was man übrigens nicht erwarte, so begehre man von beiden Parteien, daß sie nichts gewaltthätiges gegen einander vornehmen, sondern das angefangene Recht zu Ende führen, und daß ebenso beide Religionsparteien zu Glarus nichts arges oder unfreundliches gegen einander beginnen, wodurch Unruhe und Uneinigkeit entstehen möchte, sondern daß sie den Austrag des angefangenen „Rechten“ erwarten.

195.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1563, 13. Juni (Dienstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Br. T. 118.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: (Nicht angegeben). Laut Instruction im Schwyzere exemplar für Schwyz Ammann Schorno.

a. Es wurde dieser Tag ausgeschrieben, um sich zu berathen, ob man die von den Schiedboten auf letztem Tage zu Baden vorgeschlagenen Mittel hinsichtlich der Anstände mit den evangelischen Glarnern annehmen wolle oder nicht. Uri, Schwyz und Unterwalden haben ihre Landsgemeinden noch nicht versammeln können, daher ihre Boten nur Auftrag haben anzuhören und zu referieren. Zug will die Mittel annehmen und dieser Sache wegen keine weitem Kosten mehr haben, noch Tagssatzungen besuchen. Lucern will sein Botum auch nicht abgeben, weil es die drei erstbenannten Orte noch nicht gethan haben.— Da demnach die Instruktionen ungleich sind, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Wenn inzwischen die Schiedorte eine Antwort verlangen sollten, will man sie auf den ersten Tag zu Baden nach der Jahrrechnung vertrösten, **b.** Auf die Anzeige, daß unter den in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte

Krankheiten herrschen, daß man dieselbe in die Städte vertheile und sogar auf's Meer wider die Engländer zu führen vorhabe, da auch bereits drei Pensionen ausstehen, erklärt Lucern, daß es sich entschlossen habe, Gesandte nach Frankreich zu schiken. Was noch ferner darüber gesprochen worden, soll jeder Bote an seine Obern referieren, damit darüber auf nächste Jahrrechnung instruiert werde. **c.** Der französische Ambassador sendet eine Antwort (v. 30. Mai) ein über das, was die Boten der VII Orte auf dem letzten Tage zu Baden mit ihm in Betreff der lutherischen Dolmetscher gesprochen haben. **d.** An die Obersten, Hauptleute und Knechte in Frankreich wird ein Schreiben erlassen, unter Mittheilung des Artikels aus der Vereinung, der vorschreibt, daß man die Eidgenossen nicht zum stürmen und nicht auf das Meer brauchen dürfe. **e.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafchaft Sargans.

e. Art. 68. Justizsachen.

196.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnung = Tagssagung.

Baden. 1563, Sonntag den 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. T. 93. Staatsarchiv Bern. PP. fol. 591. Archiv Narau.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus und Solothurn].

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Zug. Heinrich Eslinger, des Raths. Glarus. (Abwesend). Basel. Hans Eslinger, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b** und **c.** (S. u. Sargans). **d.** **e** und **f.** (S. u. Thurgau). **g** und **h.** (S. u. Rheintal). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Rheintal). **l.** Die Kesslermeister von Zürich, Lucern, Baden, Bremgarten u. s. w. bitten, sie bei ihren alten Freiheiten zu schirmen und den fremden Kesslern das Herumziehen mit ihren Waaren zu verbieten, und erbieten sich dagegen, jährlich in die Orte, wo keine ihres Handwerks wären, drei bis viermal zu gehen, da zu verkaufen und das schadhafte zu reparieren. — Obschon man annimmt, daß jede Obrigkeit die nöthigen Maßregeln getroffen habe, wird es doch in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage zu berathen, ob man für die gemeinsamen Vogteien hinsichtlich der fremden Kessler und welschen Krämer eine Verordnung erlassen wolle. **m.** (S. u. Zug). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Der französische Gesandte, Herr von Orbais, entschuldigt den König, warum derselbe die Pensionen und andere Ausprachen noch nicht habe berichtigen können, versichert, daß es dem König dieses Jahr nicht möglich sei mehr zu bezahlen, als das Friedgeld und die Pensionen für ein Jahr, und auf Martinstag die Hälfte des Capitals der ihm gemachten Anleihen sammt den Zinsen für drei Jahre, bittet um Geduld für das übrige und ermahnt schließlich, man möchte die vorgeschlagenen Mittel zur Beilegung der gegenseitigen Anstände in der Eidgenossenschaft annehmen und sich Frankreich zur Lehre dienen lassen, was ein Bürgerkrieg sei. **p.** (S. u. Baden). **q.** Ein Vortrag des Gesandten (Bernhard Segeffer)

des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanz, vor den Boten der V katholischen Orte, betreffend die Jurisdiction über Geistliche, das Recht einiger Prälaten, Kirchen u. a. m. zu weihen, die Losung der beiden Herrschaften Thingen und Küssenberg zu Händen der Stift, endlich die Beschwerde über die von den Ordinanden zu bezahlenden Tagen, wird verdankt, weil der Bischof in einigen Punkten entspricht, die Entscheidung der andern nach dem Schluß des Conciliums in Aussicht stellt, und in den Abschied genommen. **r.** Hauptmann Clery von Freiburg, Garbelieutenant in französischen Diensten, eröffnet nach Ueberreichung seiner Vollmachten vom König und der Königin Mutter: Man dürfe sich nicht wundern, daß der König das eidgenössische Kriegsvolk nicht entlasse, obschon der Friede in Frankreich hergestellt sei; denn es geschehe dieses aus drei Ursachen, erstlich weil sie sich so tapfer gehalten und daher der König ganz besonderes Vertrauen zu ihnen gefaßt habe, dann weil sie dem Landvolk so lieb geworden seien und endlich, um sie sogleich zur Hand zu haben, wenn einige seiner Unterthanen sich wieder empören sollten. Darauf wird an den König und seine Mutter geantwortet (6. Juli): Man danke ihnen für ihren freundlichen Gruß und ihre gnädige Gesinnung; man bitte, sie möchten die Bezahlung auch der zwei andern Pensionen befördern, und begehre, daß die Fähnchen, welche die eidgenössischen Truppen in der Schlacht erobert haben, die aber vom Herzog von Guise in einer Kirche aufgestellt worden, den Truppen zurückgestellt und daß die Truppen nur gemäß Vereinnung gebraucht werden. **s.** Die Lästerung des Fridolin Zwifli von Glarus „die Pfaffen seien alle Buben und ebenso die, welche ihnen beichten,“ nehmen die Boten der VII katholischen Orte ad referendum. **t.** Abgeordnete der Stadt Genf bitten, man möchte Genf unangefochten bei der Eidgenossenschaft bleiben lassen und es möchte der Herzog von Savoyen sich als gütiger und freundlicher Fürst gegen sie erzeigen; sie sprechen auch die Erwartung aus, man werde die nachbarliche Gesinnung der Stadt Genf nicht allein in diesem Handel, sondern auch bei allen andern Anlässen nicht vergessen. Da man noch nichts davon gehört hat, ob eine Vereinbarung zwischen dem Herzog und denen von Bern zu Stande gekommen sei, so wird der Gesandten von Genf Vortrag in den Abschied genommen. **u. v. und w.** (S. u. Baden). **x.** Es waltet ein Anstand zwischen den Kindern des Christostomus von Julach sel. und denen von Schaffhausen darüber, wie die Vogtleute zu Thayngen einen Vogtherrn annehmen sollen. Da nun einer von Thayngen wegen seiner Weigerung, der Wittve des von Julach das Vogthuhn zu geben, vor das Landgericht zu Stofach citiert worden und da in dem von den eidgenössischen Boten vormals zwischen den Parteien erlassenen Spruche über diesen Punkt nichts entschieden worden, so wird an den Landrichter zu Stofach geschrieben, er möge mit dem Recht innehalten und die Parteien auf nächsten Tag vorladen, indem man sie vereinbaren zu können hoffe. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **y.** Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, hatte auf diesem Tage den Gesandten von Genf, Statthalter Roset, geschlagen. Auf des letztern Klage verantwortet sich Segesser, daß er dieses gethan habe wegen dessen frühern Beleidigungen und Lästerungen, daß er übrigens nicht gewußt habe, daß Roset in der Eigenschaft als Gesandter von Genf hier sei. Die Stadt Baden, die gemäß ihrer Freiheit diesen Vorfall zu berechtigen und zu beurtheilen das Recht hat, büßt den Segesser erstlich für den Frevel und dann wegen Beleidigung eines Gesandten um 20 Pfd. und versöhnt die Parteien. — An die Stadt Genf wird von diesem Vorfall Mitteilung gemacht unter Bedauernsäußerung; auch soll jeder Bote darüber an seine Obern referieren, damit man sich allseitig berathe, was man an die Stadt Genf, wenn sie es nicht dabei bewenden lassen möchte, weiter antworten wolle. **z.** Junfer Hartmann von Hallwyl meldet, daß sein verstorbener Schwäher

von Bärenfels dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg als Hauptschuldner und den beiden Grafen von Hohenzollern und Eberstein als Mitschuldner eine Summe von 1500 Gulden zum gewöhnlichen Zins geliehen habe; obschon nun die Eidgenossen schriftlich und mündlich den Kaiser ersucht, die benannten zur Bezahlung anzuhalten, so sei er doch noch zu keinem Ziele gelangt, ja es werde ihm vor dem Kammergericht zu Speyer das Recht dargeschlagen; er bitte deshalb um Rath und Hülfe. — Daher wird nochmals an den Kaiser geschrieben und der Handel ad instruendum genommen. **aa.** Da der Kaiser die Steuer, welche die Stadt St. Gallen vor hundert und sechs und vierzig Jahren von Kaiser Sigmund um 2000 Gulden rhein. an sich gelöst hatte, seinem Diener Mathias Paul Straßberger wieder einzulösen bewilligt hat (siehe S. 248) und nun verlangt, man möchte die von St. Gallen dazu vermögen, dem Straßberger die Losung zu gestatten, so wird an den Kaiser geschrieben: Man wundere sich über dieses Verlangen und besorge daraus entstehenden Unwillen; er sei aber wahrscheinlich von der Sache nicht recht unterrichtet; die Stadt St. Gallen habe nämlich freiwillig die Steuer an die frühern Kaiser bezahlt, damit sie bei ihren Freiheiten geschirmt werde; da sie später mit ihren Nachbarn in Krieg verwickelt worden und von den Kaisern keine Hülfe erhalten, habe sie mit den Eidgenossen ein ewiges Bündniß abgeschlossen und sich seither dabei wohl befunden; man eruche also den Kaiser, daß er, da der Straßberger ihr keinen solchen Schirm erzeigen könne, davon abstehe und seinen Diener auf eine andere Weise beschenke. — Wird in den Abschied genommen.

bb. Die Brüder und Verwandten des Paul Schwerter von Baden, der in der letzten Schlacht in Frankreich feldflüchtig geworden, stellen die Bitte an die Boten der V Orte um Verwendung bei der Stadt Baden, daß sie ihn wiederum begnadige. Antwort: Man könne der Stadt Baden, an deren Regierung die V Orte bisher ihr Wohlgefallen gehabt haben, nichts vorschreiben, jedoch werde sie nach Billigkeit gegen ihn verfahren; auch sei in den Orten noch nichts beschlossen, wie man sich gegen solche Deserteure verhalten wolle.

cc. Die Gesandten der Stadt St. Gallen melden: Es sei ihren Obern leid, daß einige von St. Gallen nach Lyon gezogen; sie haben es aber nicht hindern können, haben dagegen die Ungehorsamen nach ihrer Heimkehr bestraft; sie bitten deshalb, man möchte sie für entschuldigt halten. **dd.** Schaffhausen macht die Anzeige, daß es sich mit dem Grafen von Sulz in Betreff des streitigen Abzugs zu Wilchingen in keinen Vergleich einlassen könne und daß es erwarte, man werde den Grafen in seinem Begehren abweisen, weil es daselbst die niedern Gerichte sammt der Mannschaft gerade wie im Dorfe Altorf beäße, wo die hohe Obrigkeit nach Stokach und die niedern Gerichte nach Schaffhausen gehören; es erklärt schließlich, daß es sich in „kein ander Recht“, als zu Zürich, einlassen werde. — Da die Gesandten des Grafen nur Vollmacht zu gütlichen Unterhandlungen haben, so wird der Handel wieder in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tage aber sollen beide Parteien mit Vollmachten sich einfinden, in der Sache handeln zu lassen; die Boten sollen auf den Fall, daß Schaffhausen sich in keine gütlichen Unterhandlungen einlassen wollte, darüber Instructionen bringen, wohin man sie an's Recht weisen wolle. **ee.** Auf die Anzeige, daß die Haller, welche Lucern und Uri nach der alten Währung gemünzt haben, in's Thurgau, Rheinthal und Sarganserland verhandelt und dort zu 7 Stük auf den Kreuzer, und zu 28 Stük auf den constanzer Bazen ausgegeben werden, während sie im Werth von 40 auf den Bazen und von 10 auf den Kreuzer geschlagen worden, wird verfügt, es soll jedes Ort das angemessene dagegen verordnen. An die Landvögte wird geschrieben, sie sollen ein Mandat erlassen, daß niemand bei Strafe diese Haller höher annehmen und ausgeben dürfe, als wie sie geschlagen seien. **ff.** Jedes Ort wird beauftragt, gegen den Fürkauf und Kornwucher Maßnahmen zu treffen und namentlich solche, welche die

Früchte aufkaufen, aufschütten und auf Theurung hin aufbehalten, hart zu bestrafen. Den Anzug, daß die Müller zu Reinach und einige von Aarau und Lenzburg die „Divisionen“ zu Münster und sonst noch überall Korn aufkaufen und aufschütten, soll der Bote von Bern ad referendum nehmen. **gg.** Vor Jahren war beschlossen worden, daß man gestohlenen Gut dem Eigenthümer nach Abzug der Gerichtskosten wieder zurückstellen solle. Nun beantragt Zürich, man solle, weil gemäß Erfahrung selten Jemand das ihm gestohlene wieder erhalte, dasselbe dem Eigenthümer ganz zurückstellen, da ja jede Obrigkeit verpflichtet sei, das Uebel zu strafen; diese solle den Richterlohn und die Kosten tragen. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. **hh.** Leopold Grebel von Baden beschwert sich, daß Niklaus Gall von Constanz seinem Vetter Hans Melchior Steinbof 1600 Gulden schulde, aber nichts bezahlen wolle. — Daher wird an Burgermeister und Rath zu Constanz geschrieben, sie möchten dem Knaben Steinbof sein Gut verabsolgen lassen und den Gall zur Bezahlung anhalten, indem man sonst auf das im Thurgau befindliche Vermögen des Gall Beschlagnahme legen würde. **ii.** Die Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher wird bestätigt; auch will man den welschen Krämern verbieten, im Land herumzuziehen und das Volk mit ihrem Kram und ihren Pulvern zu betrügen. — Von diesen Verordnungen wird den Landvögten zur Nachachtung Kenntniß gegeben. **kk.** Obschon man sich auf diesem Tag in Betreff der Münzen nicht verständigen kann, so wird doch verfügt, daß jedes Ort, welches Münzstätten hat, seinen Münzmeistern bei strenger Strafe verbieten soll, gute Münzen einzuschmelzen. **ll.** Auf das an die beiden Bergrichter im Leberthal ab dem letzten Tage erlassene Schreiben, betreffend das Verbot der Silberausfuhr aus dem österreichischen Gebiet, antworten sie, daß sie darüber an den Kaiser supplicirt, aber noch keine Antwort erhalten haben. — Daher wird dieses nochmals ad referendum genommen, damit man auf den Fall, daß der Kaiser dem Stampfer den Silberkauf nicht bewilligen sollte, über weitere Maßregeln sich berathe. **mm.** Die acht Orte, welche Truppen in französischen Diensten haben, beschweren sich über eine in Straßburg gedruckte Schrift, worin es heißt, „daß die Schweizer des von Guise in letzter Schlacht alle umgekommen, und daß von achtzehn Fähnchen nur eines übrig geblieben;“ während Hauptleute und Knechte nach dem Zeugniß des Königs selbst sich ritterlich gehalten, die Feinde geschlagen, deren Fahnen erbeutet und nach altem eidgenössischen Brauch drei Tage und drei Nächte auf der Wahlstatt den Feind erwartet haben; würde dieses Büchlein auf die Nachkommen gelangen, so möchte man meinen, es wäre also ergangen. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, da die meisten Boten ohne Vollmachten darüber sind. **nn.** (S. u. Rheinthal). **oo.** Bern macht die Anzeige, daß es auf erhaltenen Bericht, daß ein Schmähdied über die Schlacht in Frankreich bei seinen Buchhändlern sich vorfinde, diese zur Rede gestellt und zur Auskunft erhalten, sie haben diese Lieder tauschweise von fremden Buchhändlern erhalten; es versichert, daß es, wenn das Lied von einem seiner Angehörigen gedruckt worden wäre, denselben bestraft hätte. **pp.** Auf die Beschwerde der Gewerbsleute über neue Zölle in Savoyen, sowie über Beschädigung und Deffnung der Waarenballen, erwiedern die savoyischen Gesandten: Es seien gegen die Angehörigen der Orte, welche mit dem Herzog in Bündniß stehen, keine Neuerungen eingeführt worden, und wenn die andern ihre Siegel auch an das Bündniß hängen, werden sie der gleichen Vortheile theilhaftig; der Herzog habe übrigens wie andere Fürsten das Recht, auf seinem Gebiete die Zölle zu erhöhen oder zu mindern; es sei auch nicht vorgekommen, daß von hundert Kronen Werth fünf als Zoll haben entrichtet werden müssen; allerdings seien Ballen geöffnet worden, doch erst als man in Erfahrung gebracht habe, daß einige Kaufleute unter Angabe schlechter Waaren köstliche durchzubringen versucht haben und

somit hie und da Betrug vorgekommen sei. Sie werden nun ersucht, ihren Fürsten darum anzugehen, daß er unter den eidgenössischen Orten keinen Unterschied hinsichtlich der Zölle mache und es bei den bisherigen Zöllen bleiben lasse, indem auch die Eidgenossen gegen seine Unterthanen keine Neuerungen einführen, und daß er längstens bis zur nächsten gemein-eidgenössischen Tagfagung darüber Antwort gebe.

gg. Die Boten der sieben Schiedorte stellen an die der V katholischen Orte die Bitte, in Betreff ihrer Anstände mit Glarus endlich Antwort zu geben, ob sie den vorgeschlagenen Vergleich annehmen wollen. Die Boten der V Orte erwidern darauf: Sie danken im Namen ihrer Obern den Schiedorten für gehabte Kosten, Mühe und Arbeit; die gestellten Mittel aber betreffend, so müssen sie bemerken, daß dieselben erst vierzehn Tage nach der Tagleistung zu Baden ihnen zugekommen seien; dann sei man in den „Ländern“ zu Alp gefahren, wo ein jeder gern bei seinem Vieh sei; dann sei der „Heuet“ gekommen, daher sie die Landsgemeinden nicht haben versammeln können, um über eine Antwort sich zu entschließen; gegenwärtig sei die Ernte und dann komme der Herbst, wo es auch nicht wohl möglich sei, Landsgemeinden abzuhalten. — Nun wird im Einverständniß beider Parteien ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden auf den 12. September angesetzt. Beide Religionsparteien von Glarus sollen inzwischen jene, welche sich Schmähungen und Lästerungen erlaubt haben, nach Verdienen strafen, damit man sehe, daß es ihnen leid sei; Bogt Freuwler solle im Gaster nicht aufreiten bis zum Austrag der Hauptsache und Bogt Kleger solle bis auf weitem Bescheid diese Bogtei treulich versehen. **rr.** (S. u. Baden). **ss.** Gemäß Abschied zu Basel sollen der Herzog von Savoyen und Bern längstens bis auf gegenwärtige Jahrrechnung den Schiedboten Antwort über die vorgeschlagenen „Mittel“ geben. Die savoyischen Gesandten erklären sich nun bereit dazu; Bern aber ist der Ansicht, daß die savoyischen Gesandten ihre Antwort dem Burgermeister Krug von Basel übersenden und daß dieser dann dieselbe an Bern zur Einsicht mittheilen soll, damit dieses auch seine Antwort darüber ihm zusenden könne. Um nun dieses Mißverständniß zu heben, wird die Art der Mittheilung der beidseitigen Antworten an die Schiedboten festgesetzt. **tt.** Ein Ausschuß der eidgenössischen Boten war beauftragt worden, mit dem spanisch-mayländischen Gesandten Marc Anton Bosso über Erneuerung der Capitel mit dem Herzogthum Mayland zu unterhandeln. Indeß hatten sich gleich über den ersten Artikel Anstände erhoben, indem die Eidgenossen verlangen, daß man ihnen freien feilen Kauf im Herzogthum bewillige, und dagegen ungehinderte Ausfuhr von Wein, Vieh, Holz, Leder, Unschlitt, Käse u. a. m. zusichern, während Bosso glaubt, daß man erst auf diesem Tage eine Ordnung festzusetzen habe, wie man den Kauf im Herzogthum zu genießen habe. Da nun gegenwärtig eine Verständigung nicht erhältlich ist, wird der Gegenstand beiderseits nochmals in den Abschied genommen, um weitere Vollmachten einzuholen. Auch wird der Vorschlag, sich schriftlich oder mündlich an den König von Spanien selbst zu wenden, um von ihm freien feilen Kauf im Herzogthum Mayland auszuwirken, da man zweifelt, mit Marc Anton Bosso die Sache zu einem Resultat bringen zu können, ad referendum genommen. **uuu.** Rechnungsablage der Landvögte. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

ff. zweiter Absatz, aus dem Bernerexemplar. — **uu.** Antsrechnung der Landgraffsch. Thurgau aus dem Aarauer-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogteien überh.	ii. Art. 35. Polizeiliches.	
Landgraffschaft Thurgau	d. Art. 122. Zehntfachen.	i. Art. 374. Stifte und Klöster.
	e. „ 137. Judicatur u. Competenzf.	n. „ 334. „
	f. „ 56. Gerichtsherren.	uu. „ 13. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal	g. Art. 85. Justizfachen.	nn. Art. 144. Locales.
	h. „ 150. Locales.	uu. „ 31. Amtsrechnung.
	k. „ 108. Zollfachen.	
Graffschaft Sargaus.	b. Art. 85. Zollfachen u. Süngeld.	uu. Art. 12. Amtsrechnung.
	c. „ 69. Justizfachen.	
Graffschaft Baden.	p. Art. 151. Stifte und Klöster.	w. Art. 218. Locales.
	r. „ 84. Handel und Gewerbe.	rr. „ 170. Stifte und Klöster.
	v. „ 210. Locales.	nn. „ 15. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	a. Art. 48. Huldbigung.	uu. Art. 19. Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	tt. Art. 151. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Euggerus.	m. Art. 369. Glaubensfachen.	
Graffschaft Aznach und Gaster.	qq. Art. 23.	
Abtei St. Gallen.	e. u. i. Art. 17 u. 18.	

197.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Sanis. 1563, 25. Juni. (Freitag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. II. 138.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Boten: Zürich. Felix Engelhard. Bern. Hans Sager. Lucern. Hans Tamman. Uri. Kaspar Gisler. Schwyz. Hans Geberg. Unterwalden ob dem Wald. Melchior von Na. Zug. Paulus Kolin. Basel. Jakob Heptenring. Freiburg. Christoph Quintin. Solothurn. Georg Habermann. Schaffhausen. Kaspar von Wildenberg, genannt Ringf.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Sanis und Mendris.	a. k. Art. 16. Amtsrechnung.	
Landvogtei Sanis.	b. Art. 108. Bußenrechnung.	g. Art. 392. Zollfachen.
	c. „ 133. Rechnungsfachen.	h. „ 265. Justizfachen.
	d. „ 134. „	i. „ 266. „
Landvogtei Mendris.	e. Art. 539. Polizeiliches.	f. „ 547. Grenzverkehr geg. Mayland.

198.

**Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagfagung.
Luggarus. 1563, 14. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. II. 139. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abich. 150. fol. 81.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Voten: (Die nämlichen wie zu Laus den 25. Juni).

q. r. s. aus dem Zürcherexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	b. Art. 105. Justizsachen.	p. Art. 26. Amtrechnung.
Landvogtei Laus.	i. Art. 267. Justizsachen.	r. Art. 268. Justizsachen.
Luggarus und Mainthal.	n. Art. 8. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 113. Rechnungsfachen.	k. Art. 114. Rechnungsfachen.
	d. „ 370. Glaubensfachen.	m. „ 372. Glaubensfachen.
	e. „ 371. „ „	o. „ 85. Bußenrechnung.
	f. „ 325. Kirchliches.	q. „ 172. Justizsachen.
	h. „ 229. Justizsachen.	s. „ 230. „
Landvogtei Mainthal.	c. Art. 486. Justizsachen.	l. Art. 446. Rechnungsfachen.
	g. „ 469. „	

199.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1563, 26. Juli (Montag nach Jacobi Majoris).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bb. T 123.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Voten: (Nicht angegeben).

a. Appenzell entschuldigt sich schriftlich und giebt den VII Orten Vollmacht auch in seinem Namen zu handeln. **b.** Bereits ist Frankreich für drei Jahre das Vereinigungsgeld, ferner die gemeinen und besondern Pensionen, endlich die schon im Mai verflossenen Jahres verfallenen Anleihen schuldig. Nach Anhörung aber der Entschuldigungen des französischen Gesandten de la Croix finden sechs Orte nicht für thunlich, bei gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine Gesandtschaft nach Frankreich zu schicken, um die Vereinigung aufzukünden und die Truppen heimzumahnen; Lucern dagegen will nicht länger warten und droht, von sich aus Gesandte an den König abzuordnen; es wird aber von den andern sechs Orten ersucht, einweisen noch damit zuzuwarten. — Demnach wird nun ein anderer Tag auf den 22. August nach Lucern angesetzt. An den König wird über diese Sache geschrieben und begehrt, er möchte auf benannten Tag Antwort geben. **c.** Johannes zum Brunnen von Uri, der als Gesandter der VII katholischen Orte in Rom gewesen, überbringt ein päpstliches Breve (25. Juni) und zwei Briefe von den beiden Cardinälen Borromäus, und Otto von Augsburg (26. Juni) und erstattet mündlichen Bericht. — Sein Wohlverhalten wird ihm gebührend verdankt. An den Papst und die beiden Cardinäle werden